



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

OKTOBER 2023

54. JAHRGANG

5/2023

S. 275 – 354

BRAK

MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Prof. Dr. Christoph Knauer, München
RAin Melanie Theus, Koblenz
RAin Dr. Sigrid Wienhues, Hamburg
Prof. Dr. Christian Wolf, Hannover

www.brak-mitteilungen.de

AKZENTE

U. Wessels

Wir sind es wert!

AUFSÄTZE

A. Höland

Der Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten

N. Genitheim/T. Herl

Juristisches Interesse? Ja. ReFa? Nein.

F. Remmert

Aktuelle Entwicklungen im RDG

A. Jungk/B. Chab/H. Grams

Pflichten und Haftung des Anwalts –
Eine Rechtsprechungsübersicht

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BGH

Erfolgshonorar bei Inkassodienstleistung

BGH

Gebundene Entscheidung über Zulassung als Syndikus
(Anm. M. W. Huff)

EuGH

Kein Wertersatz bei Fernabsatz-Widerruf trotz erbrachter
Leistung (Anm. J. Ramm)



juris

KANN ICH AUF DIE KOMPLETTE
JURIS RECHTSPRECHUNG
ZUGREIFEN?

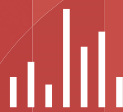
BUNDES-, LANDES-, EU-RECHT
UND BASISLITERATUR NUTZEN?

UND DANK SMARTER
TECHNOLOGIE ZUVERLÄSSIGE
ERGEBNISSE ERHALTEN?

JA. MIT JURIS.

juris Recht
JURIS SPECTRUM

JETZT MIT
JURIS
ANALYTICS



Sonderkonditionen für
DAV-Mitglieder!
Produkt hier gratis testen.



www.juris.de/brak

juris.de Wissen, das für Sie arbeitet.

INHALT

AKZENTE

U. Wessels Wir sind es wert!	275
--	-----

AUFSÄTZE

A. Höland Der Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten – Erkenntnisse aus einem Forschungsprojekt	276
N. Genitheim/T. Herl Juristisches Interesse? Ja. ReFa? Nein. – Probleme in der Rechtsanwaltsfachangestellten-Ausbildung und mögliche Lösungsansätze	281
F. Remmert Aktuelle Entwicklungen im RDG – Offene Fragen und neue Herausforderungen	287
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts - Eine Rechtsprechungsübersicht	295

AUS DER ARBEIT DER BRAK

T. Nitschke Die BRAK in Berlin	300
A. Gamisch/N. Wietoska/V. Ilieva/F. Boog Die BRAK in Brüssel	304
V. Denninger/S. Schaworonkova Die BRAK International	305
Sitzung der Satzungsversammlung	308

BUCHBESPRECHUNG

C. Freundorfer Lena Özman, Berufsrecht des Syndikusrechtsanwalts	308
--	-----

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

VERGÜTUNG

BGH	22.5.2023	VIa ZB 22/22	Kosten eines vom Rechtsanwalt beauftragten Terminsvertreters (LS)	309
BGH	9.5.2023	VIII ZB 53/21	Festsetzung der Kosten für einen Terminsvertreter (LS)	309
BGH	7.3.2023	VI ZR 180/22	Erfolgshonorar bei Inkassodienstleistung	309

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

BGH	24.5.2023	VIII ZR 373/21	Bevollmächtigung eines Inkassodienstleiters für die Erhebung einer Rüge (LS)	312
-----	-----------	----------------	--	-----

ZULASSUNG

BGH	22.5.2023	AnwZ (Brfg) 23/22	Keine Aufnahme geflüchteter ehemaliger Anwälte in der Kammer	313
Hamburgischer AGH	16.1.2023	AGH I ZU 12/2021 (I-39)	Widerruf der Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt	324
BGH	11.5.2023	AnwZ (Brfg) 33/22	Vermögensverfall bei ausschließlich als Strafverteidiger tätigem Anwalt	322
AGH Brandenburg	5.12.2022	1 AGH 3/21	Widerruf wegen Vermögensverfalls (LS)	331

SYNDIKUSANWÄLTE

BGH	24.4.2023	AnwZ (Brfg) 15/22	Gebundene Entscheidung über Zulassung als Syndikus (m. Anm. M. W. Huff)	331
-----	-----------	-------------------	---	-----

ABWICKLUNG UND VERTRETUNG

BGH	22.5.2023	AnwZ (Brfg) 2/23	Vergütungsansprüche des Vertreters	335
-----	-----------	------------------	------------------------------------	-----

PROZESSUALES

OLG Bremen	13.6.2023	2 W 23/23	Fehlender Wille zur Entgegennahme eines Schriftstücks (LS)	341
------------	-----------	-----------	--	-----

GELDWÄSCHE

VGH München	11.7.2023	22 ZB 21.121	Angestellter Rechtsanwalt als Verpflichteter nach dem GwG	341
-------------	-----------	--------------	---	-----

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

BGH	25.5.2023	V ZR 134/22	Ersatzeinreichung per Fax (LS)	348
-----	-----------	-------------	--------------------------------	-----

NOTARRECHT

BGH	21.8.2023	NotZ(Brfg) 4/22	Zulässige Altersgrenze für (Anwalts-)Notare (LS)	349
-----	-----------	-----------------	--	-----

SONSTIGES

EuGH	17.5.2023	C-97/22	Kein Wertersatz bei Fernabsatz-Widerruf trotz erbrachter Leistung (LS) (m. Anm. J. Ramm)	349
OVG Bautzen	7.11.2022	2 B 286/22	Kein Anspruch für Rechtsreferendar auf Zuweisung an bestimmten Ausbilder	351

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht
HERAUSGEBERIN Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: redaktion@brak.de, Internet: <https://www.brak.de/publikationen/brak-mitteilungen/brak-magazin/>, Online-Ausgaben und Archiv: <http://www.brak-mitteilungen.de>.

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen des Mitgliedsbeitrages ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 21,80 €

(zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagsgesellschaft, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist Preisliste vom 1.1.2022

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

ISSN 0722-6934

DATENSCHUTZHINWEISE unter <https://www.brak.de/datenschutz>

AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Hinweis: Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes werden seit dem 1.1.2023 nicht mehr im gedruckten Bundesgesetzblatt verkündet. Verkündungsorgan ist nun ausschließlich die elektronische Plattform www.recht.bund.de. S. dazu Nachrichten aus Berlin 1/2023 v. 11.1.2023.

Bekanntmachung über das Vorliegen der technischen Voraussetzungen für den Betrieb nach dem Identifikationsnummerngesetz und die Verarbeitung der Identifikationsnummer gem. Art. 22 S. 2 und 3 des Registermodernisierungsgesetzes sowie über das Inkrafttreten der Art. 15 und 16 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
BGBl. 2023 I Nr. 230 v. 31.8.2023

Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen
BGBl. 2023 I Nr. 222 v. 23.8.2023

Verordnung über die Organisation der nach dem Hinweisgeberschutzgesetz einzurichtenden externen Meldestelle des Bundes (Hinweisgeberschutzgesetz-Externe-Meldestelle-des-Bundes-Verordnung – HEMBV)
BGBl. 2023 I Nr. 211 v. 10.8.2023

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung
BGBl. 2023 I Nr. 210 v. 10.8.2023

Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
BGBl. 2023 I Nr. 203 v. 2.8.2023

Zweite Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung
BGBl. 2023 I Nr. 185 v. 18.7.2023

Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften
BGBl. 2023 I Nr. 176 v. 6.7.2023

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1353 der Kommission v. 30.6.2023 zur Festlegung zentraler Leistungsindikatoren für die Messung der Fortschritte bei der Verwirklichung der in Art. 4 I des Beschlusses (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Digitalziele
ABl. der Europäischen Union L 168 v. 3.7.2023

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 113/2020 v. 14.7.2020 zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens [2023/1373]
ABl. der Europäischen Union L 172 v. 6.7.2023

Durchführungsverordnung (EU) 2023/1505 des Rates v. 20.7.2023 zur Durchführung des Art. 2 III der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/420
ABl. der Europäischen Union L 184 v. 21.7.2023

Durchführungsverordnung (EU) 2023/1507 der Kommission v. 20.7.2023 zur Festlegung der technischen Spezifikationen der Datenanforderungen und der Fristen für die Vorlage der Metadaten und der Qualitätsberichte für das Thema „IKT-Nutzung und E-Commerce“ für das Bezugsjahr 2024 gem. der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates
ABl. der Europäischen Union L 184 v. 21.7.2023

Beschluss (GASP) 2023/1514 des Rates v. 20.7.2023 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die die Art. 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terroris-

Ein unschlagbares Duo.
Otto Schmidt online

4 Wochen gratis nutzen!

Zöller
Zivilprozessrecht

Beratermodul

Die Königsklasse der Prozessrechtsliteratur direkt verknüpft mit praktischen Text- und Vertragsmustern des Prozessformularbuchs von *Vorwerk*.

12,50 € pro Monat für 3 Nutzer
otto-schmidt.de/zpo-modul

Preisstand: 12.09.2023, 11:53:11

mus gelten, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2023/422

ABl. der Europäischen Union L 184 v. 21.7.2023

Beschluss (EU) 2023/1539 des Rates v. 20.7.2023 zur Ernennung der Europäischen Staatsanwälte der Europäischen Staatsanwaltschaft

ABl. der Europäischen Union L 187 v. 26.7.2023

Beschluss (EU) 2023/1549 des Rates v. 10.7.2023 zur Ernennung eines stellvertretenden Exekutivdirektors von Europol

ABl. der Europäischen Union L 188 v. 27.7.2023

Berichtigung der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.11.2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (ABl. L 405 v. 2.12.2020)

ABl. der Europäischen Union L 188 v. 27.7.2023

Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.7.2023 über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren

ABl. der Europäischen Union L 191 v. 28.7.2023

Richtlinie (EU) 2023/1544 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.7.2023 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Benennung von benannten Niederlassungen und die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren

ABl. der Europäischen Union L 191 v. 28.7.2023

Beschluss (EU) 2023/1576 der Kommission v. 28.7.2023 zur Bestätigung der Beteiligung Irlands an der Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Asyagentur der Europäischen Union

ABl. der Europäischen Union L 192 v. 31.7.2023

Durchführungsverordnung (EU) 2023/1607 der Kommission v. 30.5.2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 zwecks Anpassung bestimmter Verweise auf Rechtsakte

ABl. der Europäischen Union L 198 v. 8.8.2023

Beschluss Nr. 1/2023 des gem. Art. 8 I Buchstabe r des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschusses v. 19.6.2023 zur Festlegung eines Standardformblatts für Rechtshilfeersuchen [2023/1621]

ABl. der Europäischen Union L 199 v. 9.8.2023

Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 094/23/COL v. 5.7.2023 über die Bestellung einer neuen Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren [2023/1639]

ABl. der Europäischen Union L 204 v. 17.8.2023

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden:

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln durch Dilan Hafthalla.

Kontakt zur Literaturschau: anwaltsrecht@googlemail.com

Ad Legendum (AL) Nr. 3: *Braun*, Pro Bono Rechtsberatung in Deutschland: Status quo, rechtlicher Rahmen und Perspektiven (254).

Anwalts Gebühren Spezial (AGS) Nr. 6: *Burhoff*, Die Abrechnung von Beschwerden in Straf- und Bußgeldsachen (241); **Nr. 7:** *Burhoff*, Die anwaltliche Vergütung im Strafbefehlsverfahren (289); *Lissner*, Quo vadis Beratungshilfe?; Die Erweiterung des Anwendungsbereiches im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung – Fluch oder Segen für die Anwaltschaft? (296); **Nr. 8:** *Burhoff*, Die anwaltliche Vergütung im Verfassungsbeschwerdeverfahren (337).

Anwaltsrevue (Schweiz) Nr. 8: *Eckert*, Cyberrisiken in schweizerischen Anwaltskanzleien (319); *Lips/Şahin/Rosenauer*, Effizienzsteigerungsmöglichkeiten durch Generative AI für Rechtsdienstleistungen (323).

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 8: *Huff*, Ersatzeinreichung: Nur auf Anforderung ist eine zusätzliche elektronische Übermittlung nötig (130); *Katthöfer*, Auf dem Weg zur papiersparsamen Kanzlei (137); **Nr. 9:** *Cosack*, beA-Update: Diese Änderungen gibt es mit der neuen Version 3.19 (147); *Cosack*, Tausch der beA-Mitarbeiterdenkarten ab 9/2023 (151); *Noe*, ChatGPT kann ein Ideen-Booster für rechtliche Grafiken sein (154).

Beck.digitax Nr. 4: *Regendantz*, Transformative Kraft der Generativen Künstlichen Intelligenz, Herausforderungen und Chancen für den Steuerbereich (182); *Buchwald-Witting/Westerkamp*, Steuer-Technologie(-Trends): Aufbruch in eine neue Ära oder problematisches Unterfangen (222).

BetriebsBerater (BB) Nr. 29-30: *Strehlau*, Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Unternehmensberatung – Veränderungsmanagement erforderlich (1).

Betriebswirtschaftliche Beratung (NWB-BB) Nr. 8: *Sielaff*, Betriebswirtschaftliche Beratung: Eigenes Angebot oder Berufsausübungsgesellschaft? Berufsrechtsreform bietet interessante Chancen für Steuerberater (232).

Berliner Anwaltsblatt (BerlAnWB) Nr. 9: *Hofele*, Wie werden Anwälte in Zukunft mit KI arbeiten (303); *Bernauer*, Legal Tech für DSGVO-Schmerzensgelder (308); *Horn*, Entwicklung eines Legal-Tech-Tools (310).

Computer Law Review International (CRi) Nr. 4: *Block/Jung/Wendt*, Requirements for „Legal Tech AI Systems“ (97).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 6: *Klüsener*, Terminsgebühr für Wahrnehmung von außergerichtlichen Besprechungen (Besprechungsterminsgebühr) (281); Nr. 7: *Schneider*, Anwaltskosten in Entschädigungsklagen wegen überlanger Verfahren (337); *Lissner*, Wichtige aktuelle Entscheidungen aus dem Bereich der Strafvollstreckung, dem Strafrecht und anwaltlicher Strafgebühren (340).

Der Betrieb (DB) Nr. 30: *Kreft*, Aktive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen StB-Postfachs für Steuerberatungsgesellschaften seit dem 1.1.2023 (1703); Nr. 35: *Haberstroh*, Rechtsanwaltschaft gegenüber Geschäftsleiter bei Hinweispflichtverletzung aufgrund der Schutzwirkung des Beratungsvertrags mit der Gesellschaft (2041).

Deutscher Anwaltspiegel Nr. 15: *Stähr/Zohlen*, „Done is better than perfect!“ Corporate Legal Transformation: Strategisch relevante Veränderungen im Unternehmen als Rechtsfunktion mitgestalten (19); Nr. 17: *Bendig*, Paradigmenwechsel: Warum sich Kanzleien als Unternehmen aufstellen sollten (16).

Deutsches Steuerrecht (DStR) Nr. 28: *Schick/Heydecke*, Vielfalt der steuerberatenden Berufe in Europa – Ergebnisse einer Umfrage der Bundessteuerberaterkammer (1547); Nr. 30: *Brügge*, Neue Rechtsentwicklung bei der Insolvenzverschleppungshaftung von Steuerberatern und Abschlussprüfern (1672); Nr. 33: *Groß/Freyenfeld/Gradl*, Riders on the Storm – 16 Thesen, wie ChatGPT & Co. die Steuerberater-Branche verändern könnten (1853).

Festschrift für Martin Henssler (2023): *Deckenbrock*, Wer richtet über das Anwaltsrecht? (1347), *Diller*, Rechtsfragen anwaltlicher Beauty Parades (1365); *Eckert*, Zum Stand der anwaltsorientierten Juristenausbildung in Deutschland (1371); *Eilers/Jacklofsky*, Internationale Anwaltssozietäten und die Bewältigung des Brexit – Ein regulatorisches Puzzlespiel (1381); *Ewer*, Die einzelmandatsbezogene ARGE – keine Berufsausübungsgesellschaft i.S.v. § 59b I 1 BRAO (1389); *Göttling*, Digitale mündliche Verhandlungen – Herausforderungen für Anwaltschaft und Justiz (1397); *Hartung*, Unter Anwälten. Miscellen aus unserer Welt (1409); *Hellwig*, Anwaltschaft im Niedergang (1421); *Huff*, Die Tätigkeit der Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammern – Plädoyer für eine gesetzliche Regelung deren Stellung (1429); *Kilian*, Erfolgshonorare und Streit-

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

HÜLFSKASSE DEUTSCHER RECHTSANWÄLTE

Hamburg, Oktober 2023

Pressemitteilung: JUBILÄUM: 75. WEIHNACHTSSPENDENAKTION DER HÜLFSKASSE DEUTSCHER RECHTSANWÄLTE

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte hat dieses Jahr ein Jubiläum zu feiern und startet im Oktober 2023 mit der 75. Weihnachtsspendenaktion! Das heißt, seit 1948 sammelt die Hilfskasse Spenden für bedürftige Personen innerhalb der Anwaltschaft. Die Aktion läuft, wie bisher, bundesweit.

Auch im vergangenen Jahr folgten erfreulich viele Menschen dem Aufruf zur Solidarität. Für Bedürftige innerhalb der Anwaltschaft gingen 210.550 Euro an Spenden ein. Die Hilfskasse dankt allen Spenderinnen und Spendern sehr herzlich im Namen der Unterstützten.

Die Mittel ermöglichten es, bundesweit an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich über jeweils 700,00 Euro. So unterstützte die Hilfskasse zum Beispiel einen Rechtsanwalt und seine vier Kinder in Norddeutschland. Der Anwalt leidet an einer unheilbaren Nervenkrankheit und ist seit mehreren Jahren arbeitsunfähig.

Gerade in dieser nach wie vor schwierigen Zeit mit steigenden Kosten hoffen viele Bedürftige auf eine finanzielle Beihilfe. Bitte unterstützen Sie uns dabei – dann wird auch unsere 75. Weihnachtsspendenaktion ein Erfolg!

In diesem Rahmen bittet die Hilfskasse um Kontaktaufnahme, sollten den Lesern Kolleginnen und Kollegen in Schwierigkeiten bekannt oder jemand selbst betroffen sein. Der karitative Verein unterstützt nicht nur in seinen vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den anderen 24 Kammerbezirken.

Spendenmöglichkeiten:

Online: <https://huelfskasse.de/spenden/>

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE22 3702 0500 0020 1442 11

BIC: BFSWDE33XXX

Kontakt:

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Christiane Quade

Steintwietenhof 2

20459 Hamburg

Telefon: (040) 36 50 79

Fax: (040) 37 46 45

E-Mail: info@huelfskasse.de

Internet: www.huelfskasse.de



teilsvereinbarungen (1437); *Lührig*, Aus Werbung wird Marketing: Was bleibt vom § 43b BRAO? (1451); *Michel*, Haftung für Fehler autonomer Systeme in den Freien Berufen (1461); *Mori*, Die Geschichte des anwaltlichen Berufsrechts und der Regelungen des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen in Japan unter Berücksichtigung höchstrichterlicher Entscheidungen (1473); *Münch*, Berufsrechtliche Compliance von Berufsausübungsgesellschaften nach der großen BRAO-Reform (1485); *Nöker*, Sozietätserstreckung bei berufsrechtlichen Tätigkeitsverboten (1497); *Prütting*, Die AirDeal-Entscheidung des BGH – Ein Angriff auf die deutsche Rechtsanwaltschaft (1503); *Römermann*, Martin Henssler als Vater der BRAO-Reform (1509); *Ruge*, Die Unabhängigkeit der angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (1527); *Schroeder*, Berufsrecht und internationale Schiedsgerichtsbarkeit (1533); *vom Stein*, Anwaltliches Risikomanagement beim elektronischen Rechtsverkehr (1551); *Thole*, Die Ermittlung von Insolvenzanfechtungsansprüchen durch (Rechts-) Dienstleister (1565); *Uwer*, Partizipative Abstinenz – Die Repräsentanz- und Legitimitätskrise der funktionalen Selbstverwaltung der Anwaltschaft aus verfassungs- und berufsrechtlicher Perspektive (1577); *Vossebürger/Michels*, Die neue Schulungspflicht gemäß § 43f BRAO als Beitrag zur Entwicklung des Berufsstands der Rechtsanwälte (1595); *Wagner/Weskamm*, Anspruchsbündelung durch Legal Tech: Im Dschungel des RDG (1605); *Wessels/Göcken*, Überlegungen zum Rationalen Desinteresse (1625); *Windbichler*, Anwälte als „Masters of the Code“? (1635).

Gestaltende Steuerberatung (GStB) Nr. 8: *Kreft*, Brandaktuelles zur aktiven Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (296).

International Journal of the Legal Profession Nr. 2: *Angioletti/Greco/Balconi*, Self(ie) mapping the relevance of professional daily decision-making process by lawyers (163); *Lopes/Conceição/Santos/Ferreira/Sintra/Lopes*, Artificial intelligence applied to lawyers' appraisals (179).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 8: *Senbert*, Die Vier-Tage-Woche als Kanzlei-Relaunch (133); *Beyme*, Möglichkeiten der Berufsrechtsreform zur Mitarbeiterbindung nutzen! (142); Nr. 9: *Raffelsieper*, Mandanten zielgenau und effizient informieren – Prozesse mit CRM zeitsparend organisieren (154); *Ozimek*, Mit Plug-ins den Anwendungsbereich von ChatGPT erweitern (158); *Derlath*, Mehr Zeit für besseren Service dank automatisierter Prozesse (161).

Konfliktdynamik (KD) Nr. 2: *Tilmann*, Generationenkonflikt in der Kanzlei – Eine Mediation im Stil der Klärungshilfe (100).

LegalTech (LTZ) Nr. 3: *Biallaß*, The times are a-changin – Large Language Models werden die Arbeit der Justiz verändern (165); *Heetkamp/Schlicht*, Digitalisierungsprozesse: Einsatzmöglichkeiten und Grenzen für Künstliche Intelligenz in der Justiz (177); *Vasel*, Künstliche In-

telligenz in der Justiz (179); *Lobinger*, (Chat-)GPT in der juristischen Leistungserbringung – Möglichkeiten und Grenzen (187); *Brune/Bülow/Flock/Göbbels/Stade*, Legal Tech im Arbeitsrecht (210); *Rehm/Ludwig*, Innovationen im Low- und No-Code als Motor der digitalen Transformation der Rechtsbranche (217).

Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) Nr. 16: *Schmidt*, Zur Einbeziehung der Mediation in die anwaltliche Beratungspraxis – Überlegungen zur Verfahrenswahl und Fallgruppen mit besonderer Mediationseignung (1017).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 30: *Radunski/Beyme*, Neue Freiheiten für die Bürogemeinschaft (2168).

NJW-Spezial Nr. 12: *Dahns*, Neues aus der Satzungsversammlung (382); Nr. 14: *Dahns*, Berufsrechtliche Vorschriften für Syndikusrechtsanwälte (446); Nr. 16: *Huff*, Keine Kammermitgliedschaft für geflüchtete ehemalige Anwälte (510).

Neue Wirtschafts-Briefe (NWB) Nr. 30: *Leibner/Brete/Koobs*, Sozial(versicherungs)rechtliche Beratung als Gegenstand des Steuerberatungsvertrags. Keine Beratung ohne Wissen überfließende Grenzen zur unerlaubten Rechtsdienstleistung (2115).

Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht (NZI) Nr. 18: *Mitlehner*, Festsetzung der Gebühr i.S.d. § 5 InsVV nach § 11 RVG? (689).

Praxis Steuerstrafrecht (PStR) Nr. 9: *Sievert*, Verbot der Mehrfachverteidigung gilt auch für Steuerberater (215).

Recht Digital (Rdi) Nr. 9: *Remmert*, Rechtsdienstleistungen durch Large Language Models (LLMs) (401).

RVG professionell (RVG prof.) Nr. 8: *Scheungrab*, Die Abrechnung im vergaberechtlichen Mandat (142); Nr. 9: *Schneider*, Der Terminvertreter ist tot, es lebe der Terminvertreter (159).

Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP) Nr. 14: *Rohrlich*, beA – Anwalts Liebling? Praxistipps für den Kanzleialtag (723).

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

DAI Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.

November – Dezember 2023

Alle aktuellen Termine finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de. Die Auswahl wird stetig erweitert und aktualisiert!

Agrarrecht

Online-Vortrag LIVE: Tierhaltung im Innenbereich
27.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Arbeitsrecht

19. Forum Betriebsverfassungsrecht
9.-10.11.2023, Hybrid: Bochum, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Betriebsratsvergütung praxisgerecht und rechtssicher
13.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

DAI advanced: Künstliche Intelligenz (KI) und Arbeitsrecht – Herausforderungen im Individualarbeitsrecht und bei der Mitbestimmung
15.11.2023, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Arbeitsunfähigkeit und Krankheit – Personenbedingte Herausforderungen für Unternehmen
15.11.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Hinweisgeberschutzgesetz
17.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Arbeitsrecht – Annahmeverzug – Antragstellung im arbeitsgerichtlichen Verfahren – Arbeitsprozessrecht
17.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Fortbildungsplus zur 35. Jahresarbeitsstagung Arbeitsrecht
23.11.2023, Hybrid: Köln, Maritim Hotel Köln und Live-Übertragung im eLearning Center

35. Jahresarbeitsstagung Arbeitsrecht
24.-25.11.2023, Hybrid: Köln, Maritim Hotel Köln und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die aktuellen Top 20 Entscheidungen im Arbeitsrecht
29.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Flexibilisierung von Arbeitszeit und Vergütung
4.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

DAI advanced: Vorstand der AG – Anstellungsvertrag – D&O-Versicherung – Managerhaftung
6.12.2023, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Verhaltensbedingte Kündigung und Beweisprobleme
14.12.2023, Hybrid: Bochum, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitsrechtliche Besonderheiten des Home-Office und des mobilen Arbeitens
15.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Strafbarkeitsrisiko Betriebsrat
21.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Neuere Entwicklungen der Rechtsprechung zu § 266a StGB
21.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Der
Countdown
läuft

§15
FAO

Direkt
anmelden!

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/15-fao



Fachseminare
von Fürstenberg

SIE HABEN DIE WAHL:

VOR ORT

2 Tage – 15 Stunden

- Präsenzunterricht mit persönlichem Austausch
- Neue Kontakte knüpfen

– oder –

ONLINE

6 Blöcke à 2,5 Stunden

- Fortbildung wo Sie wollen
- Keine Reisezeit

Eine kostenfreie Stornierung ist bis 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung möglich.

Erbrecht · Handels- & Gesellschaftsrecht · Insolvenzrecht · Steuerrecht

Online-Vortrag LIVE: Arbeitsverträge rechtssicher formulieren – Anforderungen durch das Nachweisgesetz
21.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Arbeitsrecht 2023 – Kündigung – Befristung – Vergütung – Urlaub
29.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Bank- und Kapitalmarktrecht

Online-Vortrag LIVE: Update Verbraucherkreditrecht – Rechtsprechung und aktuelle Fragestellungen
23.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Wertpapier-Compliance Rechtsgrundlagen und aktuelle Entwicklungen
4.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Brennpunkte Bank- und Kapitalmarktrecht
13.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Bau- und Architektenrecht

Online-Vortrag LIVE: Nachhaltiges Planen und Bauen – Typische Praxisprobleme bei Vertragsgestaltung und Bauabwicklung
15.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelle Rechtsprechung im privaten Baurecht und Bauprozessrecht
6.12.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Haftung der Architekten und Ingenieure für mangelhafte Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung
7.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Mängel- und Nachtragsmanagement gegenüber Nachunternehmern und der WEG
8.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verjährung am Bau – Anwaltliche Strategien und Haftungsfallen
12.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und ausgewählter Oberlandesgerichte in Bausachen
19.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Erbrecht

Online-Vortrag LIVE: Testamentsvollstreckung in der nachlassgerichtlichen Praxis
15.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Erbrechtliche Nachfolge bei Personengesellschaften – Vor und nach dem MoPeG
16.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Erbrechtliche Rechtsprechung und allgemein interessante Entscheidungen des Kammergerichtes (ohne Erbschaftssteuerrecht)
5.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Schnittstellen Erbrecht und neues Betreuungsgesetz
15.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Optimierung vor und nach dem Erbfall – Streitvermeidung und mediative Lösungen
18.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung im Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht
19.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung des BGH und der OLG zum Erbrecht
28.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Familienrecht

Online-Vortrag LIVE: Ehevertrag und Scheidungsvereinbarung des Unternehmers sowie Unternehmer-Vorsorgevollmachten
17.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Verfahrensbeistand – Chancen und Risiken für die anwaltliche Vertretung
21.11.2023, Hybrid: Bochum, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelles Familienrecht 2023
23.-24.11.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Insolvenz des Mandanten im familienrechtlichen Mandat
28.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Insolvenz des Gegners im familienrechtlichen Mandat
28.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Trennung, Scheidung, neue Partnerschaft
30.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Abwehr von Unterhaltsansprüchen
30.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Praxisprobleme des Kindesunterhaltes
4.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Update Familienrecht
12.12.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Familienrecht kompakt Teil 1 und Teil 2
14.-15.12.2023, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Verwirkung von Unterhaltsansprüchen
20.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Jahresrückblick 2023 – Was der Familienrechtler nicht übersehen durfte!
29.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

**FOKUSSIEREN SIE SICH AUF
IHRE JURISTISCHEN MANDATE.
WIR OPTIMIEREN IHRE PROZESSE
MIT DIGITALEN LÖSUNGEN.**

Vertrauen Sie auf mehr als 25 Jahre Erfahrung: DATEV unterstützt Sie bei der Digitalisierung Ihrer Rechtsanwaltskanzlei – mit DATEV Anwalt classic, ergänzt um professionelles Kanzleimanagement, juristische Fallbearbeitung und mobiles Arbeiten. So bleibt mehr Zeit für das Wesentliche: beste Ergebnisse für Ihre Mandantinnen und Mandanten.



Mehr Informationen
unter **0800 3283872**
und **datev.de/anwalt**.
Oder gleich hier scannen:



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

Gewerblicher Rechtsschutz

Online-Vortrag LIVE: Digitalisierungsrecht: Technik, Medien, Wettbewerb und Recht
29.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Fortbildungsplus zur 21. Jahresarbeitstagung Gewerblicher Rechtsschutz
7.12.2023, Hybrid: Hamburg, Grand Elysée und Live-Übertragung im eLearning Center

21. Jahresarbeitstagung Gewerblicher Rechtsschutz
8.-9.12.2023, Hybrid: Hamburg, Grand Elysée und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Green Branding and Advertising
18.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Providerhaftung im Marken- und Wettbewerbsrecht
18.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Handels- und Gesellschaftsrecht

Das neue Personengesellschaftsrecht – Neuregelung zum 1.1.2024 durch das MoPeG
4.12.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Informationstechnologierecht

Online-Vortrag LIVE: Wettbewerbsvorteile durch Nutzung künstlicher Intelligenz – Ein Diskurs über Chancen und Herausforderungen von ChatGPT & Co für die Anwaltschaft – Online-Vortrag via Teams
21.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Neue EU-Gesetzgebung für digitale Sachverhalte – NIS-2 RL, DSA VO, DMA VO, DGA VO
30.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung im IT-Recht
5.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern in Krise und Insolvenz der GmbH
23.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Schnittstellen Insolvenz- und Gesellschaftsrecht – Aktuelle BGH-Rechtsprechung
1.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Insolvenzanfechtung: Verhinderungs- und Verteidigungsstrategien
12.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Insolvenzanfechtung
18.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Kartellrecht
20.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen im internationalen Wirtschaftsstraf- und Strafverfahrensrecht
27.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Kanzleimanagement

Online-Vortrag LIVE: Anwaltliches Berufsrecht meets Legal Tech – Teil 1 Pflichtfortbildung gem. § 43f BRAO
2.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: beA – Rechtssicher! Verfahrens- und berufsrechtliche Haftungsfälle vermeiden
9.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center
7.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Anwaltliches Berufsrecht meets Legal Tech – Teil 2 Pflichtfortbildung gem. § 43f BRAO
16.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Praxisrelevante Berufspflichten, Organisation und Gestaltung

(Fortsetzung S. XIV)



**QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

WIR SIND ES WERT!

Ohne Anwältinnen und Anwälte geht Rechtsstaat nicht. Unabhängige Gerichte und ein Rechtssystem, das eine effektive Kontrolle staatlichen Handelns ermöglicht, sind Kernelemente des Rechtsstaats. Doch er funktioniert nur, wenn Anwältinnen und Anwälte den Bürgerinnen und Bürgern Recht erklären, sie beraten und für die gerichtliche Durchsetzung ihrer Rechte sorgen. Unabdingbar dafür ist, dass die Anwaltschaft wirtschaftlich auskömmlich arbeiten kann.



Dr. Ulrich Wessels

Das geltende Gebührenrecht gewährleistet aber genau das nicht mehr. Die gesetzlichen Gebühren wurden zwar zum 1.1.2021 angehoben – ein Schritt in die richtige Richtung, der aber schon wieder fast drei Jahre zurückliegt. Doch schon damals erfolgte keine vollständige Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung seit der letzten Gebührenerhöhung acht Jahre zuvor. Die Anwaltschaft hinkt also nach wie vor der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hinterher. Das ist umso dramatischer angesichts der enormen Preissteigerungen infolge des Angriffskrieges auf die Ukraine und der resultierenden Energiekrise und Inflation in den letzten beiden Jahren.

Die BRAK fordert deshalb eine Anpassung der gesetzlichen Anwaltsgebühren noch in der 20. Legislaturperiode. Gemeinsam mit dem DAV haben wir im Herbst einen Katalog vorgelegt, der detailliert aufzeigt, weshalb strukturelle Änderungen ebenso nötig sind wie eine lineare Anpassung – und zwar in regelmäßigen und deutlich kürzeren Abständen als bisher.

In Sachen Gebührenerhöhung sind wir seit Jahresbeginn mit dem Bundesjustizministerium im Gespräch. Der Minister hat sich hinter unser Anliegen gestellt und das auch wiederholt öffentlich bekundet. Doch der gute Wille des Bundes genügt nicht, wenn die Länder nicht mitziehen oder eigene Forderungen an eine Gebührenerhöhung knüpfen. Es gilt also, die Länder zu überzeugen!

Sie sind besorgt um ihre Haushalte, weil sich höhere Anwaltsgebühren natürlich auf die Aufwendungen für Prozesskostenhilfe, Pflichtverteidigung & Co. auswirken. Allerdings sind die Anträge und die dafür nötigen Aufwendungen seit Jahren rückläufig. Vor allem muss man aber im Blick haben: Justiz ist eine Staatsaufgabe. Sie muss nicht kostendeckend arbeiten und es ist nicht Sache der Rechtsuchenden, sie über Gerichtskosten zu finanzieren. Dass Anwältinnen und Anwälte auch in Zukunft flächendeckend – und ganz besonders in strukturschwachen Regionen – für Zugang zum Recht sorgen können, muss auch den Ländern ein wichtiges Anliegen sein. Oder anders gesagt: Das muss die Anwaltschaft dem Rechtsstaat wert sein!

Die Forderung nach einer Anpassung der anwaltlichen Gebühren ist zweifellos eines der wichtigsten Themen des gerade neu gewählten Präsidiums der BRAK, und wir werden hier nicht lockerlassen. Doch es gibt noch eine Menge mehr zu tun.

Baustellen gibt es etwa im Berufsrecht, wie die Diskussion um ein einheitliches Berufsrecht für Insolvenzverwalter, zu dem die BRAK einen Kompromissvorschlag unterbreitet hat. Auch im Prozessrecht gibt es Baustellen – die Tonaufzeichnung und Transkription strafgerichtlicher Hauptverhandlungen beispielsweise, zu deren Umsetzung die BRAK gerade Empfehlungen vorgelegt hat. Oder die Überlegungen der Länder, die Streitwertgrenzen für zivilrechtliche Rechtsstreitigkeiten anzupassen und auf mehr Spezialisierung bei den Eingangsgerichten zu setzen. Hier müssen wir sorgfältig prüfen, wie sich diese Veränderungen auf die Rechtsfortbildung durch die obergerichtliche Rechtsprechung und auf den Zugang zum Recht auswirken würden.

Einer immensen Herausforderung sieht die Anwaltschaft sich ebenso gegenüber wie die Justiz: Sie unterliegen den gleichen grundlegenden Veränderungsprozessen: Ausscheiden einer großen Zahl von Berufsträgern der Babyboomer-Generation, Nachwuchssorgen (nicht nur) aufgrund der demographischen Entwicklung, Mangel an Fachpersonal, zunehmende Konzentration auf Ballungsgebiete, Digitalisierung von Gerichtsverfahren und Arbeitsabläufen, knapper und teurer werdende Ressourcen. An dieser Herausforderung müssen wir gemeinsam arbeiten!

Ihr
Dr. Ulrich Wessels

AUFSÄTZE

DER RÜCKGANG DER EINGANGSZAHLEN BEI DEN ZIVILGERICHTEN

ERKENNTNISSE AUS EINEM FORSCHUNGSPROJEKT

PROF. EM. DR. IUR. ARMIN HÖLAND*

I. EINLEITUNG

Seit über 20 Jahren gehen die Zahlen der Klagen in Zivilprozesssachen (ohne Familiensachen) an den 638 Amtsgerichten und 115 Landgerichten in Deutschland zurück.¹ Das ist eine auffallende Umkehr des die bundesdeutsche Ziviljustiz über mehrere Nachkriegsjahrzehnte hinweg prägenden Anstiegs der Klageingangszahlen.² Der Rückgang ist kräftig und hält an. Allein zwischen den Jahren 2005 bis 2019, dem Untersuchungszeitraum für das nachfolgend vorgestellte Forschungsprojekt, verringerte sich die Zahl der erstinstanzlich erhobenen Zivilklagen in beiden Instanzen um insgesamt 612.000 und damit um rund ein Drittel. Bei den Amtsgerichten war der Rückgang mit 36 % stärker, bei den Landgerichten mit 21 % schwächer.

Die Entwicklung findet bundesweit statt, wirkt sich aber nach Bundesländern unterschiedlich aus. Stärker ist der Rückgang in den neuen Bundesländern einschließlich Berlin, auch wenn man in den ostdeutschen Flächenländern die geschrumpften Bevölkerungszahlen in Rechnung stellt.³

Die Covid-19-Pandemie hat an der Gesamtentwicklung nicht viel geändert. Auch in dem neuesten gerichtsstatistisch erfassten Jahr 2022 sind die Klagezahlen in beiden zivilgerichtlichen Eingangsinstanzen weiter zurückgegangen.⁴

Der Befund ist eine Globalaussage. Er schließt gegenläufige Entwicklungen in bestimmten Streitgegenstandsbereichen nicht aus, z.B. bei Kaufsachen im Zusammenhang sog. „Dieselklagen“, bei Reisevertragsachen oder Verkehrsunfallsachen. Es verwundert daher

nicht, dass manche Richterinnen und Richter nicht von Rückgängen, sondern von übervollen Dezernaten berichten. Individuelle Erfahrungen ändern aber nichts an der Gesamtentwicklung.

Insgesamt hat die Mengenenwicklung ein in justiz- wie gesellschaftspolitischer Hinsicht beunruhigendes Ausmaß, das Fragen nach den Ursachen aufwirft. Die Grundfrage nach den Ursachen des Rückgangs lässt sich bei unbefangener Betrachtung in drei Fragen aufgliedern. Gibt es in Deutschland weniger oder „Nichts zu klagen?“⁵ Oder ist die Streitmenge in Wirtschaft und Gesellschaft gleich geblieben (oder sogar gewachsen), aber die davon betroffenen Unternehmen und Privatleute führen die Streitigkeiten auf anderen Wegen als dem gerichtlichen Rechtsweg zu einer Lösung? Oder ist die Streitmenge in Wirtschaft und Gesellschaft gleich geblieben (oder sogar gewachsen), aber die davon betroffenen Unternehmen und Privatleute entscheiden sich häufiger dagegen, Konflikte verfahrensförmig zu lösen?

II. DAS FORSCHUNGSPROJEKT – EINE KURZE BESCHREIBUNG

Entstanden sind die nachfolgenden empirischen Erkenntnisse in einem Forschungsprojekt, das in enger Zusammenarbeit von zwei Forschungsteams durchgeführt worden ist. Das in Berlin ansässige und von Dr. Stefan Ekert geleitete Forschungs- und Beratungsunternehmen InterVal, das im August 2020 den Zuschlag in dem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geführten Vergabeverfahren „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ erhalten hatte, bildete für die Untersuchung zusammen mit Caroline Meller-Hannich,⁶ Monika Nöhre⁷ und Armin Höland⁸ sowie weiteren sozial- und rechtswissenschaftlich ausgebildeten Mitarbeite-

* Der Autor ist emeritierter Professor an der juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

¹ Gerichtsstatistisch genauer: Bei den Amtsgerichten gehen die Eingangszahlen nach ihrem Höchststand von rund 1,8 Mio. im Jahr 1995 ab den Jahren 1996 und 1997 zurück. Bei den Landgerichten setzt die entsprechende Rückbildung in den Jahren 1997 und 1998 ein.

² Man betrachte nur die Statistik der „Geschäftsentwicklung in Zivilsachen“ für die Jahre 1971-1987 im Anhang der BT-Drs. 400/88 zur Begründung des Entwurfs des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes v. 17.12.1990, BGBl. I, 2847. Auf S. 194 dieser Drucksache wird für die Amtsgerichte in Deutschland für den Zeitraum 1971 bis 1986 ein Zuwachs erstinstanzlicher Prozesse von fast 70 % nachgewiesen.

³ Forschungsbericht S. 30, Tab. 4.

⁴ Destatis, Statistischer Bericht „Zivilgerichte 2022“, 9.8.2023. Bei den Amtsgerichten beträgt der Rückgang 5,1 %, deutlich weniger als im Vorjahr; bei den Landgerichten 13,3 %, s. Tabellen 24231-01 und 24231-09.

⁵ So der Titel einer früheren Problemanalyse: *Armin Höland/Caroline Meller-Hannich* (Hrsg.), *Nichts zu klagen? Der Rückgang der Klageingangszahlen in der Justiz. Mögliche Ursachen und Folgen*, Baden-Baden 2016.

⁶ Prof. Dr. iur., Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Handelsrecht an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU).

⁷ Von 2002 bis 2015 Präsidentin des Kammergerichts, anschließend bis 2019 Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

⁸ Prof. Dr. iur., Professor emeritus an der genannten Fakultät der MLU.

rinnen und Mitarbeitern⁹ eine Forschungsgruppe an zwei Standorten. Diese übergab nach rund zweieinhalb Jahren Forschungszeit den Abschlussbericht am 24.4. 2023 im Bundesministerium der Justiz an die Staatssekretärin Dr. Angelika Schlunck.¹⁰

In methodischer Hinsicht führte das Forschungsdesign mehrere Erhebungs- und Analyseansätze mit dem Ziel zusammen, Erscheinungsformen und Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten aus den Sichtweisen unterschiedlicher Akteursgruppen genauer zu bestimmen. Ein grundlegender Untersuchungsschritt bestand in der Analyse der Eingangs- und Erledigungszahlen bei den Amts- und Landgerichten in Deutschland im Untersuchungszeitraum 2005 bis 2019 mit Hilfe der Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) zu den Zivilgerichten (Fachserie 10 Reihe 2.1). Die Zahlen konnten ergänzt werden durch Individualdaten zu den Zivilverfahren aus Schleswig-Holstein sowie durch Bundesdaten zur Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung.

Zur Analyse der durch andere Institutionen erzeugten oder bereitgestellten Daten kamen eigene empirische Erhebungen. Sie umfassen die Befragung von 7.500 Privatpersonen, von 300 Unternehmen und von 2.709 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Erweitert wurde die standardisierte Befragung der Anwaltschaft um 16, jeweils mindestens einstündige Interviews mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Ebenfalls zu den eigenen Untersuchungen des Forschungsprojektes gehört die für die justizielle Dimension des Klagerückgangs aufschlussreiche Auswertung von 660 Gerichtsakten bei sechs Gerichten und die Verarbeitung von 14 Interviews mit Richterinnen und Richtern aus zehn Gerichten.

Um den Einfluss der alternativen Streitbeilegung und des unternehmensinternen Beschwerdemanagements zu erfassen, wertete die Forschungsgruppe entsprechende Antworten aus der Unternehmensbefragung und aus den Jahresberichten der Schlichtungsstellen aus und führte acht vertiefende Interviews mit Leitungspersonen aus Verbraucherzentralen und Schlichtungsstellen durch.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Rechtsschutzversicherung für Klageförderung und Klagevermeidung im Zivilrecht gewann die Forschungsgruppe neben der Auswertung von Statistik Erkenntnisse aus zwölf Expertengesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der größten Rechtsschutzversicherer in Deutschland und der für den Rechtsschutz zuständigen Abteilung des Gesamtverbandes der Versicherer (GDV).

⁹ Bei InterVal: Lisa Poel und Adrian Moser; am Lehrstuhl Meller-Hannich: Dr. Katharina Gelbrich und Lukas Hundertmark.

¹⁰ https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/0424_Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.html (abgerufen am 2.9.2023). Auf dieser Seite findet sich auch der Link zum Abschlussbericht.

III. ZUR ENTWICKLUNG DER EINGANGSZAHLEN BEI DEN ZIVILGERICHTEN – AUSGEWÄHLTE DATEN

Grundlage für quantitative Erkenntnisse zu den Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten war eine auf den Untersuchungszeitraum 2005 bis 2019 bezogene Auswertung gerichtsstatistischer Daten im Lichte regionaler Bevölkerungsentwicklung und (volks-)wirtschaftlicher Leistungszahlen. Die Auswertung umfasste strukturelle Merkmale des gerichtlichen Verfahrens, insb. Sachgebiete, Erledigungsart, Kostenentscheidung im Urteil, Verfahrensdauer, anwaltliche Vertretung und Streitwerte als mögliche Hinweise auf Ursachen.

Unter dem Blickwinkel der Sachgebiete lassen sich für die Amtsgerichte im Untersuchungszeitraum die drei stärksten Rückgänge bei der Sammelkategorie „Sonstiger Verfahrensgegenstand“, Wohnungsmietsachen und Kaufsachen festhalten.¹¹ Stark zugenommen haben hingegen die Verfahrenszahlen in Reisevertrags-sachen, moderat die in Verkehrsunfallsachen. Auch bei den Landgerichten hat die Zahl der Verfahren mit „Sonstigem Verfahrensgegenstand“ zwischen 2005 und 2019 den stärksten Rückgang erfahren, gefolgt von Miet-, Kredit- und Leasingsachen und von den Verfahrenszahlen der Kammern für Handelssachen (KfH), die sich innerhalb von 15 Jahren fast halbiert haben.¹²

Eine beachtliche Zunahme um fast 70 % lässt sich hingegen für die Landgerichte bei den Kaufsachen registrieren.¹³ Im Zusammenhang mit Gerichtsentscheidungen und Erkenntnissen aus den Aktenanalysen liegt es nahe, hier vor allem Streitigkeiten um manipulierte Software für Dieselmotoren von Kraftfahrzeugen als Ursache anzusehen.¹⁴ Ebenfalls zugenommen, und zwar stärker als bei den Amtsgerichten, haben die Verfahrens- und Erledigungszahlen in Verkehrsunfallsachen.¹⁵ Für beide Eingangsinstanzen zusammen lässt sich ein bemerkenswerter Gleichlauf zwischen polizeilich erfassten Unfällen und zivilgerichtlichen Verkehrsunfallsachen erkennen.¹⁶

Beachtung verdient im Hinblick auf die Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen die Zunahme der Verfahrensdauer in beiden Instanzen. Bei den Amtsgerichten hat die durchschnittliche Verfahrensdauer im Untersuchungszeitraum von 4,4 auf 5,0 Monate zugenommen, bei den Landgerichten von 7,4 Monate auf

¹¹ Alle folgenden Quellenangaben entstammen dem Forschungsbericht. S. hier Tabelle 6, S. 40. Die Aktenanalyse hat die rätselhaft große Kategorie „Sonstiger Verfahrensgegenstand“ teilweise aufklären können, s. S. 219 ff.

¹² S. 49, Tabelle (Tab.) 8, sowie Abbildung (Abb.) 40 im Anhang; S. 51 und Abb. 8.

¹³ S. 53, Abb. 10.

¹⁴ S. 71 f. Zu den kaufrechtlichen Klagen kommen in diesen Fällen auch zahlreiche Klagen aus Delikt. Vgl. S. 207 und 239.

¹⁵ S. 53 f. und Abb. 45, S. 359.

¹⁶ S. 54, Abb. 11.

10,4 Monate.¹⁷ Verfahren vor den Landgerichten dauerten demnach im Jahr 2019 im Durchschnitt rund doppelt so lange wie vor den Amtsgerichten und ein Vierteljahr länger als im Jahr 2005. Die Verfahrensdauer ist aus Anwalts- und Klägersicht einer der drei stärksten Gründe gegen eine Klageerhebung. Nimmt die Verfahrensdauer zu, geht die Klagebereitschaft zurück. Fast zwei Drittel der Anwältinnen und Anwälte bestätigen, dass besonders die Länge des gerichtlichen Verfahrens als Grund für den Verzicht auf Klagen in den letzten 10-15 Jahren bzw. seit Beginn ihrer Tätigkeit an Bedeutung gewonnen hat.¹⁸

Verstärkt wird diese Wirkung durch den Anstieg der Verfahrensdauer bei Erledigung durch streitiges Urteil. Bis dahin verstrichen bei den Amtsgerichten im Jahr 2019 im Durchschnitt 8 Monate, bei den Landgerichten durchschnittlich 13,4 Monate.¹⁹ Damit ist die durchschnittliche Verfahrensdauer im Vergleich zu 2005 bei streitigen Urteilen bei den Amtsgerichten um 1,1 Monate und bei den Landgerichten um 1,5 Monate angestiegen.

Im Hinblick auf die Arten der Erledigung gerichtlicher Streitigkeiten haben sich die Anteile bei den Amtsgerichten über den Zeitraum von 2005 bis 2019 wenig geändert. Den größten Anteil hatten 2019 mit rund 29 % die Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteile, in 25 % erging ein streitiges Urteil, in 14 % kam es zu einem gerichtlichen Vergleich, in etwa jedem achten Fall wurde die Klage oder der Antrag zurückgenommen, ein gutes Fünftel entfiel auf „Sonstiges“.²⁰

Anders bei den Landgerichten. Hier hat der Anteil der streitigen Urteile zwischen 2005 und 2019 von 24 % auf 35 % deutlich zugenommen, der Anteil der Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteile hingegen hat sich in diesem Zeitraum fast halbiert.²¹ Das spricht für verstärkten, nicht auf andere Weise ersetzbaren Entscheidungsbedarf bei Streitsachen mit größeren Streitwerten und größerer Komplexität. In dieser Veränderung angelegt ist die verminderte Vorhersehbarkeit des jeweiligen Ergebnisses, die aus anwaltlicher Sicht einer der hauptsächlichen Gründe für das Abraten von Klagen ist. Verstärkt wird die Ungewissheit über den Ausgang dadurch, dass die über die Kostenentscheidung ermittelbare Erfolgsquote für Kläger vor Landgerichten spürbar zurückgegangen ist. Mussten im Jahr 2005 noch in 61 % der landgerichtlichen Urteile die Beklagten die Kosten tragen, so waren es 2019 nur noch 48 %.²² Anders gewendet: Der Anteil der landgerichtlichen Verfahren, in denen die Kläger nicht mehr (voll) gewinnen, ist um etwa 13 Prozentpunkte größer geworden. Auch unter diesem Gesichtspunkt drückt sich die verringerte Vorhersehbarkeit des Ergebnisses aus.

Ein drittes Verfahrensmerkmal, für das ein Zusammenhang mit dem Rückgang der Eingangszahlen zu prüfen ist, sind die Kosten. Fast sechs von zehn Mandantinnen und Mandanten vermeiden nach der hierzu befragten Anwaltschaft wegen der Kostenfolge die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen.²³ Nach der Wahrnehmung von vier von zehn Antwortenden aus der Anwaltschaft hat die Frage der Verfahrenskosten in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren an Gewicht für die Entscheidung gegen eine Klage gewonnen, vor allem bei Privatleuten als Klägern.²⁴ Abgenommen werden kann die Sorge vor den Kosten durch eine Rechtsschutzversicherung. Sie steht für mehr als der Hälfte der Privathaushalte in Deutschland zur Verfügung.²⁵ Ist sie vorhanden, so erhöht sich die Wahrscheinlichkeit der gerichtlichen Austragung eines Konflikts um das Anderthalbfache.²⁶

IV. URSACHEN

Welche Ursachen kommen für den seit über zwei Jahrzehnten anhaltenden Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten in Betracht? Von den drei erwähnten denkbaren Ursachen lässt sich die erstgenannte – weniger Streit – sicherlich ausschließen. Für diese Annahme gibt es keine Belege, im Gegenteil. Die deutsche Gesellschaft ist im Untersuchungszeitraum 2005 bis 2019 größer und vielfältiger geworden, der soziale Zusammenhalt hat ab-, ökonomische Verteilungskämpfe haben zugenommen. Der auf die Gesellschaft einwirkende Krisendruck ist gewachsen (Klima, Umwelt, Migration, Finanz- und Wirtschaftskrise u.a.), das gesellschaftliche Klima ist gereizter geworden. Objektive Hinweise auf eine Vermehrung potentieller Streitansätze ergeben sich aus der Zunahme der Zahlen im Hinblick auf Bevölkerung, Unternehmen, Versicherungsverträge, Bankkonten und Mobilfunkteilnahme.²⁷

Das lenkt die Suche auf die beiden anderen möglichen Ursachen, andere Wege der Erledigung zivilrechtlicher Streitigkeiten, Verhütung ihres Entstehens und bewusster Verzicht auf ihre Austragung. Für die Erledigung auf anderen Wegen spricht, wenn auch nur zu einem kleinen Teil des Klagerückgangs, die Zunahme der Fallzahlen von Schlichtungsstellen. Bei ihnen haben sich die Zahlen der Anträge mit teilweise kräftigen Ausschlägen zwischen den Jahren 2005 und 2019 mehr als verdoppelt.²⁸ Zwar machen die zuletzt rund 100.000 Fälle im Jahr bei den Schlichtungsstellen nur einen Bruchteil der Menge der Klagerückgänge aus. Doch angesichts der Überschneidungen mit zivilgerichtlichen Gegenstandsbereichen ist die Annahme durchaus begründet, dass ein Teil des zivilrechtlichen Streitaufkommens sei-

¹⁷ S. 35 und Abb. 51 und 52 im Anhang.

¹⁸ S. 147, Tab. 37.

¹⁹ S. 35.

²⁰ S. 33 und Abb. 48 im Anhang.

²¹ S. 33 f., Abb. 3.

²² Abb. 50 im Anhang.

²³ S. 147, Tab. 36.

²⁴ S. 147 f., Tab. 37; S. 149.

²⁵ S. 278, Fn. 478, S. 281.

²⁶ Tab. 102 im Anhang.

²⁷ S. 22.

²⁸ Tab. 116 im Anhang.

nen Weg verstärkt in die alternative Streitbeilegung nimmt.

Die Hauptursachen für den Rückgang der Eingangszahlen liegen hingegen in der ausgebauten Praxis von Unternehmen, Streitigkeiten durch vorbeugende Vertragsgestaltung zu verhüten bzw. im Rahmen des Beschwerdemanagements kulant beizulegen, in der verstärkten Vorsortierung und Verweisung von Fällen durch Rechtsschutzversicherungen und in der im Lichte von Kosten, Dauer und Ungewissheit des Ausgangs eines Gerichtsverfahrens häufigeren Entscheidung von Rechtsuchenden, ihre zivilrechtlichen Konflikte nicht vor Gericht zu bringen.

V. DER RÜCKGANG DER EINGANGSZAHLEN AUS DER SICHT VON RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTEN

Der anwaltliche Rat für oder gegen eine zivilgerichtliche Klage hat für die Entschlussbildung von unternehmerischen und privaten Mandanten große Bedeutung. Sehen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Chancen für eine erfolgreiche Klage, wird sich die Klagebereitschaft der Mandanten erheblich erhöhen. Und umgekehrt: Das anwaltliche Abraten von einer Klage hat mit einiger Wahrscheinlichkeit zur Folge, dass die ins Auge gefasste Klage nicht erhoben wird. Das ist nicht nur anwaltliche Selbstwahrnehmung, sondern findet seinen Ausdruck auch in Ergebnissen der erwähnten Bevölkerungsbefragung. Von denjenigen 57 % der Befragten, die angaben, in den letzten zehn Jahren wenigstens ein lösungsbedürftiges Problem zivilrechtlicher Art gehabt zu haben, ließ sich fast die Hälfte anwaltlich beraten (44 %), ein knappes Fünftel ließ sich von der Rechtsschutzversicherung bzw. einem Vertrauensanwalt der Rechtsschutzversicherung beraten; ein gutes Viertel nahm keine professionelle Beratung in Anspruch.²⁹ Wer sich anwaltlich beraten lässt, wird geneigt sein, dem Rat zu folgen. Dafür gibt einen hochsignifikanten Beleg. Für (spätere) Kläger wie Beklagte ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie ihren zivilrechtlichen Streit gerichtlich klären lassen, um jeweils über das Sechsfache erhöht, wenn ihnen von professionellen Ratgebern, im Regelfall von Anwältinnen und Anwälten, hierzu geraten wurde.³⁰

Unter diesem Blickwinkel erhält die Angabe von 31 % der Anwältinnen und Anwälte, seltener zu einer Klage zu raten als noch vor zehn bis fünfzehn Jahren, erhebliches Gewicht.³¹ Mit dieser Aussage steht in Zusammenhang, dass die eigene forensische Tätigkeit nach Angaben von fast vier von zehn Befragten aus der Anwaltschaft deutlich abgenommen hat, etwas stärker ausgeprägt bei den bereits über zehn Jahre als Anwälte tätigen Antwortenden (43 %).³² Ein noch etwas stärker-

res Gewicht hat der von ihnen zu mehr als einem Drittel (35 %) wahrgenommene Rückgang der Klagebereitschaft ihrer Mandanten.³³ Auch hier sind die entsprechenden Aussagen der Berufstätigen mit 38 % noch einmal stärker ausgeprägt.

Die drei wichtigsten Gründe gegen gerichtliche Klagen sind auf Seiten der Anwältinnen und Anwälte dieselben wie bei ihren Mandanten, nur anders gewichtet. Nach den anwaltlichen Erfahrungen vermeiden Mandanten Klagen vor allem wegen der Länge der Verfahren (71 %), der Kosten (59 %) und der nicht abschätzbaren Erfolgsaussichten (56 %). Für sie selbst als professionelle Rechtsvertreter stehen die nicht abschätzbaren Erfolgsaussichten an der Spitze der Gründe für das Abraten von einer Klage (66 %), gefolgt von der Länge der Verfahren (60 %) und den Kosten (52 %).³⁴ Auf die Frage „Welche Gründe haben Sie generell dafür, Ihren Mandanten von einer Klage abzuraten?“ finden sich in den offenen Angaben beispielsweise die folgenden Aussagen:

„Für den Anwalt ist das Wichtigste, dem Mandanten eine belastbare Aussage über die Risiken eines Klageverfahrens machen zu können. Wenn das [...] nicht mehr möglich ist, rät man dem Mandanten lieber ab.“ (Berlin, Allgemeines Zivilrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

„Die Abläufe im Wirtschaftsleben, einschließlich der Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse, haben sich in den vergangenen 20 Jahren erheblich beschleunigt. Demgegenüber haben sich die Bearbeitungszeiten bei den Eingangs- wie auch einigen Instanzgerichten teils bis zur Unzumutbarkeit verlängert.“ (Berlin, Allgemeines Zivilrecht, Gesellschafts-/Wirtschaftsrecht, Insolvenzrecht, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

„Eine besondere Belastung sind auch die Kosten eines Prozesses. Spezialisierte Rechtsanwälte rechnen i.d.R. nach Zeithonorar ab. Dieses übersteigt aber regelmäßig die RVG-Gebühren, so dass die Mandanten selbst im Fall des Obsiegens regelmäßig draufzahlen. Komplexere Verfahren mit Streitwerten von unter 0,5 Mio. Euro sind bei einem Zeithonorar i.d.R. nicht wirtschaftlich zu führen.“ (Hamburg, Gesellschafts-/Wirtschaftsrecht, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

Mitteilsam sind die an der Anwaltsbefragung teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch in einer anderen Hinsicht, die ebenfalls den Ursachen für die Rückbildung der Zahlen zivilgerichtlicher Klagen zugerechnet werden kann, den von uns sog. justizinternen Faktoren. Rund die Hälfte der Freitextantworten benennt solche Faktoren, die aus anwaltlicher Sicht gewachsene Unzufriedenheit mit der Effektivität gericht-

²⁹ S. 98 f., Tab. 23.

³⁰ Anhang, Tab. 102 und 103.

³¹ S. 145.

³² S. 145, Tab. 36.

³³ S. 146, Tab. 36.

³⁴ S. 146 f. und Tab. 37.

lichen Rechtsschutzes zum Ausdruck bringen. Vier Faktoren ragen durch ihre Häufigkeit heraus. Der erste Gesichtspunkt betrifft die Qualität der richterlichen Arbeit. Sie wird in zahlreichen Stellungnahmen als im Zeitverlauf nachlassend wahrgenommen.³⁵ Als Beispiel sei zitiert:

„Nach meinem Eindruck scheinen insbesondere jüngere Richter unwillig, sich in einen komplizierten Sachverhalt einzuarbeiten und noch weniger bereit, einen Sachverhalt nachvollziehbar zu bewerten. Erledigungsziffern sind offenbar wichtiger für das persönliche Fortkommen. Die eigentliche Aufgabe des Richters, einen Sachverhalt tatsächlich und rechtlich zu bewerten, treten demgegenüber in den Hintergrund.“ (keine Angabe zum Bundesland, Allgemeines Zivilrecht, Familien-/Erbrecht, Gesellschafts-/Wirtschaftsrecht, vertritt überwiegend Privatpersonen)

Eine Erklärung findet die nachlassende Qualität aus anwaltlicher Sicht in der gewachsenen Diskrepanz zwischen anwaltlicher Spezialisierung und fehlender Kenntnistiefe auf der richterlichen Seite.

„Die Spezialisierung der AnwältInnen, die Einführung der Fachanwaltschaften und die damit verbundene Fortbildungspflicht hat in meinem Arbeitsbereich, dem Erbrecht, dazu geführt, dass ein sehr hohes Maß an Fachkompetenz und Erfahrung bei der Anwaltschaft vorhanden ist. Dem stehen in erster Instanz RichterInnen gegenüber, die oft nicht einmal mit den Basics des Rechtsgebietes vertraut sind. Nicht an allen Gerichten gibt es spezialisierte Kammern. [...]“ (Rheinland-Pfalz, Familien- und Erbrecht, vertritt überwiegend Privatpersonen)

Ein zweiter Kritikpunkt hat den gewachsenen Erledigungs- und Vergleichsdruck auf Seiten der Gerichte zum Gegenstand. Er drückt sich nach anwaltlicher Erfahrung darin aus, dass Richterinnen und Richter die Parteien verstärkt und oft gleich zu Beginn der mündlichen Verhandlung zu Vergleichen drängen.³⁶

„Es entsteht häufig der Eindruck – insbesondere auch beim Mandanten – dass Gerichte versuchen, Urteile mit allen Mitteln zu vermeiden. Das führt bei gerichtserfahrenen Mandanten zu einem Verlust des Vertrauens in die Justiz und zur Bereitschaft außergerichtlich schnellere Lösungen zu suchen.“ (Saarland, Allgemeines Zivilrecht, Baurecht, Familien-/Erbrecht, vertritt überwiegend Privatpersonen)³⁷

Der dritte justizinterne Faktor, den die befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als eine Ursache für die schwächere Nutzung gerichtlicher Verfahren angeben, besteht in der in personeller wie technologischer Hinsicht unzureichenden Ausstattung der Gerichte. Ersteres heißt: zu wenig Richter, Zweiteres heißt: zu wenig digitale Ausstattung und Kompetenz und damit zu we-

nige Angebote für Videoverhandlungen nach § 128a ZPO, ein Thema, das durch die Covid-19-Pandemie gewissermaßen über Nacht große Bedeutung erlangt hat.³⁸

„Fax im 21. Jahrhundert, schlechtes beA und Sätze wie: „Wir haben hier am Landgericht nur eine Kamera für Video-Termine“ sind eine Zumutung an die Rechtspflege. Auf allen Seiten!“ (Berlin, Verbraucherrecht, vertritt überwiegend Privatpersonen)

Unter einem vierten Gesichtspunkt wird die Verfahrensdauer als eine wesentliche Ursache für eine gewisse Abwendung von ziviljustizieller Streitbehandlung angesehen. In die Wahrnehmung fließt auch das fehlende Verständnis der Mandantschaft für die, im Vergleich zu sonstigen Geschäfts- und Kommunikationsvorgängen in einer digitalisierten Gesellschaft ungewohnt lange Dauer gerichtlicher Verfahrensorganisation und Entscheidung ein.³⁹ Auch hier soll ein Zitat aus den Freitextantworten beispielhaft die Wahrnehmung kennzeichnen:

„Gerade gewerbliche Mandanten sind kompromissfähiger geworden und sind an einer schnellen Lösung interessiert. Die rasanten Änderungen im Wirtschaftsleben passen nicht zu den Gerichtslaufzeiten.“ (Mecklenburg-Vorpommern, Allgemeines Zivilrecht, Gesellschafts-/Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, vertritt überwiegend kleine und mittlere Unternehmen)

Zusammen mit anderen, hier nicht weiter ausgeführten Erfahrungen mit Hemmnissen und Unzulänglichkeiten des Ziviljustizbetriebs entsteht aus den mitgeteilten anwaltlichen Auskünften der Eindruck, dass die Zivilrechtspflege für eine gewachsene Zahl von Rechtskonflikten als staatliches Angebot zur Streitbehandlung an Attraktivität verloren hat. Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass sich kritische Wahrnehmungen und Äußerungen auch in der umgekehrten Richtung aus Sicht der interviewten Richter im Hinblick auf Veränderungen in der anwaltlichen Verfahrenspraxis finden lassen. Sie sind ebenfalls im Forschungsbericht nachzulesen.⁴⁰ Da sie allerdings weniger zur Frage nach den Ursachen des Klagerückgangs beitragen können, wollen wir an dieser Stelle nicht auf sie eingehen.

VI. ZUSAMMENFASSUNG

Nach Jahrzehnten des Aufwuchses gehen die zivilgerichtlichen Eingangszahlen in Deutschland seit dem Ende der 1990er Jahre zurück. Gegenläufige Eingangszahlen aus bestimmten Anlässen und in bestimmten Streitgegenstandsbereichen ändern an der Gesamtentwicklung nichts. Auch die Pandemie hat auf diese Entwicklung allem Anschein nach keinen nennenswerten Einfluss genommen.

³⁵ S. 152 f.

³⁶ S. 153 f.

³⁷ S. 154.

³⁸ S. 155.

³⁹ S. 157 ff.

⁴⁰ S. 173 ff.

Die Ursachen liegen nicht im Verschwinden von Konfliktanlässen. Vielmehr wird die gleichgebliebene oder erhöhte Menge potenzieller Zivilrechtskonflikte in gewachsenem Umfang anders verarbeitet. Zu einem vergleichsweise kleinen, aber praktisch bedeutsamen Teil gelangt sie vor Verbraucher- und andere Schlichtungsstellen. Zu einem wesentlich größeren Teil kommt zum Tragen, dass die Wirtschaft verstärkt durch Vertragsgestaltung und aufmerksames Beschwerdemanagement der Entstehung von Streitigkeiten vorbeugt oder auf kulturelle Weise abhilft.

Sind Unternehmen oder Private gleichwohl mit verbleibenden zivilrechtlichen Problemen befasst, verzichten sie vor allem bei kleineren Streitwerten in der Abwägung mit Kosten, Dauer und Risiko des Ausgangs häufiger als früher von sich aus oder auf anwaltlichen Rat hin auf die gerichtliche Austragung. In diesem Streitwertbereich kann die staatliche Justiz mit ihren Anforderungen an Form und Zeit offenkundig mit heutigen einfacheren und schnelleren Methoden der Erledigung zivilrechtlicher Konflikte nicht mehr im früher gewohnten Maße mithalten.

JURISTISCHES INTERESSE? JA. ReFa? NEIN.

PROBLEME IN DER RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTEN-AUSBILDUNG UND MÖGLICHE LÖSUNGSANSÄTZE

NICOLE GENITHEIM, M.A., UND TAMARA HERL, M.A.*

Seit Jahren sinken die Zahlen von Auszubildenden zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten (ReFa). Bislang existierten jedoch keinerlei evidenzbasierte Studien, die sich speziell auf die ReFa-Ausbildung konzentrieren. Das Institut für Freie Berufe an der Universität Erlangen-Nürnberg hat im Auftrag des Selbsthilfe für Rechtsanwälte e.V. in einer breit angelegten Studie die Berufszufriedenheit im juristischen Arbeitsumfeld erforscht. Befragt wurden dabei sowohl Rechtsanwaltsfachangestellte mit abgeschlossener Ausbildung als auch solche, die sich noch in Ausbildung befinden. Die Autorinnen stellen die wesentlichen Erkenntnisse der Studie vor und leiten Handlungsoptionen daraus ab. Der Beitrag knüpft insofern an die Untersuchung von Theus/Nitschke¹ zu den Hintergründen der bei ReFas besonders hohen Quote von Ausbildungsabbrüchen an.

I. EINLEITUNG

Im Auftrag der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. wurden zwischen März und Mai 2023 insgesamt 1.152 Rechtsanwaltsfachangestellte (ReFas) zu verschiedenen Aspekten ihrer beruflichen Tätigkeit sowie zu ihrer absolvierten Ausbildung befragt. Dies erfolgte im Rahmen einer größer angelegten Studie zum Thema Jobzufriedenheit im juristischen Arbeitsumfeld, die das Institut für Freie Berufe durchführte.²

* Die Autorin *Genitheim* ist Leiterin des Forschungsbereichs Freie Berufe am Institut für Freie Berufe (IFB) der Universität Erlangen-Nürnberg. Die Autorin *Herl* ist dort als wissenschaftliche Mitarbeiterin tätig.

¹ *Theus/Nitschke*, BRAK-Mitt. 2023, 212. Zum Thema s. außerdem *Trierweiler*, BRAK-Magazin 3/2023, 3.

² Studienbeschreibung unter https://www.brak.de/fileadmin/newsletter_archiv/berlin/2023/Studienbeschreibung.pdf; s. auch Nachr. aus Berlin 6/2023 v. 22.3.2023.

Der folgende Beitrag widmet sich vor allem der Bewertung der Ausbildung zum/zur ReFa durch die betroffenen Personen selbst. Hierbei wird auf positive Aspekte, aber auch auf die negativen Facetten der Tätigkeit eingegangen, aus welchen wiederum Implikationen für Kanzleien mit Mitarbeitermangel abgeleitet werden können. Die gesamte Studie erscheint im ersten Quartal 2024 als Print- und Digitalausgabe.³

II. DIE BEFRAGUNG AUF EINEN BLICK

1. AUSGANGSSITUATION

Bereits seit dem Jahr 2000 ist im Rahmen der amtlichen Statistik nachvollziehbar, dass die Zahl der Auszubildenden im Bereich der ReFas kontinuierlich abnimmt. Haben im Jahr 2000 noch insgesamt 16.551 Personen⁴ eine Ausbildung zum/zur ReFa absolviert, waren es im Jahr 2021 nur noch 6.297 Personen.⁵ Prozentual bedeutet dies einen Rückgang an Auszubildenden von knapp 62 % innerhalb von 21 Jahren. Aber selbst, wenn man die Daten der letzten fünf verfügbaren Jahre – also die Jahre 2016 und 2021 – vergleicht, zeigt sich ein Minus von 29,2 %.

Neben demografischen Faktoren wie schwächeren Geburtenkohorten und einem allgemeinen Akademisierungstrend drängt sich die Frage auf, warum sich gerade im Berufsbild ReFa solch starke Rückgänge im Aus-

³ Die Studie ist über das Institut für Freie Berufe (forschung@ifb.uni-erlangen.de) zu erwerben. Bei Interesse sind Vormerkungen bereits jetzt möglich.

⁴ Gesamtzahl der Auszubildenden zum/zur ReFa zum 31.12. des jeweiligen Jahres, unabhängig vom Fortgang der Ausbildung.

⁵ Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB): Auszubildenden-Daten der Berufsbildungsstatistik zum 31.12.2022 (Datensystem Auszubildende), Auszubildende – Zeitreihen (DAZUBI), Bonn 2022.

bildungsbereich zeigen. Der Blick auf in gewissem Maße artverwandte Ausbildungsberufe wie Notarfachangestellte, Patentanwaltsfachangestellte oder gar Steuerfachangestellte zeigt zwar stellenweise auch dort rückläufige Zahlen im Ausbildungsbereich, diese bewegen sich aber in weitaus geringeren Größenverhältnissen.

Wenn zudem ein Blick auf die Vertragslösungsquote – also den Anteil der vorzeitig gelösten Ausbildungsverträge an allen neu abgeschlossenen Verträgen – im ReFa-Bereich geworfen wird, fällt hier mit einem durchschnittlichen Wert von knapp 33 % eine sehr hohe Lösungsquote auf.⁶ Auch diese ist in den genannten artverwandten Berufen deutlich niedriger. Somit liegt der Schluss nahe, dass die rückläufigen Ausbildungszahlen und gleichzeitig hohe Lösungsquoten ihren Grund in der ReFa-Ausbildung selbst haben könnten.

Im wissenschaftlichen Kontext existieren diverse Untersuchungen zum Thema Jobzufriedenheit und auch der Themenkomplex berufliche Ausbildung ist bereits breit untersucht, jedoch finden sich bis dato keinerlei evidenzbasierte Studien, die sich speziell auf die ReFa-Ausbildung konzentrieren. Dies hat das IFB zum Anlass genommen, sich genau dieser Thematik in einer breit angelegten Studie zu widmen und eine Befragung unter ReFas und ReFa-Auszubildenden durchzuführen. Die zentralen Erkenntnisse dieser Studie sowie einige Handlungsempfehlungen werden im Folgenden vorgestellt.

2. SOZIODEMOGRAPHISCHE MERKMALE DER BEFRAGTEN

Die Befragung von ReFas ist eingebettet in eine Studie, die neben jenen auch Anwältinnen und Anwälte bzw. auch Rechtsreferendarinnen und -referendare zu verschiedenen Aspekten befragt. Der Zugang zu den ReFas erfolgte dabei einerseits über die Verbände und Kammern und somit die Kanzleien, andererseits aber auch über den ReNo-Bundesverband. Die Befragten hatten vom 6.3. bis zum 15.5.2023 die Möglichkeit, an der Umfrage teilzunehmen. Das Interesse der Befragten, ihre Einschätzungen und Bewertungen abzugeben, spiegelt sich dabei klar im großen Rücklauf wider: Es gingen 1.152 ausgefüllte Fragebögen in die Auswertung ein, das sind mehr als 18 % aller ReFas.

Wenig überraschend geben fast alle befragten Personen an, weiblich zu sein. Nur in etwa 6 % wählten ein männliches Geschlecht aus. Ebenso ein Großteil stammt aus den westlichen Bundesländern (87,4 %), die östlichen Bundesländer sind somit unterrepräsentiert.

Etwa 83 % der befragten Personen geben an, ihre Ausbildung bereits beendet zu haben, somit stellen diese die Mehrheit der Befragten dar. Dies ist deshalb ausschlaggebend, weil im weiteren Verlauf des Fragebo-

gens auf Basis dieser Frage gefiltert und unterschiedliche Fragen gestellt wurden.

Wenn man nun zuletzt das Alter betrachtet, sieht man, dass die größte Gruppe sich im Alter von bis zu 29 Jahren befindet, jedoch eng darauf folgen die Alterskohorten 30 bis 39 bzw. 40 bis 49. Je höher das Alter, desto geringer wird der Anteil der Befragten, obwohl interessanterweise nicht ganz 4 % angeben, 60 Jahre und älter zu sein. Auch dies spiegelt unter Umständen das Interesse an der Befragung wider, da kurz vor der Rente das Interesse an der Situation des Nachwuchses eher egal sein dürfte.

III. DIE SITUATION VON RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTEN

Im Folgenden wird genauer auf die Situation der Rechtsanwaltsfachangestellten eingegangen, wobei zwei Gruppen unterschieden werden: diejenigen, die ihre Ausbildung bereits beendet haben, und die anderen, die sich noch in der Ausbildung befinden. Zu Beginn wird kurz betrachtet, wieso sich für die Ausbildung entschieden wurde, bevor einzelne Aspekte der Zufriedenheit und Aspekte der Tätigkeiten beleuchtet werden. Zum Ende hin wird darauf Bezug genommen, ob sich die ausgelernten ReFas noch einmal erneut für die Ausbildung entscheiden würden, und zusätzlich der Verbleib und die Zukunft der aktuellen Auszubildenden erläutert.

1. GRÜNDE FÜR DIE ReFa-AUSBILDUNG

Die Entscheidung zur Ausbildung zum/zur ReFa trafen die Befragten vor allem aufgrund eines zugrundeliegenden Interesses an Recht. Darüber hinaus werden auch Aspekte wie Interesse am Beruf selbst oder speziell den Tätigkeiten einer ReFa genannt. Von den Personen, die sich noch in der Ausbildung befinden, geben ebenso einige an, dass die Ausbildung eine Alternative zum Jura-studium oder einer anderweitigen Ausbildung im juristischen Bereich darstelle.

Diejenigen Befragten, die bereits ausgelernt haben, erläutern jedoch auch, dass die Entscheidung zur Ausbildung zum/zur ReFa darauf fußte, dass es entweder keine alternative Möglichkeit gab, diese nicht realisiert werden konnte oder die Entscheidung letztlich rein zufällig getroffen wurde. Hierbei muss bedacht werden, dass die ausgelernten Befragten im Schnitt vor etwa 18 Jahren ihre Ausbildung beendet haben. Sie haben ihre Ausbildung somit zu einem Zeitpunkt gestartet, zu dem der relevante Stellenmarkt weitaus umkämpfter war als dies heutzutage der Fall ist. Dies spiegelt sich beispielsweise für die Jahre 2000 und 2005 darin wider, dass die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen das Angebot an eben jenen überstiegen hat. Deutlich wird aber ebenso bereits beim Blick auf das Jahr 2005, dass die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen etwas sinkt. Auch war zu diesem Zeitpunkt der Akademisierungs-

⁶ Eigene Berechnungen, basierend auf Daten des BIBB, s. vorherige Fußnote; ausführl. dazu *Theus/Nitschke*, BRAK-Mitt. 2023, 212.

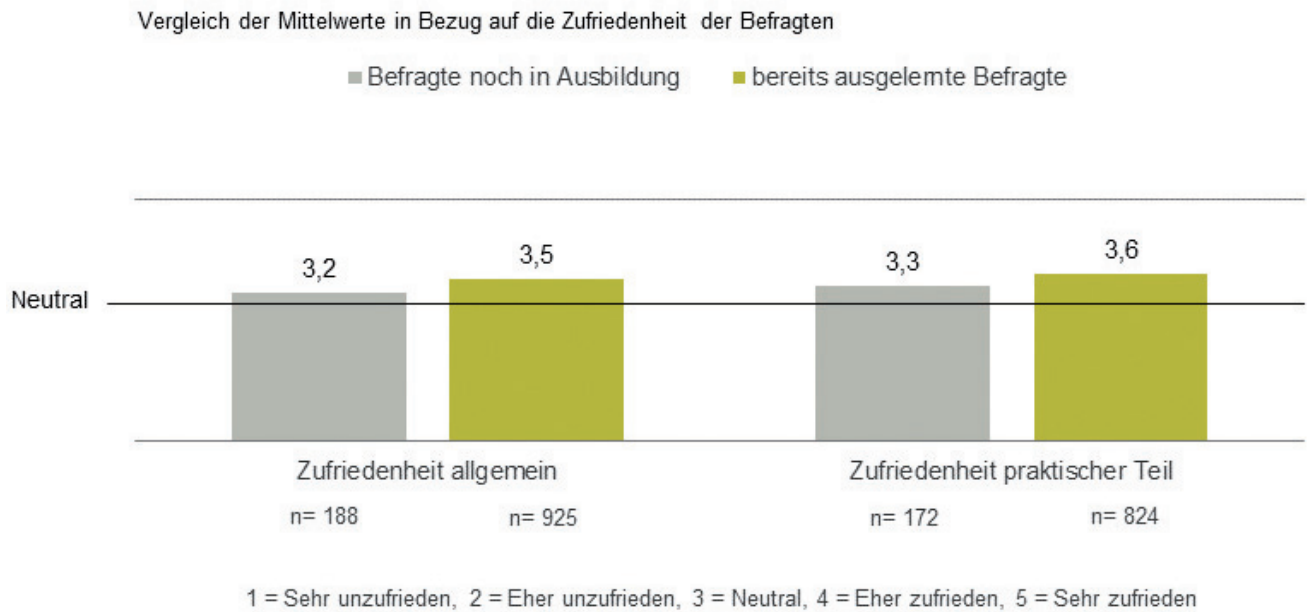


Abb. 1

trend weniger ausgeprägt und eine Ausbildung in einem klassischen „Büroberuf“ – gerade für Frauen – eine Wahl mit relativ sicheren Zukunftsperspektiven.⁷

2. ZUFRIEDENHEIT MIT EINZELNEN ELEMENTEN DER AUSBILDUNG

Gefragt nach der Zufriedenheit mit der Ausbildung im Allgemeinen, geben etwa 46 % der Auszubildenden an zufrieden zu sein, während nur in etwa 31 % von einer Unzufriedenheit sprechen. Jedoch geben auch ca. 23 % eine neutrale Einschätzung ab. Demgegenüber steht die Zufriedenheit eben jener Befragten, die ihre Ausbildung bereits abgeschlossen haben. Diese sind mit etwa 58 % zufrieden, nur 24 % sind dies nicht, während knapp 19 % eine neutrale Haltung einnehmen.

a) PRAKTISCHER TEIL DER AUSBILDUNG

Weniger als die Hälfte der ReFa-Azubis ist zufrieden

Mit dem praktischen Teil der Ausbildung zeigen sich etwa 48 % der Auszubildenden zufrieden, ca. 27 % geben das Gegenteil an, für Neutral entscheiden sich etwa 24 %. Vergleicht man dies erneut mit denjenigen Personen, die bereits ausgebildet haben, geben etwa 61 % an, mit dem praktischen Teil zufrieden zu sein, in etwa 20 % sind unzufrieden, neutral hingegen knapp 20 %.

Sowohl hier als auch bei der Zufriedenheit allgemein zeigt sich, dass die befragten Personen, die ihre Ausbildung bereits abgeschlossen haben, tendenziell etwas zufriedener sind, als diejenigen, die noch in der Ausbildung sind. Das zeigt auch der Vergleich der Mittelwerte

in Abbildung 1. Während die bereits Ausgelernten sich allgemein und mit dem praktischen Teil der Ausbildung eher zufrieden zeigen, nehmen die Personen, die sich noch in Ausbildung befinden zu beiden Aspekten eine eher neutrale Rolle ein.

b) VERGÜTUNG UND WERTSCHÄTZUNG

Darüber hinaus wurden verschiedene Teilaspekte der Zufriedenheit bewertet, die sich auf einzelne Faktoren der Ausbildung, der Berufsschule oder auch der Ausbildungskanzlei beziehen. Es wurde eine inhaltliche Auswahl von Faktoren getroffen, aus denen sich Handlungsempfehlungen und Implikationen für die Praxis ableiten lassen.

Bei der Zufriedenheit bezüglich der Ausbildungsvergütung, der kommunizierten Wertschätzung und des eigenständigen Arbeitens wird klar deutlich, dass die bereits ausgebildeten Personen im Schnitt etwas unzufriedener mit den einzelnen Faktoren sind als diejenigen, die sich noch in Ausbildung befinden⁸, nichtdestotrotz sind diese Unterschiede marginal. Vergleicht man die Aspekte miteinander, ist offensichtlich die Zufriedenheit mit der Ausbildungsvergütung am geringsten. Bezüglich der kommunizierten Wertschätzungen nehmen beide Befragtengruppen eher eine neutrale Haltung ein, während sich in Bezug auf das eigenständige Arbeiten durchaus eine höhere Zufriedenheit bei den Befragten zeigt (vgl. Abb. 2).

⁷ Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Berufsbildungsbericht 2006.

⁸ Diesbezüglich muss aber darauf hingewiesen werden, dass die bereits ausgebildeten Personen im Schnitt vor etwa 18 Jahren ihre Ausbildung beendet haben und die Fragen somit retrospektiv beantwortet werden. Dabei ist nicht auszuschließen, dass es im Nachhinein zu Verzerrungen kommen kann, da davon auszugehen ist, dass entweder sehr negative oder sehr positive Erfahrungen vor allem im Gedächtnis bleiben. Andererseits ist nicht auszuschließen, dass die Ausgelernten in ihre Bewertungen auch ihre aktuelle berufliche Situation (unbewusst) miteinfließen lassen.

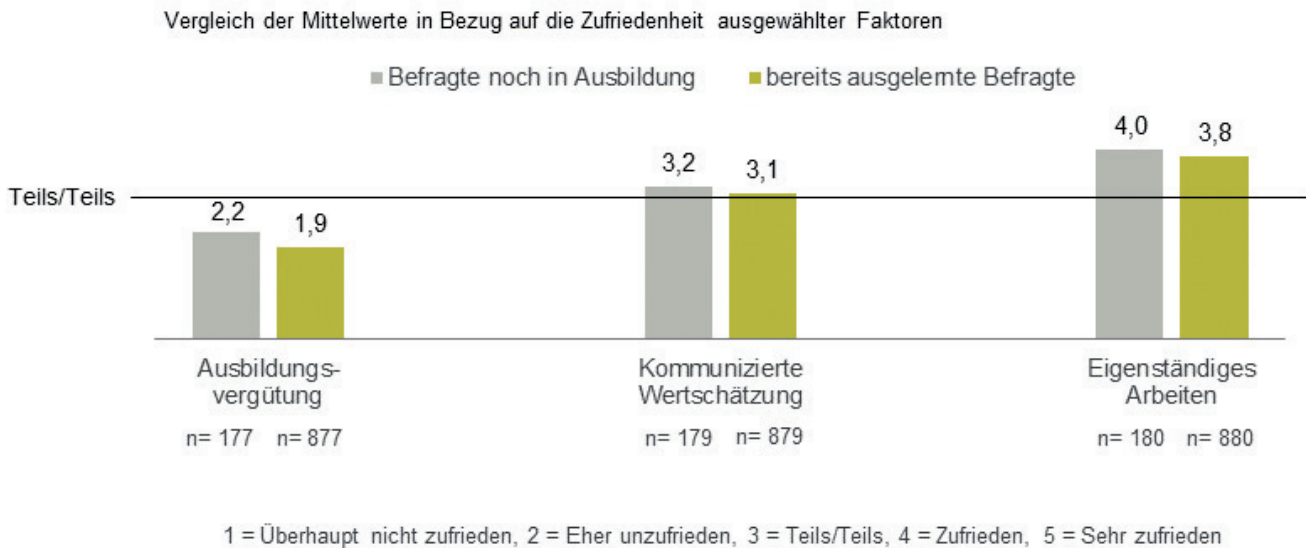


Abb. 2

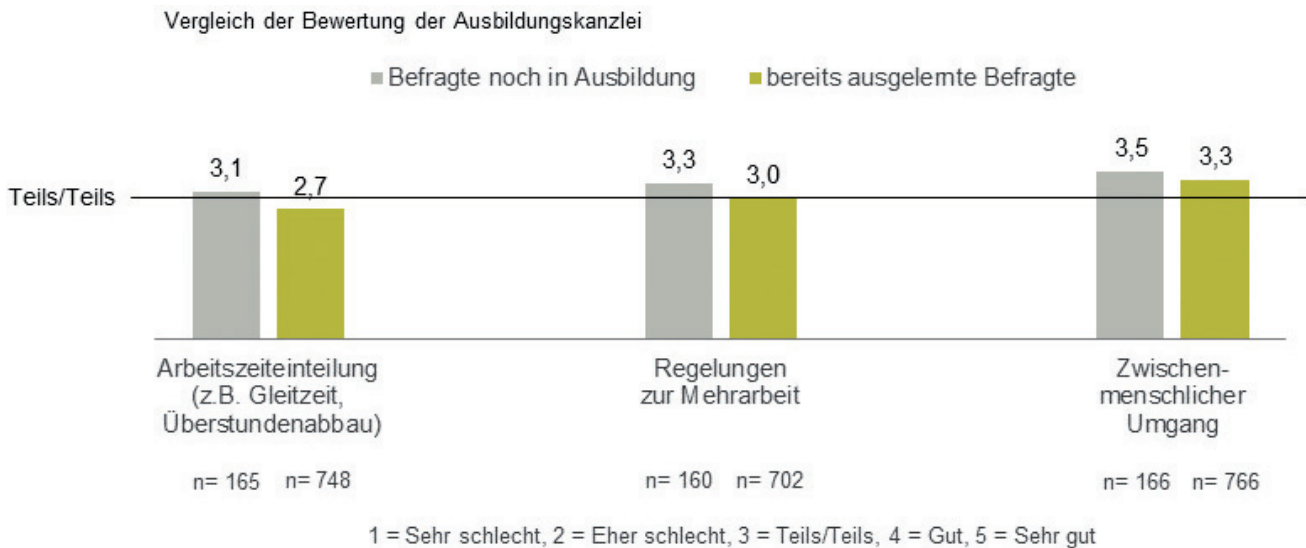


Abb. 3

c) ARBEITSZEITGESTALTUNG

Darüber hinaus wurden die Ausbildungskanzleien in Bezug auf Faktoren wie Arbeitszeiteinteilung (z.B. Gleitzeit, Überstundenabbau), Regelungen zur Mehrarbeit und dem zwischenmenschlichen Umgang bewertet. Auch hier wird erneut deutlich, dass bereits Ausgelernte ihre Ausbildungskanzleien etwas schlechter bewerten als die Personen, die sich noch in der Ausbildung befinden. Die Bewertungen der drei Aspekte fallen prinzipiell recht ähnlich aus, die negativste Bewertung erhält dabei die Arbeitszeiteinteilung.

An anderen Stellen in der Befragung fällt auf, dass gerade die sehr starren Arbeitszeiten, die teils an Kanzleiöffnungszeiten geknüpft sind, eher kritisch wahrgenommen werden. Ähnliches gilt für die Regelungen zur Mehrarbeit, zu der die Befragten eine eher neutrale Haltung einnehmen. Der zwischenmenschliche Umgang, z.B. unter Kolleginnen und Kollegen, hingegen

wird in dieser Reihe am positivsten bewertet (vgl. Abb. 3).

d) ÜBERLASTUNG DURCH FRISTENDRUCK

Gerade die Thematik der Überlastung, v.a. aufgrund des Termin- bzw. Fristendrucks ist ein Aspekt, der durchaus von Relevanz für die alltägliche Arbeit einer ReFa ist. Etwa 10 % der Refas in Ausbildung geben an, dass sie diesen Druck als sehr belastend empfinden, etwa 17 % nehmen dies als eher belastend wahr.

Der Großteil (44 %) nimmt in Bezug auf Termine und Fristen eine neutrale Haltung ein. Etwa 29 % verspüren diesbezüglich keine oder nur wenig Belastung. Das zeigt, dass ein gewisser Druck durchaus vorhanden ist, dieser aber von den Refas wiederum nicht als überaus schwerwiegend eingestuft wird.

e) AUSSERFACHLICHE AUFGABEN

Da oftmals der Eindruck entsteht, bei ReFas würde es sich um sog. „Mädchen für Alles“ in den Kanzleien handeln, wurde abgefragt, inwiefern Aufgaben außerhalb der Kerntätigkeiten – wie z.B. Kaffee kochen oder private Erledigungen für Vorgesetzte – anfallen. Etwa 87 % der Ausgelernten und ca. 76 % der sich noch in der Ausbildung befindenden ReFas bejahen dies. Dies legt nahe, dass die Übernahme von fachfremden Aufgaben wohl mittlerweile weniger häufig erwartet wird, aber immer noch bei Dreiviertel der Befragten, die sich aktuell in Ausbildung befinden, ein Thema ist.

Mehr als drei Viertel der ReFas haben fachfremde Aufgaben wie Kaffeekochen

Natürlich ist klar, dass gerade zu Beginn einer Ausbildung auch trivialere Arbeiten rund um den Büroalltag zu erledigen sind und dies keinesfalls ein Spezifikum der ReFa-Ausbildung darstellt. Allerdings muss hier auch bedacht werden, dass sich dies offenbar nicht selten durch die komplette Ausbildung fort-schreibt und somit Zeitfenster einnimmt, die dann für die fachliche Ausbildung der ReFa, also den eigent-lichen Kern der Sache, fehlen. Gerade die Häufigkeit der Nennung erweckt hier Aufmerksamkeit, da die aus-gelernten ReFas an anderen Stellen der Befragung sich selbst häufig als billige Arbeitskräfte bezeichnen oder angeben, als solche wahrgenommen worden zu sein.

Befragte äußern sich diesbezüglich beispielsweise wie folgt: „Der Umgang mit uns Azubis war stets von oben herab. Wir waren die billigen Arbeitskräfte, die den Laden geschmissen haben. Bei Fehlern wurde geschrien und getobt“. An anderer Stelle gibt eine weitere Befragte an: „Zu kleine Kanzlei, wenige Vorbilder bzw. An-sprechpartner, zu wenig Vielfalt in den Tätigkeiten. Wir waren einfach nur billige Arbeitskräfte.“ Hier zeigt sich, dass gerade Auszubildende offenbar häufig für Tätig-keiten herangezogen werden, die weitab der fachlichen Inhalte liegen.⁹

Auch wirft das Antwortverhalten der Befragten – ob aktuell in Ausbildung oder bereits ausgelernt – einige Fra-gen zum Umgangston und dem Thema Wertschätzung innerhalb der Kanzleien auf. Der Hinweis auf einen ne-gativen Umgangston sowie das komplette Fehlen von Wertschätzung wurde nicht nur einmal, sondern regel-mäßig von den Befragten gebracht. Dies scheint auch aktuell noch immer ein Problempunkt innerhalb der Kanzleistrukturen zu sein.

f) PRAXISVORBEREITUNG DURCH DIE AUSBILDUNG

Was die eigentlichen fachlichen Tätigkeiten einer ReFa betrifft, fühlt sich mit etwa 56 % der befragten Auszubil-denden nur knapp etwas über die Hälfte durch den bereits durchlaufenen schulischen und praktischen Teil der

⁹ Vgl. dazu auch die bei *Theus/Nitschke*, BRAK-Mitt. 2023, 212, 218 f. geschilderten Beispiele.

Ausbildung gut für die Aufgaben in der Kanzlei gerü- tet. Demgegenüber stehen ca. 67 % der bereits Ausge- lernten, die angeben sich durch die Ausbildung gut auf ihre Tätigkeit vorbereitet gefühlt zu haben.

g) FAZIT

ReFas in Ausbildung empfinden somit nur in gewissem Maße eine Belastung durch Termindruck oder Stress. Ein großer Anteil von ihnen, egal ob ausgelernt oder noch in Ausbildung, übernimmt bzw. übernahm Aufga- ben außerhalb der Kerntätigkeit ihres Berufs und gleich- zeitig fühlen bzw. fühlten sie sich nur in Maßen durch ih- re bisher durchlaufene Ausbildung für die fachliche Ar- beit in der Kanzlei gut gerüstet.

Diese Ergebnisse erscheinen dahingehend bedenklich, als dass eine fundierte inhaltliche Ausbildung für jeden Beruf unabdingbar ist. Dies kann gerade bei einem Kanzleiwechsel zu Schwierigkeiten führen, ist aber auch für die breite Diskussion zum Thema fehlende Fachkräf- te ein Problem.

3. ZUKUNFT NACH DER AUSBILDUNG

Von denjenigen ReFas, die bereits ausgelernt haben, sind nur noch etwa 23 % in ihrer Ausbildungskanzlei tä- tigt. Der am häufigsten genannte Grund für einen Kanz- leiwechsel ist dabei die nicht stattgefundene Übernah- me, gefolgt von einer zu schlechten Bezahlung. Darüber hinaus spielen sowohl Faktoren wie Wohnortwechsel, aber auch ein schlechtes Arbeitsklima, das z.B. Themen wie fehlende Wertschätzung oder Mobbing beinhaltet, diesbezüglich eine Rolle. Hinzu kommt, dass in einigen Fällen aufgrund von Verrentung oder Verkauf die ur- sprüngliche Ausbildungskanzlei nicht mehr existiert.

Positiv fällt auf, dass sich mit fast 54 % eine knappe Mehrheit der ausgelernten ReFas erneut für diese Aus- bildung entscheiden würde. Das bedeutet aber auch, dass 46 % – also fast die Hälfte – genau dies nicht tun würde.

Nur gut die Hälfte würde nochmal ReFa lernen

Der ausschlaggebende Grund dafür ist laut den Befragten die schlechte Be- zahlung, vor allem wenn sie in Relation zum Auf- wand der Tätigkeit gesetzt wird. Hinzukommt eine feh- lende Wertschätzung, Probleme mit den Arbeitgebern wie z.B. ein schlechtes Arbeitsklima in den Kanzleien, Mobbing oder auch aufbrausende Vorgesetzte, aber auch Überlastung und Stress durch Fristen oder Perso- nalmangel und auch eine Inflexibilität, was Arbeitszei- ten, Überstunden, Home-Office oder auch Gleitzeit an- belangt.

Auch die befragten Personen, die sich momentan noch in der Ausbildung befinden, wurden danach gefragt, ob sie im Anschluss weiter als ReFa tätig sein wollen. Dies bejahen etwa 45 %, somit verneint dies eine knappe Mehrheit mit 55 %.

Mehr als die Hälfte will nach der Ausbildung nicht weiter als ReFa arbeiten

Während diejenigen, die weiter als ReFa tätig sein wollen, dies vor allem mit ihrer Freude am Beruf und den Berufsaussichten begründen, ist für einen Wechsel des Berufs für die Befragten das (relativ niedrige) Gehalt bzw. (nicht vorhandene) Benefits relevant. Auch der Umgang bzw. das Arbeitsklima und die fehlende Anerkennung stellen Gründe für den Wechsel der Tätigkeit dar. Darüber hinaus möchte sich auch ein nicht zu unterschätzender Anteil beruflich neu orientieren.

Die Personen, die planen, weiterhin als ReFa tätig zu sein, möchten zu großen Teilen in der aktuellen Kanzlei bleiben (etwa 74 %), wobei dies nur bei etwa 31 % bereits fix mit der Kanzlei bzw. den Inhabern abgesprochen ist. Demgegenüber steht mit ca. 43 % ein etwas größerer Teil, der gerne in der Kanzlei verbleiben will, dies aber noch nicht final festhalten konnte. Die 26 %, die wiederum nicht in ihrer Ausbildungskanzlei bleiben möchten, begründen dies mit einem schlechten Arbeitsklima, ihrer eigenen Unsicherheit über die Zukunft, aber auch aufgrund von schlechten Berufsaussichten oder dem Gehalt.

Die befragten Personen, für die bereits klar ist, dass sie nach Ende der Ausbildung nicht weiter als ReFa tätig sein wollen, haben jedoch auch bereits teilweise einen Plan für die eigene Zukunft. Für etwa 29 % ist dies noch nicht klar, jedoch streben ca. 21 % den Beginn eines Studiums an, von dem ein Großteil angibt, dass dies ein Studium im juristischen Bereich sein wird, gefolgt von wenigen Nennungen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums. Etwa 11 % möchten eine weitere Ausbildung beginnen, dort plant die Hälfte eine Tätigkeit in einem juristischen Bereich (beispielsweise im Bereich Justizfachwirt oder Justizvollzugswirt).

Nicht ganz ein Drittel der ReFas, die sich jetzt noch in der Ausbildung befinden, haben andere Pläne für die Zeit nach ihrer Ausbildung genannt. Dabei strebt ein großer Anteil der Befragten einerseits eine Anstellung bei Behörden, Gerichten oder der Polizei, andererseits einen (Büro-)Job in einem anderen Betrieb an. Darüber hinaus sind auch Selbstständigkeit, Praktika oder auch Weiterbildungen potentielle Zukunftspläne der Befragten.

Fast ein Drittel will nach Abschluss der Ausbildung in die Justiz oder Verwaltung wechseln

Vergleicht man die beiden Befragungsgruppen, zeigt sich ganz deutlich, dass nicht ganz die Hälfte der Ausgelernten nicht erneut den Beruf der ReFa ergreifen würden, während etwas über die Hälfte derjenigen, die noch in Ausbildung sind, nicht weiter als ReFa tätig sein wollen. Betrachtet man letztere, ist dabei durchaus interessant, dass diese, wenn sie eine weitere Ausbildung, Studium oder eine neue Tätigkeit planen, dies auch in Teilen durchaus noch im juristischen Bereich antizipieren.

Daraus lässt sich ableiten, dass die Abkehr vom Beruf nicht aufgrund der Thematik Jura bzw. Recht stattfindet, sondern tendenziell eher Umstände wie die geringe Bezahlung, die Tätigkeitsfelder, die fehlende Wertschätzung oder der Umgang einen großen Einfluss auf den Verbleib im Beruf haben. Dies deckt sich auch damit, dass ursprünglich bei den meisten ein Grundinteresse an Jura und Recht durchaus Einfluss auf die Wahl der Ausbildung hatte.

IV. FAZIT

Ziel der durchgeführten Studie war es, der Antwort auf die Frage, warum es im ReFa-Bereich immer weniger Auszubildende gibt, näherzukommen. Dies ist hinsichtlich vieler Aspekte des Themas gelungen. Es zeigt sich, dass die Ausbildung zum/zur ReFa in den meisten Fällen aus Interesse am Tätigkeitsbereich eingegangen wird. Dies ist positiv zu bewerten, da so auch eine gewisse Lernbereitschaft und Motivation unterstellt werden kann. Grundlegend entsteht auch der Eindruck, dass die Befragten ihren Beruf mögen.

1. NEGATIVE ASPEKTE DER ReFa-AUSBILDUNG

Im Rahmen der Befragung werden aber auch die weniger positiven Aspekte der Ausbildung deutlich benannt: geringe Bezahlung, cholerische Vorgesetzte, wenig fachliche Tätigkeiten und gleichzeitig lange Arbeitszeiten und hoher Termindruck. Hier zeigt sich eine Mixtur aus Einzelaspekten, die jeder für sich genommen zweifelsohne misslich sind. Tauchen sie in Kombination auf, ist es leicht nachvollziehbar, wieso 55 % der aktuell in Ausbildung befindlichen Befragten nach Abschluss der Ausbildung nicht mehr als ReFa tätig sein wollen (sog. Drop-out-Quote) und Alternativpläne haben.

Man mag geneigt sein, dies als Phänomen der viel zitierten Generation Z zu sehen. Aber auch 46 % der bereits Ausgelernten – und somit älteren – ReFas geben an, dass sie den Beruf nicht erneut ergreifen würden. Hieraus lässt sich schließen, dass doch von strukturellen Problemen ausgegangen werden muss. Gerade vor dem Hintergrund des allgemein und auch im juristischen Bereich immer wieder beklagten Fachkräftemangels ist eine solche Drop-out-Quote mehr als problematisch.

2. FOLGEN DER HOHEN DROP-OUT-QUOTE

Zum einen kann dies ökonomisch aus Sicht der Anwaltschaft betrachtet werden: Kanzleien investieren drei Jahre lang Ressourcen (z.B. Zeit) in die Ausbildung und haben danach trotzdem keinen Zuwachs im ReFa-Team, weil eine Umorientierung stattfindet.

Wenn die Auszubildenden dem Beruf auch nach Beendigung der Lehrzeit treu bleiben, bedeutet dies, je nach inhaltlicher Qualität der Ausbildung, dass fachlich mehr oder weniger stark versierte ReFas in den juristi-

schen Arbeitsmarkt eintreten. Im besten Fall können Kanzleien mit vakanten Stellen so junge, gut ausgebildete ReFas in ihr Team aufnehmen. Im schlechtesten Fall zeigen sich in der Ausbildung angelaufene Wissenslücken beim neuen Arbeitgeber, der wiederum mehr Ressourcen als angedacht in die Einarbeitung stecken muss. So oder so erscheint es für jede Ausbildung essenziell, ein hohes Maß an fachlicher Wissensvermittlung anzustreben, um möglichst fähige Arbeitnehmer – im besten Fall für die eigenen Kanzlei – zu bekommen.

Auch wenn das Thema Ausbildung von Seiten der Auszubildenden betrachtet wird, erscheint eine fachlich und qualitativ hochwertige Ausbildung als erstrebenswert. Hierbei können junge Berufseinsteigerinnen und -einstieger Lernbereitschaft und Motivation zeigen und Freude an der Berufstätigkeit gewinnen, die im Idealfall zu einem positiven Gesamtbild und Auftreten im Arbeitskontext führen. Zentral erscheint hier – gerade auch im Hinblick auf das junge Alter der Auszubildenden – das Arbeitsklima sowie ein sinnvoller und angemessener Umgang und Tonfall seitens der Vorgesetzten.

3. ANSATZPUNKTE FÜR EINE VERBESSERUNG DER SITUATION

Wenn von den oben genannten Punkten ausgegangen wird, ist eine Verbesserung der Situation durchaus in der Praxis durchführbar. Ohne Frage ist das Thema Ausbildungsgehalt nicht für jede Kanzlei variabel zu stemmen. Aber auch hier erscheint es sinnvoll, zumindest entlang der gängigen Empfehlungen der Rechtsanwaltskammern zur Ausbildungsvergütung¹⁰ zu arbei-

ten. Nicht zuletzt sollte die Vergütung auch unter dem Aspekt der Konkurrenzfähigkeit betrachtet werden: In einem Markt, in dem artverwandte Berufe deutlich bessere Konditionen bieten, werden diese bevorzugt ausgewählt werden.

Als deutlich einfacher zu beeinflussen stellen sich aber das Arbeitsklima, der Umgang untereinander und auch die Arbeitszeitflexibilität dar. Hierbei sind vor allem Kanzleihinhaberinnen und -inhaber gefragt, das Arbeitsklima der eigenen Kanzlei einer kritischen Betrachtung zu unterziehen und ggf. dementsprechend Anpassungen vorzunehmen. Im Rahmen der Studie wurden auch die Themen Arbeitszeiten, Überstunden und mangelnde Flexibilität als häufige Kritikpunkte genannt. Auch hier obliegt es den Kanzleihinhaberinnen und -inhabern, gute und v.a. flexible Regelungen zu treffen. Hierbei können technische Lösungen eine große Hilfe darstellen. Die Erreichbarkeit für Mandantinnen und Mandanten könnte beispielsweise zu Teilen digital organisiert werden, sodass es nicht mehr von Nöten ist, das Kanzleitelefon von 9 bis 17 Uhr durchgehend besetzt zu halten.

Grundlegend stellt die Tätigkeit als ReFa nach wie vor eine interessante Option im großen Feld der Ausbildungsberufe dar. Allerdings legt die durchgeführte Untersuchung nahe, dass Kanzleien heutzutage vermehrt auf Aspekte neben der reinen Wirtschaftlichkeit achten sollten, wenn sie ihren Mitarbeiterstamm halten bzw. erweitern wollen.

¹⁰ BRAK, Vergütungsempfehlungen der Rechtsanwaltskammern (Stand: 8/2023); s. dazu Nachr. aus Berlin 16/2023 v. 9.8.2023.

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM RDG

OFFENE FRAGEN UND NEUE HERAUSFORDERUNGEN

RECHTSANWALT DR. FRANK REMMERTZ*

Der Beitrag zeichnet die aktuellen Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung zum RDG im Berichtszeitraum 2022/2023 nach und knüpft an die Beiträge des Autors in den Vorjahren an.¹ Im Frühjahr 2023 ist das Gesetz zur Stärkung der Aufsicht über registrierte Rechtsdienstleister teilweise in Kraft getreten und der Gesetzgeber plant, Tax Law Clinics im Rahmen einer Liberalisierung des StBerG zuzulassen. Beim sog. Legal Tech-Inkasso setzt sich die liberale Rechtsprechung fort, wenngleich noch wichtige Fragen offen sind. Und Anwendungen der künstlichen Intelligenz (KI) wie ChatGPT stellen das RDG vor neue Herausforderungen.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in München und u.a. Vorsitzender des BRAK-Ausschusses RDG. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Ansicht des Autors wieder.

¹ BRAK-Mitt. 2022, 247 ff., 2021, 288 ff., 2020, 264 ff.

I. GESETZGEBUNG

1. ZENTRALISIERUNG DER AUFSICHT ÜBER RECHTSDIENSTLEISTUNGEN

Nachdem bereits 2021² anlässlich der Verabschiedung des sog. Legal Tech-Gesetzes³ die Weichen für eine Zentralisierung der Aufsicht über Inkassodienstleister gestellt wurden, ist das „Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 10.3.2023⁴ am 16.3.2023 teilweise in

² S. Entschließungsantrag BT-Drs. 19/30495, 8 Nr. 5.

³ Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, BGBl. I 2021, 3415.

⁴ BGBl. 2023 I. Nr. 64 v. 15.3.2023.

Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist insb. eine Stärkung der Aufsicht über Inkassodienstleister und eine einheitliche Praxis bei der Registrierung und Überwachung.⁵

Nach Beratungen im Rechtsausschuss⁶ hat es im Vergleich zum Regierungsentwurf⁷ im RDG keine nennenswerten Änderungen mehr gegeben. Die wesentlichen Reformen, nämlich die Zentralisierung der Aufsicht bei dem Bundesamt für Justiz in Bonn und die Ausweitung der Bußgeldvorschriften für alle Fälle unerlaubter Rechtsdienstleistungen,⁸ treten allerdings zeitversetzt erst am 1.1.2025 in Kraft, um der Verwaltung die nötige Vorbereitungszeit zu gewähren.⁹ Nachteilig an dieser großzügigen Übergangsfrist ist, dass die erhofften Auswirkungen der Zentralisierung auf Legal Tech-Inkassomodelle noch auf sich warten lassen.

Einige kleinere, aber nicht unbedeutende Änderungen sind bereits am 16.3.2023 in Kraft getreten.¹⁰ Dazu gehört die Klarstellung in § 13c III Nr. 2 RDG, dass der von Inkassodienstleistern zu beachtende Inhalt bei der Vereinbarung eines Erfolgshonorars nicht nur bei der Vereinbarung mit einem Verbraucher, sondern auch mit einem Unternehmer gilt. Zu diesem Zweck wurde das Wort „Verbraucher“ durch „Auftraggeber“ ersetzt.¹¹ Zuvor wurden Zweifel laut, ob ihr Anwendungsbereich auf Erfolgshonorarvereinbarungen mit Verbrauchern beschränkt war.¹²

Weitere am 16.3.2023 bereits in Kraft getretene Regelungen betreffen das RDGEG: Zum einen wurde § 5 RDGEG, der bestimmte Rechtsdienstleistungsbefugnisse für Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet vorsieht, an die Vorschrift des § 211 I BRAO angeglichen, um insb. ehemaligen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus dem Beitrittsgebiet die Möglichkeit zu eröffnen, unentgeltlich juristische Dienstleistungen zu erbringen, auch wenn sie nicht mehr zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind.¹³ Zum anderen wurde § 7 RDGEG durch eine neue Übergangsvorschrift ersetzt, die die Aktenüberführung durch die bisher zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder an das Bundesamt für Justiz als künftige zentrale Aufsichtsbehörde regelt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass das Amt zum 1.1.2025 arbeitsfähig ist.¹⁴

Die Reform ist ein Schritt in die richtige Richtung, vermag aber eine weiterhin überfällige kohärente Regelung¹⁵ im Berufsrecht nicht zu ersetzen.¹⁶ Der Gesetzgeber hat es versäumt, die durch das Legal Tech-Gesetz zementierte Asymmetrie zwischen dem Berufsrecht der Anwaltschaft und der für Inkassodienstleister geltenden Vorschriften nach dem RDG zu beseitigen oder zumindest zu entschärfen, obwohl der Deutsche Bundestag der Bundesregierung anlässlich der Verabschiedung dieses Gesetzes einen entsprechenden Prüfungsauftrag erteilt hat¹⁷ und mit dem Gesetz Gelegenheit zur Regelung bestanden hätte.¹⁸

2. GESETZENTWURF ZUR LIBERALISIERUNG DES STEUERBERATUNGSGESETZES

Zum Sommeranfang wurde ein Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe vorgelegt.¹⁹ Ziel dieses Gesetzes ist, die Befugnis zu beschränkter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen vor dem Hintergrund europarechtlicher Bedenken neu und in kohärenter Weise zu regeln.

a) STEUERRECHTSBERATUNG ALS NEBENLEISTUNG

Künftig soll u.a. auf eine abschließende Aufzählung der zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen und Vereinigungen verzichtet werden. Dazu gehört insb. eine Änderung des bisherigen § 4 StBerG, wobei als „Kernstück der Neuregelung“²⁰ die Zulässigkeit von Steuerrechtsberatung als Nebenleistung nach dem Vorbild des § 5 RDG mit § 4e StBerG-E nachgebildet werden soll.

b) ZULÄSSIGKEIT VON TAX LAW CLINICS

Ferner soll die unentgeltliche Steuerrechtsberatung mit § 6 I Nr. 2 und § 6 II StBerG-E auf eine neue Grundlage gestellt und an die Vorschrift des § 6 RDG angeglichen werden. Dadurch soll insb. die Zulässigkeit der sog. Tax Law Clinics an oder im Umfeld von Hochschulen ermöglicht werden, bei denen zu Ausbildungszwecken unter Anleitung einer besonders qualifizierten Person altruistische Hilfeleistung in Steuersachen angeboten wird.²¹ Derzeit ist die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen nur gegenüber Angehörigen i.S.d. § 15 AO zulässig.²² Dies erscheint dem Gesetzgeber mit

⁵ BT-Drs. 20/3449, 26 ff.

⁶ Der Autor hat für die BRAK als Sachverständiger an der Anhörung am 21.11.2022 teilgenommen, Stn. abrufbar unter [https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/berichterstattergespraeche/917498-917498\(zuletzt_abger._am_29.8.2023\)](https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/berichterstattergespraeche/917498-917498(zuletzt_abger._am_29.8.2023)).

⁷ Regierungsentwurf v. 19.9.2022, BT-Drs. 20/3449.

⁸ S. zu den Änderungen im Einzelnen bereits *Remmert*, BRAK-Mitt. 2022, 247, 252 f.; *Deckenbrock*, ZRP 2022, 170.

⁹ Art. 14 III des Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 10.3.2023, BGBl. 2023 I Nr. 64 v. 15.3.2023.

¹⁰ Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 10.3.2023, BGBl. 2023 I Nr. 64 v. 15.3.2023.

¹¹ Nach der Gesetzesbegründung handelte es sich insoweit nur um ein Redaktionsversehen, s. Begr. RegE, BT-Drs. 20/3449, 52; dazu *Lemke*, in *Krenzler/Remmert*, RDG, 3. Aufl. 2023, § 13c RDG Rn. 6.

¹² *Lemke*, in *Krenzler/Remmert*, RDG, 3. Aufl. 2023, § 13c RDG Rn. 1.

¹³ BT-Drs. 20/3449, 58; zur Neuregelung s. *Winkler*, in *Krenzler/Remmert*, § 5 RDGEG Rn. 14.

¹⁴ BT-Drs. 20/3449, 58; s. zu dieser Neuregelung *Lemke*, in *Krenzler/Remmert*, § 7 RDGEG Rn. 1 ff.

¹⁵ Zum Problem der Kohärenz s. *Remmert*, BRAK-Mitt. 2022, 247, 254.

¹⁶ S. dazu zuletzt die BRAK-Stn.-Nr. 25/2022 zum RefE v. 6.5.2022.

¹⁷ S. BT-Drs. 19/30495, 7 Nr. 1.

¹⁸ *Deckenbrock*, ZRP 2022, 170, 173; *Henssler/Sossna*, BB 27/2022 Editorial; s. zur Kritik auch die Stn. von *Remmert* zum RegE, abrufbar unter [https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/berichterstattergespraeche/917498-917498\(zuletzt_abger._am_29.8.2023\)](https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/berichterstattergespraeche/917498-917498(zuletzt_abger._am_29.8.2023)).

¹⁹ RegE v. 26.6.2023 abrufbar mit RefE und Stn. zum RefE auf der Webseite des BMF unter www.bundesfinanzministerium.de.

²⁰ RegE, S. 32 und 51.

²¹ RegE, S. 30 ff.

²² S. dazu nur *Dux-Wenzel*, in *Deckenbrock/Henssler*, § 6 RDG Rn. 7 ff.

Blick auf die allgemein in § 6 RDG zulässige unentgeltliche Rechtsberatung als reformbedürftig. Zuvor hatte der BGH im Fall der Tax Law Clinic an der Universität Hannover²³ mit Beschluss vom 28.3.2023²⁴ das gegenwärtige Verbot im StBerG noch bestätigt und auch – wie der BFH²⁵ – keine verfassungsrechtlichen Bedenken.²⁶

c) LEGALDEFINITION DER HILFELEISTUNG IN STEUERSACHEN

Im StBerG ist der Gesetzgeber bereits bei der zentralen Definition der Hilfeleistung in Steuersachen dem Vorbild im RDG gefolgt und hat durch das seit 1.8.2022 in Kraft getretene BRAO-Reformgesetz 2021²⁷ eine dem § 2 I RDG nachgebildete Definition in § 2 II StBerG zur Klarstellung aufgenommen. Danach ist geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen jede Tätigkeit in fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.²⁸ Damit wird deutlich, dass sich dieses Definitionsmodell nach dem Vorbild des § 2 I RDG in der Praxis bewährt hat. Nunmehr soll mit dem Reformgesetz das Wort „geschäftsmäßig“ in § 2 II StBerG gestrichen und eine weitere Angleichung an das RDG dadurch erfolgen, indem mit § 2 III Nr. 1 StBerG-E in Anlehnung an § 2 III Nr. 1 RDG klargestellt wird, dass die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten keine Hilfeleistung in Steuersachen ist.²⁹ Bislang ist eine entsprechende Ausnahme in § 6 Nr. 1 StBerG vorgesehen. Ferner soll die Neuregelung der §§ 4 ff. StBerG-E zum Anlass genommen werden, § 7 StBerG insgesamt neu zu fassen und an § 9 RDG anzulehnen.³⁰

d) REZEPTION UND KRITIK DES ENTWURFS

Das Gesetz soll zum 1.5.2024 in Kraft treten. Die BRAK hat speziell zur Zulässigkeit der Tax Law Clinics in § 6 StBerG-E Stellung genommen und diese begrüßt.³¹ Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) begrüßt bis auf § 6 II StBerG-E die Reform, lehnt die Liberalisierung der unentgeltlichen Steuerrechtsberatung aber – wie erwartet – ab.³²

Kritikwürdig ist in der Tat, dass sich die Reform in § 6 StBerG-E nicht auf eine Zulässigkeit der sog. Tax Law Cli-

nics beschränkt, sondern in Anlehnung an § 6 RDG allgemein unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen ohne Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nicht nur für Privatleute, sondern auch für Unternehmen erlauben will.

Zielführender wäre es, für die Förderung studentischer Rechtsberatung³³ einen eigenen Erlaubnistatbestand z.B. im DRiG oder in den JAG der Länder vorzusehen und auf Privatleute zu beschränken, anstatt auf das Vorbild des § 6 RDG aufzubauen, der ursprünglich nicht für die studentische Rechtsberatung, sondern für die altruistische Rechtsberatung sozial Benachteiligter geschaffen wurde.³⁴

3. VERBOT VON RECHTSDIENSTLEISTUNGEN INFOLGE DES UKRAINE-KRIEGES

Bislang ist man von der Systematik des RDG als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt gewohnt, dass neue Erlaubnistatbestände innerhalb oder außerhalb des RDG geschaffen werden. Dass umgekehrt an sich erlaubte Rechtsdienstleistungen im Nachhinein auch ausdrücklich verboten werden können, hat das achte Sanktionspaket des Rates der Europäischen Union vom 6.10.2022 gegen Russland gezeigt.³⁵ Insoweit haben die Folgen des Ukraine-Krieges auch Auswirkungen auf die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach dem RDG.

Mit Verordnung 2022/1904 und Ratsbeschluss 2022/1909 wurde – von Ausnahmen abgesehen – die gegen Russland geltende Sanktionsverordnung 833/2014 angepasst und zusätzlich verboten, direkt oder indirekt Rechtsdienstleistungen an die Regierung Russlands oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu erbringen. Die Maßnahmen richten sich nicht nur an Rechtsdienstleister nach dem RDG, sondern auch an die Anwaltschaft.³⁶ Betrachtet man die Systematik des RDG als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt, so dürfte es sich um eine Art Rückausnahme, nämlich um ein ausdrückliches – nachträgliches – gesetzliches Verbot einer an sich erlaubten Rechtsdienstleistung handeln.

II. RECHTSPRECHUNG

1. LEGAL TECH-INKASSO – AKTUELLE ENTWICKLUNGEN UND OFFENE FRAGEN

Bei der Inkassoerlaubnis nach § 2 II RDG hat der BGH seine liberale Rechtsprechung fortgesetzt. Der zur Bewältigung der Fälle im Diesel-Skandal gegründete Hilfsenat des BGH hat in weiteren Urteilen vom 10.10.

²³ Zur Historie s. *Dux-Wenzel*, in *Deckenbrock/Henssler*, § 6 RDG Rn. 7d; *Deckenbrock/Keß*, *AnwBl.* Online 2021, 328, 333.

²⁴ BGH, *DStRE* 2023, 758; dagegen ist Verfassungsbeschwerde anhängig vor dem BVerfG unter dem Az. 1 BvR 1042/23.

²⁵ BFH, *AnwBl.* Online 2021, 839.

²⁶ Zu den Bedenken s. *Dux-Wenzel*, in *Deckenbrock/Henssler*, § 6 RDG Rn. 7b ff.; *Deckenbrock/Keß*, *AnwBl.* Online 2021, 328.

²⁷ Eingefügt durch Art. 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 7.7.2021, *BGBI.* I 2363.

²⁸ S. dazu näher *Koslowski*, *StBerG*, 8. Aufl. 2022, § 2 StBerG Rn. 3 f.; das Merkmal „konkret“ wurde nicht mit aufgenommen, s. dazu *Remmert/Krenzler*, in *Krenzler/Remmert*, 3. Aufl. 2023, § 2 Rn. 11 und 65.

²⁹ *RegE*, S. 43.

³⁰ *RegE*, S. 57.

³¹ BRAK-Stn.-Nr. 25/2023 zum RefE v. 12.5.2023.

³² Stn. v. 6.6.2023 zum RefE, abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de.

³³ Zum Überblick *Kilian/Wenzel*, *Law Clinics in Deutschland*, Baden-Baden 2022; *dies.*; *AnwBl.* 2017, 963.

³⁴ S. dazu den Reformvorschlag von *Remmert*, *AnwBl.* 2017, 946.

³⁵ S. allg. zu dem Maßnahmenpaket *Rath*, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/russlandsanktionen-rechtsberatung>.

³⁶ S. zur Kritik die BRAK-Stn.-Nr. 4/2023 sowie *Gamisch*, *NJW-aktuell* 9/2023, S. 17.

2022³⁷ und vom 24.10.2022³⁸ bestätigt, dass das sog. Sammelklage-Inkasso auch bei der massenhaft gebündelten Anspruchsdurchsetzung grundsätzlich zulässig ist.³⁹ Weitere Entwicklungen betreffen die Abwehr von Forderungen und das Sammelklage-Inkasso im Kartellrecht.

a) ABWEHR VON FORDERUNGEN

Der u.a. für das Miet- und Wohnungseigentumsrecht zuständige und durch die erste „wenigermiete.de“-Entscheidung 2019⁴⁰ auch zu RDG-rechtlichen Fragen bekannt gewordene VIII. Zivilsenat des BGH hat ebenfalls seine liberale Rechtsprechung zur Ausweitung der Inkassobefugnis bestätigt⁴¹ und einmal mehr mit Urteil vom 24.5.2023 eine Entscheidung der 67. Zivilkammer des LG Berlin⁴² aufgehoben.

Der BGH knüpft an vorherige Entscheidungen⁴³ zum Geschäftsmodell der Durchsetzung der sog. Mietpreisbremse an und bekräftigt, dass die Inkassoerlaubnis auch die Abwehr künftiger (überhöhter) Mietzahlungsansprüche⁴⁴ umfasst, soweit ein Zusammenhang mit der Rückforderung zu viel gezahlter Miete besteht.⁴⁵ Die isolierte Abwehr von Forderungen ohne Zusammenhang mit einer Forderungseinziehung bleibt aber unzulässig.

Zu beachten ist hier, dass auch dieses Urteil noch zur alten Rechtslage nach § 2 II RDG aF Stellung bezieht, so dass eine Klärung zur neuen Systematik der §§ 2 II, 5 RDG nach Inkrafttreten des Legal Tech-Gesetzes noch aussteht. Der Gesetzgeber hat in der Begründung zum Legal Tech-Gesetz ausgeführt, dass diese Forderungsabwehr nicht mehr dem Forderungseinzug nach § 2 II RDG zuzurechnen sei, aber als Nebenleistung nach § 5 RDG zulässig sein könne.⁴⁶ Dazu steht eine gerichtliche Klärung noch aus.

b) SAMMELKLAGE-INKASSO IM KARTELLRECHT

Zu den nach wie vor offenen Fragen gehört auch, inwieweit Inkassodienstleister in Rechtsgebieten außerhalb des Katalogs in § 11 I RDG tätig werden dürfen. Der BGH hat zwar auch hier die Befugnis sehr weit gefasst und grundsätzlich auch Spezialmaterien sowie ausländisches Recht miteingeschlossen.⁴⁷ In besonders komplexen Rechtsgebieten wie insb. dem Kartellschadensersatzrecht⁴⁸ steht eine höchstrichterliche Klärung aber

noch aus.⁴⁹ Streitig und vom BGH noch nicht abschließend geklärt sind auch Fallkonstellationen einer Interessenkollision nach § 4 RDG,⁵⁰ insb. zum Interessenkonflikt bei der Verfolgung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche auf unterschiedlichen Marktstufen und bei der Vereinbarung bestimmter Vergütungsmodelle.⁵¹

In einem vor dem LG Dortmund geführten Rechtsstreit zur gebündelten Durchsetzung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche hat das Gericht Zweifel, ob ein Verbot nach dem RDG mit höherrangigem EU-Recht vereinbar ist und hat dies dem EuGH in einem ausführlich begründeten Beschluss⁵² zur Vorabentscheidung vorgelegt. Die Entscheidung hatte das Gericht bereits mit Hinweisbeschluss vom 8.6.2022⁵³ angekündigt. Das Gericht hält das Geschäftsmodell – wie bereits das LG Stuttgart⁵⁴ und das LG Mainz⁵⁵ in den Parallelverfahren zum sog. „Rundholzkartell“ – für unzulässig, hat aber Zweifel an der Unionsrechtskonformität eines solchen Inkassoverbots. Aus Sicht des Gerichts könnte ein solches Verbot gegen die EU-Richtlinie 2014/104 zur Durchsetzung von kartellrechtlichen Schadensersatzklagen, gegen den unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz und gegen den Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes verstoßen, da andere, dem Sammelklage-Inkasso nach § 2 II RDG vergleichbare Rechtsschutzmöglichkeiten in Deutschland nach Ansicht des Gerichts nicht zur Verfügung stünden.⁵⁶

Damit gibt es auch zum Umfang der Inkassobefugnis nach dem RDG einen Vorlagebeschluss an den EuGH, nachdem bereits der AGH München mit Beschluss vom 20.4.2023⁵⁷ zum sog. Fremdkapitalverbot im anwaltlichen Berufsrecht den EuGH angerufen hat.⁵⁸

c) NEUE GESCHÄFTSMODELLE

Neben den bisher im Mittelpunkt der Rechtsprechung stehenden Geschäftsmodellen zur Geltendmachung von kartellrechtlichen Schadensersatzansprüchen und im sog. Diesel-Skandal kommen weitere Rechtsgebiete hinzu, die nicht zum „klassischen“ Inkasso gehören.⁵⁹

³⁷ BGH, UrT. v. 10.10.2022 – VIa ZR 184/22, BeckRS 2022, 30637; zust. Anm. *Deckenbrock*, EWIR 2023, 79.

³⁸ BGH, UrT. v. 24.10.2022 – VIa ZR 162/22, BeckRS 2022, 35771; aufgehoben: OLG Schleswig, UrT. v. 11.1.2022, RD i 2022, 217 m. Anm. *Timmermann/Engler* = LZ 2022, 41.

³⁹ S.a. den Überblick der Inkasso-Rspr. bei *Deckenbrock*, NJW 2022, 3688, 3689 ff.; *Skupin*, RD i 2023, 93.

⁴⁰ BGH, NJW 2020, 208 – wenigermiete.de – auch als „LexFox I“ bekannt.

⁴¹ BGH, UrT. v. 24.5.2023 – VIII ZR 373/21, NJW-RR 2023, 988.

⁴² LG Berlin, UrT. v. 28.10.2021 – 67 S 162/21.

⁴³ BGH, NJW-RR 2023, 988, 989 Rn. 19 ff.

⁴⁴ S. dazu bereits u.a. BGH, UrT. v. 19.1.2022 – VIII ZR 123/21, NJW-RR 2022, 376; dazu bereits *Remmert*, BRAK-Mitt. 2022, 247, 248.

⁴⁵ Krit. zu dieser Rspr. *Markworth/Özmen*, ZAP 2023, 107, 120.

⁴⁶ BT-Drs. 19/27673, 39; s. zum Ganzen auch *Remmert*, BRAK-Mitt. 2021, 288, 289.

⁴⁷ BGH, NJW 2022, 3350 (3353) Rn. 24 ff. – financialright.

⁴⁸ Verneint von LG Mainz, UrT. v. 7.10.2022 – 9 O 125/20, BeckRS 2022, 34038; krit. dazu *Petrasincu/Unsel*, NZKart 2023, 9; zweifelnd auch LG Dortmund, Beschl. v. 8.6.2022 – 8 O 7/22 (Kart), NZKart 2022, 460 (462); LG Stuttgart, UrT. v. 10.1.2022 – 53 O 260/21, BeckRS 2022, 1731; LG Stuttgart, UrT. v. 20.1.2022 – 30 O 176/19, BeckRS 2022, 362 = RD i 2022, 219 m. zust. Anm. *Remmert*; krit. hingegen *Heinze*, NZKart 2022, 193; LG Stuttgart, UrT. v. 28.4.2022 – 30 O 17/18, BeckRS 2022, 10278.

⁴⁹ S. dazu im Überblick *Remmert*, in *Krenzler/Remmert*, § 4 RDG Rn. 54; *Skupin*, RD i 2023, 93, 96f.; krit. zu diesen Geschäftsmodellen *Kremer*, NZKart 2022, 684.

⁵⁰ LG Stuttgart, UrT. v. 28.4.2022 – 30 O 17/18, BeckRS 2022, 10278; LG Stuttgart, UrT. v. 20.1.2022 – 30 O 176/19, BeckRS 2022, 362 (n.rkr.); LG Stuttgart, UrT. v. 10.1.2022 – 53 O 260/21, BeckRS 2022, 1731 (n.rkr.).

⁵¹ S. dazu vertiefend *Wagner/Weskamm*, in *FS Henssler*, 2023, 1608, 1612 ff.

⁵² LG Dortmund, Beschl. v. 13.3.2023 – 8 O 7/20, BeckRS 2023, 5354 = NZKart 2023, 229 = BRAK-Mitt. 2023, 254 (Ls.).

⁵³ LG Dortmund, NZKart 2022, 460.

⁵⁴ LG Stuttgart, UrT. v. 20.1.2022 – 30 O 176/19, BeckRS 2022, 362.

⁵⁵ LG Mainz, UrT. v. 7.10.2022 – 9 O 125/20, BeckRS 2022, 34038.

⁵⁶ LG Dortmund, BRAK-Mitt. 2023, 254 Ls. Rn. 38 ff.

⁵⁷ BayAGH, Beschl. v. 20.4.2023 – BayAGH III-4-20/21, BRAK-Mitt. 2023, 185 m. Anm. *Schaeffer*.

⁵⁸ S. dazu jüngst *Dahns/Flegler/Nitschke*, BRAK-Mitt. 2023, 204.

⁵⁹ Dazu bereits *Remmert*, BRAK-Mitt. 2022, 247, 251 m.w.N.

aa) DATENSCHUTZRECHTLICHE SCHADENSERSATZ-ANSPRÜCHE

Im Datenschutzrecht dürfte die Attraktivität der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen nach Art. 82 DSGVO durch das Urteil des EuGH vom 4.5.2023 – C-300/21⁶⁰ zugenommen haben, da es nach EuGH keine „Erheblichkeitsschwelle“ für die Durchsetzung der Ansprüche gibt und somit grundsätzlich auch Bagatellschäden in Betracht kommen. Allerdings ist nach OLG Hamm⁶¹ der Nachweis eines konkret durch eine Verletzung der DSGVO eingetretenen Schadens erforderlich.

bb) RÜCKZAHLUNGSANSPRÜCHE BEI ONLINE-GLÜCKSSPIELEN UND FITNESSSTUDIO-VERTRÄGEN

Zu beobachten sind auch die Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen wegen unzulässiger Online-Glücksspiele⁶² oder von Ansprüchen aus abgetretenem Recht auf Beitragsrückerstattung infolge pandemiebedingter Schließungen von Fitnessstudios.⁶³ In beiden Bereichen kommen auch Forderungskaufmodelle zum Einsatz.⁶⁴

cc) UNFALLSCHADENSREGULIERUNG

Auch aus dem Recht der Regulierung von Unfallschäden liegen erste Urteile zum zulässigen Umfang der Inkassolizenz vor. In einem Fall des BGH⁶⁵ war die Klägerin als Inkassodienstleisterin nach § 10 I 1 Nr. 1 RDG zugelassen und auf die Regulierung von Unfallschäden spezialisiert. Sie machte aus abgetretenem Recht die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten zur Regulierung eines Verkehrsunfalls geltend. Bereits die Vorinstanzen gaben der Klage überwiegend statt.⁶⁶

In Fortsetzung der liberalen Rechtsprechung „Lexfox“, „AirDeal“ und „financialright“ hat der VI. Zivilsenat des BGH auch keine Bedenken auf dem Gebiet der Regulierung von Unfallschäden. Ein Verstoß gegen § 4 RDG scheidet ebenfalls aus. Der VI. Zivilsenat bestätigt⁶⁷ die von dem VIII. Zivilsenat begründete Rechtsauffassung, dass die Verpflichtung zur Kostenfreistellung bereits keine „andere“ Leistungspflicht i.S.v. § 4 RDG, sondern Bestandteil der Inkassodienstleistung sei.⁶⁸

⁶⁰ EuGH, NJW 2023, 1930; s. zur Durchsetzung immaterieller Schadensersatzansprüche im Fall von Datenpannen *Skupin*, RD i 2022, 63, 66; allg. auch *Kreitz*, ITRB 2023, 50; *Spittka*, GRUR-Prax 2023, 31; *Paal/Kritzer*, NJW 2022, 2433 (2437 ff.) (zum Inkasso).

⁶¹ OLG Hamm, Urt. v. 15.8.2023 – 7 U 19/23, GRUR-RS 2023, 22505 in einem sog. Scraping-Fall.

⁶² S. etwa zu Rückzahlungsansprüchen bei fehlender Konzession OLG Frankfurt, NJW-RR 2022, 1280; OLG Köln, Urt. v. 31.10.2022 – 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044 = MDR 2023, 423; OLG München, Beschl. v. 20.9.2022 – 18 U 538/22, BeckRS 2022, 30008; zu Legal Tech-Geschäftsmodellen im Glücksspielrecht *Skupin*, RD i 2023, 93, 97.

⁶³ LG Bamberg, Urt. v. 15.7.2022 – 44/41 O 71/21, BeckRS 2022, 17984.

⁶⁴ LG Frankfurt, Urt. v. 21.12.2022 – 2-13 O 258/21, BeckRS 2022, 38158.

⁶⁵ BGH, Urt. v. 7.3.2023 – VI ZR 180/23, NJW-RR 2023, 904 = RD i 2023, 344 m. zust. Anm. *Skupin*; BGH, LTZ 2023, 244 m. zust. Anm. *Römermann*.

⁶⁶ AG Karlsruhe-Durlach, BeckRS 2021, 9282; LG Karlsruhe, BeckRS 2022, 16697.

⁶⁷ BGH, NJW-RR 2023, 904, 905 Rn. 14 mit Bezug auf BGH, NJW 2020, 208, 232 – Rn. 202.

⁶⁸ S. zur Kritik an dieser BGH-Rspr. *Remmertz*, in *Krenzler/Remmertz*, § 4 RDG Rn. 19.

Auch in dem Umstand, dass die Klägerin sich nicht nur die Rechtsverfolgungskosten abtreten ließ, sondern auch eine Erfolgsbeteiligung i.H.v. 15 % am außergesetzlich durchgesetzten Schmerzensgeld vereinbarte, sah der BGH keinen Verstoß gegen § 4 RDG. Dies sei nach § 4 RDGEG a.F. (jetzt § 13e RDG) zulässig und beeinträchtigt die Rechtsverfolgung nach Ansicht des BGH nicht.⁶⁹ Der Kunde stehe nicht schutzlos dar. Sofern der Inkassodienstleister im Einzelfall zum Nachteil der Kunden eigennützig eigene Interessen verfolge, stünde ihm ein Schadensersatzanspruch zu.⁷⁰

Im Fall der Unfallschadensregulierung hatte auch bereits zuvor das LG Wiesbaden⁷¹ entschieden, dass diese von der Inkassolizenz gedeckt sei.

d) WIDERRUF WEGEN UNZUVERLÄSSIGKEIT

In einem Widerrufsverfahren nach § 14 Nr. 1 und 3 RDG hat das OVG Münster⁷² über einen Fall entschieden, in dem ein registrierter Inkassodienstleister mit Hilfe einer App Parkraumverstöße durchzusetzen versuchte. Mit Hilfe der App konnten Parkplatzinhaber Parkverstöße melden. Das Inkassounternehmen machte dann nach Halterermittlung Schadensersatzforderungen geltend. Später ging es dazu über, zur Vermeidung von Unterlassungsansprüchen Vergleichsangebote zu unterbreiten.

Das OLG Düsseldorf als zuständige Aufsichtsbehörde widerrief daraufhin die Registrierung wegen Unzuverlässigkeit, da in erheblichem Umfang Forderungen geltend gemacht wurden, die erkennbar ganz oder teilweise nicht bestanden. Das OVG Münster hat den Widerruf der Registrierung bestätigt.

2. ERSATZ VORGERICHTLICHER INKASSOKOSTEN

Nach BGH⁷³ sind vorgerichtliche Inkassokosten auch bei (zunächst) unbestrittenen Forderungen in voller Höhe neben den Rechtsanwaltsgebühren erstattungsfähig, wenn der Gläubiger aufgrund eines erst später nach Beauftragung eines Inkassodienstleisters erfolgten (erstmaligen) Bestreitens der Forderung zu deren weiteren gerichtlichen Durchsetzung einen Rechtsanwalt einschaltet. In dem konkreten Fall hatte der Schuldner auf Mahnungen nicht reagiert und erst gegen den durch den Inkassodienstleister beantragten Mahnbescheid – ohne nähere Begründung – Widerspruch erhoben. Der BGH hielt die Einschaltung eines Inkassodienstleisters in dem vorliegenden Fall für erforderlich und zweckmäßig.⁷⁴

Die Entscheidung erging noch zu § 4 V RDGEG a.F., die durch das zum 1.10.2021 in Kraft getretene Gesetz

⁶⁹ Ebenfalls zuvor LG Wiesbaden (2. Zivilkammer), Beschl. v. 4.3.2022 – 2 S 18/21, BeckRS 2022, 19327.

⁷⁰ BGH, NJW-RR 2023, 904, 906 Rn. 18.

⁷¹ LG Wiesbaden, Beschl. v. 26.4.2022 – 2 S 18/21, BeckRS 2022, 19327; Besprechung *Skupin*, NZV 2022, 535.

⁷² OVG Münster, Beschl. v. 24.5.2023 – 4 B 1590/20, BeckRS 2023, 11348.

⁷³ BGH, Versäumnisurt. v. 7.12.2022 – VIII ZR 81/21, NJW 2023, 1368 = BRAK-Mitt. 2023, 253 (Ls.).

⁷⁴ BGH, NJW 2023, 1368, 1369 Rn. 23 ff.

zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkasso-recht⁷⁵ in § 13e I RDG überführt wurde. Da der Fall noch zur alten Rechtslage entschieden wurde, galt § 13 II RVG i.V.m. Nr. 2300 VV-RVG Nr. 2, der geringere Gebührensätze bei der außergerichtlichen Geltendmachung unbestrittener Forderungen vorsieht, nicht.⁷⁶

Wird hingegen vom Gläubiger vorgerichtlich zunächst ein Inkassounternehmen beauftragt, obwohl der Schuldner der Forderung zuvor entgegengetreten ist, und werden dann im nachfolgenden Gerichtsverfahren Inkassokosten in Höhe einer anwaltlichen Geschäftsgebühr titulierte, steht im Kostenfestsetzungsverfahren einer Festsetzung der Hälfte der Verfahrensgebühr gegen den Schuldner § 13f S. 1 und 2 RDG entgegen.⁷⁷

Beauftragt der Gläubiger einer Forderung mit deren Einziehung sowohl einen Inkassodienstleister als auch einen Rechtsanwalt, so kann er die ihm dadurch entstehenden Kosten nur bis zu der Höhe als Schaden ersetzt verlangen, wie sie entstanden wären, wenn er nur einen Rechtsanwalt beauftragt hätte (§ 13f S. 1 RDG). Dies gilt nach § 13f S. 2 RDG für alle außergerichtlichen und gerichtlichen Aufträge. Eine Ausnahme von den Regelungen in Satz 1 und 2 besteht nach § 13f S. 3 RDG allerdings dann, wenn der Schuldner die Forderung erst nach der Beauftragung eines Inkassodienstleisters bestritten hat und das Bestreiten Anlass für die Beauftragung eines Rechtsanwalts gegeben hat.⁷⁸ Ist der Zeitpunkt des Bestreitens streitig, trägt der Gläubiger dafür die Beweislast. Dies folgt aus dem Ausnahmecharakter der Vorschrift des § 13f S. 3 RDG.⁷⁹

3. WEITERE RECHTSPRECHUNG

a) WERBUNG MIT RECHTSDIENSTLEISTUNGEN

Das OLG Düsseldorf⁸⁰ hat in einer Werbung auf der Webseite eines Verlages kein Angebot einer Rechtsdienstleistung nach § 2 I RDG erblicken können.⁸¹ Die Werbung richtete sich an Gewerbetreibende, die bei dem Verlag einen Wirtschaftsinformationsdienst für maximal 100 Euro pro Monat abonnieren konnten. Der Verlag hatte u.a. mit folgendem Text geworben:

*„Ihr ‚direkter Draht‘ zur Chefredaktion
Haben Sie Ärger mit dem Lieferanten oder individuelle steuerrechtliche Fragen? Nehmen Sie für solche und andere spezielle Fragen den direkten und persönlichen Kontakt zu ihrem ‚mi‘-Redakteur in Anspruch. Selbstverständlich behandeln wir Gespräche und Ihre Korrespondenz streng vertraulich. Wir halten die Grundsätze des Informantenschutzes genauso streng ein wie die*

⁷⁵ S. dazu Jäckle, VuR 2023, 123; Mayer, NJW 2021, 2313; Halm, BRAK-Mitt. 2021, 282.

⁷⁶ BGH, NJW 2023, 1368, 1370 Rn. 29.

⁷⁷ OLG Dresden, NJW 2023, 532.

⁷⁸ S. zum Ganzen Lemke, in Krenzler/Remmert, § 13f RDG Rn. 1 ff.

⁷⁹ OLG Dresden, NJW 2023, 532, 533 Rn. 14.

⁸⁰ OLG Düsseldorf, Urt. v. 10.11.2022 – 20 U 68/21, NJW 2023, 786 – „Ihr direkter Draht zur Chefredaktion“.

⁸¹ Anders noch die Vorinstanz LG Düsseldorf, Urt. v. 30.3.2021 – 5 O 126/20 (unveröff.).

von uns auf Wunsch gegebenenfalls vermittelten Rechts- und Steuerexperten das Mandantengeheimnis.“

Nach Ansicht des Gerichts werden die angesprochenen Verkehrskreise einer solchen Werbung nicht entnommen, dass der Verlag eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls anbietet, sondern an externe Rechtsanwälte oder Steuerberater vermittelt. Dass der Verlag als direkter Ansprechpartner zur Verfügung stehe, ändere daran nichts.

Die Entscheidung überzeugt nicht,⁸² weil eine erste rechtliche Beratung oder die Klärung (wenn auch einfacher) rechtlicher Vorfragen bereits alle Voraussetzungen an eine Rechtsdienstleistung erfüllen, auch wenn die vom Kunden gestellten rechtlichen Fragen nicht abschließend beantwortet werden und im Verlauf der Beratung an externe Rechtsanwälte oder Steuerberater vermittelt wird.⁸³ Zumindest diese Erwartung wird durch die Werbung ausgelöst, weil der Verlag damit wirbt, dass eigene Juristen mit entsprechender Expertise als direkter Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Zudem wird damit geworben, dass nur „auf Wunsch gegebenenfalls“ vermittelt wird. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Verlag sich durchaus zutraue, erste juristische Fragen aufgrund der eigenen Expertise selbst beantworten zu können.

In einem ähnlichen Fall der Internet-Werbung eines Kfz-Sachverständigen hat das LG Köln⁸⁴ eine strengere Haltung eingenommen und die Aussagen „Wir kümmern uns um den Schadensersatz ... Alles aus einer Hand ... Sie brauchen sich um nichts zu kümmern ...“ zu Recht als unzulässige Rechtsdienstleistung qualifiziert. Die angesprochenen Verkehrskreise verstünden diese Angaben dahingehend, dass der Sachverständige im Rahmen der Schadensabwicklung auch Schadensersatzansprüche gegenüber der Versicherungsgesellschaft und anderen Dritten geltend machen werde. Damit werde eine rechtlich umfassende Abwicklung des Schadens angekündigt. Eine zulässige Nebenleistung nach § 5 RDG scheide aus, weil die so beworbene Schadensabwicklung nicht mehr zum Berufs- und Tätigkeitsbild eines Kfz-Sachverständigen gehöre. Sie könne insb. auch die Ermittlung von Haftungs- und Mitverschuldensquoten und damit dem Grunde nach streitiger Sachverhalte umfassen, die den Angehörigen der rechtsberatenden Berufe vorbehalten ist.

a) RECHTSDIENSTLEISTUNGEN DURCH STEUERBERATER

In einer Eilentscheidung des LG Memmingen⁸⁵ ging es um zulässige Rechtsdienstleistungen durch eine Steuerberatungsgesellschaft. Steuerberater dürfen nach § 5

⁸² Krit. ebenso Huff, Anm. GRUR-RS 2023, 167, 169.

⁸³ Deckenbrock/Henssler, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Aufl. 2021, § 2 Rn. 18.

⁸⁴ LG Köln, Urt. v. 2.11.2022 – 84 O 84/22 – Alles aus einer Hand, WRP 2023, 632; s. dazu auch die zustimmende Besprechung von Ottofülling, in: Der Kfz-Sachverständige Heft 4/2023, 25.

⁸⁵ LG Memmingen, Urt. v. 18.1.2023 – 2 HK O 1659/22, BeckRS 2023, 323.

RDG ihre Mandanten rechtlich beraten, wenn das im Zusammenhang mit einer ihnen gestatteten Haupttätigkeit, in der Regel eine Steuerrechtsberatung, geschieht.⁸⁶ In dem Fall hatte die Gesellschaft rechtlich zur Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) beraten, ohne dass eine Haupttätigkeit festgestellt werden konnte. Eine von einer Steuerrechtsberatung losgelöste rechtliche Beratung im Gesellschaftsrecht ist Steuerberatern nicht gestattet, so dass das LG Memmingen die Rechtsdienstleistung zu Recht beanstandet hat.

b) DRITTBERATUNG DURCH SYNDIKUSRECHTSANWÄLTE

Auch nach der Liberalisierung der sog. Drittbearbeitung durch Syndikusrechtsanwälte in § 46 VI BRAO mit der großen BRAO-Reform⁸⁷ setzt der BGH seine strenge Rechtsprechung fort. Nach § 46 VI 1 BRAO können Syndikusrechtsanwälte Dritten gegenüber Rechtsdienstleistungen erbringen, sofern ihre Arbeitgeber, auch wenn sie nicht den in § 59c I 1 Nr. 1 bis 3 BRAO genannten Berufen angehören, ihrerseits dazu berechtigt sind. Dazu gehören z.B. zulässige Rechtsdienstleistungen als Nebenleistung nach § 5 RDG. Allerdings handelt es sich dabei nach § 46 VI 3 BRAO nicht um eine anwaltliche Tätigkeit i.S.v. § 46 II 1 BRAO, sie kann also keine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt begründen.

Im Fall der BGH-Entscheidung⁸⁸ ging es um schlichtende Tätigkeiten einer Bewerberin, die sie für eine nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz anerkannte Schlichtungsstelle für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Reisenden und Verkehrsunternehmen erbringt. Der überwiegende Teil der Tätigkeit bestand darin, Streitigkeiten zwischen Dritten zu schlichten. Darin sah der BGH keine Rechtsangelegenheit ihres Arbeitgebers nach § 46 V BRAO.⁸⁹ Der BGH entschied – noch vor Inkrafttreten der Neuregelung in § 46 VI BRAO – dass diese Tätigkeit zumindest im Kern nicht in den Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers erfolge und somit nicht anwaltlich sei.

Der BGH hält zwar an der bis zum 31.7.2022 geltenden Rechtslage, wonach jegliche rechtsberatende Tätigkeit für Dritte eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ausschließt,⁹⁰ zu Recht nicht mehr fest. Die erlaubten, allerdings nicht als „anwaltliche Tätigkeit“ zu qualifizierenden Rechtsdienstleistungen nach § 46 VI BRAO dürfen die Tätigkeit eines Bewerbers aber nicht prägen. Der BGH nahm dies im zugrunde liegenden Fall an, weil dies die Haupttätigkeit des Arbeitgebers war.⁹¹

⁸⁶ Krenzler, in Krenzler/Remmert, § 5 RDG Rn. 116.

⁸⁷ Durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 7.7.2021, BGBl. I 2021, 2363; s. dazu Remmert, BRAK-Mitt. 2021, 288, 294.

⁸⁸ BGH, BRAK-Mitt. 2022, 327.

⁸⁹ BGH, BRAK-Mitt. 2022, 327, 329 Rn. 23 ff.

⁹⁰ S. noch BGH, Urt. v. 22.6.2020 – AnwZ (Brfg) 23/19, BGHZ 226, 170 Rn. 24 ff. = BRAK-Mitt. 2020, 236 (Ls.)

⁹¹ BGH, BRAK-Mitt. 2022, 327, 331 Rn. 34 ff.

Die Entscheidung ist kritikwürdig:⁹² Zwar ist richtig, dass die einem Arbeitgeber erlaubten Rechtsdienstleistungen nach § 46 VI 3 BRAO keine anwaltliche Tätigkeit begründen können. Der BGH hätte jedoch stärker berücksichtigen müssen, dass die Tätigkeit von Einigungs- und Schlichtungsstellen nach § 2 III Nr. 2 RDG keine Rechtsdienstleistung ist. Es wäre daher zumindest mit Blick auf § 18 BORA vertretbar gewesen, diese Tätigkeit als anwaltlich zu qualifizieren.⁹³

III. CHATGPT & CO. ALS RECHTSDIENSTLEISTUNG

Früher als angenommen spielen auch Anwendungen der sog. künstlichen Intelligenz (kurz: KI) auf dem Rechtsmarkt eine Rolle. Seit Ende November 2022 hat die KI-Anwendung ChatGPT einen regelrechten Hype ausgelöst. Es gibt kaum ein Tag, an dem nicht über die erstaunlichen Fähigkeiten und deren Risiken dieser neuen KI in den Medien berichtet wird.

Die von dem US-KI-Unternehmen OpenAI entwickelte Anwendung ChatGPT ist ein sog. Large Language Model (kurz: LLM), also eine Anwendung, die auf der Analyse von Sprache basiert. Die Abkürzung GPT steht für „Generative Pre-Trained Transformer“ und umschreibt damit die Funktion der Algorithmen. Trainiert mit Milliarden von Datensätzen sind sie durch machine learning⁹⁴ in der Lage, auf der Basis bestimmter Eingaben (Input in Form sog. „prompts“) die Wahrscheinlichkeit der Verwendung von Wörtern zu errechnen und als Ergebnis (Output) einen verständlichen, menschenähnlichen Text zu generieren.⁹⁵ Man kann ChatGPT für Anfragen aller Art nutzen, angefangen von Fragen des täglichen Lebens wie Küchenrezepten bis zu fachspezifischen Themen. Rechtliche Fragestellungen bilden da keine Ausnahme, so dass man ChatGPT auch für die Beantwortung von Rechtsfragen nutzen kann. Es drängt sich daher die Frage auf, ob dies als Rechtsdienstleistung i.S.v. § 2 I RDG qualifiziert werden kann.⁹⁶

Im Fall des regelbasierten Vertragsgenerators smartlaw hatte das OLG Köln noch offengelassen, wie KI-Anwendungen nach § 2 I RDG zu beurteilen seien.⁹⁷ Der BGH musste sich zu dieser Frage bislang nicht äußern. Abhängig von der konkreten Fragestellung (prompt) ist diese Frage zu bejahen.⁹⁸

⁹² Krit. ebenso Huff, AnwBl. 2023, 20, 21.

⁹³ So i.Erg. die Vorinstanz AGH Brandenburg, Urt. v. 20.12.2021 – AGH 2/20, BeckRS 2021, 45710, der die Tätigkeit als Schlichterin als Rechtsangelegenheit des Arbeitgebers qualifiziert hat.

⁹⁴ Kaulartz/Braegelmann, AI und Machine Learning-HdB/Stiemerling Kap. 2.1 Rn. 14 ff.; Gertz/Aumiller, LTZ 2022, 30.

⁹⁵ S. zum Begriff, zur Entwicklung und Funktionsweise ausführlich „ChatGPT und andere Computermodelle zur Sprachverarbeitung – Grundlagen, Anwendungspotentiale und mögliche Auswirkungen“, Studie im Auftrag des Deutschen Bundestages, 21.4.2023, abrufbar unter: <https://beck-link.de/p2yrrn>; Moeller-Klapperich, NJ 2023, 144; Mielke/Wolf, LRZ 2023 Rn. 560 (567 ff.), <https://lrz.legal/de/lrz/kuenstliche-intelligenz-und-large-language-models-in-der-rechtsprechung>.

⁹⁶ Ausf. dazu Remmert, RD 2023, 401.

⁹⁷ OLG Köln, NJW 2020, 2734 (2739) Rn. 31.

⁹⁸ S. dazu ausf. Remmert, RD 2023, 401, 404 ff.; a.A. Hartung, RD 2023, 209.

1. KONKRETE ANGELEGENHEIT I.S.V. § 2 I RDG

Eine Rechtsdienstleistung scheidet jedenfalls nicht an dem Merkmal der konkreten Angelegenheit, wie dies nach Ansicht des BGH⁹⁹ bei dem Vertragsgenerator smartlaw der Fall war, da die Funktionsweise von ChatGPT wesentlich komplexer ist. Es handelt sich zwar bei dem Output von ChatGPT wie im Fall des Vertragsgenerators um das Ergebnis einer Software, die für eine beliebige Anzahl von Fällen programmiert wurde.

Die Leistungsfähigkeit einer KI wie ChatGPT geht aber weit über die eines (simplen) Rechtstextgenerators hinaus. Es werden nicht nur anhand vorgegebener Fragen vordefinierte Textbausteine abgerufen. Vielmehr erstellt die KI durch Auswertung einer riesigen Menge an Daten einen konkret auf die Beantwortung einer – nicht vorgegebenen – individuellen rechtlichen Frage zugeschnittenen Text in natürlicher Sprache.¹⁰⁰ Hinzu kommt, dass anders als im Fall „smartlaw“ Rück- und Ergänzungsfragen in Dialogform möglich sind, die das vom Nutzer gewünschte Ergebnis weiter konkretisieren. Das geht über eine schematische Zusammenstellung von Textbausteinen aufgrund von Standardfragen weit hinaus, so dass im Ergebnis eine konkrete Angelegenheit zu bejahen ist, weil der Nutzer auf eine ihn betreffende konkrete rechtliche Frage die von ihm gewünschte Antwort erhält.¹⁰¹

2. TÄTIGKEIT I.S.V. § 2 I RDG

Problematischer ist hingegen die Frage, ob eine „Tätigkeit“ gemäß der Definition in § 2 I RDG vorliegt. Auch diese Frage kann man mit guten Gründen bejahen.¹⁰² Tätig werden kann immer nur ein Mensch, keine Software. Eine KI-Anwendung wie ChatGPT trifft keine selbständigen Entscheidungen.¹⁰³ Das Ergebnis ist immer einem Menschen zurechenbar, auch wenn bei KI teils von „autonomen“ Systemen gesprochen wird.¹⁰⁴ Die Frage der Zurechenbarkeit von technischen Abläufen auf einen Verantwortlichen ist keine Besonderheit des RDG, sondern stellt sich auch in anderen Rechtsdisziplinen und wird bei KI regelmäßig bejaht.¹⁰⁵ Für eine „Tätigkeit“ i.S.v. § 2 I RDG ist letztlich entscheidend, dass mit Hilfe des von einem Anbieter oder Dritten bereitgestellten ChatGPT Rechtstexte und andere Inhalte er-

zeugt werden. Eine Tätigkeit liegt somit wie im Fall eines üblichen Rechtstextgenerators vor.¹⁰⁶

3. ERFORDERLICHKEIT EINER RECHTLICHEN PRÜFUNG

Die Frage der Erforderlichkeit einer rechtlichen Prüfung im Einzelfall ist ebenfalls zu bejahen. Dies hatte der BGH im Fall „smartlaw“ noch offengelassen.¹⁰⁷ Da es bereits ausreicht, wenn eine rechtliche Prüfung objektiv, d.h. nach der Verkehrsanschauung erforderlich ist,¹⁰⁸ dürfte dieses Merkmal in vielen Fällen zu bejahen sein. Abhängig von der Aufgabenstellung (prompt) ist eine rechtliche Prüfung bei der Nutzung von ChatGPT bereits objektiv erforderlich.¹⁰⁹ Der Nutzer dürfte in vielen Fällen auch erwarten, dass sein konkreter Fall beantwortet und einer auf seine individuellen Verhältnisse zugeschnittenen rechtlichen Lösung zugeführt wird.¹¹⁰ Ob eine rechtliche Prüfung auch durchgeführt wird, ist unerheblich. Es reicht aus, wenn sie „nur“ erforderlich ist. Dies hat der BGH im Fall „smartlaw“ indirekt bestätigt, indem er die Bewerbung oder das Angebot einer unzulässigen Rechtsdienstleistung bereits als Verstoß angesehen hat.¹¹¹

IV. AUSBLICK

Im RDG stehen höchstrichterliche Entscheidungen zur Zulässigkeit von Inkasso-Geschäftsmodellen in komplexen Rechtsgebieten wie dem Kartellrecht und zu einzelnen Fallgestaltungen nach § 4 RDG noch aus. Mit Spannung darf auch erwartet werden, wie der EuGH die Vorlagefragen des LG Dortmund beantworten wird. Weiterhin offen sind auch Fragen zur neuen Systematik nach den §§ 2, 5 RDG, insbesondere, welche Nebenleistungen zum Inkasso nach § 5 RDG erlaubt sind. Insofern bleibt abzuwarten, welche Grenzen die Rechtsprechung für das Legal Tech-Inkasso ziehen wird.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen ist der Reformprozess noch nicht abgeschlossen, insbesondere das Kohärenzproblem noch ungelöst. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber hier noch für Abhilfe sorgen wird.

KI-Anwendungen wie ChatGPT stellen das RDG vor neue Herausforderungen. Auch hier bleibt abzuwarten, wie diese nach der Rechtsprechung eingeordnet werden, sollten entsprechende Angebote auf den Markt gebracht werden. Möglicherweise könnten diese Entwicklungen auch zu weiteren Reformen und zu einer Anpassung des RDG an das digitale Zeitalter führen.

⁹⁹ BGH, BRAK-Mitt. 2021, 396 = NJW 2021, 3125, 3128 Rn. 31 – Vertragsdokumentengenerator.

¹⁰⁰ S. nur die Bsp. bei *Johannisbauer*, MMR-Aktuell 2023, 455537; weitere Bsp. in dem Beitrag <https://www.blickpunkt.com/rechtsrat-von-einer-kuenstlichen-intelligenz-jurist-fuehlt-chatgpt-auf-den-zahn> (zuletzt abger. am 1.9.2023).

¹⁰¹ I.Erg. ebenso *Lobinger*, LTZ 2023, 187, 192; *Hartung*, RD 2023, 209, 215; *Nickl*, MMR 2023, 328, 332.

¹⁰² Wie hier *Lobinger*, LTZ 2023, 187 (192); o.A. *Hartung*, RD 2023, 209 (215 f.).

¹⁰³ *Nida-Rümelin*, Direktor des Bayerischen Forschungsinstituts für digitale Transformation (BIDT), https://twitter.com/BIDT_Muenchen/status/1628735290134208516 (zuletzt abger. am 1.9.2023); allg. zu KI als Rechtsdienstleister *Kaulartz/Braegelmann/Fries*, AI und Machine Learning-Hdb., Kap. 15.1, Rechtsdienstleistung durch KI, 651 (656) Rn. 19 ff.

¹⁰⁴ Von „Autonomie“ wird bei KI-Systemen bereits dann gesprochen, wenn sie imstande ist, nicht vorhersehbare Entscheidungen aufgrund selbst „erlernter“ Algorithmen zu treffen, vgl. SWK Legal Tech/Bues/Grupp [Automatisierung und Autonomie] Rn. 56.

¹⁰⁵ S. dazu im Überblick *Busche*, JA 2023, 441, 445.

¹⁰⁶ Zum Vertragsgenerator bereits *Singer* RD 2022, 53, 55; zuvor bereits *Remmert*, BRAK-Mitt. 2017, 55 (57 f.); *ders.*, BRAK-Mitt. 2018, 231 (232); *Krenzler*, BRAK-Mitt. 2020, 119 (120); *Timmermann/Hundertmark*, RD 2021, 269 Rn. 28; *Wolf/Künnen*, BRAK-Mitt. 2019, 274 (275); *Degen/Krahmer*, GRUR-Prax 2016, 363 ff.; *Fries*, ZRP 2018, 161 (162).

¹⁰⁷ BGH, NJW 2021, 3125 (3129) Rn. 40.

¹⁰⁸ S. dazu ausf. *Remmert*, in *Krenzler/Remmert*, § 2 RDG Rn. 30 ff.

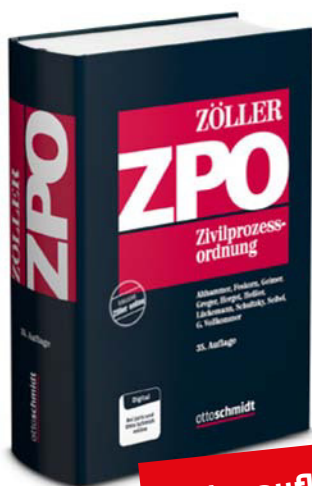
¹⁰⁹ Ebenso *Lobinger*, LTZ 2023, 187 (192).

¹¹⁰ *Nickl*, MMR 2023, 328 (332).

¹¹¹ BGH, NJW 2021, 3125 (3126) Rn. 16.

Setzt die Segel.

Zöller **Zivilprozessordnung** Kommentar



**Neuauflage
inklusive
Zöller online!**

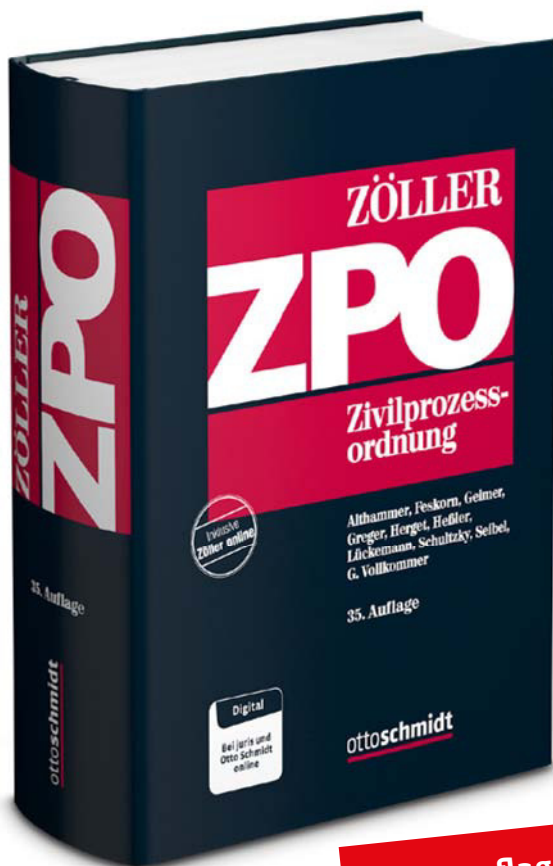
Im Dezember ist es soweit: Der neue *Zöller* geht an den Start. Traditionell top-aktuell sind alle verabschiedeten und anstehenden Gesetzesänderungen berücksichtigt, darunter Verbandsklagen, Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit, Bewältigung von Massenverfahren, zunehmende Bedeutung des Datenschutzes sowie der Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten.

Die Digitalisierung hat den Zivilprozess erfasst und findet in der Neuauflage an ungezählten Stellen ihren Niederschlag. Auch der Kommentar selbst passt sich dieser Entwicklung an: Ab sofort ist das Werk mit einem persönlichen Zugang zum *Zöller* online verknüpft, in dem wichtige Gesetzesänderungen und Entscheidungen aktuell kommentiert werden. So bleibt der *Zöller* auch nach dem Erscheinen auf Kurs.

Leseprobe und weitere Informationen unter otto-schmidt.de/zpo

ottoschmidt

Das Muss für jeden Prozessualisten.



Neuaufgabe
inklusive
Zöller online!

STILPRÄGENDER KLASSIKER

Der *Zöller* ist das allseits anerkannte, von Richtern und Rechtsanwälten gleichermaßen genutzte Meisterwerk. Es enthält alles, was zur Zivilprozessordnung und den relevanten Nebengesetzen inkl. EuGVVO zu wissen ist.

Modern aus Tradition

Der Ruf als „Klassiker höchster Güte“ ist kein leicht verdientes Erbe, sondern wird vom engagierten Autorenteam von Auflage zu Auflage immer wieder erarbeitet. Der *Zöller* passt die Inhalte dem aktuellen Stand der Rechtslage an, aber er leistet noch mehr: Er analysiert und reflektiert die großen Themen und Herausforderungen der Zeit und gibt Prozessualisten innovative Strategien an die Hand.

Digitalisierung als zentrales Thema

Eines dieser großen Themen ist die Digitalisierung. Der elektronische Rechtsverkehr hat die Prozesspraxis grundlegend verändert und zu zahlreichen Zweifelsfragen, Fehlleistungen und einer Flut von Gerichtsentscheidungen geführt. An zahlreichen Stellen des Kommentars – vom einschlägigen § 130d ZPO über die §§ 173 und 233 ZPO bis hin zu den §§ 753, 758 ZPO (neue Zwangsvollstreckungsformular-VO) – führte dies zu Neufassungen, Erweiterungen und Anpassungen.

So nutzen Sie das Werk

Buch inklusive *Zöller online*

Zöller Zivilprozessordnung Kommentar
Begründet von Dr. Richard Zöller. Bearbeitet von Prof. Dr. Christoph Althammer; VorsRiKG Christian Feskorn; Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhold Geimer; Prof. Dr. Reinhard Greger; RiAG a.D. Kurt Herget; PräSBayVerfGH und PräSOLG Dr. Hans-Joachim Heßler; PräSOLG a.D. Clemens Lückemann; MinRat Dr. Hendrik Schultzzy; VizePräSOLG Dr. Mark Seibel; VorsRiOLG Dr. Gregor Vollkommer.
35. neu bearbeitete Auflage 2024, ca. 3.200 Seiten, Lexikonformat, gbd., mit Datenbankzugang „Zöller online“ (Freischaltcode im Buch) 179 €. Erscheint im Dezember 2023. ISBN 978-3-504-47027-2



Pluspunkte für den *Zöller*

Institution im Prozessrecht **Vorausschauend**
Bestseller **Meinungsführer**
Innovativ **Hochkarätiges Autorenteam**
Praxisnah **Digitale Mehrwerte**

UMFASSEND AKTUALISIERT

Neues materielles Recht mit Prozessfolgen:

- > Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)
- > Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
- > Änderungen des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Notare

Grundlegend modernisiert in der ZPO:

- > Revision (§§ 542-566 ZPO) und Beschwerde (§§ 567-577 ZPO)
- > Feststellungsklage (§ 256 ZPO) mit – neu – Rechtsprechungs-ABC

Mit Ausblicken auf:

- > Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik
- > Justizstandort-Stärkungsgesetz
- > Leitentscheidungsverfahren beim BGH

Verbandsklagenrichtlinienumsetzung (VRUG/VDuG)

Topaktuell im *Zöller*: Die §§ 606-614 ZPO werden aufgehoben, Abhilfeklage und Musterfeststellungsklage neu im VDuG geregelt. Das VDuG wird umfassend und zeitnah mit dem Inkrafttreten in der jedem Käufer zugänglichen Online-Version des *Zöller* kommentiert, ein informativer Überblick schon jetzt im Print-*Zöller* anstelle der §§ 606 ff ZPO gegeben und an allen anderen einschlägigen Stellen die Neuregelung kommentiert.

NEU: ONLINE AUF KURS

Die Digitalisierung schlägt sich nicht nur im Inhalt nieder, sondern auch in Form neuer Publikationswege. Es gibt gute Gründe für den *Zöller* als Buch. Und es gibt gute Gründe für die digitale Nutzung. Der neue *Zöller* kombiniert alle Vorteile.

Zöller online für jeden Print-Käufer

Mit dem Kauf des Buchs ist automatisch ein persönlicher Zugang zum *Zöller* online in der Datenbank Otto Schmidt online verknüpft. Das Print-Online-Paket bietet Zugriff auf den kompletten Kommentar – jederzeit und an jedem Ort. Die im Werk zitierte und enorm wichtige Rechtsprechung ist direkt verlinkt. Gleiches gilt für Gesetzestexte und Materialien.

Jederzeit up to date

Der größte Vorteil des *Zöller* online sind die fortlaufenden Aktualisierungen. Treten die Gesetze, die in der Printversion noch als Ausblick eingearbeitet werden mussten, in Kraft, bleibt die Online-Version am Puls der Zeit. Denn das engagierte Autorenteam arbeitet die einschlägigen neuen Gesetze zeitnah nach ihrer Verabschiedung an Ort und Stelle ein. Und es fügt regelmäßig Online-Hinweise zu besonders wichtiger neuer Rechtsprechung ein.

Module mit *Zöller*

4
Wochen
gratis
nutzen!

Zivilrecht

Aktionsmodul

Ihre große Online-Bibliothek:

Zivil-/Zivilverfahrensrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Miet- und WEG-Recht.

Aktionsmodul Zivilrecht

85 € pro Monat für 3 Nutzer

otto-schmidt.de/akr



juris Zivil- und Zivilprozessrecht Premium

159 € pro Monat für 1 Nutzer

juris.de/zporem

Auch topaktuell: Das Prozessformularbuch

4
Wochen
gratis
nutzen!

Zöller
Zivilprozess-
recht

Beratermodul



Wer schon jetzt komplett digital recherchiert oder ein konsequentes Umsteigen von Print auf Online plant, wird hier bestens bedient: Der *Zöller* und der *Vorwerk* bilden die optimale Basisausstattung für den Zivilprozess. Das kleine, aber feine Beratermodul *Zöller Zivilprozessrecht* enthält beide Werke.

Der *Zöller ZPO* als unverzichtbares Standardwerk im Zivilprozessrecht gewinnt online recherchierbar nochmals an Praxisrelevanz. Nutzende erhalten Zugriff auf erstklassige und tiefgründige Informationen von anerkannten Spezialisten auf ihrem Gebiet. Alle Inhalte sind auf dem neuesten Stand, effizient durchsuchbar und mit Links zur einschlägigen Rechtsprechung versehen. Außerdem bietet die Online-Version Gesetzes-Updates und Hinweise auf einschlägige wichtige neue Rechtsprechung.

Das topaktuelle Prozessformularbuch von *Vorwerk* – zum Jahreswechsel 2023/24 erscheint die 12. Auflage – bietet Zugriff auf über 1.500 Muster: Schriftsätze, Mandantenschreiben, Schreiben an Gegner und Behörden sowie Formulierungshilfen. Das anwaltliche Standardarbeitsmittel ist Praxishandbuch und Formularbuch in einem. Sinnvoller kann eine Ergänzung zum *Zöller* kaum sein.

Beratermodul Zöller Zivilprozessrecht

11,50 € pro Monat für 3 Nutzer

otto-schmidt.de/zpo-modul



**Jetzt hier bestellen:
Lieferung versandkostenfrei!**



otto-schmidt.de



0221 / 93738-999



0221 / 93738-943



kundenservice@otto-schmidt.de

Oder in Ihrer Buchhandlung

Jetzt anmelden für aktuelle Seminare!

otto-schmidt.de/live

ottoschmidt

Kostenlose Newsletter:

Hier abonnieren: otto-schmidt.de/newsletter

**Schulung und Beratung zu
Otto Schmidt online und juris:**

Einfach anrufen oder eine E-Mail schreiben.

Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Postfach 51 10 26, 50946 Köln |
Preisstand 01.01.2023 | Modulpreise zzgl. MwSt. |
Bei Fortsetzungslieferungen und berechneten Zeitschriften-
Abonnements fallen Versandkosten an | Lieferung aller
Print-Werke 14 Tage zur Ansicht | 4 Wochen Gratis-Nutzung
bei Online-Modulen | Es gelten unsere Allgemeinen Geschäfts-
bedingungen einsehbar unter otto-schmidt.de/agb.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS - EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

REICHWEITE DES DRITTSCHUTZES

1. Die Einbeziehung eines Dritten in den Schutzbereich des zwischen Rechtsberater und Mandant geschlossenen Mandatsvertrags ist nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil dem Berater im Verhältnis zum Mandanten nur eine Schutz- oder Fürsorgepflichtverletzung zur Last fällt.

2. Die Hinweis- und Warnpflicht des Rechtsberaters bei möglichem Insolvenzgrund kann Drittschutz für den Geschäftsleiter der juristischen Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit entfalten; Voraussetzung ist ein Näheverhältnis zu der nach dem Mandatsvertrag geschuldeten Hauptleistung.

3. In den Schutzbereich des Vertrags bei Verletzung der Hinweis- und Warnpflicht bei möglichem Insolvenzgrund kann auch ein faktischer Geschäftsleiter einbezogen sein.

BGH, *Urt. v. 29.6.2023 – IX ZR 56/22, NZI 2023, 781*

Die vertragliche Haftung des Anwalts beschränkt sich normalerweise auf seine Mandanten als Vertragspartner. Als Interessenvertreter der Mandanten muss er deren Belange berücksichtigen, die naturgemäß häufig im Gegensatz zu den Interessen Dritter stehen. Nur ausnahmsweise können Dritte in den Schutzbereich eines Anwaltsmandats einbezogen sein.

Wer in den Schutzbereich des Anwaltsvertrags einbezogen werden soll, bestimmen die Vertragsparteien. Da dies oft nicht explizit vereinbart wird, werden zur Auslegung Anhaltspunkte und Erfahrungswerte herangezogen. Maßgebliche Kriterien sind nach gefestigter Rechtsprechung des BGH, dass der Dritte mit der Hauptleistung des Rechtsanwalts bestimmungsgemäß in Berührung kommen muss und der Mandant ein schutzwürdiges Interesse an der Einbeziehung des Dritten in den Schutzbereich des Beratungsvertrags hat. Zudem muss die Einbeziehung des Dritten dem Berater bekannt oder für ihn zumindest erkennbar sein.¹

Ein typischer Fall ist dabei die unzutreffende Beratung einer Gesellschaft mit der Folge einer persönlichen Haf-

tung von Gesellschaftern oder Geschäftsführern. Im hier entschiedenen Fall wurden der Geschäftsführer einer GmbH & Co. KG sowie der vorherige Gesellschafter-Geschäftsführer („Seniorchef“) als faktischer Geschäftsführer vom Insolvenzverwalter der KG wegen verbotener Zahlungen nach Insolvenzreife in Anspruch genommen. Sie nahmen Regress beim Anwalt der KG, da dieser seine Beratungspflichten hinsichtlich einer bestehenden Insolvenzreife der KG verletzt habe.

Das OLG Köln als Berufungsgericht hatte nach Beweisaufnahme keine Hauptpflicht im Rahmen des Mandats feststellen können, auf einen möglichen Insolvenzgrund und die daran anknüpfenden Handlungspflichten der organschaftlichen Vertreter der KG hinzuweisen. Somit hätte allenfalls eine Nebenpflicht bestanden, die jedoch nach Ansicht des OLG keine Grundlage für Dritthaftung sein könne. Grundsätzlich sei ein enger Anwendungsbereich des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter geboten, da ansonsten die Grenze zwischen deliktischer und vertraglicher Haftung zu verwischen drohe. Die Verletzung einer bloßen nebenvertraglichen Hinweis- und Warnpflicht würde nicht zu einer Einbeziehung der organschaftlichen Vertreter in den haftungsrechtlich relevanten Schutzbereich des Vertrages führen.

Das sieht der BGH anders: Die Einbeziehung Dritter in den Schutz des Anwaltsvertrags sei gerade nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil dem Berater im Verhältnis zum Mandanten nur eine Schutz- oder Fürsorgepflichtverletzung (§ 241 II BGB) zur Last fällt. Maßgeblich für die Einbeziehung seien die drei oben genannten² Kriterien. Indem das OLG die Einbeziehung in den Schutzbereich allein anhand der Qualität der von ihm unterstellten Pflichtverletzung des Rechtsanwalts geprüft und abgelehnt hat, habe es seiner Beurteilung einen davon abweichenden Maßstab zugrunde gelegt, der in der Rechtsprechung des BGH keine Grundlage finde.

Unter Zugrundelegung der vom BGH aufgestellten Kriterien sei davon auszugehen, dass das erforderliche Näheverhältnis jedenfalls mit Blick auf die Insolvenzantragspflicht bestehe, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Krise der Gesellschaft regelmäßig in Betracht zu ziehen sei.³ Die Erwägungen, die eine Einbeziehung des ordnungsgemäß bestellten Geschäftsleiters in den Schutzbereich des Mandatsvertrags rechtfertigen können, gälten für den faktischen Geschäftsführer entsprechend, sofern dessen Existenz für den Berater erkennbar ist.

* Die Autorin Jungk ist Leitende Justiziarin, der Autor Chab Leitender Justiziar bei der Allianz Versicherungs-AG, München; der Autor Grams ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

¹ St. Rspr., z.B. BGH, NJW 2020, 3169.

² St. Rspr., z.B. BGH, NJW 2020, 3169; BGH, NJW 2016, 3432.

³ So auch schon BGH, NJW 2012, 3165.

Mithin kam es nur noch darauf an, ob das konkrete Mandat Anlass zu Hinweisen und Warnungen betreffend die mögliche Insolvenz gab; auch Kausalität und Mitverschulden seien ggf. noch zu prüfen. Zu diesen Fragen hat der BGH zurückverwiesen. (ju)

VERJÄHRUNGSHEMMUNG BEI RUHEN DES VERFAHRENS

Für das Vorliegen einer anwaltlichen Pflichtverletzung wegen Verjährung eines Anspruchs ist die Beurteilung des Regressgerichts zur Verjährungsfrage maßgeblich, auch wenn das Gericht im Vorprozess die Verjährung gegenteilig beurteilt hat. (eigener Ls.)
[Hanseatisches OLG Bremen, Urt. v. 9.6.2023 – 4 U 35/22 \(n.rkr.\)](#)

Verjährungsfragen sind unter Haftungsgesichtspunkten spannend, denn häufig geht es nicht nur um die Berechnung der gesetzlichen Frist, sondern auch um verjährungshemmende Umstände. Ob und für welchen Zeitraum diese vorliegen, ist sachlich und rechtlich oft nicht so eindeutig, sodass den damit verbundenen Unsicherheitsfaktoren Rechnung getragen werden muss. Gar nicht so selten führen die Beurteilungen durch den Anspruchsgegner, den eigenen Anwalt oder das Gericht bzw. verschiedene Instanzgerichte zu unterschiedlichen Ergebnissen. Im Verhältnis zwischen den Prozessparteien „gilt“ natürlich dann die Auffassung der letzten Instanz. Ob eine für den Mandanten ungünstige Entscheidung dem Anwalt anzulasten ist, ist jedoch eine andere Frage.

Hier ging es im Vorprozess um Zugewinnausgleichsansprüche. Beide Ehegatten erhoben kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist jeweils eine Klage – die Ehefrau als Stufenklage beim AG Mannheim, der Ehemann eine bezifferte Klage beim AG Delmenhorst. Nach einigem Verweisungs-Hin-und-Her bestimmte das OLG Oldenburg das AG Delmenhorst als zuständiges Gericht für die Klage des Ehemannes; die Klage der Ehefrau verblieb beim AG Mannheim. Das AG Delmenhorst schlug daraufhin den Parteien am 19.11.2007 das Ruhen des Verfahrens vor, da ansonsten in beiden Verfahren jeweils kostenaufwändige Sachverständigengutachten über mehrere Immobilien einzuholen wären, und den Ausgang des Verfahrens in Mannheim abzuwarten.

Die Anwältin des klagenden Ehemannes beantragte daraufhin das Ruhen des Verfahrens, die frühere Ehefrau stimmte dem zu, mit Beschluss vom 14.1.2008 ordnete das AG Delmenhorst das Ruhen des Verfahrens „bis zum Abschluss des Parallelverfahrens in Mannheim“ an. Dort erging am 5.9.2008 ein Teilurteil auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung des Ehemannes zu seinem Anfangs- und Endvermögen. Diese gab er am 20.10.2008 ab. Nachdem die Ehefrau sodann nicht in die Leistungsklage übergang, beantragte die Rechtsanwältin für den Ehemann beim AG Delmenhorst die Wiederaufnahme des Verfahrens. Die Ehefrau erhob die Einrede der Verjährung. Der zunächst zuständige Richter vor dem AG Delmenhorst verneinte die Verjährung und führte in der Folge mehrere Beweisaufnahmen

durch. Nach einem Dezernentenwechsel vertraten dann erst das AG Delmenhorst, danach auch das OLG Oldenburg die Auffassung, der Zugewinnausgleichsanspruch des klagenden Ehemannes sei verjährt, weil nach dem Beschluss des AG Delmenhorst vom 14.1.2008 das Verfahren zum Stillstand gekommen und nicht rechtzeitig innerhalb der Sechs-Monats-Frist des § 204 II 2 BGB weiterbetrieben worden sei. Ein „triftiger Grund“ für die Inaktivität der Parteien habe nicht vorgelegen.

Der Ehemann verlangte nun im Rahmen einer Haftpflichtklage gegen seine Anwältin Schadensersatz in Höhe des verjäherten Zugewinnausgleichsanspruchs. Das LG Bremen gab dem statt. Die beklagte Anwältin hätte in Betracht ziehen müssen, dass das durch den Beschluss des AG Delmenhorst vom 14.1.2008 angeordnete Ruhen des Verfahrens ein Ende der Verjährungshemmung zur Folge hatte, weil insb. kein triftiger Grund vorlag. Dementsprechend wäre es ihre Pflicht und der sicherste Weg gewesen, das Verfahren rechtzeitig weiter zu betreiben.

Das sieht das OLG Bremen nun zu Recht anders: Im ersten Schritt beurteilt es die Ausgangsfrage des Verjährungseintritts anders. Es sieht – mit einer sehr ausführlichen und überzeugenden Begründung – nämlich durchaus einen triftigen Grund, das Verfahren vor dem AG Delmenhorst vorübergehend nicht zu betreiben, weil es zum einen aus prozessökonomischer Sicht absolut sinnvoll war, nur eines der Verfahren aktiv zu betreiben, insb. aber auch, weil sowohl im Beschluss des AG Delmenhorst vom 14.1.2008 als auch auf der dazu erlassenen Begleitverfügung der rechtskräftige Abschluss des Mannheimer Verfahrens als zeitliche Grenze ausdrücklich benannt wurden.

Entscheidend für die Haftung ist der zweite Schritt, den das OLG Bremen geht: Da nach Ansicht des Senats gar keine Verjährung eingetreten war und es insoweit auf die Beurteilung des Senats als Regressgericht ankomme, könne auch keine Pflichtverletzung der Beklagten gesehen werden – auch nicht unter dem Aspekt, nicht den sichersten Weg gegangen zu sein. Das ist richtig, denn die Anforderungen der Rechtsprechung, im Verhältnis zu den Gerichten den „sichersten Weg“ zu beschreiten, bezieht sich darauf, dass der Anwalt Irrtümern und Versehen des Gerichts entgegenwirken muss.

Sofern – wie hier – alle Argumente vorgetragen werden und der Rechtsweg ausgeschöpft wird, kann eine unzutreffende Beurteilung durch das Gericht nicht dem Anwalt zugerechnet werden, sondern liegt im allgemeinen Prozessrisiko der Prozesspartei. Welche Auffassung „falsch“ oder „richtig“ ist, lässt sich nicht allgemein und objektiv bestimmen, ein rechtskräftiges Urteil ist eben als „richtig“ anzusehen. Das kann dazu führen, dass im Regressprozess eine andere Beurteilung derselben Rechtsfrage erfolgt als im Vorprozess. Für den Regressprozess ist aber die Auffassung des Regressgerichts maßgeblich.

Das OLG hat zur Frage der Verjährung in der vorliegenden Konstellation aufgrund der abweichenden Entscheidung des OLG Oldenburg im Vorprozess die Revision zugelassen. (ju)

ANSCHEINSBEWIS FÜR BERATUNGSGERECHTES VERHALTEN

Schuldet ein Notar einen bestimmten Rat, Hinweis oder eine bestimmte Warnung, so spricht der erste Anschein dafür, dass die Beteiligten dem gefolgt wären. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass bei ordnungsgemäßigem Verhalten nach der Lebenserfahrung lediglich ein bestimmtes Verhalten nahegelegen hätte oder sämtliche vernünftigen Verhaltensmöglichkeiten identische Schadensbilder ergeben hätten. Besteht dagegen nicht nur eine einzige verständige Entschlussmöglichkeit, sondern kommen verschiedene Handlungsweisen ernsthaft in Betracht und bergen sämtliche gewisse Risiken in sich, ist für einen Anscheinsbeweis kein Raum (Bestätigung von Senat, Urt. v. 10.7.2008 – III ZR 292/07, WM 2008, 1753 Rn. 14; Übernahme von BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324 Rn. 36 m.w.N. für die Notarhaftung; Abgrenzung von BGH, Urt. v. 8.5.2012 – XI ZR 262/10, BGHZ 193, 159 und v. 15.7.2016 – V ZR 168/15, BGHZ 211, 216).

BGH, Urt. v. 15.6.2023 – III ZR 44/22, WM 2023, 1450 – VersR 2023, 1111

Die Anscheinsbeweisregel, dass sich der Mandant bei richtiger und vollständiger Beratung auch tatsächlich dementsprechend verhalten hätte, wird von den Instanzgerichten bisweilen unsauber gehandhabt. Hier lag das OLG Hamm als Berufungsgericht allerdings richtig, der BGH bestätigte das Berufungsurteil.

Es handelt sich um einen Schadenersatzprozess gegen einen Notar. Die Klägerin wollte ein Einfamilienhaus erwerben und zusammen mit ihrem Lebensgefährten bewohnen. Nach Verwicklungen, die hier nicht von entscheidender Bedeutung sind, kaufte sie schließlich mit durch den beklagten Notar im Jahr 2013 beurkundetem Kaufvertrag ein Erbbaurecht. Erbbaurechtberechtigte waren zu diesem Zeitpunkt unbekannte Erben, die bei Abschluss der notariellen Vereinbarung durch einen Nachlasspfleger vertreten waren. Der Notar unterließ es allerdings, den Erbbaurechtsvertrag selbst zur Beurkundung beizuziehen, so dass er die Klägerin auch nicht auf ein Heimfallrecht aufmerksam machen konnte, das in diesem Vertrag geregelt war. Diesen Heimfallanspruch machten die Eigentümer im Jahr 2017 mit der Begründung geltend, Instandhaltungspflichten seien verletzt worden.

Die Klägerin begehrte daraufhin die Feststellung, dass der Notar zum Ersatz der Schäden verpflichtet werde, die ihr im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags über das Erbbaurecht entstanden sind bzw. entstehen. Sie trägt vor, dass sie den Vertrag bei Kenntnis des Erbbaurechtsvertrags und des Heimfallanspruchs gar nicht erst abgeschlossen hätte.

Das Berufungsgericht und der III. Zivilsenat des BGH waren zunächst darin einig, dass der Notar den Erbbaurechtsvertrag vor Beurkundung hätte anfordern und auf seine Relevanz hin prüfen müssen. Darin wurde eine Amtspflichtverletzung gesehen; die Revision stellte dies auch nicht mehr in Frage. Der BGH bestätigte im Übrigen, dass die Anscheinsbeweisregel des beratungsgerechten Verhaltens hier nicht zur Anwendung kommen konnte. Darauf könne sich der Geschädigte nämlich nicht berufen, wenn es mehrere naheliegende Handlungsmöglichkeiten gebe. Vorliegend wäre es ebenso sinnvoll gewesen, den Vertrag trotz der Regelungen im Erbbaurechtsvertrag abzuschließen. In diesem Fall bleibt die volle Beweislast dafür, wie sich der Geschädigte verhalten hätte, bei diesem, es sei denn, er kann für sämtliche Handlungsalternativen identische Schadensbilder nachweisen.

Damit bestätigt der III. Zivilsenat für die Notarhaftung (weiterhin) die ständige Rechtsprechung des IX. Zivilsenats zur Anwaltshaftung im Zusammenhang mit diesem Problembereich.⁴ Anders als der XI. Zivilsenat für den Bereich der Kapitalanlagen und auch der V. Zivilsenat bei Immobilienvermittlungen⁵ hält der III., für die Notarhaftung zuständige Senat an den Überlegungen fest, dass nur mit diesen Regelungen eine angemessene Risikoverteilung sichergestellt werde.

Wie in der Rechts- und Steuerberaterhaftung so seien auch Notarhaftungsfälle häufig so sehr durch die besonderen Umstände des Einzelfalls geprägt, dass erst deren Einbeziehung erkennen lasse, ob Raum für entsprechende Vermutungen eröffnet sei. Ein Notar handle bei der Erfüllung seiner Pflichten nicht in eigenem Interesse und es könne auch nicht pauschal unterstellt werden, dass die Erfüllung der Informationspflichten unbedingt dazu geführt hätte, dass die Beteiligten das entsprechende Geschäft nicht abgeschlossen hätten. Die Informationspflichten seien bei Notaren ebenso heterogen wie bei Anwälten oder Steuerberatern, so dass man auch dem Notar nicht den Nachweis solcher Umstände aufbürde dürfe, die überwiegend im Einfluss- und Kenntnisbereich der Beteiligten lägen.

Damit hält der III. Zivilsenat zu Recht und mit nachvollziehbarer Begründung an den bisherigen Einschränkungen für die Annahme des beratungsgerechten Verhaltens fest. Es ist allerdings derzeit kaum wahrscheinlich, dass der XI. Zivilsenat seine Rechtsprechung zur Kapitalanlageberatung an dieser Stelle noch einmal überdenken wird. (bc)

BEWEISLAST FÜR KAUSALEN SCHADEN

Auch bei einer objektiv falschen Beratung des Mandanten über das Kostenrisiko (hier: Höhe der Prozesskosten) einer risikobehafteten Klage liegt im Regelfall kein Anscheinsbeweis zugunsten des Man-

⁴ Zuletzt BGH, NJW 2021, 3324 zur Frage der Beratung über die Prozessaussichten bei rechtsschutzversicherten Mandanten.

⁵ BGH, WM 2016, 2344.

danten dafür vor, dass er bei korrekter Beratung von der Klageerhebung Abstand genommen hätte.

LG Heidelberg, Urt. v. 27.6.2023 – 3 O 99/22

Nach den Feststellungen des LG habe die beklagte Anwaltskanzlei die klagende Mandantin der Höhe nach objektiv fehlerhaft über das (erhebliche) Gesamtkostenrisiko eines Schadensersatzprozesses gegen Architekten (den die Mandantin verlor) beraten. Auf die Frage, ob überhaupt eine Pflicht der Anwälte zur Beratung über das Kostenrisiko bestanden hatte, komme es nicht an. Wenn nämlich eine Beratung erteilt werde, müsse diese korrekt sein.⁶

Die Klägerin habe aber den ihr obliegenden Beweis, dass sie bei korrekter Beratung von der Klage gegen die Architekten abgesehen hätte, nicht geführt. Auf einen Beweis des ersten Anscheins könne sich die Klägerin nicht berufen. Ein solcher komme nur dann zum Tragen, wenn objektiv nur eine einzige vernünftige Entscheidung (hier: Absehen von der Klage) nahegelegen hätte.⁷

Hier sei zu berücksichtigen, dass die Klägerin einen Schadensersatzanspruch gegen die Architekten in Höhe von mindestens 10 Mio. Euro geltend machte. Demgegenüber könne es auch bei einem sehr hohen Prozessrisiko, auf das die Anwälte ausdrücklich hingewiesen hatten, nicht als per se unvernünftig angesehen werden, ein Kostenrisiko von über 500.000 Euro einzugehen.

Die Entscheidung müsse der Mandant nach pflichtgemäßer Beratung durch den Anwalt selbst treffen. Ein allgemeiner Erfahrungssatz, ab welchem Kosten-Risiko-Verhältnis ein Kläger bereit sei, Klage zu erheben, existiere nicht. Einen solchen könne auch das Gericht nicht aufstellen, da dies immer von der persönlichen Risikobereitschaft des Mandanten abhängige und wirtschaftliche Erwägungen nicht die einzigen Gründe seien, die in die Entscheidung einfließen. Zudem sei auch eine Berechnung der Obsiegenswahrscheinlichkeit mit mathematischer Genauigkeit im Vorhinein nicht möglich.

Die Schadensersatzklage gegen die Kanzlei wurde daher abgewiesen. (hg)

FRISTEN

KEINE WEITEREN BEMÜHUNGEN NACH ERFOLGTER ERSATZEINREICHUNG

§ 130d S. 2 ZPO stellt auf die vorübergehende technische Unmöglichkeit im Zeitpunkt der beabsichtigten Übermittlung des elektronisch einzureichenden Dokuments ab. Der Prozessbevollmächtigte, der aus technischen Gründen gehindert ist, einen fristwährenden Schriftsatz elektronisch einzureichen, ist, nachdem er die zulässige Ersatzeinreichung veran-

lasst hat, nicht mehr gehalten, sich vor Fristablauf weiter um eine elektronische Übermittlung zu bemühen.

BGH, Urt. v. 25.5.2023 – V ZR 134/22, NJW 2023, 2484

Der Prozessbevollmächtigte hatte die Revisionsbegründung binnen der verlängerten Revisionsbegründungsfrist dem Revisionsgericht nicht wie gesetzlich gefordert als elektronisches Dokument übermittelt, sondern nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 129 ff. ZPO) in Schriftform.

Grund hierfür war eine Störung des beA, die der Prozessbevollmächtigte mit der Ersatzeinreichung glaubhaft gemacht hatte. Es lagen daher die Voraussetzungen für eine Ersatzeinreichung gem. § 130d S. 2 und 3 ZPO vor.

Bemerkenswert in der Entscheidung ist der klarstellende Hinweis des BGH, dass die fehlende Glaubhaftmachung für die weitere Erklärung des Prozessbevollmächtigten, er habe danach bis zum Büroschluss die Funktionsfähigkeit des beA weiterhin überprüft, unschädlich sei. Das müsse man nämlich gar nicht tun. Mit der zulässigen Ersatzeinreichung ist alles erledigt, es sei denn, das Gericht fordert ein elektronisches Dokument ausdrücklich nach (§ 130d S. 3 Hs. 2 ZPO). (ju)

ANGEKÜNDIGTER FRISTVERLÄNGERUNGSANTRAG IST KEIN ANTRAG

Prozessuale Erklärungen der Parteien sind grundsätzlich der Auslegung fähig, wobei nicht am reinen Wortlaut festzuhalten ist, sondern auch der wirkliche Wille der jeweiligen Partei zu erforschen ist. Dabei kommt es auf den Zeitpunkt der Einreichung des Schriftsatzes an. (eigener Ls.)

BGH, Urt. v. 27.4.2023 – III ZB 46/22

Das klageabweisende Urteil des LG, gegen das der Kläger hier rechtzeitig Berufung eingelegt hatte, wurde am 8.4.2022 zugestellt. Mit Schriftsatz vom 10.5. führten die Klägervertreter u.a. aus, dass es zur Erstellung der Berufungsbegründung notwendig sei, in eine staatsanwaltliche Ermittlungsakte Einsicht zu nehmen, was bislang noch nicht möglich gewesen sei. Beantragt wurde die Beiziehung dieser Ermittlungsakte sowie Akteneinsicht. Darüber hinaus schrieben die Prozessbevollmächtigten: „Der Unterzeichner kündigt aus diesem Grund bereits jetzt an, dass die Frist zur Begründung der Berufung verlängert werden muss.“

Am 10.6 ging die Akte beim Gericht ein, mit Schriftsatz vom 12.6. wiesen die Anwälte darauf hin, dass ihnen noch keine Akteneinsicht gewährt worden sei, und sie davon ausgingen, dass die reguläre Möglichkeit der Verlängerung bis zum 3.7.2022 durch den Senat gewährt worden sei. Nunmehr werde die weitere Verlängerung bis 3.8.2022 beantragt.

Das OLG wies im Folgenden darauf hin, dass es die Berufung wegen Versäumung der Begründungsfrist für unzulässig halte. Nachdem die Frist abgelaufen sei, könne keine (weitere) Verlängerung erfolgen. Der anschlie-

⁶ Z.B. OLG Karlsruhe, NJW 1990, 2132.

⁷ St. Rspr., z.B. BGH, NJW 1993, 3259; NJW-RR 2006, 1645; NJW 2009, 1591.

ßend gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung wurde zurückgewiesen.

Der BGH billigt das Verhalten und die Auslegungen, die das Berufungsgericht hier den jeweiligen Erklärungen beimaß. Grundsätzlich müsse ein Rechtsanwalt einen Verlängerungsantrag stellen, wenn er erkenne, dass eine (verlängerbare) Frist nicht mehr einzuhalten sei; damit habe er dafür Sorge zu tragen, dass ein Wiedereinsetzungsantrag gar nicht erst notwendig werde.

Die Frage war nun, ob der lediglich angekündigte Fristverlängerungsantrag als Antrag ausgelegt werden kann. Diese Auslegung könne – so der Senat – auch durch den BGH im Rechtsbeschwerdeverfahren erfolgen. Im Zweifel sei dasjenige gewollt, was nach den Maßstäben der Rechtsordnung vernünftig sei und der wohlverstandenen Interessenlage entspreche. Einschränkungen könnten sich dadurch ergeben, dass damit regelmäßig auch erhebliche Folgen für die andere Partei verbunden seien, deren berechnete Interessen ebenfalls geschützt werden müssten.

Dies alles vorausgeschickt legt der Senat den Schriftsatz dann dergestalt aus, dass in den ersten Absätzen klar eine Beantragung auf Beiziehung und Einsicht in die Akten formuliert wurde, während davon abgesetzt im letzten Absatz lediglich ein Fristverlängerungsantrag angekündigt wurde. Darin könne man dann eben nur eine Ankündigung und noch keinen Antrag verstehen, zumal der Schriftsatz von einem Anwalt stamme, der sehr wohl zwischen Antrag und Ankündigung desselben unterscheiden könne. Die anschließende, aber verspätete „klarstellende“ Parteierklärung könne nach Ablauf der Begründungsfrist nicht mehr berücksichtigt werden. (bc)

UNZULÄSSIGE DELEGIERUNG DES EEB AN MITARBEITER

1. Bestehen an der Echtheit eines elektronisch abgegebenen Empfangsbekanntnisses sowie der Integrität und Gültigkeit seiner qualifizierten Signatur keine Zweifel, so erbringt es den vollen Beweis für die Entgegennahme des darin bezeichneten Schriftstücks und für den Zeitpunkt der Kenntnisnahme. Dieser kann nur erschüttert werden, wenn der Gegenbeweis geführt wird, dass es ausgeschlossen ist, dass die Angaben in dem Empfangsbekanntnis richtig sind.

2. Organisiert ein Rechtsanwalt den Umgang mit elektronischen Empfangsbekanntnissen in seiner Kanzlei so, dass es möglich ist, dass diese ohne sein Wissen von seinem Personal abgegeben werden, dann handelt es sich um einen Fall von grobem Anwaltsverschulden. Der Anwalt kann sich seiner persönlichen Verantwortung, den Zeitpunkt seiner Kenntnisnahme von dem zuzustellenden Schriftstück mit seiner Signatur zu bestätigen, nicht durch Delegation und Berufung auf Fehler seines Personals entledigen.

Hessischer VGH, Beschl. v. 28.4.2023 – 6 A 2124/22, NJW 2023, 2210; NVwZ 2023, 1103

In einem Asylverfahren vor dem VG waren weder der Kläger noch dessen Anwalt zum Verhandlungstermin erschienen. Nach Ablauf der Wartefrist wurde die Klage durch Urteil abgewiesen. In seinem Antrag auf Zulassung der Berufung versicherte der Anwalt an Eides statt, dass er keine Terminladung erhalten habe. Der Antrag wurde vom VGH abgelehnt.

In der Gerichtsakte befinde sich ein elektronisch abgegebenes Empfangsbekanntnis (eEB) des Anwalts, das die Zustellung der Ladung sowie die Kenntnisnahme des Anwalts hiervon beweise. Daher könne er mit der gegenteiligen Behauptung nicht gehört werden; damit werde die Beweiskraft der Urkunde nicht erschüttert. Die eidesstattliche Versicherung sei mit dem Akteninhalt nicht vereinbar und leichtfertig abgegeben. Gegen die Beweiskraft des eEB müsse der Vollbeweis der Unrichtigkeit geführt werden.⁸

Die hilfsweise Einlassung des Anwalts, dass ihn an einem etwaigen Fehler seiner Kanzleimitarbeiter kein Verschulden treffe, lasse darauf schließen, dass er die Abgabe von Empfangsbekanntnissen seinem Sekretariat überlasse. Falls dies wirklich der Fall sei, handle es sich um ein grobes anwaltliches Organisationsverschulden, da Kanzleimitarbeiter nicht befugt seien, den Empfang einer Ladung (oder eines Urteils o.ä.) an Stelle des Anwalts zu bestätigen. Dies müsse der Anwalt persönlich bestätigen (§ 56 II VwGO i.V.m. § 175 III ZPO). Dieser Verantwortung könne er sich nicht durch Delegation entledigen. Entweder habe der Anwalt selbst seine Signaturkarte zur Abgabe des eEB eingesetzt, also Kenntnis von der Ladung erlangt, oder er habe sein Personal mit dem Signieren mit seiner eigenen Signaturkarte beauftragt, was ein eklatanter Pflichtenverstoß wäre, da ein Anwalt weder seine Signaturkarte aus der Hand geben noch seine persönliche PIN an andere Personen weitergeben dürfe.

Der VGH musste die Sache nicht abschließend aufklären. Für den Fall, dass der Anwalt tatsächlich unzulässigerweise seine beA-Signaturkarte oder seine PIN an sein Kanzleipersonal weitergegeben haben sollte, würde sich im Verhältnis zu seinem Berufshaftpflichtversicherer deutlich die Frage stellen, ob hier Versicherungsschutz besteht. Aus Sicht des Versicherers wäre es hier durchaus naheliegend, den Einwand einer wissentlichen Pflichtverletzung (§ 51 III Nr. 1 BRAO, § 4 Nr. 5 AVB) zu erheben. (hg)

beA-NUTZUNGSPFLICHT AUCH FÜR RECHTSANWÄLTE ALS BERUFSBETREUER

1. Rechtsanwälte, die das Amt des Betreuers berufsmäßig ausüben und in dieser Eigenschaft im eigenen Namen eine Beschwerdeschrift nach § 64 II 1 FamFG einreichen, haben diese gem. § 14b I 1 FamFG als elektronisches Dokument zu übermitteln.

2. (...)

BGH, Beschl. v. 31.5.2023 – XII ZB 428/22

⁸ Z.B. BGH, NJW-RR 2021, 1584.

Ein zum Berufsbetreuer bestellter Anwalt reichte beim Betreuungsgericht schriftlich einen Vergütungsantrag ein. Das AG wies den Antrag als unzulässig zurück, weil er nicht elektronisch eingereicht worden sei. Dagegen legte der Anwalt Beschwerde ein – wiederum schriftlich, nicht per beA. Die Beschwerde wurde deswegen als unzulässig verworfen; der BGH wies die dagegen erhobene Rechtsbeschwerde zurück.

Gemäß § 14b I 1 FamFG seien durch einen Anwalt u.a. bei Gericht schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument zu übermitteln. Werde diese Form nicht eingehalten, sei die Erklärung unwirksam und damit nicht fristwährend.

Sowohl der sachliche als auch der persönliche Anwendungsbereich des § 14b I 1 FamFG sei bei der Einlegung einer Beschwerdeschrift durch einen Anwalt als

Berufsbetreuer eröffnet. Die Nutzungspflicht sei nach dem Gesetzeszweck (Verpflichtung aller Anwälte und Behörden zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten) weit zu verstehen.

Ergänzend wies der BGH aber darauf hin, dass für verfahrenseinleitende Anträge, hier den ursprünglichen Vergütungsantrag des Betreuers, keine zwingenden Formvorschriften gelten; auch ein Anwalt könne solche Anträge daher gem. § 14b II 1 FamFG in gewöhnlicher Schriftform stellen; er sei in diesem Fall allerdings gem. § 14b II 2 FamFG verpflichtet, auf Anforderung des Gerichts ein elektronisches Dokument nachzureichen. Die mit der unzulässigen Beschwerde angegriffene Ausgangsentscheidung des Amtsgerichts war daher falsch. Allerdings half dies dem Anwalt wegen der Unzulässigkeit seiner Beschwerde nichts. (hg)

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene im Juli und August 2023. Neben der Daueraufgabe besonderes elektronisches Anwaltspostfach standen das sog. Fremdbesitzverbot im anwaltlichen Gesellschaftsrecht und das zu dessen Überprüfung derzeit beim EuGH anhängige Verfahren auf Vorlage des Bayerischen AGH im Berichtszeitraum ganz besonders im Fokus.

beA UND ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Betrieb und die Weiterentwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) beschäftigten die BRAK als Daueraufgabe auch im aktuellen Berichtszeitraum, ebenso wie das kritische Begleiten von Gesetzgebungsverfahren mit Bezug zum elektronischen Rechtsverkehr (ERV).

Start des beA-Portals und beA-Updates

Anfang August wurde die Version 3.19 des beA-Systems ausgerollt, mit der das beA-System nach und nach zu einem beA-Portal ausgebaut werden soll.¹ Das Portal soll möglichst viele Anwendungen im Zusammenhang mit dem ERV über die einheitliche Startseite <https://bea-brak.de> erreichbar machen. Auf längere Sicht soll es möglich sein, mit einer einzigen Authentifizierung über die beA-Zugangsmittel auch auf

die anderen im Portal gebündelten Anwendungen zuzugreifen, ohne sich dort jeweils gesondert anmelden zu müssen.

Mit der beA-Version 3.19 sind über das beA-Portal zunächst der Zugriff auf das beA selbst, das Akteneinsichtportal und die zum beA-System gehörenden Anwendungen Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis (BRAV) sowie Find-a-Lawyer möglich. Die Version 3.19 beinhaltet außerdem ein rotes Warn-Banner, das bereits auf der Anmeldeseite auf etwaige Störungen hinweist, und eine neu gestaltete, komfortablere Anmeldung am beA-System.²

Auch die beA Client-Security erfuhr Ende August mit der beA-Version 3.20 ein Update.³ Dafür müssen die Nutzerinnen und Nutzer innerhalb eines Übergangszeitraums bis Ende November die Basiskomponente der Client-Security aktualisieren.

Beide Updates enthielten, wie im Rahmen der Systempflege üblich, auch kleinere Fehlerbehebungen.

Austausch der beA-Mitarbeiterkarten

Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer (BNotK) und die BRAK informierten darüber, dass ab

¹ S. im Detail beA-Newsletter 5/2023 v. 26.7.2023.

² S. wiederum beA-Newsletter 5/2023 v. 26.7.2023 sowie ausf. beA-Newsletter 6/2023 v. 9.8.2023.

³ Ausf. beA-Sondernewsletter 3/2023 v. 22.8.2023.

Herbst 2023 nach und nach auch die beA-Karten für Mitarbeitende ausgetauscht werden müssen.⁴ Grund hierfür ist – wie auch bei den bereits ausgetauschten beA-Karten für Anwältinnen und Anwälte –, dass die auf den Karten gespeicherten Zertifikate aus Sicherheitsgründen nur eine begrenzte Geltungsdauer von sieben Jahren haben, die für bereits im Jahr 2016 zum Start des beA ausgegebene Mitarbeiterkarten nunmehr abläuft. Ist die Gültigkeit eines Zertifikats abgelaufen, kann es nicht mehr zur Anmeldung am beA verwendet werden. Die BNotK wird von sich aus an die Anwältinnen und Anwälte herantreten, die Mitarbeiterkarten nutzen, wenn deren Zertifikate innerhalb der nächsten acht Wochen ablaufen und deshalb ein Kartentausch nötig wird.

Nutzung des beA

Um die Nutzung des beA zu erleichtern, hat die BRAK auch im aktuellen Berichtszeitraum u.a. in ihrem beA-Newsletter⁵ und im beA-Supportportal⁶ eine Reihe von Informationen und Anwenderhinweisen publiziert. Hierzu zählen Erläuterungen, wie man die bereits im Frühjahr mit der beA-Version 3.15 eingeführte Option am besten nutzt, Sendungsprioritäten zu vergeben und damit insb. die Bereitschaftsdienste der Staatsanwaltschaften zu adressieren.⁷

Auf Nachfrage der BRAK teilte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit, dass die Möglichkeit für Anwältinnen und Anwälte, sich mit ihrer beA-Karte am Portal für die Beantragung von Corona-Hilfen anzumelden, Mitte Juli abgeschaltet wurde. Hierüber konnte die BRAK daher erst im Nachhinein informieren.⁸

Rechtlicher Rahmen des ERV

In die Entwicklung des rechtlichen Rahmens für den ERV hat die BRAK sich auch im Berichtszeitraum aktiv eingebracht.

Die BRAK hat sich insb. befürwortend zu Plänen des Bundesjustizministeriums geäußert, den elektronischen Rechtsverkehr nunmehr auch am BVerfG zu eröffnen.⁹ Positiv sieht sie, dass im Interesse der Einheitlichkeit im Wesentlichen die bereits bestehenden Regelungen zum ERV in der ZPO und den anderen Verfahrensordnungen übernommen werden sollen; auch an die bereits bestehende ERV-Infrastruktur soll angeknüpft werden. Sie fordert aber, dass die Nutzung des ERV nicht nur für die Anwaltschaft, sondern auch für das Gericht verpflichtend kommen muss. Ende August hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Einfüh-

rung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem BVerfG beschlossen.¹⁰

Die BRAK hat ferner zu dem Anfang Juli vom Bundesinnenministerium vorgelegten Entwurf für ein Fünftes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften Stellung genommen.¹¹ Das Vorhaben zielt vorrangig auf die dauerhafte Digitalisierung von Planungsverfahren, daneben soll aber der elektronische Schriftformersatz auch in Verwaltungsverfahren eingeführt werden. Es greift eine Forderung aus der Anwaltschaft auf, das beA nicht nur gegenüber Gerichten, sondern auch gegenüber Behörden als zusätzlichen Schriftformersatz neben der qualifizierten elektronischen Signatur nutzen zu können. Die entsprechende Änderung von § 3a VwVfG begrüßt die BRAK. Sie regt auch insofern an, zur Vermeidung von Unklarheiten die Formulierungen u.a. der ZPO zu übernehmen. Zudem schlägt sie vor, den sog. sicheren Übermittlungsweg nicht nur in allgemeinen Verwaltungsverfahren nach § 3a VwVfG einzurichten, sondern auch in sozial- und steuerrechtlichen Verwaltungsverfahren.

BERUFSRECHT

Fremdbesitzverbot

Eines der wichtigsten Themen im Berichtszeitraum war das EuGH-Vorlageverfahren zum Fremdbesitzverbot,¹² zu dem die BRAK auf Anfrage des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) eine ausführliche Stellungnahme erarbeitete.¹³ Das Verfahren betrifft § 59e BRAO a.F., also die Rechtslage vor der großen BRAO-Reform. Diese erweiterte zwar den Kreis der sozietätsfähigen Berufe deutlich, hielt aber bewusst am Fremdbesitzverbot fest, wenn auch in leicht modifizierter Ausgestaltung.¹⁴ Die Entscheidung des EuGH wird deshalb erhebliche Auswirkungen auch auf das geltende Recht – und damit auf den gesamten Rechtsdienstleistungsmarkt in Deutschland – haben.¹⁵

Unabhängig von dem beim EuGH anhängigen Verfahren prüft das BMJ derzeit für das geltende Recht, ob eine Lockerung des Fremdbesitzverbots angezeigt ist oder ob das Verbot uneingeschränkt erhalten bleiben muss. Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann hatte bereits beim parlamentarischen Abend der BRAK zu Beginn des Jahres erkennen lassen, dass man in seinem Haus über eine Öffnung nachdenke. Zunächst will der Minister dazu eruieren lassen, ob die Anwaltschaft überhaupt Bedarf an einer Finanzierung durch Investoren sieht. Dabei soll auch die BRAK eng eingebunden werden.¹⁶

⁴ Zertifizierungsstelle der BNotK, BRAK-Magazin 4/2023, 10 sowie beA-Sondernewsletter 2/2023 v. 1.8.2023; s. ferner <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/tausch-bea-karten-mitarbeiter>.

⁵ <https://www.brak.de/bea-newsletter>.

⁶ <https://portal.beasupport.de/>.

⁷ S. beA-Newsletter 6/2023 v. 9.8.2023 sowie die Release-Information zu Version 3.15.

⁸ S. beA-Newsletter 6/2023 v. 9.8.2023; zum Hintergrund bzgl. Corona-Hilfen s. Nachr. aus Berlin 16/2023 v. 9.8.2023.

⁹ BRAK-Stn.-Nr. 38/2023.

¹⁰ Dazu Nachr. aus Berlin 17/2023 v. 25.8.2023.

¹¹ BRAK-Stn.-Nr. 35/2023; dazu Nachr. aus Berlin 15/2023 v. 26.7.2023.

¹² S. den Vorlagebeschluss des Bayerischen AGH, Beschl. v. 20.4.2023 – BayAGH III-4-20/2021, BRAK-Mitt. 2023, 165 mit Anm. Schaeffer.

¹³ BRAK-Stn. Nr. 41/2023, dazu Nachr. aus Berlin 15/2023 v. 26.7.2023 und ausf. der nachfolgende Bericht von *Gamisch/Wietoska/Illieva/Boog*, BRAK-Mitt. 2023, 304 (in diesem Heft).

¹⁴ Zur BRAO-Reform s. den Überblick von *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2021, 218.

¹⁵ Dazu und zum Hintergrund des EuGH-Verfahrens s. *Dahns/Flegler/Nitschke*, BRAK-Mitt. 2023, 204.

¹⁶ Dazu *Wessels*, BRAK-Mitt. 2023, 203.

Verschwiegenheitspflicht

Die BRAK hat das geplante Wachstumschancengesetz vehement kritisiert.¹⁷ Damit sollen vordergründig Anreize für Investitionen und Innovationen gesetzt sowie Steuern vereinfacht und fairer gestaltet werden. Doch der Gesetzentwurf enthält auf den zweiten Blick einen Pflichtenkatalog für Beraterinnen und Berater sowie für Steuerpflichtige, insb. schafft er Mitteilungspflichten bei nationalen Steuergestaltungen.

Kritisch sieht die BRAK nicht nur die äußerst kurze Stellungnahmefrist und den irreführenden Titel des Gesetzentwurfs. Ihr missfällt v.a., dass durch die geplante Erweiterung von Meldepflichten auf innerstaatliche Steuergestaltungen eine nicht verhältnismäßige, nicht hinreichend evaluierte und rechtsstaatsgefährdende Verletzung der Verschwiegenheitspflicht der rechts- und steuerberatenden Berufe droht. Die BRAK wehrt sich weiterhin gegen den Generalverdacht gegenüber Anwältinnen und Anwälten, sich trotz legaler (Steuer-)Beratung an illegalen Aktivitäten ihrer Mandantschaft zu beteiligen; hierzu zählt auch die degradierende Bezeichnung als „professional enabler“.

Ende August beschloss das Bundeskabinett den Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes. Er entspricht in großen Teilen dem Referentenentwurf. Trotz der teils harschen Kritik von Seiten der betroffenen Berufsverbände – neben der BRAK u.a. auch der Bundessteuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer – wurde die erweiterte Meldepflicht als eine der „Maßnahmen zur Verbesserung der Steuerfairness“ unverändert in den Regierungsentwurf übernommen.¹⁸ Die BRAK wird auch das weitere Gesetzgebungsverfahren kritisch begleiten.

JUSTIZ

Wie bereits die beiden vorangehenden Berichtszeiträume war auch der aktuelle von reger gesetzgeberischer Aktivität im Bereich der Justiz gekennzeichnet.

Leitentscheidungsverfahren

Mit dem im Juni vorgelegten Entwurf für ein Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim BGH will das BMJ Zivilgerichte bei Massenverfahren entlasten. Bei Rechtsfragen, die für eine Vielzahl gleichgelagerter Verfahren relevant sind, soll der BGH ein einzelnes Revisionsverfahren zum Leitentscheidungsverfahren bestimmen können. Diese Rechtsfragen soll der BGH auch dann klären können, wenn die Revision in diesem Verfahren zurückgenommen wird.

Die BRAK hatte sich bereits an anderer Stelle¹⁹ mit Blick auf Massenverfahren dafür ausgesprochen, ein Vorabentscheidungsverfahren beim BGH einzuführen und den Instanzgerichten zu ermöglichen, Verfahren zu derselben Rechtsfrage bis zu einer Entscheidung des BGH

auszusetzen. In ihrer Stellungnahme²⁰ befürwortet sie daher auch das Ziel des jetzigen Referentenentwurfs. Sie gibt jedoch zu bedenken, dass Zahlen dazu fehlen, wie viele Massenverfahren es gibt und in welchem Maß sie die Ziviljustiz trotz des Rückgangs der Eingangszahlen belasten. Neben einer Evaluation fordert sie ein schlüssiges Gesamtkonzept für die Bewältigung von massenhaften Schäden und den daraus resultierenden Klagen. Sie äußert sich ferner auch zu Details der Regelungsvorschläge.

Zuständigkeitsstreitwerte

Die Justizministerkonferenz fordert eine Erhöhung des Streitwerts, bis zu dem die Amtsgerichte in Zivilsachen zuständig sind, von derzeit 5.000 Euro auf 8.000 Euro.²¹ Auf Anfrage des BMJ hat die BRAK zu dem Beschluss der Justizministerkonferenz Stellung genommen.²² Einer Anpassung des Zuständigkeitsstreitwerts steht die BRAK im Grundsatz aufgeschlossen gegenüber, schon weil die letzte Anpassung vor 30 Jahren erfolgte. Sie weist jedoch darauf hin, dass die Verschiebung zahlreicher Streitfälle auf die Landgerichte erhebliche Auswirkungen für Justiz, Anwaltschaft sowie rechtssuchende Bürgerinnen und Bürger hätte. Daher mahnt sie, dass eine Anhebung nicht ohne eine präzise Evaluierung möglicher Konsequenzen erfolgen dürfe.

Zudem weist sie auf die möglichen Folgen für den Postulationszwang hin. Insoweit seien die finanziellen Risiken der Rechtsuchenden mitzubedenken. Die BRAK fordert daher, die bisherige Wertgrenze von 5.000 Euro für den Postulationszwang beizubehalten.

Die BRAK hatte sich bereits Ende 2022 mit einem ausführlichen Positionspapier²³ in die Diskussion eingebracht, in dem sie ebenfalls auf die erheblichen Folgewirkungen einer Anhebung der Zuständigkeitsstreitwerte hinwies. Auch in die weitere Diskussion wird die BRAK sich intensiv einbringen.

Eingangszahlen in der Ziviljustiz

Mit dem Ende April vorgelegten Abschlussbericht der vom Bundesjustizministerium beauftragten Studie zum Rückgang der Eingangszahlen in der Ziviljustiz²⁴ befassten sich die BRAK sowie die Rechtsanwaltskammern sehr intensiv. Diskutiert wird insb. über eine Reihe von Fragen zur alltäglichen Zusammenarbeit von Anwältinnen und Anwälten mit den Zivilgerichten, die möglicherweise ebenfalls Aufschluss darüber geben, weshalb Anwältinnen und Anwälte ihrer Mandantschaft eher nicht zum Prozess raten.

Armin Höland, einer der drei Autoren der Studie, stellt die wesentlichen Ergebnisse in diesem Heft der BRAK-Mitt.²⁵ vor.

¹⁷ Presseerkl. Nr. 6/2023 v. 26.7.2023 sowie BRAK-Stn.-Nr. 43/2023; dazu Nachr. aus Berlin 16/2023 v. 9.8.2023.

¹⁸ Nachr. aus Berlin 18/2023 v. 6.9.2023.

¹⁹ S. zuletzt BRAK-Stn.-Nr. 17/2023 (zur Bewältigung von Massenverfahren).

²⁰ BRAK-Stn.-Nr. 33/2023; dazu Nachr. aus Berlin 15/2023 v. 26.7.2023.

²¹ Vgl. dazu Nachr. aus Berlin 16/2023 v. 9.8.2023.

²² Schreiben von BRAK-Vizepräsident Then v. 27.7.2023; dazu Nachr. aus Berlin 16/2023 v. 9.8.2023.

²³ BRAK-Stn.-Nr. 47/2022.

²⁴ S. BMJ, Pressemitt. v. 24.4.2023; dazu Nachr. aus Berlin 9/2023 v. 3.5.2023.

²⁵ Höland, BRAK-Mitt. 2023, 276 (in diesem Heft).

ANWALTSCHAFT

Die Entwicklung und Zukunft der Anwaltschaft waren ein weiterer Themenschwerpunkt im Berichtszeitraum.

STAR-Untersuchung

Im Rahmen des Statistischen Berichtssystems für Rechtsanwälte (STAR) untersucht das Institut für Freie Berufe an der Universität Erlangen-Nürnberg regelmäßig im Auftrag der BRAK die wirtschaftliche Situation von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Die Befragungsphase der im Mai begonnenen STAR-Untersuchung 2023 endete zum 31.7.2023.²⁶ Die Daten werden nunmehr ausgewertet. Die Ergebnisse sollen voraussichtlich Ende des Jahres veröffentlicht werden.

Videokampagne zum Anwaltsberuf

Angesichts zunehmender Probleme, junge Juristinnen und Juristen für den Anwaltsberuf zu begeistern, haben die BRAK und der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. gemeinsam die Kampagne „Darum Anwalt/Anwältin werden – Traumjob in 60 Sec. erklärt“ gestartet. Sie soll Jurastudierenden auf Social Media näherbringen, wie facettenreich die anwaltliche Tätigkeit ist. Verschiedene Anwältinnen- und Anwaltspersönlichkeiten – darunter Einzelanwälte, Syndici, Kammerpräsidentinnen und auch der Bundesjustizminister – verraten in kurzen Videos, warum Anwältin bzw. Anwalt ihr Traumberuf ist.²⁷

Vergütungsempfehlungen für Rechtsanwaltsfachangestellte in Ausbildung

Die BRAK hat eine aktualisierte Übersicht über die von den Rechtsanwaltskammern empfohlene Ausbildungsvergütung für angehende Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte für das Jahr 2023 veröffentlicht.²⁸ Die Tabelle enthält Empfehlungen für das erste, zweite und dritte Ausbildungsjahr. Danach beträgt die durchschnittliche Vergütung im Bundesgebiet im ersten Ausbildungsjahr 833,48 Euro, im zweiten Jahr 932,91 Euro und im dritten Jahr 1.031,04 Euro.

Die Empfehlungen sind weiterhin regional stark unterschiedlich. Im Vergleich zur letzten Auswertung im Jahr 2021 haben die Rechtsanwaltskammern ihre Vergütungsempfehlungen zum Teil sogar deutlich erhöht. Sie reagieren damit auf den sich immer stärker abzeichnenden Fachkräftemangel. Mit den Ursachen hierfür befassen sich *Genitheim/Herb*²⁹ sowie *Theus/Nitschke*³⁰.

²⁶ S. Nachr. aus Berlin 14/2023 v. 13.7.2023.

²⁷ S. Nachr. aus Berlin 15/2023 v. 26.7.2023.

²⁸ Abrufbar auf der BRAK-Website im Bereich Anwaltschaft/Rechtsanwaltsfachangestellte; s. dazu Nachr. aus Berlin 16/2023 v. 9.8.2023.

²⁹ *Genitheim/Herb*, BRAK-Mitt. 2023, 281 (in diesem Heft).

³⁰ *Theus/Nitschke*, BRAK-Mitt. 2023, 212.

WEITERE BERUFSPOLITISCHE AKTIVITÄTEN

Außerdem hat die BRAK zu einer Reihe weiterer Gesetzgebungsvorhaben Stellung genommen, u.a. zu zwei Gesetzentwürfen, die nicht unproblematische Verfahrensbeschleunigungen bei Planungsverfahren für Infrastrukturprojekte wie z.B. Fernstraßen und Eisenbahnen³¹ sowie für Windkraftanlagen³² vorsehen, mit einem Referentenentwurf, welcher im Wohnungseigentumsrecht rein digitale Eigentümersammlungen einführen und sog. Balkonkraftwerke erleichtern soll,³³ zu aus ihrer Sicht zu unklar formulierten und zu scharf sanktionierten Änderungen im Wettbewerbsrecht, mit denen das Bundeskartellamt Eingriffsbefugnisse erhalten soll,³⁴ sowie zu den im Bundestag letztlich gescheiterten Gesetzentwürfen für einen rechtlichen Rahmen der Suizidhilfe.³⁵

GUTACHTEN FÜR BUNDESGERICHE

Auf Anfrage des BVerfG hat die BRAK zu zwei dort anhängigen Verfahren Stellung genommen (vgl. § 177 II Nr. 5 BRAO), die in der Öffentlichkeit breit diskutierte Themen betreffen.

In einem Verfahren auf Vorlage des AG Buchen geht es um das strafrechtliche Verbot des Abrufens, sich Verschaffens oder Besitzens kinderpornographischer Inhalte. Nach Ansicht der BRAK verstößt die unterschiedslos ausgestaltete Mindestfreiheitsstrafe gegen das Übermaßverbot.³⁶

Die zweite Stellungnahme betrifft eine Verfassungsbeschwerde, mit dem die Betreibergesellschaft der Deutschen Fußballbundesliga sich dagegen wehrt, an den Gebühren für den Polizeieinsatz bei einem als Hochrisikospiele eingestuften Spiel zwischen dem SV Werder Bremen und dem Hamburger SV im Jahr 2015 beteiligt zu werden. Nach Ansicht der BRAK sind die Gebühren jedoch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.³⁷

PODCASTS

Der Podcast „(R)ECHT INTERESSANT!“ erschien im Berichtszeitraum mit einer Doppelfolge zum Internationalen Strafgerichtshof sowie einem Staffelnrückblick.³⁸

³¹ BRAK-Stn.-Nr. 37/2023; dazu Nachr. aus Berlin 15/2023 v. 26.7.2023.

³² BRAK-Stn.-Nr. 40/2023; dazu Nachr. aus Berlin 15/2023 v. 26.7.2023. Krit. Zur Beschleunigungsgesetzgebung auch *Mühl-Jäckel/Michler*, BRAK-Magazin 1/2023, 3.

³³ BRAK-Stn.-Nr. 32/2023; dazu Nachr. aus Berlin 14/2023 v. 13.7.2023.

³⁴ BRAK-Stn.-Nr. 28/2023; dazu Nachr. aus Berlin 14/2023 v. 13.7.2023; der Gesetzentwurf wurde am 29.9.2023 vom Bundesrat gebilligt.

³⁵ BRAK-Stn.-Nr. 31/2023; dazu Nachr. aus Berlin 14/2023 v. 13.7.2023.

³⁶ BRAK-Stn.-Nr. 30/2023; dazu Nachr. aus Berlin 14/2023 v. 13.7.2023.

³⁷ BRAK-Stn.-Nr. 36/2023; dazu Nachr. aus Berlin 16/2023 v. 9.8.2023.

³⁸ <https://www.brak.de/newsroom/podcast/podcast-recht-interessant/>; s. dazu die Übersicht auf S. XVI in diesem Heft (Aktuelle Hinweise).

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN ASTRID GAMISCH, LL.M., ASS. JUR. NADJA WIETOSKA, RECHTSANWÄLTIN (SYNDIKUSRECHTSANWÄLTIN) VILIANA ILIEVA UND ASS. JUR. FREDERIC BOOG, LL.M., BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf europäischer Ebene im Juli und August 2023.

GRUPPENFREISTELLUNGSVERORDNUNG TECHNOLOGIETRANSFER-VEREINBARUNGEN

Die BRAK hat sich an der Konsultation der Europäischen Kommission zur Gruppenfreistellungsverordnung für Technologietransfer-Vereinbarungen und den zugehörigen Leitlinien beteiligt.¹ Die Geltungsdauer der derzeit geltenden Vorschriften endet am 30.4.2026. Die Initiative der Kommission zielt darauf ab, zu bewerten, wie die Verordnung und die entsprechenden Leitlinien in der Praxis funktionieren. Darauf basierend wird entschieden werden, ob die Vorschriften unverändert auslaufen, ihre Geltungsdauer verlängert werden oder die Verordnung und die Leitlinien überarbeitet werden sollen.

Die von den BRAK-Ausschüssen Kartellrecht und Europa ausgearbeitete Stellungnahme zur Beantwortung des Konsultationsbogens setzt sich mit zahlreichen Aspekten der Verordnung und der Leitlinien auseinander. So fordert die BRAK u.a., dass Nutzungsbeschränkungen in Technologietransfervereinbarungen als grundsätzlich nicht wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen nicht unter die Gruppenfreistellungsverordnung fallen sollten. Zudem solle die Definition von Nutzungsbeschränkungen in den Leitlinien erweitert werden. Auch solle die Lizenzierung von Datenpaketen in die Liste der Technologierechte in der Verordnung aufgenommen werden. Daneben sei es im Lichte der jüngeren Rechtsprechung und Gesetzesänderungen im Bereich anderer Gruppenfreistellungsverordnungen erforderlich, die Verordnung und Leitlinien anzupassen.

ZWANGSLIZENSIERUNG VON PATENTEN

Die BRAK hat gegenüber der Europäischen Kommission und dem Bundesministerium der Justiz kritisch Stellung zum Verordnungsvorschlag über die Vergabe von Zwangslizenzen für das Krisenmanagement genommen.² Im Regelfall sind freiwillige Patentvereinbarungen der vorzugswürdige Weg zur Erlangung eines hinreichenden Zugangs zu Produkten und Technologien, als letztes Mittel in Krisensituationen kann jedoch eine zwangsweise Lizenzierung bestimmter Patente geboten sein.

In Ihrer Stellungnahme stellt die BRAK heraus, dass der Verordnungsvorschlag einen Paradigmenwechsel im Bereich der Vergabe von Zwangslizenzen beinhalte. So

handele es sich um einen patent- und nicht produktorientierten Ansatz, der deutlich über die Regelungen zur Zwangslizenzierung im deutschen Patentgesetz hinausgehe und insoweit eher mit den deutschen Regelungen zur Benutzungsanordnung vergleichbar sei. Die BRAK unterstreicht, dass die Anwendung dieser weitgehenden Vorschriften restriktiv zu handhaben sei und nur als ultima ratio in Krisensituationen erfolgen könne. Dabei seien insb. die Begrifflichkeiten „Krise“ und „Notfall“ nicht hinreichend klar, und auch der Gegenstand der Zwangslizenz bleibe zu unbestimmt.

Zudem spricht sich die BRAK dafür aus, die Mitwirkungsrechte des Lizenzgebers im Prüfungsverfahren zu stärken. Die vorgesehenen Vergütungsbestimmungen erzielten keinen fairen Ausgleich der widerstreitenden Interessen. Die Beschränkungen und Verpflichtungen des Lizenznehmers seien teils nicht weitgehend genug. Rechtsschutzmöglichkeiten seien mit Ausnahme von Rechtsmitteln gegen die Verhängung von Sanktionen durch die Kommission nicht ausdrücklich geregelt und es fehle an einer speziellen Rechtsgrundlage für Schadensersatzforderungen von Rechteinhabern gegenüber der Kommission. Vorzugswürdig sei im Übrigen eine Erteilung von Zwangslizenzen nicht allein durch die Kommission, sondern im Rahmen eines Gerichtsverfahrens unter Einbindung aller Beteiligten.

RICHTLINIE ZUR BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS

Die Europäische Kommission hat am 19.12.2022 eine Überarbeitung der Richtlinie zum Kampf gegen den Menschenhandel vorgelegt, zum laufenden Gesetzgebungsverfahren hat die BRAK im Juli Stellung genommen.³ Wie auch die Kommission sieht die BRAK einen dringenden Bedarf für die Überarbeitung der Richtlinie aufgrund der seit 2011 eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen, jedoch geht der Richtlinienvorschlag in mehrfacher Hinsicht in die falsche Richtung.

Die BRAK thematisiert in ihrer Stellungnahme zunächst den Trend, dass durch legislative Maßnahmen ein einheitlicher Rechtsrahmen im Bereich des materiellen Strafrechts hergestellt werden und die – nach Ansicht der Kommission – nicht ausreichende Sanktionspraxis der Mitgliedstaaten merklich verschärft werden soll. Unmittelbar zum Erlass supranationaler Strafvorschriften ist die Union aber nur in dem eng begrenzten Bereich der Bekämpfung von Betrugstaten befugt, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten (Art. 325 IV AEUV). Im Übrigen darf sie nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung nur in den Gren-

¹ BRAK-Stn.-Nr. 42/2023.

² BRAK-Stn.-Nr. 34/2023.

³ BRAK-Stn. 39/2023.

zen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit tätig werden.

Konkret in Bezug auf die Richtlinie spricht sich die BRAK in ihrer Stellungnahme für einen effektiven nationalen Verweisungsmechanismus aus. Im Hinblick auf die neuen Tatbestände Zwangshe und illegale Adoption befürchtet die BRAK eine Aufweichung der rechtlichen Konturen bestehender Tatbestände. Schließlich werden Sanktionen gegen juristische Personen und strafrechtliche Sanktionen auf Seiten der Nachfragenden thematisiert.

Die BRAK hat ferner die Hoffnung, dass die „non-punishment-clause“ des § 154c II StPO im deutschen Recht endlich in eine Form gebracht wird, die die Anwendung sowohl für die anwaltliche Vertretung mutmaßlicher Opfer als auch für die Verteidigung in Verfahren wegen Menschenhandels transparent und berechenbar gestaltet.

EUGH-VORLAGEVERFAHREN ZUM FREMDBESITZVERBOT

Der Bayerische AGH⁴ hat aufgrund von Zweifeln an der Vereinbarkeit des sog. Fremdbesitzverbots (§§ 59e, 59a BRAO a.F.) mit unionsrechtlichen Vorschriften, insb. mit der Kapitalverkehrs-, Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit, eine Vorlage zum EuGH beschlossen.⁵ Die BRAK hat diesbezüglich gegenüber dem Bundesmi-

nisterium für Justiz Stellung genommen und die Erforderlichkeit des Fremdbesitzverbots unterstrichen.⁶

Es sei notwendig und gerechtfertigt, dass nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Angehörige der in § 59a BRAO a.F. genannten Berufe Gesellschafter von Anwaltskanzleien werden können. So sei die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und die Unabhängigkeit der Anwaltschaft nicht gesichert, wenn Anwaltskanzleien von Dritten oder durch Drittmittel finanziert würden. Um der Rechtsprechung des EuGH zur Anwaltschaft gerecht zu werden, müssten Interessenkonflikte vermieden werden und sichergestellt sein, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sich in einer unabhängigen Position gegenüber dem Staat, anderen Wirtschaftsteilnehmern und Dritten befinden.

Außerdem betont die BRAK, dass die Möglichkeit des Ausschlusses von schädlicher Einflussnahme durch Klauseln und Regelungen im Gesellschaftervertrag oder in der Satzung nicht ausreichend sei, um die anwaltliche Unabhängigkeit dauerhaft zu gewährleisten. Denn sowohl der Gesellschaftervertrag als auch die Satzung seien der Parteiautonomie zugänglich, sie könnten verändert oder durchbrochen werden.

Darüber hinaus stellt die BRAK fest, dass das in dem Ausgangsverfahren in Frage gestellte Regelungsgefüge des § 59e BRAO a.F. geeignet, erforderlich und kohärent sei, eine sichere und qualitativ hochwertige Beratung und die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege zu gewährleisten. Die BRAK beobachtet und verfolgt das Verfahren auch weiterhin intensiv.

⁴ Bayerischer AGH, Beschl. v. 20.4.2023 – BayAGH III-4-20/2021, BRAK-Mitt. 2023, 165 mit Anm. *Schaeffer*, zum Gesamtkomplex s. auch *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2023, 301 (in diesem Heft).

⁵ Introduktiv *Wessels*, BRAK-Mitt. 2023, 203. Zu den Hintergründen s. *Dahns/Flegler/Nitschke*, BRAK-Mitt. 2023, 204.

⁶ BRAK-Stn. Nr. 41/2023.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTINNEN DR. VERONIKA DENNINGER, LL.M., UND SWETLANA SCHAWORONKOWA, LL.M., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich im Juli und August 2023.

SEMINAR ZUR GELDWÄSCHEPRÄVENTION IN DER ANWALTSCHAFT IN ALBANIEN

Am 19. und 20.6.2023 veranstaltete die BRAK gemeinsam mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) e.V. und der Rechtsanwaltskammer der Republik Albanien ein zweitägiges Seminar zum Thema „Geldwäscheprävention in der Anwaltschaft in Deutschland und Albanien“. Das Seminar sollte zum einen der albanischen Kammer bei der Ausarbeitung von Hilfeleistungen für ihre Mitglieder (u.a. der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG)

dienen, zum anderen die albanischen Kolleginnen und Kollegen zum albanischen Geldwäschegesetz fortbilden. Zudem sollte es eine Diskussion über das deutsche und das albanische Modell der Geldwäscheaufsicht über die Anwaltschaft anregen. Zu diesem Zweck hat an der Veranstaltung der Leiter der Financial Intelligence Unit (FIU) des albanischen Finanzministeriums, Agim Muslia, teilgenommen. Die FIU (nicht wie in Deutschland die Rechtsanwaltskammern) übt in Albanien die Geldwäscheaufsicht über die Anwaltschaft aus.

Für die BRAK nahm als Referent Dr. Philip Seel (BRAK-Ausschuss Geldwäscheprävention und Mitglied des Vorstandes der RAK Hamm) teil. Dr. Seel stellte in seinem Vortrag die deutsche Rechtslage ebenso wie die Tätigkeiten der deutschen regionalen Rechtsanwalts-

kammern im Bereich der Geldwäsche dar und beantwortete dabei die zahlreichen Fragen der albanischen Zuhörerinnen und Zuhörer sowie des Leiters der FIU. Die albanische Kammer war durch ihren Präsidenten Maksim Haxhia, den Hauptgeschäftsführer Edmond Konini und die Mitglieder ihres Geldwäscheausschusses vertreten. An der Veranstaltung nahmen ca. 40 albanische Kolleginnen und Kollegen teil. Die Veranstaltung wurde aus Mitteln der IRZ finanziert.

DELEGATIONSBesuch JUNGER ISRAELISCHER ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTE

Vom 2. bis 6.7.2023 empfing die BRAK eine Delegation von jungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus Israel in Berlin. Der Besuch ist Teil eines regelmäßigen Austausches und wurzelt in dem 2006 geschlossenen Freundschaftsvertrag zwischen der Israel Bar Association und der BRAK.¹

An dem Delegationsbesuch nahmen fünf junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, ein Alumnus, Moti Markowitz, und der Leiter der Delegation, Guy Segalovitch, Co-Vorsitzender des Internationalen Ausschusses der Israel Bar Association und dort zuständig für den Austausch mit Deutschland und Österreich, teil. BRAK-Vizepräsident André Haug begleitete die Delegation als zuständiges Präsidiumsmitglied über die ersten zwei Tage in Berlin. Den Delegationsbesuch organisierte und leitete die Referentin der BRAK für den Bereich Asien-Pazifik, Swetlana Schaworonkowa.

Die Delegation sprach mit dem Gesandten aus Israel in Berlin sowie mit Vertreterinnen und Vertretern des Auswärtigen Amtes über die deutsch-israelischen Beziehungen. Zudem besuchte sie das Bundesministerium der Justiz, um mehr über die Rolle der Anwaltschaft im Gesetzgebungsprozess zu erfahren und bekam bei einem Netzwerktreffen einen Einblick in die anwaltliche Tätigkeit in Deutschland.

Anlässlich des Delegationsbesuchs organisierte die Deutsch-Israelische Juristenvereinigung e.V. eine regionale Veranstaltung, bei der der Antisemitismusbeauftragte der Berliner Staatsanwaltschaft über seine Arbeit und aktuelle Entwicklungen sprach. Historische Aspekte wurden den Teilnehmenden im Rahmen eines Besuchs im Haus der Wannseekonferenz und zudem bei einer Stadtführung durch das alte jüdische Viertel von Berlin vermittelt.

GEORGISCH-DEUTSCHES LEGAL FORUM IN TIFLIS

Seit der Unabhängigkeit des Landes im Jahr 1991 ist deutsches Recht Vorbild bei der Gesetzgebung in Georgien gewesen. Zu den vielen georgischen Rechtsprofessorinnen und -professoren sowie praktizierenden Juristinnen und Juristen, die in Deutschland studiert haben, gehören u.a. der amtierende Justizminister Dr. Rati Bre-

gadze, welcher in Deutschland studiert und promoviert hat, der amtierende Präsident des georgischen Parlaments, Shalva Papuashvili und der Vorsitzende des georgischen Rechtsausschusses Dr. Anri Okhanashvili. Georgien strebt seit den 1990er Jahren eine Annäherung an die EU an und hat seitdem einiges getan, um den europäischen demokratischen und rechtsstaatlichen Werten näherzukommen. Die enormen Fortschritte kann man anhand der starken Verbesserung des Landes im Rule of Law Index, im Transparency International Index, im World Banks Doing Business Rating und anhand des starken Rückgangs der Klagen vor dem EGMR gegen Georgien beurteilen. Gegenwärtig strebt das Land den offiziellen Status als Beitrittskandidat der EU an und zählt auf deutsche Unterstützung auf dem Weg in die EU.

Aus diesem Grund initiierte der georgische Justizminister Dr. Bregadze das erste georgisch-deutsche Legal Forum am 5. und 6.7.2023 in Tiflis (Georgien), um Vertreterinnen und Vertreter der beiden Justizministerien und der Berufsorganisationen beider Länder zu einem Dialog über die Annäherung des georgischen Justizsystems an die europäischen Standards und Best Practices zusammenzubringen. Das Bundesministerium der Justiz war beim Forum durch die Staatssekretärin Dr. Angelika Schlunck vertreten. Aus Deutschland reisten mehrere Vertreterinnen und Vertreter der Justiz an, die BRAK war durch Geschäftsführerin Dr. Veronika Denninger vertreten. Nach der Eröffnungsveranstaltung begannen die Sitzungen verschiedener Arbeitsgruppen u.a. zur Implementierung des EU-Besitzstands, zur Verbesserung des Systems des Strafvollzuges und zur Kooperation Georgiens mit EuroJust (mit Jan MacLean, National Member for Germany).

Am 6.7.2023 tagte eine Arbeitsgruppe zum anwaltlichen Beruf, an der Dr. Veronika Denninger als Geschäftsführerin der BRAK teilnahm und die Organisation der Anwaltschaft in Deutschland vorstellte. Die Georgian Bar Association (GBA) war durch ihre Vize-Präsidentin, Raisa Lapiraishvili, vertreten. Die anschließende Diskussion drehte sich um Fragen zur Geldwäscheprävention in der Anwaltschaft, zur Beteiligung der Anwaltsvertretungen an der Auswahl von Richterinnen und Richtern in Deutschland, zur Juristenausbildung und zur Organisation und Arbeitsweise der BRAK. An der Arbeitsgruppe nahm als Gast Wolfgang Siewert, Präsident des SG Hamburg, aktiv teil und hob die besondere Rolle der Anwaltschaft im Justizsystem Deutschlands hervor.

Das nächste georgisch-deutsche Legal Forum wird 2024 in Berlin stattfinden.

EXPERTENGESPRÄCH MIT DER RECHTSARBEITSKOMMISSION DES NATIONALEN VOLKSKONGRESSES

Am 12.7.2023 fand auf Anfrage der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH in Peking (China) ein Expertengespräch zum Thema „Die Rolle des Strafverteidigers im Strafverfahren“ für

¹ Zum Freundschaftsvertrag und den Hintergründen s. <https://www.brak.de/interessenvertretung/internationales-engagement/asien-pazifik-und-israel/israel/>.

eine Delegation der Rechtsarbeitskommission des Nationalen Volkskongresses im Büro der GIZ Berlin statt. Anlass der Delegationsreise sind anstehende Reformen des chinesischen Strafgesetzbuches. Im Mittelpunkt der Reise standen Themen wie Resozialisierung, Strafregister, Einziehung sowie lebenslange Freiheitsstrafe als Ersatz für Todesstrafe. Für die BRAK nahmen Stefanie Schott, Mitglied des Ausschusses Strafprozessrecht der BRAK, sowie die zuständige Referentin, Swetlana Schaworonkowa, den Termin wahr.

STUDIENREISE DER VIETNAM BAR FEDERATION IN BERLIN

Vom 24. bis 28.7.2023 empfing die BRAK eine Delegation der Vietnam Bar Federation (VBF) in Berlin. Die Studienreise ist eine Maßnahme im Rahmen des deutsch-vietnamesischen Rechtsstaatsdialogs und wurde gemeinsam mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) organisiert, finanziert und durchgeführt.

Deutschland und Vietnam haben 2011 eine strategische Partnerschaft geschlossen mit dem daraus resultierenden deutsch-vietnamesischen Rechtsstaatsdialog beider Länder.² Deutschland pflegt mit mehreren Staaten derartige Partnerschaften. Ziel dieser Initiativen ist es, Anreize für den Aufbau und die Durchsetzung von rechtsstaatlichen Strukturen in den Partnerländern zu schaffen. So werden auch in Vietnam unter dem Leitgedanken der Rechtsstaatsförderung die Reformen der Justiz und des Rechtssystems durch verschiedene deutsche Organisationen gefördert. Die BRAK leistet hier einen wichtigen Beitrag gemeinsam mit ihrer langjährigen Partnerorganisation, der IRZ.

Themenschwerpunkte der diesjährigen Reise waren die selbstverwaltete Berufsaussicht über die Anwaltschaft in Deutschland, die Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Anwältinnen und Anwälten sowie Mandantinnen und Mandanten als auch die Anwaltsgerichtsbarkeit. Wie bei den vergangenen Projekten wurden aber auch die strafrechtliche Praxis und der Strafvollzug in Deutschland thematisiert.

AUSSTELLUNG „ANWALT OHNE RECHT“ IM AG ERFURT

Am 31.8.2023 wurde die Ausstellung „Anwalt ohne Recht“, eine Wanderausstellung der BRAK, im Foyer und vor den Verhandlungssälen des Justizzentrums in Erfurt eröffnet und war dort bis zum 15.10.2023 zu sehen. An der Eröffnung nahmen der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Thüringen wie auch die Richterinnen und Richter des Amtsgerichts teil. Der Direktor des AG Erfurt, Jan Boller, und der Präsident der RAK Thüringen, Jan Helge Kestel, eröffneten die Ausstellung. Die zu-

ständige Referentin der BRAK, Swetlana Schaworonkowa, führte thematisch durch die Exponate.

JUSTIZUMBAU IN ISRAEL

Die israelische Regierung betreibt seit ihrem Amtsantritt Ende 2022 einen tiefgreifenden Umbau der Judikative, der das System der Kontrolle und des Ausgleichs durch Justiz und Anwaltschaft aus den Angeln zu heben droht. Nach landesweiten Protesten und einem Generalstreik hat die Regierung Anfang April 2023 den Umbau des Justizsystems vorübergehend ausgesetzt. Anfang Juli nahm das Vorhaben jedoch wieder an Fahrt auf und es wurde u.a. ein Gesetzentwurf in die Knesset eingebracht, wonach die Israel Bar Association künftig durch einen vom Justizministerium eingesetzten Anwaltsrat ersetzt werden soll. Die Israel Bar Association ist u.a. für die Zulassung zur Anwaltschaft zuständig, die Berufsaufsicht obliegt, ähnlich wie in Deutschland, den regionalen Rechtsanwaltskammern. Mit dem geplanten Gesetz soll diese Selbstverwaltungsstruktur zerschlagen werden. Die Zulassung zur Anwaltschaft läge danach künftig bei dem vom Justizministerium eingesetzten Anwaltsrat.

Die BRAK trat angesichts dieser neuen Entwicklung erneut an den Bundesjustizminister heran und bat ihn um eine Intervention im Interesse der israelischen Anwaltschaft.³

Ende Juli verabschiedete die Knesset mit den Stimmen der Regierungsparteien eines der Kernelemente des Justizumbaus. Das neue Gesetz nimmt dem Supreme Court die Möglichkeit, Entscheidungen der Regierung oder von Ministern als unangemessen zu bewerten. Für den Herbst wurden zudem eine Reihe weiterer Gesetzesinitiativen angekündigt, die sich gegen Institutionen des Rechtsstaates richten, denen für die Aufrechterhaltung der staatlichen Gewaltenteilung eine herausragende Funktion zukommt. Hierzu zählen die Gerichtsbarkeit, die Unabhängigkeit der Rechtsberater der Ministerien und der Regierung sowie die Israel Bar Association.

Die BRAK startete gemeinsam mit der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung und der Rechtsanwaltskammer (RAK) Berlin einen dringenden Appell in dem sich die juristischen Verbände in Deutschland klar gegen den Justizumbau und die Auflösung der Israel Bar Association positionieren. Dem Appell haben sich bereits diverse Vereinigungen und Rechtsanwaltskammern angeschlossen, so der Deutsche Anwaltsverein, die RAK Thüringen, die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg, die RAK Karlsruhe, RAK Oldenburg und die RAK Sachsen. Weitere Kammern werden folgen.⁴

² Zum Hintergrund s. <https://www.brak.de/interessenvertretung/vietnam/>; s. auch Bundesministerium der Justiz, Pressemit. v. 7.10.2022.

³ Presseerkl. Nr. 5/2023 v. 18.7.2023; Schreiben der BRAK an den Bundesjustizminister v. 17.7.2023; zum Hintergrund s. Nachr. aus Berlin 15/2023 v. 26.7.2023 m.w.N. S. außerdem Haug, BRAK-Magazin 4/2023, 3.

⁴ Presseerkl. Nr. 8/2023 v. 12.9.2023

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 1. Sitzung der 8. Satzungsversammlung findet am 1.12.2023 in Berlin statt.

BUCHBESPRECHUNG

LENA ÖZMAN, BERUFSRECHT DES SYNDIKUSRECHTSANWALTS

NOMOS, 2023, 358 SEITEN, BROSCHIERT, ISBN 978-3-7560-0571-0

DR. CLARISSA FREUNDORFER, LL.M., RECHTSANWÄLTIN (SYNDIKUSRECHTSANWÄLTIN), MAINZ

2016 ist das sog. Syndikusanwaltsgesetz in Kraft getreten. Seitdem gibt es den Syndikusrechtsanwalt (und selbstverständlich auch die Syndikusrechtsanwältin) als eigenständigen Anwaltstypus. Damit ist auch ein neues Untergebiet des Berufsrechts entstanden. In den vergangenen Jahren sind daher mehrere Dissertationen und viele Aufsätze zu Spezialthemen des Syndikusrechts erschienen. Mit der Dissertation „Berufsrecht des Syndikusrechtsanwalts“ von Lena Özman, betreut von Professor Henssler und erschienen in der Schriftenreihe des Instituts für Anwaltsrecht Köln, ist jetzt zum ersten Mal eine Arbeit verfügbar, die das Recht des Syndikusrechtsanwaltes insgesamt betrachtet.

Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist perfekt gewählt, weil sich die Rechtsprechung der Anwaltsgerichtshöfe und des Anwaltssenates am BGH zu Zweifelsfragen des neuen Rechts inzwischen weitgehend konsolidiert hat, und das Gesetz im Rahmen der kleinen BRAO-Reform erstmals geändert wurde. Die Arbeit kann daher auf zahlreiche Quellen aus Literatur und Rechtsprechung zurückgreifen, die umfassend und sorgfältig ausgewertet sind. Nach einer kurzen historischen Einleitung, die klar macht, dass der Syndikus kein neues Phänomen ist, stellt die Dissertation den Vergleich zum niedergelassenen Anwalt her.

Anschließend führt Özman umfassend in das besondere Zulassungsverfahren für Syndici ein. Schließlich unternimmt sie eine Auswertung der wesentlichen Regelungen des anwaltlichen Berufsrechts und deren Übertragbarkeit auf Syndikusrechtsanwälte. Dabei holt die Arbeit sehr weit aus, wenn zum Beispiel die anwaltliche Unabhängigkeit eingeordnet wird. Abgerundet wird die Dissertation mit der Frage, inwieweit das Berufsrecht auf das Arbeitsverhältnis durchschlägt. Hervorzuheben

ist, dass Özman auch einige Schwachstellen des Gesetzes aufdeckt.

Insgesamt findet sie das Syndikusgesetz nur eingeschränkt geglückt. Sie identifiziert einige Systembrüche und Konkretisierungsbedarfe. Dies gilt zum Beispiel für die zu engen Regelungen zum Drittberatungsverbot, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Leiharbeitnehmer. Hier macht Frau Özman auch konkrete Vorschläge für denkbare Anpassungen des Gesetzes. Außerdem erkennt sie, dass die Ungleichbehandlung von Syndikusrechtsanwälten zu herkömmlichen Rechtsanwälten, z.B. hinsichtlich der strafprozessualen Verschwiegenheitspflicht, nicht gerechtfertigt ist.

Obwohl man der Arbeit an einigen Stellen anmerkt, dass Özman (noch) die praktische Erfahrung mit der Syndikusrechtsanwaltstätigkeit fehlt, erkennt sie doch auch die Schwachstellen des Gesetzes, die die Handhabung in der Praxis erschweren. Das gilt insbesondere für das sehr umfangreiche Tätigkeitsprofil, welches Syndikusrechtsanwälte nach § 46 III BRAO erfüllen müssen, damit ihre Tätigkeit insgesamt anwaltlich geprägt ist, zumal Annextätigkeiten nicht als anwaltlich anerkannt werden. Durch die umfassende und systematische Darstellung eignet sich die Arbeit als Einführung in dieses berufsrechtliche Teilgebiet. Angesichts der sehr umfangreichen Auswertung von Literatur und Rechtsprechung ist die Arbeit aber auch als Nachschlagewerk zu empfehlen, umso mehr da viele einschlägige berufsrechtliche Kommentare das Rechtsgebiet noch eher stiefmütterlich behandeln. Die Arbeit sollte daher in keiner Bibliothek einer Rechtsanwaltskammer oder Rechtsabteilung fehlen.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

VERGÜTUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

KOSTEN EINES VOM RECHTSANWALT BEAUFTRAGTEN TERMINSVERTRETERS

BGB §§ 670, 675; ZPO §§ 91 I 1, 104; RVG § 5; RVG VV Nr. 3202, 3401, 7003 bis 7006, Vorbem. 7 I 2

Beauftragt der Hauptbevollmächtigte einer Partei gegen ein Honorar einen Terminsvertreter, um den Anfall von abrechenbaren Kosten in einer das Honorar übersteigenden Höhe zu vermeiden, stellt das vereinbarte Honorar die Gegenleistung allein für die Wahrnehmung des Termins im eigenen Gebühreninteresse des Hauptbevollmächtigten dar und kann der Partei nicht als Aufwendung des Hauptbevollmächtigten in Rechnung gestellt werden (Anschluss an BGH, Beschl. v. 9.5.2023 – VIII ZB 53/21).

BGH, Beschl. v. 22.5.2023 – VIa ZB 22/22

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Vgl. hierzu auch den nachfolgend dokumentierten Beschluss des BGH v. 9.5.2023 (BRAK-Mitt. 2023, 309).

FESTSETZUNG DER KOSTEN FÜR EINEN TERMINSVERTRETER

BGB §§ 670, 675; ZPO §§ 91 I 1, 104; RVG § 5; RVG VV Nr. 3401, Vorbem. 7 I 1

1. Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (hier: 0,65-fache Verfahrensgebühr nach Nr. 3401 VV RVG) fallen für einen Terminsvertreter nur an, wenn dieser von der Prozesspartei selbst oder in deren Namen durch den Prozessbevollmächtigten (Hauptbevollmächtigten) beauftragt worden ist, nicht hingegen, wenn letzterer im eigenen Namen den Auftrag zur Terminsvertretung erteilt hat (Anschluss an BGH, Urt. v. 29.6.2000 – I ZR 122/98, NJW 2001, 753 unter II 2b [zu § 53 BRAGO]; Beschl. v. 13.7.2011 – IV ZB 8/11, VersR 2012, 737 Rn. 8).

2. Bei einer Beauftragung des Terminsvertreters durch den Hauptbevollmächtigten im eigenen Namen sind die Kosten des Terminsvertreters auch nicht als Auslagen des Hauptbevollmächtigten i.S.d.

Vorbemerkung 7 I 2 VV RVG i.V.m. §§ 675, 670 BGB erstattungsfähig.

BGH, Beschl. v. 9.5.2023 – VIII ZB 53/21

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

ERFOLGSHONORAR BEI INKASSODIENSTLEISTUNG

RDG §§ 2 II, 4

1. Zur Zulässigkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars bei einer Inkassodienstleistung nach § 2 II RDG.

* 2. Der Begriff der Inkassodienstleistung ist nicht in einem zu engen Sinne zu verstehen. Insbesondere ist es einem registrierten Inkassodienstleister nicht verwehrt, im Rahmen des außergerichtlichen Forderungseinzugs in substantieller Weise Rechtsberatung vorzunehmen.

* 3. Vereinbart ein Inkassodienstleister im Falle eines erfolgreich außergerichtlich durchgesetzten Schmerzensgeldes eine Erfolgsbeteiligung i.H.v. 15 % und im Fall der Erfolgslosigkeit die Kostenfreihaltung des Geschädigten, ist eine solche Vereinbarung nicht geeignet, die Erfüllung der vom Inkassodienstleister übernommenen Pflicht einer möglichst erfolgreichen Durchsetzung der Ansprüche seines Kunden ernsthaft zu beeinträchtigen. Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars bewirkt hingegen ein beträchtliches Eigeninteresse des Inkassodienstleisters an einer möglichst erfolgreichen Durchsetzung der Ansprüche des Geschädigten.

BGH, Urt. v. 7.3.2023 – VI ZR 180/22

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Kl. begehrt von der Bekl. aus abgetretenem Recht die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten nach der Regulierung eines Unfallereignisses.

[2] Die Kl. verfügt über eine Registrierung gem. § 10 I 1 Nr. 1 RDG für den Bereich der Inkassodienstleistungen. Sie betreibt eine Verbraucherplattform („VINQO.DE“), auf welcher sie Geschädigten die außergerichtliche Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen auf Ersatz materiellen und immateriellen Schadens anbietet. In diesem Rahmen betreibt die Kl. einen „Schmerzensgeldrechner“, mit dem sie auf Grundlage eingegabener Verletzungen und hinterlegter Urteile eine vo-

raussichtliche und unverbindliche Ersteinschätzung des zu erwartenden Schmerzensgeldes anbietet.

[3] Zum Gegenstand des Auftrags und zur Vergütung der Kl. enthalten ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen die folgenden Bestimmungen:

„B. Nutzungsbedingungen von VINQO.DE

I. Vertragsgegenstand, Vertragsschluss

(...) 2. Sie beauftragen uns – bzw. soweit ausdrücklich angegeben einen Rechtsanwalt – mit Einwilligung in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit

a) der Prüfung von Ansprüchen auf Grundlage der eingereichten Unterlagen und Daten,

b) der Anforderung von Unterlagen und Auskünften, soweit erforderlich oder sachdienlich,

c) der Berechnung und Ermittlung von Ansprüchen auf Grundlage des gemeldeten Sachverhalts,

d) der außergerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen,

e) der Prüfung und ggfs. Abwehr rechtlicher Einwände des Anspruchsgegners,

f) der Einlegung außergerichtlicher Rechtsbehelfe,

g) soweit weitergehend vereinbart, die gerichtliche Durchsetzung Ihrer Ansprüche mithilfe unserer Partneranwälte,

h) der Zwangsvollstreckung Ihrer Ansprüche,

i) der Entgegennahme und Abgabe von Gestaltungsrechten und anderweitigen Willenserklärungen in Ihrem Namen, soweit diese sachdienlich zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche sind,

j) jedwede weiteren, im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Ansprüchen stehenden Dienstleistungen,

k) der Geltendmachung und Durchsetzung von datenschutzrechtlichen Auskunftsansprüchen sowie von materiellen und immateriellen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Aspekten, insbesondere einem Datenschutzverstoß, stehen. (...)

II. Kosten, Freistellung & Abtretung des Kostenerstattungsanspruchs

1. Vertretung und Durchsetzung der Ansprüche

a) Zwischen den Parteien wird eine Erfolgsvereinbarung geschlossen. Die Erfolgsbeteiligung, die – soweit nicht anders angegeben – 15 % beträgt, beschränkt sich auf Schmerzensgeldansprüche im Rahmen der außergerichtlichen Anspruchsdurchsetzung. Der Prozentsatz beinhaltet die jeweils geltende Mehrwertsteuer. Für die gerichtliche Durchsetzung mithilfe unserer Partnerkanzlei kann eine abweichende Erfolgsbeteiligung vereinbart werden.

b) Wir erhalten für unsere Tätigkeit unbeschadet der Ziff. 1 die Vergütung, die gem. § 4 RDGEG i.V.m. RVG analog beansprucht werden kann. Diese muss von der Gegenseite im Erfolgsfall erstattet werden.

c) Mit Einwilligung in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird der Kostenerstattungsanspruch in Höhe des gem. § 4 RDGEG i.V.m. RVG analog zu beanspruchenden Betrages aufschiebend bedingt zum Zeitpunkt der Mandatsannahme erstrangig und unerfüllt gegen Schädiger, Halter, Haftpflichtversicherer und Dritte aus dem gemeldeten Schadensereignis an uns an Erfüllung statt abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung mit Man-

datsannahme an. Soweit der Anspruchsgegner die Zahlung des Vergütungsanspruchs unberechtigt verweigert, setzen wir diesen gerichtlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch.

d) Soweit einer unserer Partneranwälte unmittelbar beauftragt werden soll, richtet sich die Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Es kommt in diesem Fall ein Anwaltsvertrag mit dem Anwalt und nicht mit uns zustande.

e) Sollten wir ihre Ansprüche nicht erfolgreich durchsetzen, so stellen wir sie von der Zahlung einer Vergütung für unsere Tätigkeit sowie für ggfs. darüber hinaus entstandene Kosten frei, die wir für die Rechtsdurchsetzung veranlasst haben (Kosten für Auskünfte, Arztberichte, Beauftragung einer Partnerkanzlei etc.).“

[4] Der Geschädigte, der durch ein von einem rangierenden Abschleppfahrzeug umgestoßenes Motorrad Prellungen erlitten hatte, beauftragte die Kl. am 23.10.2020 mit der außergerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche. Die Kl. wandte sich daraufhin an das beklagte Abschleppunternehmen und forderte die Zahlung eines Schmerzensgeldes von 1.300 Euro zuzüglich Kostenpauschale i.H.v. 25 Euro und Rechtsverfolgungskosten. Die Bekl. zahlte hierauf 625 Euro (600 Euro Schmerzensgeld zuzüglich Kostenpauschale), die Regulierung der Rechtsverfolgungskosten lehnte sie hingegen ab. Die Kl. begehrt nunmehr die Zahlung der sich aus einem Gegenstandswert von 625 Euro berechnenden Rechtsdienstleistungskosten.

[5] Das AG hat der Klage im Wesentlichen (bis auf einen Teil der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer) stattgegeben. Die zugelassene Berufung der Bekl. blieb vor dem LG ohne Erfolg. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Bekl. ihr Ziel der vollständigen Klagabweisung weiter.

AUS DEN GRÜNDEN:

[6] I. Das Berufungsgericht (LG Karlsruhe, Urt. v. 6.5.2022 – 20 S 35/21, juris) hat zur Begründung seiner Entscheidung – soweit für das Revisionsverfahren von Interesse – im Wesentlichen ausgeführt:

[7] Der Zahlungsanspruch sei in der vom AG zuerkannten Höhe begründet (§ 7 StVG, §§ 398, 249 BGB). Die Kl. sei vom Geschädigten wirksam mit der außergerichtlichen Durchsetzung seiner Schadensersatzansprüche beauftragt worden. Die Tätigkeit der Kl. halte sich im Rahmen der ihr erteilten Inkassodienstleistungsbefugnis nach § 10 I 1 Nr. 1 RDG. Eine Überschreitung der Erlaubnis der Kl. ergebe sich auch nicht im Zusammenhang mit deren Vergütungsmodell, welches einerseits durch eine Erfolgsbeteiligung, andererseits durch die Freihaltung von Kosten im Misserfolgsfall gekennzeichnet sei. Diese Vereinbarung führe nicht zu einer Interessenkollision i.S.v. § 4 RDG oder sonst einem Verstoß gegen diese Vorschrift. Die Vereinbarung einer Erfolgsbeteiligung nur bei außergerichtlicher Anspruchsdurchsetzung verleite nicht dazu, ein niedrigeres Schmerzensgeld einzufordern, um den Erfolg der außergericht-

lichen Tätigkeit und damit die Erfolgsbeteiligung von 15 % sicherzustellen. Aus der Regelung ergebe sich, dass auch für den Fall einer gerichtlichen Durchsetzung eine Erfolgsbeteiligung vorgesehen sei, wenn auch mit der Besonderheit, dass diese dann abweichend vereinbart werden könne.

[8] II. Diese Erwägungen halten der revisionsrechtlichen Überprüfung im Ergebnis stand.

[9] 1. Jeweils frei von Rechtsfehlern hat das Berufungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt, dass dem Geschädigten gegen die Bekl. ein Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld i.H.v. 600 Euro zuzüglich Kostenpauschale zustand und dass der Geschädigte grundsätzlich Ersatz der Rechtsverfolgungskosten in entsprechender Höhe verlangen kann. Hiergegen wendet sich die Revision nicht.

[10] 2. Zutreffend ist das Berufungsgericht weiter davon ausgegangen, dass sich die Tätigkeit der Kl. im Rahmen der ihr nach § 10 I 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 II 1 RDG erteilten Erlaubnis zur Erbringung von Inkassodienstleistungen hält (vgl. BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, BGHZ 224, 89 Rn. 18 ff.; v. 8.4.2020 – VIII ZR 130/19, NJW-RR 2020, 779 Rn. 30 ff.; v. 13.6.2022 – VIa ZR 418/21, NJW 2022, 3350 Rn. 15). Der Begriff

Begriff der Inkassodienstleistung

der Inkassodienstleistung ist nicht in einem engen Sinne zu verstehen. Insbesondere ist es einem registrierten Inkassodienstleister nicht verwehrt, im Rahmen des außergerichtlichen Forderungseinzugs in substantieller Weise Rechtsberatung vorzunehmen (BGH, Urt. v. 27.5.2020 – VIII ZR 45/19, NZM 2020, 551 Rn. 53 [in BGHZ 225, 352 nicht abgedruckt]; v. 7.12.2022 – VIII ZR 81/21 Rn. 40).

[11] Anders als von der Bekl. in der Revisionsverhandlung vertreten, ist die Tätigkeit der Kl. weder von vornherein in einer ihre Inkassoerlaubnis überschreitenden Weise (zugleich) auf die Abwehr von (Gegen-)Ansprüchen ausgerichtet (vgl. hierzu BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, BGHZ 224, 89 Rn. 96), noch erwecken die – vom Senat eigenständig auszulegenden (vgl. Senat, Urt. v. 18.2.2020 – VI ZR 135/19, NJW 2020, 1888 Rn. 9 m.w.N.) – Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kl. den Eindruck, tatsächlich werde nicht der Auftrag für eine (bloße) Inkassodienstleistung eines entsprechend registrierten Dienstleisters, sondern für eine umfassende anwaltliche Rechtsbesorgung erteilt. Vielmehr wird in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kl. deutlich zwischen der Kl. als allein außergerichtlich tätigem Inkassounternehmen („uns“, vgl. Ziff. B.I.2 AGB Kl.) einerseits und den – ggf. gesondert zu beauftragenden – Rechtsanwälten/Partneranwälten der Kl. (vgl. Ziff. B.I.2, 2.g, II.1.a, 1.c, 1.d AGB Kl.) andererseits unterschieden. Soweit die Bekl. in diesem Zusammenhang in der Revisionsverhandlung ergänzend auf den (aktuellen) Internetauftritt der Kl. abzustellen suchte, war dieser Vortrag schon aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht zu berücksichtigen (§ 559 I ZPO).

[12] Die konkreten Umstände des einfach gelagerten Ausgangssachverhaltes selbst geben für die Annahme, die Tätigkeit der Kl. könnte sich außerhalb ihrer Inkassoerlaubnis bewegt haben, ohnehin keine Veranlassung.

[13] 3. Entgegen der Auffassung der Revision verstößt die zwischen dem Geschädigten und der Kl. geschlossene Vergütungsvereinbarung nicht mit der Folge der Nichtigkeit auch der Abtretungserklärung gegen § 4 RDG in der bis zum 30.9.2021 geltenden Fassung (nachfolgend § 4 RDG a.F.).

[14] a) Nach § 4 RDG a.F. – nunmehr nach dessen Satz 1 – dürfen Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen

Leistungspflicht haben können, nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird. Dies setzt voraus, dass die Rechtsdienstleistung einen unmittelbaren gestaltenden Einfluss auf eine andere, bereits bestehende (Haupt-)Leistungspflicht des Dienstleistenden haben kann (BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, BGHZ 224, 89 Rn. 200; v. 8.4.2020 – VIII ZR 130/19, NJW-RR 2020, 779 Rn. 63; jeweils m.w.N.). An einer solchen zum Zeitpunkt der Inkassodienstleistung bereits bestehenden Leistungspflicht der Kl. fehlt es hier. Insbesondere handelt es sich bei der von der Kl. im Falle einer Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen vorzunehmenden Kostenfreihaltung des Geschädigten nicht um eine „andere Leistungspflicht“, sondern um einen Bestandteil der von der Kl. für den Geschädigten zu erbringenden Inkassodienstleistung. Sie steht mit der von der Kl. betriebenen Forderungseinziehung in einem so engen Zusammenhang, dass sie – auch aus der Sicht des Kunden, dessen Schutz als Rechtsuchender die Vorschrift des § 4 RDG a.F. unter anderem dienen soll – nicht als eine andere Leistungspflicht i.S.d. § 4 RDG a.F. angesehen werden kann (vgl. BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, BGHZ 224, 89 Rn. 196, 202; v. 8.4.2020 – VIII ZR 130/19, NJW-RR 2020, 779 Rn. 64; v. 13.7.2021 – II ZR 84/20, BGHZ 230, 255 Rn. 48; jeweils m.w.N.).

[15] b) Es bedarf weiterhin keiner Entscheidung, ob es Fälle geben kann, in denen zum Schutz des Rechtsverkehrs und der rechtsuchenden Kunden des Inkassodienstleisters eine erweiternde Auslegung oder analoge Anwendung der – hinsichtlich ihres Tatbestandes grundsätzlich eher eng ausgestalteten – Vorschrift des § 4 RDG a.F. geboten sein kann, wenn zwar deren Tatbestandsvoraussetzungen – insb. weil es sich bei der in einem möglichen Konflikt mit der Rechtsdienstleistung stehenden Handlungsweise oder Verpflichtung des Inkassodienstleisters nicht um eine „andere Leistungspflicht“ handelt – nicht erfüllt sind, gleichwohl aber eine relevante Interessenkollision besteht (offengelassen bereits von BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, BGHZ 224, 89 Rn. 213). Denn ein solcher Fall liegt hier nicht vor, da es bereits an einer relevanten Interessenkollision fehlt (vgl. BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR

285/18, BGHZ 224, 89 Rn. 187 ff., 196; Urt. v. 13.7.2021 – II ZR 84/20, BGHZ 230, 255 Rn. 58 ff.).

[16] Eine solche Interessenkollision folgt insb. nicht daraus, dass nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kl. auf der einen Seite eine Erfolgsbeteiligung der Kl. i.H.v. 15 % des außergerichtlich durchgesetzten Schmerzensgeldes und auf der anderen Seite die Kostenfreihaltung des Geschädigten vereinbart wurde. Die Vereinbarung eines solchen Erfolgshonorars ist nicht geeignet, die Erfüllung der von der Kl. übernommenen Pflicht einer möglichst erfolgreichen Durchsetzung der Ansprüche ihres Kunden ernsthaft zu beeinträchtigen. Anders als die Revision meint, besteht nicht die konkrete Gefahr, dass die Kl. Abstriche bei der Einforderung der Schmerzensgeldansprüche macht, um sich so zu Lasten ihres Kunden das Erfolgshonorar zu sichern.

[17] Dieser Gefahr wird vielmehr in hinreichendem Maße durch die Ausgestaltung der abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung entgegengewirkt, die Anreize zu einer möglichst erfolgreichen Anspruchsdurchsetzung setzt. Schon die gegen den Schädiger durchsetzbare Höhe des der Kl. an Erfüllung statt abgetretenen allgemeinen Kostenerstattungsanspruchs des Geschädigten (Ziff. B.II.1.b und c AGB Kl.) bemisst sich – wie auch der Streitfall zeigt – nach dem Wert der erstrittenen Ersatzleistungen. Vor allem aber bewirkt gerade die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ein beträchtliches eigenes Interesse der Kl. an einer möglichst erfolgreichen Durchsetzung der Ansprüche des Geschädigten, da sich die Höhe des Erfolgshonorars nach der Höhe der außergerichtlich durchgesetzten Schmerzensgeldzahlung richtet (Ziff. B.II.1.a AGB Kl.). Der damit – jedenfalls weitgehend – vorhandene (prinzipielle) Gleichlauf der Interessen der Kl. und des Geschädigten steht der Annahme einer relevanten Interessenkollision i.S.d. § 4 RDG a.F. entgegen (vgl. BGH, Urt. v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, BGHZ 224, 89 Rn. 196; *Deckenbrock*, in ders./Henssler, RDG, 5. Aufl., § 4 Rn. 28a m.w.N.; vgl. allgemein zur Zulässigkeit eines Erfolgshonorars jetzt auch § 13c III RDG). Dies gilt im Streitfall umso mehr,

als sich die Kl. lediglich zur außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche des Geschädigten verpflichtet hat, weshalb ihr Kostenrisiko im Vergleich zum Führen einer gerichtlichen Auseinandersetzung begrenzt ist. Auch bleibt es dem Geschädigten grundsätzlich unbenommen, Ersatz weiteren Schadens von der Bekl. zu verlangen. Abgetreten an die Kl. hat der Geschädigte nach Ziff. B.II.1.c AGB Kl. lediglich seinen Kostenerstattungsanspruch i.H.d. § 4 RDGEG in der bis zum 30.9.2021 geltenden Fassung i.V.m. RVG (jetzt § 13e RDG).

[18] Abgesehen davon bedeutet die Tatsache, dass auf Seiten des Inkassodienstleistungsunternehmens möglicherweise vom Kunden abweichende Interessen vorhanden sind, nicht, dass es diese auch auf Kosten des Kunden verfolgen darf. Im Gegenteil stehen, sofern der Inkassodienstleister zum Nachteil seiner Kunden eigennützig seine Interessen verfolgt diesem entsprechende Schadensersatzansprüche zu, deren Werthaltigkeit durch die zwingende Berufshaftpflichtversicherung des Inkassodienstleiters (§ 12 I Nr. 3 RDG) gewährleistet ist. Für eine entsprechende Anwendung des § 4 RDG a.F. besteht daher auch insoweit keine Veranlassung (vgl. BGH, Urt. v. 13.7.2021 – II ZR 84/20, BGHZ 230, 255 Rn. 63 f.; *Grunewald*, in BeckOK RDG, Stand 1.1.2023, § 4 Rn. 17). Schließlich verstößt ein Inkassodienstleistungsvertrag nicht allein deshalb gegen § 4 RDG a.F., weil der Inkassodienstleister im Gebühreninteresse für den Kunden nachteilige Maßnahmen treffen könnte (vgl. BGH, Urt. v. 13.6.2022 – VIa ZR 418/21, NJW 2022, 3350 Rn. 60).

[19] 4. Gegen die Bemessung der noch streitgegenständlichen Höhe des Klaganspruchs (§ 287 ZPO) wendet sich die Revision nicht.

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Urteil v. 13.7.2021 (BRAK-Mitt. 2021, 310) hat der BGH klargestellt, dass der Inkassobegriff des § 10 I 1 Nr. 1, 2 II 1 RDG auch Geschäftsmodelle umfasst, die ausschließlich oder vorrangig auf eine gerichtliche Einziehung der Forderung abzielen. Dies gilt auch im Fall des sog. Sammelklage-Inkasso.

RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

BEVOLLMÄCHTIGUNG EINES INKASSODIENSTLEISTERS FÜR DIE ERHEBUNG EINER RÜGE

BGB §§ 134, 398, 556d I, II 5 bis 7; 556g I 3, II (a.F.); RDG §§ 2 II 1 (a.F.), 3, 10 X 1 Nr. 1

Zur Wirksamkeit der Bevollmächtigung eines registrierten Inkassodienstleiters für die Erhebung einer

Rüge gem. § 556g II BGB a.F. im Zusammenhang mit der Geltendmachung und Abtretung von Ansprüchen des Mieters aus der sog. Mietpreisbremse (hier: Abgrenzung der einem registrierten Inkassodienstleister nach § 10 I 1 Nr. 1 RDG, § 2 II 1 RDG a.F. gestatteten Forderungseinziehung von unzulässigen Maßnahmen der Anspruchsabwehr).

BGH, Urt. v. 24.5.2023 – VIII ZR 373/21

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

ZULASSUNG

KEINE AUFNAHME GEFLÜCHTETER EHMALIGER ANWÄLTE IN DIE KAMMER

BRAO §§ 206 I, II, 207 I 1

1. Zum Anspruch auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gem. § 207 I 1 i.V.m. § 206 I BRAO im Falle eines ehemaligen ausländischen Rechtsanwalts (hier: Avukat nach türkischem Recht).

*** 2. Unter Zugehörigkeit zu einem Beruf i.S.v. §§ 206 I, 207 I BRAO ist die Zulassung zu dem Beruf im Herkunftsstaat bzw. die Eintragung bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates zu verstehen.**

*** 3. Eine Auslegung von § 206 I und § 207 I BRAO dergestalt, dass anerkannte Flüchtlinge als Voraussetzung der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nicht einem dem Rechtsanwalt nach der BRAO i.S.v. § 206 II BRAO entsprechenden Beruf angehören müssen, ist nicht möglich.**

*** 4. Eine analoge Anwendung dieser Vorschriften dergestalt, dass auch solche Personen in die Rechtsanwaltskammer aufzunehmen sind, die zwar nicht dem ausländischen Beruf angehören, aber über die Qualifikation für diesen Beruf verfügen und entsprechende Bescheinigungen vorlegen können, kommt ebenfalls nicht in Betracht, da es an einer planwidrigen Regelungslücke fehlt.**

BGH, Urt. v. 22.5.2023 – AnwZ (Brfg) 23/22

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Parteien streiten um die Aufnahme des Kl. in die Bkl. als Rechtsanwalt nach türkischem Recht (Avukat).

[2] Der 1972 geborene Kl. ist türkischer Staatsangehöriger. Er wurde nach Abschluss eines Studiums an der juristischen Fakultät der Universität A. und eines Referendariats 1997 als Rechtsanwalt zugelassen und war bis 2017 Mitglied der Rechtsanwaltskammer A. Der Kl. arbeitete zunächst in seiner eigenen Kanzlei und seit 2001 zusätzlich als selbstständiger Anwalt in staatlichen Einrichtungen, zuletzt als Justitiar in der Behörde des türkischen Ministerpräsidenten.

[3] Nach dem Putschversuch in der Türkei im Juli 2016 galt der Kl. als politisch Oppositioneller und wurde aus politischen Gründen aus seinem staatlichen Beschäftigungsverhältnis entlassen. Gegen ihn wurde ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen angeblicher Zugehörigkeit zu dem G.-Netzwerk eingeleitet. Der Kl. befürchtete die Verletzung seiner Sicherheit und seines Lebens einschließlich Folter und floh deshalb im September 2016 mit seiner Ehefrau und seinem Sohn nach Deutschland. Die türkischen Behörden löschten daraufhin die wohnrechtliche Meldung der Familie in der Türkei. Die Eintragung des Kl. bei der Rechtsanwaltskammer A. wurde im Oktober 2017 gelöscht, weil Beiträge nicht gezahlt werden konnten und Mitteilungen der

Rechtsanwaltskammer unbeantwortet blieben. Einer Wiederaufnahme des Kl. in die Rechtsanwaltskammer A. steht seine fehlende wohnrechtliche Anmeldung in der Türkei entgegen. Weitere Versagungsgründe nach türkischem Recht sind für den Senat nicht ersichtlich.

[4] Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erkannte dem Kl. mit Bescheid v. 17.5.2017 die Flüchtlingseigenschaft zu, während es mit demselben Bescheid die Asylanererkennung ablehnte. Der Kl. ist im Rechtsdienstleistungsregister i.S.v. §§ 10, 12, 16 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) für den Bereich „Rechtsdienstleistungen in ausländischem Recht – Türkei“ eingetragen.

[5] Der Kl. beantragte im Oktober 2020 die Aufnahme in die Bkl. als türkischer Rechtsanwalt. Die Bkl. lehnte mit Bescheid v. 3.2.2022 den Antrag des Kl. unter Verweis auf die fehlende Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum Anwaltsberuf nach § 207 I 1 BRAO und die fehlende Berufsausübung nach § 206 I 1 BRAO [in der bis zum 31.7.2022 geltenden Fassung, im Folgenden: a.F.] ab.

[6] Der AGH hat die gegen den Bescheid v. 3.2.2022 gerichtete Klage abgewiesen. Er hat ausgeführt, die Bkl. habe die Aufnahme des Kl. zu Recht daran scheitern lassen, dass er keine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde, der Rechtsanwaltskammer A., über die Zugehörigkeit zum Rechtsanwaltsberuf gem. § 207 I BRAO vorlege. § 207 I BRAO sei nicht verfassungswidrig und auch nicht im Lichte der Grundrechte des Kl. einschränkend dahin auszulegen, dass die Voraussetzung der Vorlage einer Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zum Rechtsanwaltsberuf in seinem Fall nicht gelte. Der Kl. könne sich als türkischer Staatsangehöriger nicht auf das „allen Deutschen“ garantierte Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 12 I 1 GG berufen, sondern nur auf das „Auffanggrundrecht“ der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 I GG. Der Schutz über Art. 2 I GG biete einen im Verhältnis zu Art. 12 I 1 GG eher abgeschwächten Schutz.

[7] § 207 I BRAO sei nicht verfassungswidrig und auch nicht verfassungskonform einschränkend auszulegen. Zwar werde durch die Vorgabe, für eine Zulassung nach §§ 206, 207 BRAO eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf vorzulegen, in Art. 2 I GG eingegriffen. Denn nur der im Herkunftsstaat nach den dortigen Rechtsvorschriften zugelassene Anwalt könne in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen werden und sich im Kammerbezirk als Anwalt niederlassen. Dieser Eingriff sei jedoch geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um sicherzustellen, dass in diesem Rahmen nur solche ausländischen Rechtsanwälte zugelassen würden, die tatsächlich befugt seien, in ihrem Herkunftsstaat den Beruf auszuüben. Dabei sei zu beachten, dass der nach § 206 BRAO niedergelassene ausländische An-

walt zwar in Deutschland, aber allein im Recht seines Heimatstaates und im Völkerrecht tätig sei. § 207 I BRAO solle sicherstellen, dass der RAK eine effektive Aufsicht möglich sei. Dadurch werde gewährleistet, dass der ausländische Rechtsanwalt in seinem Herkunftsstaat wirklich zur Ausübung des Berufs berechtigt sei. Insofern sei es angezeigt, die im jeweiligen Herkunftsstaat zuständige Behörde nach dem dort geltenden Recht über die Zugehörigkeit zu dem Beruf entscheiden zu lassen. Dementsprechend verlange die deutsche RAK bei der Aufnahme des ausländischen Anwalts auch keine Befähigung nach § 4 BRAO als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Vielmehr trete an diese Stelle der Nachweis der Zugehörigkeit zu dem Beruf durch eine Bescheinigung des Herkunftsstaates nach § 207 I BRAO. Würde von der Notwendigkeit zur Vorlage der Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zum Rechtsanwaltsberuf eine Ausnahme gemacht, obläge es entweder der deutschen RAK, im betreffenden Fall selbst – auf Grundlage des im Herkunftsstaat geltenden Rechts – zu überprüfen, ob der Antragsteller dort befugt sei, in dem betreffenden Beruf tätig zu sein, oder es würde insoweit überhaupt keine Prüfung stattfinden.

[8] In letzterem Fall würde nicht mehr sichergestellt, dass der ausländische Rechtsanwalt in seinem Herkunftsstaat überhaupt zur Ausübung des Berufs berechtigt sei. Es liege auf der Hand, dass dies nicht zuletzt im Hinblick auf die Bedeutung rechtsberatender Berufe nicht in Betracht komme. Es wäre aber auch keine gleich geeignete Maßnahme, die betreffende Überprüfung in Fällen wie dem vorliegenden der deutschen RAK zu überlassen. Schon die Frage, ob die Zulassung des Kl. bei der Rechtsanwaltskammer A. allein wegen der fluchtbedingten Löschung seines Wohnsitzes in der Türkei erloschen sei, bedürfte – auf der Grundlage des türkischen Rechts – einer näheren Prüfung. Diese sei für eine deutsche RAK nicht in gleicher Weise durchzuführen wie für eine türkische Rechtsanwaltskammer. Zu beachten sei ferner, dass die deutsche RAK ggf. auch die laufende Berufsaufsicht über den ausländischen Rechtsanwalt – nach dem Recht seines Heimatstaates – zu führen hätte. Denn die Voraussetzungen zur Zulassung zur Anwaltschaft – hier nach dem Türkischen Anwaltsgesetz – könnten auch nach einer Zulassung gem. §§ 206, 207 BRAO entfallen. Es wäre nicht sichergestellt, dass oder wie eine deutsche RAK an die erforderlichen Informationen aus der Türkei kommen könne.

[9] Da die Zulassung eines ausländischen Rechtsanwalts diesen allein dazu berechtige, seine – heimatrechtsbezogene – Rechtsberatung in Deutschland anzubieten, und seine Befähigung und Berechtigung, in diesem Bereich rechtsberatend tätig zu sein, bestmöglich von der zuständigen Behörde seines Heimatstaates beurteilt werden könne, erscheine die Einschränkung von Art. 2 I GG durch §§ 206, 207 BRAO auch verhältnismäßig. Dabei sei zu beachten, dass dem Kl. durch die Nichtaufnahme bei der Bekl. nicht jegliche juristische Tätigkeit unmöglich gemacht werde.

[10] Der Kl. könne auch aus Art. 8 und 19 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) nichts Günstiges für sich herleiten. Art. 8 GFK finde keine Anwendung, weil keine außergewöhnliche Maßnahme gegen den Kl. aufgrund seiner Staatsangehörigkeit ergriffen werde. §§ 206, 207 BRAO gälten für alle ausländischen Rechtsanwälte, unabhängig davon, welchem konkreten Staat sie angehörten. Art. 7 Nr. 1 GFK gelte zwar nur „vorbehaltlich der in diesem Abkommen vorgesehenen günstigeren Bestimmungen“, die sich für den Kl. aus Art. 19 GFK ergeben könnten. Aber auch diese Vorschrift sehe nur vor, dass Flüchtlingen, die einen freien Beruf ausüben wüssten, „eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung [zu] gewähren [ist], als sie Ausländern im Allgemeinen unter den gleichen Umständen gewährt wird“. Auch hier sei zu beachten, dass die §§ 206, 207 BRAO für alle ausländischen Rechtsanwälte gälten, die eine Zulassung in Deutschland beehrten, dem Kl. also keine andere Behandlung als diesen zuteilwerde.

[11] Hiergegen wendet sich der Kl. mit der vom AGH zugelassenen Berufung. Er wiederholt und vertieft sein erstinstanzliches Vorbringen. Zwar könne er sich derzeit nicht auf Art. 12 GG berufen. Dieses Grundrecht müsse aber im Wege der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen des Art. 2 I GG mitberücksichtigt werden. Die Möglichkeit, als Rechtsberater tätig zu sein, unterscheidet sich von der Tätigkeit als türkischer Anwalt insb. dadurch, dass er nicht in völkerrechtlichen Verfahren auftreten dürfe, um anderen Flüchtlingen vor internationalen Gerichten beistehen zu können.

[12] Der Kl. beruft sich zudem auf das Grundrecht auf Asyl aus Art. 16a I GG. Dieses beinhalte das Recht, unter Teilhabe am Arbeitsmarkt eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen. Er müsse sich als Jurist vollumfänglich entfalten und verwirklichen dürfen. Dabei dürften für ihn als Flüchtling nicht die gleichen formellen Voraussetzungen gelten wie für andere Ausländer. Die rechtlichen Maßgaben des Flüchtlingsrechts seien unter verfassungsmäßiger Reduktion der §§ 206, 207 BRAO dahingehend abzusenken, dass die Grundrechte des Flüchtlings nicht an formellen Voraussetzungen scheiterten, sondern ihrem Wesen nach erhalten blieben. Für den Fall, dass die Verfassungskonformität der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen als entscheidungserheblich angesehen werde, werde angeregt, sie zwecks konkreter Normenkontrolle i.S.d. Art. 100 I GG dem BVerfG vorzulegen.

[13] Der Kl. beantragt, unter Aufhebung des Urteils des AGH v. 24.6.2022 festzustellen, dass der Ablehnungsbescheid der RAK Köln v. 3.2.2022 rechtswidrig ist, und die Bekl. zu verurteilen, ihn als Rechtsanwalt nach türkischem Recht in die Bekl. aufzunehmen.

[14] Die Bekl. beantragt, zu erkennen, was rechtens ist.

[15] Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

[16] Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung v. 22.5.2023 den Kl. persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

AUS DEN GRÜNDEN:

[17] I. Die Berufung des Kl. ist zulässig. Sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Der AGH hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kl. hat keinen Anspruch auf Aufnahme in die Bekl. gem. §§ 206 I Nr. 2 und II, 207 I 1 BRAO (nachfolgend zu 1.). Die in den vorgenannten Normen bestimmte Aufnahmevoraussetzung der Zugehörigkeit zu einem dem Beruf des Rechtsanwalts nach der BRAO in Bezug auf die Ausbildung und die Befugnisse des Berufsträgers entsprechenden Beruf und der Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates über die Zugehörigkeit zu dem Beruf ist nicht verfassungswidrig. Sie verstößt insb. nicht gegen Art. 2 I, 12 I und 16a GG (nachfolgend zu 2.).

[18] 1. Nach § 206 I BRAO dürfen sich Angehörige ausländischer Berufe, die in der Rechtsverordnung nach § 206 II BRAO aufgeführt sind, zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen, wenn sie nach dem Recht des Herkunftsstaates befugt sind, den Beruf im Herkunftsstaat auszuüben, und auf Antrag in die für den Ort der Niederlassung zuständige RAK aufgenommen wurden. Dem Antrag auf Aufnahme in die RAK ist nach § 207 I 1 BRAO eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf beizufügen. Eine solche Bescheinigung hat der Kl. nicht vorgelegt.

[19] Es liegt auch kein Fall des § 207 I 3 BRAO (in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 10.3.2023, BGBl. 2023 I Nr. 64, 1 f.) vor, in dem unter den dort geregelten besonderen Umständen die RAK auf die Vorlage der Bescheinigung nach § 207 I 1 BRAO verzichten kann. Denn Voraussetzung eines solchen Verzichts ist die fortbestehende Zugehörigkeit des Antragstellers zu dem Beruf des Rechtsanwalts in seinem Herkunftsstaat (§ 207 I 3 Nr. 2 BRAO). Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht gegeben.

[20] a) Da Herkunftsstaat des Kl. i.S.v. §§ 206 I, 207 I 1 BRAO die Türkei ist, kommt insofern allein die Zugehörigkeit zu dem Beruf des türkischen „Avukat“ in Betracht (vgl. Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung v. 18.7.2002 (BGBl. I 2002, 2886), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung v. 10.10.2022 (BGBl. I 2022, 1798)). Diesem Beruf gehört der Kl. jedoch nicht (mehr) an.

[21] Unter der Zugehörigkeit zu dem Beruf i.S.v. §§ 206 I, 207 I BRAO ist die Zulassung zu dem Beruf im Herkunftsstaat bzw. die Eintragung bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates zu verstehen (vgl. *Weyland/*

Nöker, BRAO, 10. Aufl., § 207 Rn. 1a; *Buchmann/Gering*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, *Anwaltliches Berufsrecht*, 3. Aufl., § 207 BRAO Rn. 4; zum Begriff der Zugehörigkeit zu dem Beruf des europäischen Rechtsanwalts gem. § 3 II 1 EuRAG vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Berufsrechts der Rechtsanwälte, BT-Drs. 14/2269, 24). Nach der Löschung der Eintragung des Kl. bei der Rechtsanwaltskammer A. wegen der Nichtzahlung von Beiträgen (vgl. Art. 65 III und Art. 72 I Buchst. d des türkischen Rechtsanwaltsgesetzes) ist der Kl. in der Türkei nicht mehr als „Avukat“ zugelassen. Infolgedessen gehört er diesem Beruf nicht mehr an. Dementsprechend bezeichnet sich der Kl. als „ausländischen ehemaligen Rechtsanwalt“, der in der Türkei als Rechtsanwalt zugelassen gewesen sei (Klageschrift v. 8.3.2022, S. 6, 9; vgl. auch Art. 63 I 2 des türkischen Rechtsanwaltsgesetzes, wonach Personen, die in dem Namensverzeichnis der Rechtsanwaltskammer nicht aufgeführt werden, nicht berechtigt sind, den Titel „Avukat“ zu führen).

[22] b) Eine Auslegung von § 206 I und § 207 I BRAO dergestalt, dass anerkannte Flüchtlinge als Voraussetzung der Aufnahme in die RAK nicht einem dem Rechtsanwalt nach der Bundesrechtsanwaltsordnung i.S.v. § 206 II BRAO entsprechenden Beruf angehören müssen, ist nicht möglich.

Zulassung zwingend erforderlich

[23] aa) Für die Auslegung von Gesetzen ist der in der Norm zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers maßgebend. Seiner Erfassung dienen die anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung aus dem Wortlaut der Norm, der Systematik, ihrem Sinn und Zweck sowie aus den Gesetzesmaterialien und der Entstehungsgeschichte. Ausgangspunkt der Auslegung ist der Wortlaut der Vorschrift. Die in ihm ausgedrückte, vom Gesetzgeber verfolgte Regelungskonzeption ist durch das Gericht bezogen auf den konkreten Fall möglichst zuverlässig zur Geltung zu bringen (BVerfGE 133, 168 Rn. 66; Senat, Urt. v. 20.3.2017 – AnwZ (Brfg) 33/16, NJW 2017, 1681 Rn. 19; v. 29.1.2018 – AnwZ (Brfg) 12/17, NJW 2018, 791 Rn. 16 und v. 2.7.2018 – AnwZ (Brfg) 49/17, NJW 2018, 3100 Rn. 40; jeweils m.w.N.). Eine Auslegung, die zu dem Wortlaut des Gesetzes, der Gesetzessystematik und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch tritt, ist ausgeschlossen (Senat, Urt. v. 29.1.2018 a.a.O.; zu den Grenzen einer verfassungskonformen Auslegung vgl. BVerfGE 110, 226, 267).

[24] bb) Die Anwendung dieser Grundsätze verbietet vorliegend eine Auslegung in vorstehendem Sinne. Nach dem eindeutigen Wortlaut von § 206 I und § 207 I 1 BRAO, der Gesetzessystematik und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers wird der Schutz der Rechtsuchenden vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen (vgl. § 1 I 2 RDG) dadurch sichergestellt und kann eine Aufnahme in die RAK nur erfolgen, dass bzw. wenn der Antragsteller einem ausländischen Beruf i.S.v.

§ 206 I und II BRAO angehört. Der Nachweis der Zugehörigkeit zu einem solchen Beruf ist der Kern des gesetzlichen Regelungskonzepts. Er tritt an die Stelle des Nachweises der Befähigung nach § 4 S. 1 BRAO (vgl. *Weyland/Nöker*, a.a.O. § 207 Rn. 6). Damit ist ein Verzicht auf die Zugehörigkeit zu dem ausländischen Beruf i.S.v. § 206 I und II BRAO nicht vereinbar, und zwar unabhängig davon, ob mit ihm zugleich ein alternatives Konzept zum Schutz der Rechtsuchenden eingerichtet werden soll, wie etwa die vom Kl. für die Aufnahme von Flüchtlingen in die RAK vorgeschlagene Überprüfung durch „einschlägig zugelassene Anwälte nach türkischem Recht“ (Schriftsatz v. 10.10.2022, S. 9). Ein solches Konzept stünde zu dem Wortlaut und der Gesetzessystematik der §§ 206 f. BRAO in Widerspruch.

[25] Dies zeigt sich auch daran, dass der Gesetzgeber mit der Neuregelung in § 207 I 3 BRAO die Probleme ausländischer Rechtsanwälte in Bezug auf die Vorlage von Bescheinigungen betreffend die Zugehörigkeit zum Rechtsanwaltsberuf erkannt hat, aber dennoch in Bezug auf das Erfordernis der Zugehörigkeit zum Rechtsanwaltsberuf als solches festgehalten hat.

[26] c) Eine analoge Anwendung von § 206 I und § 207 I 1 BRAO dergestalt, dass auch solche Personen in die RAK aufzunehmen sind, die zwar nicht dem ausländischen Beruf angehören, aber über die Qualifikation für diesen Beruf verfügen und entsprechende Bescheinigungen vorlegen können, kommt ebenfalls nicht in Betracht.

[27] aa) Eine Analogie ist nur zulässig, wenn das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke enthält und der zu beurteilende Sachver-

halt in rechtlicher Hinsicht so weit mit dem Tatbestand, den der Gesetzgeber geregelt hat, vergleichbar ist, dass angenommen werden kann, der Gesetzgeber wäre bei einer Interessenabwägung, bei der er sich von den gleichen Grundsätzen hätte leiten lassen wie bei dem Erlass der herangezogenen Gesetzesvorschrift, zu dem gleichen Abwägungsergebnis gekommen (st. Rspr.; vgl. nur Senat, Urt. v. 12.9.2022 – AnwZ (Brgf) 41/21, AnwBl. Online 2022, 667 Rn. 64 m.w.N.; BGH, Urt. v. 24.2.2021 – VIII ZR 36/20, NJW 2021, 1942 Rn. 38 m.w.N.). Eine Analogie setzt daher voraus, dass die Übertragung der gesetzlichen Regelung auf den unregelmäßigten Fall nicht durch eine gesetzgeberische Entscheidung ausgeschlossen ist (Senat, a.a.O. Rn. 65). Eine Regelungslücke liegt nicht vor, wenn eine gesetzliche Regelung nach Wortlaut, Systematik und Sinn abschließend ist (vgl. BVerfGE 65, 182, 191).

[28] bb) Vorliegend fehlt es an einer planwidrigen Regelungslücke.

[29] (1) Der Gesetzgeber ermöglicht in § 206 I und § 207 I 1 BRAO ausdrücklich und abschließend nur solchen Personen die Aufnahme in die RAK und erlaubt ihnen die Niederlassung zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen, die einem dem Beruf des Rechtsanwalts nach der Bundesrechtsanwaltsordnung in Bezug

auf die Ausbildung und die Befugnisse des Berufsträgers entsprechenden ausländischen Beruf angehören, der in der Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz gem. § 206 II BRAO aufgeführt ist. Wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme in die RAK und Kern der gesetzlichen Regelung ist damit – wie durch die jüngst in Kraft getretene Ergänzung von § 207 I BRAO bestätigt wird – die Zugehörigkeit zu dem Beruf, nicht hingegen eine bestimmte fachliche Qualifikation des Antragstellers. Folgerichtig nimmt § 207 III 1 Nr. 1 BRAO von der dort bestimmten Geltung des Zweiten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung für den Antrag auf Aufnahme in die RAK § 4 BRAO aus, der die berufliche Qualifikation als Voraussetzung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft regelt. Nach dem Regelungskonzept der §§ 206 I, 207 I 1 BRAO ist entscheidendes Kriterium mithin die Vergleichbarkeit des ausländischen Berufs mit dem deutschen Anwaltsberuf, nicht hingegen die fachliche Qualifikation.

[30] Dies wird auch in § 207 IV 1 BRAO deutlich, der den niedergelassenen ausländischen Rechtsanwalt dazu verpflichtet, die Berufsbezeichnung nach dem Recht des Herkunftsstaates (hier: Avukat) zu führen. Eine solche Verpflichtung ist nur denkbar, wenn der ausländische Antragsteller einem dem deutschen Anwaltsberuf entsprechenden Beruf des Herkunftsstaates auch tatsächlich angehört, nicht hingegen, wenn er lediglich über die fachliche Qualifikation für diesen Beruf verfügt.

[31] (2) Die Vollständigkeit des gesetzlichen Regelungskonzepts ergibt sich zudem daraus, dass der Gesetzgeber für ausländische Personen – etwa für ausländische

Rechtsanwälte, die nicht einem der in der Rechtsverordnung nach § 206 II BRAO genannten Berufe angehören – in § 10 I 1 Nr. 3 RDG die Möglichkeit vorsieht, nach entsprechender Registrierung Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht zu erbringen (vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, BT-Drs. 16/3655, 65), wovon der Kl. Gebrauch gemacht hat.

[32] (3) Eine planwidrige Regelungslücke kann der Kl. schließlich auch nicht aus den § 12 I 2 Nr. 6 StAG zugrundeliegenden Wertungen herleiten. Dort ist bestimmt, dass ein Ausländer, der einen – Flüchtlingen auszustellenden – Reiseausweis nach Art. 28 GFK besitzt, seine alte Staatsangehörigkeit entgegen § 10 I 1 Nr. 4 StAG nicht aufgeben muss, um die deutsche Staatsangehörigkeit zu erlangen. Regelungsgegenstand, -inhalt und -konzept des Staatsangehörigkeitsgesetzes unterscheiden sich wesentlich von denjenigen der Bundesrechtsanwaltsordnung. Der Umstand, dass der Gesetzgeber Flüchtlinge im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts privilegiert, rechtfertigt daher nicht die Annahme, er habe ihnen auch im Bereich der Erbringung von Rechtsdienstleistungen und des Zugangs zum Beruf des Rechtsanwalts eine privilegierte Stellung zu kommen lassen wollen und dies nur übersehen.

vollständiges Regelungskonzept

[33] 2. Die in § 206 I und § 207 I BRAO bestimmte Voraussetzung der Zugehörigkeit zu einem dem Rechtsanwalt nach der Bundesrechtsanwaltsordnung i.S.v. § 206 II BRAO entsprechenden Beruf und der Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates über die Zugehörigkeit zu dem Beruf ist nicht verfassungswidrig. Sie verstößt insb. nicht gegen Art. 2 I, 12 I und 16a GG. Dementsprechend besteht keine Veranlassung, gem. Art. 100 I 1 GG das Verfahren auszusetzen und eine Entscheidung des BVerfG einzuholen.

[34] a) Der AGH hat zutreffend ausgeführt, dass sich der Kl. als ausländischer Staatsangehöriger nicht auf das allen Deutschen garantierte Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 12 I GG berufen kann. Dies erkennt auch der Kl. an.

[35] b) Die in § 206 I und § 207 I BRAO für die Niederlassung als ausländischer Rechtsanwalt bestimmte Voraussetzung der Zugehörigkeit zu einem dem Rechtsanwalt nach der Bundesrechtsanwaltsordnung i.S.v. § 206 II BRAO entsprechenden Beruf und der Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates über die Zugehörigkeit zu dem Beruf ist mit der durch Art. 2 I GG geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit des Kl. vereinbar.

[36] aa) Die Unanwendbarkeit des Art. 12 I GG auf Ausländer bedeutet nicht, dass die Verfassung sie in diesem Bereich schutzlos lässt.

Art. 12 GG unanwendbar

Der systemgerechte Ansatz liegt vielmehr bei dem subsidiären allgemeinen Freiheitsrecht des Art. 2 I GG (BVerfG, NJW 1988, 2290, 2291; NJW 2002, 663). Das darf indes nicht so verstanden werden, dass der Nichtdeutsche, dem die Berufung auf die Berufsfreiheit verwehrt ist, denselben Schutz über Art. 2 I GG beanspruchen könnte. Eine solche Auffassung ließe das Spezialitätsverhältnis zwischen Art. 12 I und Art. 2 I GG außer Acht. Das allgemeine Freiheitsrecht ist insoweit nur anwendbar, als es im Rahmen der in ihm geregelten Schranken die Handlungsfreiheit gewährleistet. Zur verfassungsmäßigen Ordnung i.S.d. Grundrechts gehört jede Rechtsnorm, die formell und materiell mit der Verfassung im Einklang steht (BVerfG, NJW 1988, 2290, 2291; zur Angleichung des Schutzniveaus des Art. 2 I GG an dasjenige des Art. 12 I GG im Falle von Bürgern und juristischen Personen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union vergleiche allerdings BVerfG, NJW 2016, 1436 Rn. 11 f.).

[37] bb) Die in § 206 I und § 207 I BRAO für die Niederlassung als ausländischer Rechtsanwalt bestimmte Voraussetzung der Zugehörigkeit zu einem dem Rechtsanwalt nach der Bundesrechtsanwaltsordnung i.S.v. § 206 II BRAO entsprechenden Beruf und der Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates über die Zugehörigkeit zu dem Beruf stellt einen Eingriff in das für den Kl. subsidiär eingreifende Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG dar.

[38] Das Grundrecht schützt die Handlungsfreiheit grundsätzlich im umfassenden Sinne; geschützt wird jedes menschliche Verhalten. Da nach der Art der geschützten Tätigkeit nicht differenziert wird, sind von Art. 2 I GG auch berufliche Tätigkeiten erfasst (BVerfGE 113, 29, 45; vgl. auch BVerfGE 80, 137, 152).

[39] (1) Der Schutzbereich des Art. 2 I GG ist allerdings vorliegend nicht eröffnet, soweit der Kl. explizit als türkischer Rechtsanwalt (Avukat) zugelassen werden will.

[40] (a) Der Kl. gehört diesem Beruf – wie ausgeführt – gegenwärtig nicht an. Eine Tätigkeit als türkischer Rechtsanwalt könnte er in Deutschland nur entfalten, wenn er die Zugehörigkeit, das heißt die Zulassung zu diesem Beruf zuvor neu erlangen würde. Da dies nach dem unstreitigen Vortrag des Kl. in der Türkei mangels dortiger wohnrechtlicher Meldung nicht möglich ist, kommt eine erneute Zulassung zu dem Beruf des türkischen Rechtsanwalts nur durch deutsche staatliche Institutionen in Betracht. Ob der Anspruch auf eine solche staatliche Leistung von dem Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit umfasst ist, erscheint bereits in Anbetracht des Charakters dieses Grundrechts als typisches Abwehrrecht fraglich (zu Art. 2 I GG als typischem Freiheits- und Abwehrrecht sowie zu der gebotenen Zurückhaltung hinsichtlich der Ableitung von Leistungsansprüchen aus den als Abwehrrechten formulierten Grundrechten vgl. *Di Fabio*, in Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Art. 2 Rn. 48, 57 (Stand: September 2022)). Jedenfalls aber ist der Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit im Hinblick auf eine – konstitutive – (erneute) Zulassung des Kl. zu dem Beruf des türkischen Rechtsanwalts deshalb nicht eröffnet, weil eine solche Maßnahme dem deutschen Staat und damit auch der Bekl. nicht möglich ist (vgl. § 62 I BRAO zur RAK als Körperschaft des öffentlichen Rechts).

[41] Durch Auslegung der entsprechenden Grundrechtsnorm ist festzustellen, ob sie nach Wortlaut, Sinn und Zweck für jede denkbare Anwendung hoheitlicher Gewalt innerhalb der Bundesrepublik gelten will oder ob sie bei Sachverhalten mit mehr oder weniger intensiver Auslandsbeziehung eine Differenzierung zulässt oder verlangt. Die Reichweite der Grundrechte ist aus der Verfassung selbst zu bestimmen, wobei die Grundhaltung der Verfassung, dass andere Staaten als gleichberechtigte Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft anerkannt werden und deren eigenständige Rechtsordnung respektiert wird, zu berücksichtigen ist (vgl. BVerfGE 31, 58, 75 ff.).

[42] Die Zulassung als ausländischer Rechtsanwalt, hier: als türkischer Avukat, verleiht dem vorliegenden Sachverhalt einen starken Auslandsbezug. Erfolgte sie in Deutschland in Bezug auf Personen, die diesem Beruf nicht (mehr) angehören – sei es durch einen ausdrücklichen Verwaltungsakt, sei es durch die Einbeziehung eines Anspruchs auf Zulassung zu dieser Tätigkeit in den Schutzbereich des Art. 2 I GG –, wäre dies ein unmittelbarer Eingriff in die staatliche Souveränitäts- und

Kompetenzsphäre der Türkei. Ein solcher staatlicher Akt widerspräche sowohl der vorgenannten Grundhaltung der Verfassung als auch dem völkerrechtlichen Gebot der Nichteinmischung, das über Art. 25 GG Bestandteil der deutschen Rechtsordnung ist (vgl. BVerfG, NVwZ 2008, 878, 879). Vor diesem Hintergrund ist der Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit dahin zu bestimmen, dass von ihm die (konstitutive) Zulassung zu einem ausländischen Beruf im Hinblick auf Personen, die diesem Beruf nach dem Recht ihres Herkunftsstaates nicht angehören, nicht erfasst wird.

[43] (b) Es kann offenbleiben, ob der Schutzbereich des Art. 2 I GG eröffnet ist, soweit das Begehren des Kl. dahin gehen sollte, unabhängig von einer ausdrücklichen formalen (erneuten) Zulassung als türkischer Rechtsanwalt berufsrechtlich zumindest wie ein solcher behandelt zu werden in dem Sinne, dass er in Deutschland als Rechtsanwalt für türkisches Recht auftreten und in dem in § 206 III Nr. 1 BRAO bestimmten Umfang tätig werden darf. Denn der in diesem Falle durch § 206 I und § 207 I BRAO erfolgende Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des Kl. wäre verfassungsrechtlich gerechtfertigt (nachfolgend zu cc (3)).

[44] (2) Eröffnet ist der Schutzbereich von Art. 2 I GG jedenfalls im Hinblick auf die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im türkischen Recht und im Völkerrecht in Deutschland (vgl. § 206 III Nr. 1 BRAO) als solche.

[45] Insofern liegt auch ein Eingriff in dieses Grundrecht des Kl. vor. Durch die in § 206 I und § 207 I BRAO für die Niederlassung als ausländischer Rechtsanwalt bestimmte Voraussetzung der Zugehörigkeit zu einem dem Rechtsanwalt nach der Bundesrechtsanwaltsordnung i.S.v. § 206 II BRAO entsprechenden Beruf und der Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates über die Zugehörigkeit zu dem Beruf wird in die durch Art. 2 I GG geschützte und von ihm geltend gemachte Freiheit des Kl. eingegriffen, in Deutschland Rechtsdienstleistungen im türkischen Recht und im Völkerrecht zu erbringen. Denn ohne die – an die Aufnahme in die Bekl. gebundene – gesetzliche Erlaubnis gem. § 206 I und III Nr. 1 BRAO besteht für den Kl. das Verbot nach § 3 RDG, diese Rechtsdienstleistungen in Deutschland zu erbringen (zu dem sich aus der Zusammenschau von Bundesrechtsanwaltsordnung und Rechtsdienstleistungsgesetz ergebenden Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vgl. *Wolf*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, a.a.O. § 3 RDG Rn. 1). Der Umstand, dass mit der Registrierung gem. §§ 10 ff. RDG ein weiterer Weg zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in Deutschland offensteht, der vom Kl. auch beschritten worden ist, schließt den in den Erlaubnisvoraussetzungen der §§ 206 I und II, 207 I BRAO liegenden Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des Kl. nicht aus. Denn die Registrierung gem. §§ 10 ff. RDG hängt von zusätzlichen Voraussetzungen ab (vgl. § 12 I Nr. 2, III RDG: Nachweis theoretischer und praktischer Sachkunde) und erlaubt der registrierten Person zwar Rechts-

dienstleistungen in einem ähnlichen, nicht aber in exakt demselben Umfang wie dem in eine RAK nach §§ 206 I Nr. 2, 207 I 1 BRAO aufgenommenen ausländischen Rechtsanwalt (nachfolgend zu cc) (2) (d) (aa) bis (cc)).

[46] cc) Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit ist, soweit er nach dem Vorstehenden gegeben ist, verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

[47] Das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit ist nur im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung verbürgt (Art. 2 I GG). Darunter sind alle Rechtsnormen zu verstehen, die sich formell und materiell mit dem Grundgesetz im Einklang befinden und insb. dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen (st. Rspr.; vgl. nur BVerfGE 103, 197, 215). Die Regelungen der §§ 206 f. BRAO werden diesen Anforderungen gerecht.

[48] (1) Der Bund verfügt insofern nach Art. 72 I, 74 I Nr. 1 GG über die Gesetzgebungszuständigkeit.

[49] (2) Die in § 206 I und § 207 I BRAO für die Niederlassung zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland bestimmte Voraussetzung der Zugehörigkeit zu einem dem Rechtsanwalt nach der Bundesrechtsanwaltsordnung i.S.v. § 206 II BRAO entsprechenden Beruf und der Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates über die Zugehörigkeit zu dem Beruf ist auch verhältnismäßig.

[50] (a) Die vorgenannten Regelungen verfolgen das verfassungsrechtlich legitime Ziel, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen (vgl. § 1 I 2 RDG).

[51] (b) Das in § 206 I und § 207 I BRAO i.V.m. § 3 RDG geregelte Verbot der Niederlassung zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Personen, die nicht Angehörige eines dem Beruf des Rechtsanwalts nach der Bundesrechtsanwaltsordnung i.S.v. § 206 II BRAO entsprechenden Berufs sind, ist auch geeignet, dieses Ziel zu erreichen.

[52] Ein Mittel ist bereits dann im verfassungsrechtlichen Sinn geeignet, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann, wobei die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt; dem Gesetzgeber kommt dabei ein Einschätzungs- und Prognosevorrang zu (BVerfGE 116, 202, 224 m.w.N.). Bei Anlegung dieses Maßstabs ist eine Eignung des in den vorgenannten Normen geregelten Verbots im Hinblick auf den Schutz vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen ohne weiteres zu bejahen.

[53] (c) Die vorgenannten Regelungen sind zur Erreichung dieses Zieles auch erforderlich.

[54] (aa) Der Gesetzgeber verfügt bei der Einschätzung der Erforderlichkeit ebenfalls über einen Beurteilungs- und Prognosespielraum. Daher können Maßnahmen, die er zum Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsguts für erforderlich hält, verfassungsrechtlich nur beanstandet werden, wenn nach den ihm bekannten Tatsachen und im Hinblick auf die bisher gemachten Erfahrungen feststellbar ist, dass Regelungen, die als Alternativen in Betracht kommen, die gleiche Wirksamkeit versprechen, die Betroffenen aber weniger belasten (BVerfGE 116, 202, 225 m.w.N.).

[55] (bb) Das Gesetz eröffnet ausländischen Juristen, deren Herkunftsstaat nicht einer der in § 206 II 1 Nr. 1 bis 3 BRAO genannten Staaten ist, zwei Wege zur Erbringung von Rechts-

alternative Möglichkeiten für Rechtsdienstleistungen

dienstleistungen in Deutschland. Zum einen besteht für sie die Möglichkeit, sich als Rechtsdienstleistende nach § 10 I 1 Nr. 3 RDG registrieren zu lassen. In diesen Fällen wird das Ziel, die Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen (§ 1 I 2 RDG), durch den von § 12 I Nr. 2 RDG geforderten Sachkundenachweis erreicht. Auf dieser Grundlage hat sich der Kl. gem. § 10 I 1 Nr. 3 RDG beim OLG K. als der zuständigen Behörde registrieren lassen.

[56] Zum anderen wird Angehörigen der in § 206 I und II BRAO genannten ausländischen Berufe, die gem. §§ 206 I, 207 I 1 BRAO in eine RAK aufgenommen wurden, erlaubt, Rechtsdienstleistungen in dem in § 206 III BRAO bestimmten Umfang zu erbringen. Im Hinblick auf diesen Personenkreis wird der Schutz der Rechtssuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen dadurch erreicht, dass eine Aufnahme in die RAK nur erfolgt, wenn die betreffenden Personen in Bezug auf die Ausbildung zum Beruf und die Befugnisse des Berufsträgers einem dem Beruf des Rechtsanwalts nach der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechenden Beruf angehören (§ 206 II BRAO) und die Zugehörigkeit zu dem Beruf von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde bescheinigt wird (§ 207 I 1 BRAO). Diese gesetzlichen Voraussetzungen ersetzen die Prüfung der beruflichen Qualifikation des Antragstellers (vgl. *Weyland/Nöker*, a.a.O. § 207 Rn. 6: An die Stelle der Befähigung nach § 4 BRAO tritt der Nachweis der Zugehörigkeit zu dem Beruf durch eine Bescheinigung des Herkunftsstaates). Die Einschätzung ihrer Erforderlichkeit unterliegt dem Beurteilungs- und Prognosespielraum des Gesetzgebers.

[57] Regelungen, die in Bezug auf den vorgenannten Personenkreis als Alternative in Betracht kommen und im Hinblick auf das Ziel des Schutzes vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen die gleiche Wirksamkeit versprechen, die Betroffenen aber weniger belasten, sind nicht ersichtlich. Dies gilt insb. für die vom Kl. – de lege ferenda – vorgeschlagene Alternative, seine Aufnahme

in die Bekl. von einer Prüfung der Eignung durch ein mit zugelassenen Anwälten nach türkischem Recht besetztes Gremium abhängig zu machen. Zum einen ist nicht erkennbar, dass ihn eine solche Prüfung weniger belasten würde als der – von ihm offenbar bereits erbrachte – Sachkundenachweis nach § 12 I Nr. 2 RDG. Zum anderen wäre eine solche (gesetzliche) Regelung in der Rechtspraxis nicht umsetzbar. Sie müsste nicht nur für die Bekl. und die Aufnahme von türkischen Juristen gelten, sondern bundesweit für alle RAKn und für Juristen aus allen Vertragsstaaten des Welthandelsabkommens (WTO-Staaten). Die Einrichtung von Prüfungsgremien für jeden WTO-Staat mit nach dem Recht des jeweiligen WTO-Staates zugelassenen Anwälten ist indes weder durchführbar noch – in Anbetracht des damit verbundenen personellen und sachlichen Aufwands – seitens der RAKn leistbar.

[58] (d) Das in §§ 206 I, 207 I BRAO i.V.m. § 3 RDG geregelte Verbot der Niederlassung zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik

kein unangemessenes Verbot

Deutschland für Personen, die nicht Angehörige eines i.S.v. § 206 II BRAO dem Beruf des Rechtsanwalts nach der BRAO entsprechenden Berufs sind, ist auch angemessen (verhältnismäßig im engeren Sinne). Angemessen ist eine Regelung, wenn das Maß der Belastung des Einzelnen noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen steht (st. Rspr.; vgl. nur BVerfGE 117, 163, 193 m.w.N.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einem durch Gesetz erfolgenden Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit gewisse Härten für Einzelne in Kauf genommen werden müssen, da ein Gesetz, das seiner Natur nach typisieren muss, nicht alle Einzelfälle berücksichtigen kann; es genügt, wenn es eine für möglichst viele Tatbestände angemessene Regelung schafft (BVerfGE 13, 230, 236).

[59] In diesem Rahmen bedarf es vorliegend keiner Entscheidung, ob die Maßstäbe, die das BVerfG zur Verhältnismäßigkeit von Eingriffen in die Berufsfreiheit aus Art. 12 I GG entwickelt hat (sog. Drei-Stufen-Theorie, begründet von BVerfGE 7, 377, 404 ff.), auf Eingriffe in die – für die berufliche Betätigung von Ausländern subsidiär geltende – allgemeine Handlungsfreiheit gem. Art. 2 I GG uneingeschränkt anwendbar sind (vgl. BVerfG, NJW 2016, 1436 Rn. 11 f. zur Sicherstellung des über Art. 12 I GG gewährleisteten Schutzniveaus für Bürger und juristische Personen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union über das subsidiär anwendbare allgemeine Freiheitsrecht des Art. 2 I GG). Denn das in §§ 206 I und II, 207 I BRAO i.V.m. § 3 RDG geregelte Niederlassungsverbot hält auch einer an diesen Maßstäben ausgerichteten Prüfung stand.

[60] Die in §§ 206 I und II, 207 I 1 BRAO bestimmten Voraussetzungen für die Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen stellen eine subjektive Berufswahlregelung

i.S.d. vorgenannten Rechtsprechung des BVerfG dar. Denn sie regeln mit dem Erfordernis der Zugehörigkeit zu einem in der Rechtsverordnung nach § 206 II BRAO aufgeführten ausländischen Beruf eine subjektive Voraussetzung der Berufsaufnahme. Eine subjektive Berufswahlregelung ist nur statthaft, soweit dadurch ein überragendes Gemeinschaftsgut, das der Freiheit des Einzelnen vorgeht, geschützt werden soll und der Eingriff nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck der ordnungsgemäßen Erfüllung steht sowie keine übermäßige unzumutbare Belastung enthält (st. Rspr.; vgl. nur BVerfGE 59, 302, 316; 69, 209, 218).

[61] Der von §§ 206 I und II, 207 I BRAO i.V.m. § 3 RDG bezweckte Schutz der Rechtsuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen stellt ein überragendes Gemeinschaftsgut dar, das der Freiheit des Einzelnen vorgeht.

[62] Der durch diese Normen erfolgende Grundrechtseingriff steht auch weder außer Verhältnis zur angestrebten ordnungsgemäßen Erfüllung des Schutzes

vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen noch enthält er eine übermäßige unzumutbare Belastung. Die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs und die durch ihn bewirkte Belastung des Grundrechtsträgers sind vorliegend vor dem Hintergrund der Möglichkeit einer Registrierung nach §§ 10 ff. RDG zu sehen, die dem ausländischen Juristen, der Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland erbringen will, hierfür einen alternativen Weg zur Verfügung stellt, der vom Kl. auch beschritten worden ist. Dabei unterscheidet sich der Umfang der Rechtsdienstleistungsbefugnis der registrierten Person nach § 10 I 1 Nr. 3 RDG nicht wesentlich von derjenigen des ausländischen Anwalts aus einem Herkunftsstaat, wenn letzterer Mitglied der Welthandelsorganisation ist (sog. WTO-Anwalt) und der Anwalt auf seinen Antrag – unter Vorlage einer Bescheinigung nach § 207 I 1 BRAO – in eine RAK aufgenommen wurde. Der Kl. wird daher – entgegen seiner Darstellung – durch die Verweigerung der Aufnahme in die Bekl. auch nicht beruflich „ausgeschaltet“.

[63] (aa) Als in die Bekl. aufgenommener WTO-Anwalt könnte der Kl. Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts der Türkei als seinem Herkunftsstaat und des Völkerrechts erbringen (§ 206 III Nr. 1 BRAO). Dagegen wäre er auch als WTO-Anwalt in Deutschland nicht postulionsfähig (Weyland/Nöker, a.a.O. § 206 Rn. 6a; Kilian, in Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl., § 206 Rn. 10; Buchmann/Gerking, in Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O. § 206 Rn. 21).

[64] (bb) Nach §§ 10 ff. RDG registrierte Personen sind gem. § 10 I 1 Nr. 3 RDG ebenfalls zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts ihres Herkunftsstaats befugt, wenn sie – wie im Falle des für das Recht der Türkei registrierten Kl. offenbar geschehen – einen entsprechenden Sachkundenach-

weis erbringen. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist auch das Völkerrecht beim Rechtsdienstleistenden im ausländischen Recht nicht ausgenommen (vgl. BT-Drs. 16/3655, 65). Danach ist der Terminus „ausländisch“ in § 10 I 1 Nr. 3 RDG umfassend und nicht nur im Sinn des rein nationalen ausländischen Rechts zu verstehen. Er umfasst auch das in der jeweiligen Rechtsordnung anwendbare supranationale Recht sowie die Grundsätze des Völkerrechts. Dabei ist aus der Formulierung „Grundsätze des Völkerrechts“ keine sachliche Begrenzung der Beratungsbefugnis ableitbar, weil es keine allgemeinverbindlich definierte Kernmaterie des Völkerrechts gibt (Rillig, in Deckenbrock/Henssler, Rechtsdienstleistungsgesetz, 5. Aufl., § 10 Rn. 122; Krenzler/Schmidt, Rechtsdienstleistungsgesetz, 2. Aufl., § 10 Rn. 92; K. Lamm, in Dreyer/Lamm/Müller, RDG, 1. Aufl., § 10 Rn. 48 Fn. 66). Insbesondere erstreckt sich die Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen im nationalen ausländischen Recht gem. § 10 I 1 Nr. 3 RDG auf dasjenige Völkerrecht, das in dem nationalen ausländischen Recht gilt. Eine im türkischen Recht Rechtsdienstleistungen erbringende Person darf mithin etwa zur Genfer Flüchtlingskonvention und zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) beratend tätig werden, da die Türkei Vertragsstaat dieser Konventionen ist.

[65] Dass der Kl., wenn er sich als türkischer Rechtsanwalt (Avukat) mit dieser Berufsbezeichnung gem. §§ 206 I, 207 IV BRAO in Deutschland niederlassen dürfte, auch vor internationalen Gerichten auftreten dürfte, was ihm ohne diesen formalen Status nicht in gleichem Maße möglich ist (vgl. etwa Art. 36 II und IV der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte), ist nicht eine Frage des deutschen, sondern des türkischen und des internationalen Rechts. Sollte die fehlende Mitgliedschaft des Kl. in einer deutschen RAK insofern einen Hinderungsgrund darstellen, so handelte es sich dabei um eine – nicht dem deutschen Recht zuzurechnende – Folgewirkung seiner fehlenden Zulassung als Avukat in der Türkei im internationalen Prozessrecht.

[66] (cc) Die Unterschiede der Rechtsdienstleistungsbefugnis der registrierten Person nach § 10 I 1 Nr. 3 RDG und des in eine RAK aufgenommenen ausländischen WTO-Anwalts sind nach alledem begrenzt. Dementsprechend ist auch die Intensität des mit der Nichtaufnahme des ausländischen Juristen in die RAK gem. §§ 206 I, 207 I BRAO verbundenen Eingriffs gering. Dieser steht damit weder außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck der ordnungsgemäßen Erfüllung eines Schutzes der Rechtsuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen noch enthält er eine übermäßige unzumutbare Belastung. Vorliegend steht dem Kl. insb. ein – von ihm auch bereits beschrittener – Weg zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland offen, ohne erneut einen Wohnsitz in der Türkei begründen und deshalb um seinen Status als

Flüchtling nach § 73 I 2 Nr. 4 AsylG fürchten zu müssen. Soweit für ihn aufgrund eines von ihm selbst gewählten Tätigkeitsschwerpunktes der Auftritt vor internationalen Gerichten von besonderer Bedeutung ist, handelt es sich bei der – bei Registrierung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz – allenfalls eingeschränkt bestehenden Möglichkeit eines solchen Auftritts um eine in Kauf zu nehmende gewisse Härte in seinem Einzelfall, die von dem Gesetz, das seiner Natur nach typisieren muss, nicht berücksichtigt werden muss (s.o.).

[67] (3) Die vorstehenden Erwägungen zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung des durch § 206 I und § 207 I BRAO erfolgenden Eingriffs in die allgemeine Handlungsfreiheit des Kl. gelten in gleichem Maße, soweit sein Begehren dahin gehen sollte, berufsrechtlich – unabhängig von einer ausdrücklichen formalen (erneuten) Zulassung – wie ein türkischer Rechtsanwalt (Avukat) behandelt zu werden in dem Sinne, dass er in Deutschland als Rechtsanwalt für türkisches Recht auftreten und in dem in § 206 III Nr. 1 BRAO bestimmten Umfang tätig werden darf (vgl. oben zu bb (1) (b)). Einer solchen berufsrechtlichen Behandlung des Kl. stünden die vorgenannten Normen entgegen. Der hierin liegende Eingriff in das – unterstellt: in seinem Schutzbereich betroffene – Grundrecht aus Art. 2 I GG diene ebenfalls dem legitimen Ziel, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen. Er wäre aus den vorgenannten Gründen geeignet und erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen sowie – in Anbetracht seiner geringen Intensität (vorstehend zu (2) (d)) – insb. auch angemessen (verhältnismäßig im engeren Sinne).

[68] c) Die in § 206 I und § 207 I BRAO für die Niederlassung als ausländischer

kein Verstoß gegen das Asylrecht

Rechtsanwalt bestimmte Voraussetzung der Zugehörigkeit zu einem dem Rechtsanwalt nach der BRAO i.S.v. § 206 II BRAO entsprechenden Beruf und der Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates über die Zugehörigkeit zu dem Beruf verstößt nicht gegen das Asylrecht gem. Art. 16a I GG. Danach genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Ob der Kl., dessen Antrag auf Asylanerkennung mit Bescheid v. 17.5.2017 abgelehnt wurde, sich als – mit demselben Bescheid – anerkannter Flüchtling dennoch auf Art. 16a I GG berufen kann, bedarf keiner Entscheidung. Denn es fehlt jedenfalls an einem Eingriff in dieses Grundrecht.

[69] aa) Eingriffe in den Kernbereich des durch Art. 16a I GG geschützten Asylrechts sind Maßnahmen aufenthaltsverweigernder oder -beendender Natur wie etwa die Abweisung an der Grenze, die Ablehnung eines Asylantrags, der Entzug des Aufenthaltsrechts, die Abschiebung und die Auslieferung (vgl. *Jarass/Pieroth*, Grundgesetz, 17. Aufl., Art. 16a Rn. 31 f. m.w.N.). Ein solcher Eingriff liegt nicht vor.

[70] bb) Ob andere Maßnahmen Eingriffe in das Asylrecht darstellen können, ist nicht abschließend geklärt.

Während nach einer Ansicht von Art. 16a I GG nur ein Recht „auf“ Asyl umfasst ist und Rechte „im“ Asyl auf anderen Grundrechten – etwa auf Art. 1 I i.V.m. Art. 20 I GG – beruhen (*Jarass/Pieroth*, a.a.O. Rn. 36; *Becker*, in von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Band 1, 7. Aufl., Art. 16a Rn. 120 m.w.N.), ist nach anderer Ansicht das Grundrecht auf Asyl nicht auf den vorgenannten Kernbereich beschränkt. Danach sind die Worte „genießen Asylrecht“ in Art. 16a I GG dahin weit zu verstehen, dass den im Bundesgebiet aufgenommenen politisch Verfolgten grundsätzlich die Voraussetzungen eines menschenwürdigen Daseins geschaffen werden sollen, wozu in erster Linie ein gesicherter Aufenthalt sowie die Möglichkeit zu beruflicher und persönlicher Entfaltung gehören (BVerwGE 49, 202, 206 zu Art. 16 II 2 GG in der bis zum 29.6.1993 geltenden Fassung).

[71] cc) Unabhängig von der Frage der grundrechtlichen Einordnung eines Rechts des politisch Verfolgten auf die Möglichkeit zu beruflicher Entfaltung wird hier von jedoch nicht das Recht umfasst, ohne weiteres in einem bestimmten Beruf tätig zu werden.

[72] Inwieweit, unter welchen Voraussetzungen und Vorbehalten die im Bundesgebiet aufgenommenen politisch Verfolgten über den Kernbereich des Verfolgungsschutzes hinaus Rechte besitzen sollen, lässt sich dem Begriff des Asylrechts nicht unmittelbar entnehmen. Insofern ist Art. 16a GG eine „offene Norm“, die zwar eine Grundregel gibt, im Übrigen aber einen ergänzenden Regelungsauftrag an den Gesetzgeber enthält. Bei seiner Verwirklichung steht dem Gesetzgeber ein erhebliches Maß an Gestaltungsfreiheit zur Verfügung, im Rahmen dessen er auch andere Ziele und Werte der Rechtsordnung zu berücksichtigen hat (BVerwG, a.a.O.).

[73] Dem Kl. als anerkanntem Flüchtling mit Aufenthaltsrecht nach § 25 II 1 AufenthG steht es frei, erwerbstätig zu sein (vgl. § 4a I 1 AufenthG). Er kann jeder erlaubten Tätigkeit nachgehen und unterliegt als Flüchtling keinen besonderen Einschränkungen. Er hat allerdings auch keinen Anspruch auf eine besondere Privilegierung im Verhältnis zu anderen Personengruppen. Der Gesetzgeber ist – im Rahmen der ihm in erheblichem Maße zustehenden Gestaltungsfreiheit – nicht verpflichtet, im Hinblick auf die berufliche Entfaltung des politisch Verfolgten diesen gegenüber anderen Ausländern zu privilegieren und ihm ohne weiteres den Zugang zu einem bestimmten Beruf zu ermöglichen. Vielmehr steht es ihm frei, auch in Bezug auf politisch Verfolgte (und anerkannte Flüchtlinge) zum Schutz der Rechtsuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen an den für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen bestehenden Voraussetzungen der §§ 206 f. BRAO und §§ 10 ff. RDG festzuhalten. Aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber in anderen Bereichen Flüchtlinge besserstellt als andere Ausländer, kann der Kl. ebenfalls nicht ableiten, dies müsse auch im Rahmen von §§ 206 ff. BRAO gelten.

HINWEISE DER REDAKTION:

Dem Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gem. § 206 I Nr. 2 BRAO ist mithin im Grundsatz eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf beizufügen. Eine solche Bescheinigung ist der Rechtsanwaltskammer jährlich vorzulegen. Die Rechtsanwaltskammer kann auf die Vorlage der Bescheinigung allerdings dann verzichten, wenn der ausländische Rechtsanwalt glaubhaft darlegt und soweit wie möglich belegt, dass er trotz Vornahme aller zumutbarer Bemühungen keine Bescheinigung der in seinem Herkunftsstaat zuständigen Behörde hat erlangen können und in seinem Herkunftsstaat dem Beruf des Rechtsanwalts zugehörig ist. Hierbei hat er die Zugehörigkeit gegenüber der Rechtsanwaltskammer an Eides statt zu versichern (vgl. § 207 I BRAO).

WIDERRUF DER AUFNAHME ALS EUROPÄISCHER RECHTSANWALT

EuRAG § 4 II 1 Alt. 2

* 1. Ein in Großbritannien zugelassener Solicitor fällt seit dem 1.1.2021 nicht mehr unter die Definition „europäischer Rechtsanwälte“ des § 1 EuRAG, da diese Berufsbezeichnung nicht mehr in der Anlage zu § 1 EuRAG genannt wird.

* 2. Der Wortlaut des § 4 II 1 Alt. 2 EuRAG sieht eine gebundene Entscheidung vor. Es handelt sich nicht um eine bloße Regelrechtsfolge, von der in atypischen Einzelfällen abgewichen werden kann.

* 3. Auch unter Berücksichtigung des von Verfassungswegen vorgegebenen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist diese Rechtsfolge rechtmäßig.

* 4. Einem britischen Solicitor bleibt es unbenommen, eine Zulassung als WTO-Rechtsanwalt gem. §§ 206 ff. BRAO zu beantragen, da der Beruf des Solicitors hierzu gem. § 206 II 1 BRAO i.V.m. der Anlage 1 zu § 1 I der Verordnung zur Durchführung des § 206 BRAO berechtigt. Hiernach darf dieser im englischen Recht sowie im Völkerrecht beraten.

Hamburgischer AGH, Urt. v. 16.1.2023 – AGH I ZU 12/2021 (I-39)

AUS DEM TATBESTAND:

Der Kl. wendet sich mit der Klage gegen den Widerruf der Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt in die Bekl.

Der Kl., ein deutscher und britischer Staatsbürger, legte das Abitur am X, sowie das britische Pendant, die A-Levels, an der King's School X ab. Anschließend studierte er Rechtswissenschaften an der X sowie an der University X. Seit dem 1.3.1996 ist er als Solicitor im Vereinigten Königreich zugelassen. Am 5.11.2002 erfolgte seine Aufnahme bei der Bekl. als europäischer Rechtsanwalt.

Im Jahr 2002 wurde der Kl. zum Partner der Rechtsanwaltskanzlei I Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (bis zum 31.12.2020: I & Co.), Hamburg, ernannt, deren Beratungsschwerpunkte im See- und Schifffahrtsrecht, Versicherungsrecht, Energierecht sowie im Gesellschaftsrecht liegen. In der Kanzlei sind derzeit insgesamt vier deutsche Rechtsanwälte und zwei Solicitors tätig. Der Kl. baute den Kanzleistandort in Hamburg auf; seitdem hat er dort seinen Tätigkeitsschwerpunkt. Den Fokus seiner Tätigkeit stellen dabei Mandate an der Schnittstelle des deutschen und englischen Rechts unter Einschluss des europäischen Rechts dar. Ausweislich einer von ihm vorgelegten Fallliste aus den Jahren zwischen 2006 und 2020 (Bl. 65 ff. d.A.) hat die weit überwiegende Anzahl der von ihm betreuten Mandate eine Verbindung sowohl zum englischen als auch zum deutschen Recht. Solche Mandate machen ca. 89 Prozent seines Umsatzes aus. Mit Mandaten, die allein deutsches Recht betreffen, erzielte er etwa 10,5 Prozent seines Umsatzes. Mandate, die allein das englische Recht betreffen, machen weniger als 0,5 Prozent seines Umsatzes aus. Gemäß der Fallliste erfolgte die Mandatsbearbeitung in nahezu allen Fällen „zusammen mit Dr. X“ oder „zusammen mit Dr. X und Team“. Die einzige Ausnahme betrifft ein Mandat mit rein englischem Rechtsbezug („German Number 176/20“), das der Kl. allein bearbeitete und für das er Gebühren i.H.v. netto 5.251,50 Euro abrechnete.

Ausweislich einer Telefonnotiz der Bekl. stellte der Kl. bereits im September 2018 Überlegungen zu den möglichen Auswirkungen des Ausscheidens des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („Brexit“) auf seine berufliche Tätigkeit an.

Nach dem Brexit am 31.1.2020 auf Basis des Austrittsabkommens v. 24.1.2020 und dem Ende des bis zum 31.12.2020 vereinbarten Übergangszeitraums wurde die Anlage zu § 1 EuRAG mit Wirkung zum 1.1.2021 dahingehend geändert, dass ein in Großbritannien zugelassener „Solicitor“ nicht mehr unter die Berufsbezeichnungen fällt, unter denen eine Tätigkeit als europäischer Rechtsanwalt möglich ist (Art. 1 der Verordnung zur Anpassung des anwaltlichen Berufsrechts an den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union v. 10.12.2020, BGBl. I 2020, 2929). Hierüber informierte die Bekl. den Kl. mit Schreiben v. 12.1.2021 und hörte ihn zugleich bezüglich des beabsichtigten Widerrufs seiner Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt bei der Bekl. an. Mit Stellungnahme v. 11.3.2021 führte der Kl. aus, dass trotz der in § 4 II 1 Alt. 2 EuRAG vorgesehenen gebundenen Entscheidung ein Widerruf seiner Kammeraufnahme unverhältnismäßig und daher rechtswidrig sei. Es liege ein atypischer Einzelfall sowie ein schwerwiegender und unverhältnismäßig starker Eingriff in Art. 12 I GG sowie in Art. 15 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) vor.

Mit Bescheid v. 31.5.2021 widerrief die Bekl. die Aufnahme des Kl. als europäischer Rechtsanwalt nach § 4 II 1 Alt. 2 EuRAG. Zur Begründung führte sie aus, § 4 II

1 Alt. 2 EuRAG schreibe einen Widerruf zwingend vor, da der Kl. infolge des Brexits den Status eines europäischen Rechtsanwalts verloren habe. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Selbst wenn man eine Abweichung von der vom Gesetz als gebundene Entscheidung vorgegebenen Rechtsfolge aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Ausnahmefällen zuließe, sei ein solcher Fall hier nicht gegeben. Weder sei der Widerruf für den Kl. schlechthin unerträglich, noch liege ein atypischer Fall vor. Dem Gesetzgeber sei bei Einfügung des § 4 II 1 Alt. 2 EuRAG bewusst gewesen, dass er den Betroffenen eine Position entziehe, auf der diese ihre berufliche Existenz aufgebaut haben. Eine wirtschaftliche Existenzvernichtung durch den Widerruf sei zudem nicht erkennbar. Da der Kl. auch Mandate aus anderen Rechtsordnungen bearbeite, sei es denkbar, dass diese die Ausfälle von Mandaten zum deutschen Recht ausgleichen könnten. Ferner knüpfe das EuRAG nur formal an die Eigenschaft als europäischer Rechtsanwalt an, sodass die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Kl. ohne Belang seien.

Auch verletze der Widerruf den Kl. nicht in seinem Grundrecht aus Art. 12 I GG. Die Bekl. habe von der materiellen Verfassungsmäßigkeit des § 4 II 1 Alt. 2 EuRAG auszugehen, da ihr weder eine Prüfungskompetenz hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen noch eine entsprechende Verwerfungskompetenz zukomme. Ob zugleich Art. 15 GRCh verletzt sei, könne dahinstehen, da dessen Schutzbereich jedenfalls nicht über den des Art. 12 I GG hinausgehe.

Unter Ergänzung der Angaben aus der Stellungnahme v. 11.3.2021 erhob der Kl. mit Schreiben v. 5.7.2021, eingegangen am selben Tag, Widerspruch gegen den Widerrufsbescheid v. 31.5.2021.

Die Bekl. wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid v. 4.11.2021, zugestellt am 12.11.2021, zurück. Die Begründung entspricht im Wesentlichen der Begründung des Widerrufsbescheids.

Daraufhin hat der Kl. mit Schriftsatz v. 9.12.2021, eingegangen am selben Tag, Anfechtungsklage gegen den Widerruf in Gestalt des Widerspruchsbescheids erhoben.

Ergänzend zu seinen Rechtsausführungen im Vorverfahren hat er vorgetragen, aus der Gesetzesbegründung zu § 4 II 1 Alt. 2 EuRAG (RegE v. 24.4.2020, BR-Drs. 196/20, 73) ergebe sich, dass ein Widerruf nach Ablauf der Übergangszeit des Brexits nur „grundsätzlich“ angezeigt sei, in Ausnahmefällen – wie dem vorliegenden – aber hiervon abgewichen werden könne. Die Bekl. habe keine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt, zu der sie jedoch auch bei einer gebundenen Entscheidung verpflichtet gewesen sei, was auch aus der höchststrichterlichen Rechtsprechung folge. Der Widerruf sei aufgrund einer existenzvernichtenden Wirkung unangemessen, da über 99 Prozent des Umsatzes des Kl. aus Mandaten stamme, die nicht allein die Beratung im englischen Recht zum Gegenstand haben. Der Entzug

der Kammermitgliedschaft komme daher einem Berufsverbot gleich. Diese erheblichen Einschränkungen seien nicht durch einen Gemeinwohlbelang gerechtfertigt. Es bestehe keine Gefahr für die Rechtspflege bzw. für das rechtsuchende Publikum, da der Kl. innerhalb seiner langjährigen Tätigkeit weder Haftungsfälle verursacht noch berufsrechtliche Verfehlungen begangen habe. Der vorliegende Fall sei ferner atypisch, da der Kl. deutscher Staatsangehöriger und nicht im Vereinigten Königreich tätig sei. Die Möglichkeit einer Aufnahme des Kl. als „WHO-Rechtsanwalt“ nach §§ 206 ff. BRAO führe indes zu keiner Abmilderung der Folgen des Widerrufs, da er hierdurch nicht mehr im deutschen und europäischen Recht beraten dürfte.

Für den Kl. sei weiterhin nicht rechtzeitig absehbar gewesen, dass ein Widerruf seiner Kammeraufnahme erfolgen könne. Ein etwaiger Antrag auf Eingliederung in die deutsche Rechtsanwaltschaft gem. §§ 11 ff. EuRAG, der bis zum Ablauf der Übergangsfrist nach dem Brexit, also bis zum 31.12.2020, hätte gestellt werden können, und bei dessen Stattgabe dem Kl. weiterhin eine Beratung im deutschen und europäischen Recht möglich gewesen wäre, sei ihm daher nicht möglich gewesen. Die Verhandlungen über ein Handelsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, die auch die zukünftige Dienstleistungsfreiheit betrafen, hätten bis Ende 2020 andauert. Diese seien schließlich gescheitert. Die Gesetzesänderung zur Einfügung des § 4 II 1 Alt. 2 EuRAG sei sodann am 22.12.2020 verabschiedet worden und am 1.1.2021 in Kraft getreten. Der Kl. habe daher die Auswirkungen des Brexits nicht rechtzeitig absehen können.

Der Kl. beantragt,

1. den Widerrufsbescheid der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer v. 31.5.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer v. 4.11.2021 aufzuheben,
2. die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten des Kl. im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Ergänzend zu ihren Rechtsausführungen im Vorverfahren trägt sie insb. vor, dass die vom Kl. herangezogene Gesetzesbegründung keine andere Bewertung rechtfertige, da der Wortlaut des § 4 II 1 Alt. 2 EuRAG eindeutig eine gebundene Entscheidung vorsehe. Ferner könne die Aufnahme des Wortes „grundsätzlich“ in die Gesetzesbegründung auch damit erklärt werden, dass dort nicht nur auf § 4 II 1 Alt. 2 EuRAG verwiesen werde, sondern generell auf die durch Richtlinie 98/5/EG gewährten Privilegien. Auf die Staatsangehörigkeit des Kl. könne es zudem nicht ankommen, da auch für britische Staatsbürger eine vergleichbare Härte eintrete. Ferner sei nicht erkennbar, warum der Kl. keine Eingliederung nach §§ 11 ff. EuRAG beantragt habe, um eine dauerhaft gesicherte Rechtsposition zu erlangen.

In der mündlichen Verhandlung v. 16.1.2023 hat der Kl. im Rahmen seiner Anhörung insb. erklärt, dass in der aktuellen Kanzleikonstellation eine andere Verteilung

der Mandatsarbeit sowie eine stärker teamorientierte Vorgehensweise in der Sozietät durchaus möglich seien. Ferner hat er im Hinblick auf seine beruflichen Planungen in Bezug auf den zum damaligen Zeitpunkt bevorstehenden Brexit erklärt, dass er zunächst auf das Ausbleiben eines sog. harten Brexits gehofft habe und nach dessen Eintreten immer noch davon überzeugt gewesen sei, dass ein Entzug seiner Zulassung als europäischer Rechtsanwalt trotz seiner über 20-jährigen anwaltlichen Tätigkeit in Deutschland rechtswidrig sei.

Nachdem in der mündlichen Verhandlung am 16.1.2023 die Frage diskutiert worden war, ob eine Eingliederung in die deutsche Rechtsanwaltschaft gem. §§ 11 ff. EuRAG bzw. die Stellung eines entsprechenden Antrages auch noch nach dem Ablauf des Übergangszeitraums nach dem Brexit möglich wäre, hat der Kl. während der mündlichen Verhandlung bei der Bekl. eine Eingliederung gem. §§ 11 f. EuRAG beantragt. Im Hinblick hierauf hat er weiter beantragt, das Verfahren auszusetzen, bis eine Entscheidung der Bekl. über den Antrag nach §§ 11 ff. EuRAG und bis ggf. eine sich anschließende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über den Antrag bzw. den gegen die ablehnende Entscheidung der Bekl. gerichteten Rechtsbehelf getroffen worden ist.

Die Bekl. hat beantragt, den Aussetzungsantrag abzulehnen.

Mit Schriftsatz v. 3.2.2023 hat die Bekl. sodann erklärt, dass sie einem Ruhen des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag des Kl. auf Eingliederung gem. §§ 11 ff. EuRAG zustimme.

Dem Kl. ist der Schriftsatz der Bekl. mit der Möglichkeit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen übermittelt worden. Eine Stellungnahme ist indes nicht erfolgt. Ebenso wenig ist ein förmlicher Ruhensantrag gestellt worden.

Der Kl. hat ferner angeregt, die Berufung zuzulassen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird gem. § 35 EuRAG, § 112c I 1 BRAO, § 117 III 2 VwGO auf die Gerichtsakte und die Verfahrensakte der Bekl. sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung v. 16.1.2023 Bezug genommen.

AUS DEN GRÜNDEN:

Der AGH konnte über die Streitsache entscheiden, da weder eine Aussetzung des Verfahrens (hierzu unter I.) noch ein Ruhen des Verfahrens (hierzu unter II.) anzuordnen war. Die Klage ist zulässig (hierzu unter III.), aber unbegründet (hierzu unter IV.).

I. (...)

II. (...)

III. (...)

IV. Die Klage ist jedoch unbegründet.

Der Widerrufsbescheid v. 31.5.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids v. 4.11.2021 ist rechtmäßig und verletzt den Kl. nicht in seinen Rechten (§ 35 EuRAG,

§ 112c I 1 BRAO, § 113 I 1 VwGO). Der Widerrufsbescheid ist rechtmäßig, denn die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 4 II 1 Alt. 2 EuRAG liegen vor (hierzu unter 1.) und die Bekl. hat auch die richtige Rechtsfolge gewählt (hierzu unter 2.).

1. Der Tatbestand des § 4 II 1 Alt. 2 EuRAG ist erfüllt.

§ 4 I Alt. 1 EuRAG

Die Aufnahme in die RAK war nach § 4 II 1 Alt. 2 EuRAG zu widerrufen, denn der Kl. hat den Status eines europäischen Rechtsanwalts „aus sonstigen Gründen“ verloren. Als in Großbritannien zugelassener „Solicitor“ fällt er nicht mehr unter die Definition „europäischer Rechtsanwälte“ des § 1 EuRAG, da mit Wirkung zum 1.1.2021 diese Berufsbezeichnung nicht mehr in der Anlage zu § 1 EuRAG genannt wird (Art. 1 der Verordnung zur Anpassung des anwaltlichen Berufsrechts an den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union v. 10.12.2020, BGBl. I 2020, 2929).

2. Die Bekl. hat mit dem Widerruf der Kammeraufnahme des Kl. auch die richtige Rechtsfolge gewählt.

Dies folgt bereits aus dem eindeutigen Gesetzeswortlaut (hierzu unter a)). Im Übrigen ist – entgegen der klägerischen Ansicht – auch nicht aufgrund einer Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit von einem Widerruf abzusehen (hierzu unter b)).

a) Der Wortlaut des § 4 II 1 Alt. 2 EuRAG sieht eine gebundene Entscheidung vor („ist auch dann zu widerrufen“). Entgegen der klägerischen Ansicht handelt es

sich auch nicht um eine bloße Regelrechtsfolge, von der in atypischen Einzelfällen abgewichen werden kann. Hiergegen spricht bereits der eindeutige Gesetzeswortlaut („ist“), der die Grenze der Auslegung markiert (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.10.1985 – 1 BvR 1053/82, BVerfGE 71, 108, 115; Zippelius, Juristische Methodenlehre, 11. Aufl. 2012, S. 39, S. 50).

Auch eine teleologische Reduktion der Norm ist nicht angezeigt. Insbesondere kann diese nicht auf die vom Kl. herangezogene Gesetzesbegründung gestützt werden. In dieser ist ausgeführt, es sei ab dem Zeitpunkt der Übergangszeit „grundsätzlich angezeigt, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Vereinigten Königreich auch nicht mehr an den Privilegien partizipieren zu lassen, die wie die §§ 2 ff. EuRAG auf der Richtlinie 98/5/EG fußen und nicht durch Art. 27 des Austrittsabkommens geschützt sind“ (RegE v. 24.4.2020, BR-Drs. 196/20, 73; ebenso BT-Drs. 19/20348, 66). Auch wenn diese Formulierung („grundsätzlich“) darauf hindeuten könnte, dass ein Absehen von einem Widerruf in Sonderkonstellationen möglich wäre, enthält der weitere Text der Gesetzesbegründung keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass ein Widerruf der Kammeraufnahme in bestimmten Fällen ausscheiden soll. Vielmehr wird an späterer Stelle die Gesetzesformulierung wiederholt, wonach die Zulassung der Kammeraufnahme „auch dann zu widerrufen ist“, wenn der Betreffende seinen Status als europäischer Rechtsanwalt verloren hat, was

„insbesondere beim Austritt eines Mitgliedstaats aus der Europäischen Union der Fall“ sei (RegE v. 24.4.2020, BR-Drs. 196/20, 73). Hätte der Gesetzgeber nur eine Regelrechtsfolge schaffen wollen, wäre eine Klarstellung im Gesetzeswortlaut oder jedenfalls in der Gesetzesbegründung zu erwarten gewesen.

b) Entgegen der Ansicht des Kl. ist die Rechtsfolge auch unter Berücksichtigung des von Verfassungswegen vorgegebenen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit rechtmäßig.

Es kann daher dahinstehen, ob eine teilweise in der Rechtsprechung angenommene Abweichung von einer gebundenen Rechtsfolge aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes überhaupt möglich ist (kritisch zur dogmatischen Verankerung dieser Rechtsprechung etwa *Mehde*, DÖV 2014, 541). Ebenso scheidet eine verfassungskonforme Auslegung oder Reduktion des § 4 II 1 Alt. 2 EuRAG aus. Ferner kann dahinstehen, ob der Verwaltung bei gebundenen Entscheidungen überhaupt eine Prüfungs- und ggf. Verwerfungskompetenz aufgrund von Verstößen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zukommt.

Denn der Widerruf dient einem legitimen Ziel und ist geeignet, dieses zu fördern. Er ist auch erforderlich und angemessen.

Das durch den Widerruf verfolgte legitime Ziel liegt im

Schutz der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege

als Solicitor – für die keine Ausbildung im deutschen Recht nachgewiesen werden muss und für die auch keine unionsrechtlich vorgegebene Privilegierung nach §§ 2 ff. EuRAG mehr besteht – keine der deutschen Rechtsanwaltszulassung vergleichbare Qualifikation im deutschen Recht vermittelt. Ferner ist er erforderlich, da keine mildereren, gleich geeigneten Mittel zur Verfügung stehen.

Der Eingriff ist auch angemessen. Entgegen der Auffassung des Kl. liegt kein atypischer Fall vor, der eine besondere Härte begründen könnte (hierzu unter aa)). Ob – wie der Kl. meint – das Vorliegen eines atypischen Falles überhaupt zur Rechtswidrigkeit einer gebundenen Rechtsfolge führen kann, kann mithin dahinstehen. Im Übrigen steht der Eingriff nicht außer Verhältnis zum verfolgten Ziel des Schutzes der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (hierzu unter bb)).

aa) Ein atypischer Fall bzw. eine besondere Härte für den Kl. ist nicht ersichtlich.

kein besonderer Härtefall

Entgegen der klägerischen Ansicht begründet weder seine ausschließliche Tätigkeit in Deutschland noch seine deutsche Staatsangehörigkeit einen Sonder- bzw. Härtefall. Schließlich ist es gerade Voraussetzung einer Kammeraufnahme als europäischer Rechtsanwalt, dass eine Niederlassung in Deutschland vorliegt (vgl. § 2 I EuRAG). Diese erfordert

eine stabile und kontinuierliche Ausübung der anwaltlichen Berufstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat, hier also in Deutschland (*Nöker*, in Weyland, BRAO, 10. Aufl. 2020, § 2 EuRAG Rn. 1; s.a. EuGH, Urt. v. 30.11.1995 – Rs. C-55/94 Rn. 25, NJW 1996, 579, 580 [zu Art. 52 ff. EGV = Art. 49 ff. AEUV]). Angesichts der vorausgesetzten Niederlassung ist es gerade typisch, dass – wie im Fall des Kl. – eine anwaltliche Tätigkeit in Deutschland ausgeübt wird, die ggf. mit einer Verlagerung des Lebensmittelpunkts nach Deutschland einhergeht. Dieser besonderen Härten muss sich der Gesetzgeber bei Einfügung des § 4 II 1 Alt. 2 EuRAG bewusst gewesen sein. Ebenso kann es nicht auf die deutsche Staatsbürgerschaft des Kl. ankommen. Schließlich liegt auch für in Deutschland niedergelassene britische Rechtsanwälte ohne deutsche Staatsangehörigkeit eine identische Beeinträchtigung vor.

bb) Der Eingriff steht zudem nicht außer Verhältnis zum verfolgten Ziel des Schutzes der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege. Dies gilt sowohl mit Blick auf das Grundrecht des Kl. aus Art. 12 I GG (hierzu unter (1)) als auch unter Heranziehung des Art. 15 GRCh (hierzu unter (2)).

(1) Aufseiten des Kl. ist zu berücksichtigen, dass er als deutscher Staatsangehöriger dem persönlichen Schutzbereich des Grundrechts der Berufsfreiheit gem. Art. 12 I GG unterfällt. Dabei kann dahinstehen, ob der Widerruf eine bloße Berufsausübungsregel oder eine subjektive Berufswahlregel darstellt. Eine Berufsausübungsregel, also eine solche, die nur die Art und Weise der Berufsausübung beschränkt, würde entsprechend der Drei-Stufen-Theorie des BVerfG grundsätzlich nur erfordern, dass vernünftige Allgemeinwohlerwägungen sie als zweckmäßig erscheinen lassen. Eine subjektive Berufswahlregel wäre hingegen anzunehmen, wenn die Berufswahl an persönliche Voraussetzungen geknüpft ist, z.B. an eine besondere Sachkunde oder – wie hier – berufliche Qualifikation. Eine Rechtfertigung würde dann den Schutz eines besonders wichtigen Gemeinschaftsguts voraussetzen, das gegenüber der Freiheit des Einzelnen vorrangig ist (grundlegend BVerfG, Urt. v. 11.6.1958 – 1 BvR 596/56, BVerfGE 7, 377, 404 ff., NJW 1958, 1035, 1037 ff.; BVerfG, Beschl. v. 12.10.1977 – 1 BvR 217, 216/75, BVerfGE 46, 120, 138, NJW 1978, 313; aus der Literatur etwa *Kämmerer*, in von Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 12 Rn. 116 ff.). Die Übergänge zwischen Berufswahl- und Berufsausübungsregelungen sind in der beruflichen Realität fließend (BVerfG, Beschl. v. 20.3.2001 – 1 BvR 491/96, BVerfGE 103, 172, 183).

Hier liegt mit dem bezweckten Schutz der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege ein besonders wichtiges Gemeinschaftsgut vor, das im konkreten Fall gegenüber der Berufsfreiheit des Kl. vorrangig ist, sodass der Eingriff – auch bei Annahme einer subjektiven Berufswahlregel – angemessen ist.

Die Intensität des Eingriffs in die Berufsfreiheit des Kl. ist grundsätzlich als hoch einzustufen. Allerdings kann er seine Tätigkeit in zumutbarer Weise anpassen. Zu

dem war es ihm möglich, vor dem 1.1.2021 eine Eingliederung in die deutsche Rechtsanwaltschaft gem. §§ 11 ff. EuRAG zu beantragen, wodurch eine unveränderte Fortsetzung seiner Beratungstätigkeit möglich gewesen wäre. Auch die Notwendigkeit einer Eingliederung war für ihn rechtzeitig erkennbar, was die Eingriffsintensität zusätzlich mindert.

Abstrakt ist der Widerruf der Kammeraufnahme ein erheblicher Eingriff, denn ohne die Aufnahme in die

erheblicher Eingriff

RAK dürfen keine Rechtsber-

atungsleistungen im deutschen und im europäischen Recht erbracht werden. Auch im konkreten Einzelfall ist die Belastung des Kl. deswegen hoch, weil er seit Langem in einer in Deutschland ansässigen Sozietät tätig ist und seine Mandate überwiegend auch einen Bezug zum deutschen Recht haben. So machen Mandate mit ausschließlichem Bezug zum englischen Recht weniger als 0,5 Prozent seiner Umsätze aus. Dass der Eingriff allerdings derart drastisch ausfallen würde, dass von ihm eine existenzvernichtende Wirkung ausgehe, ist indes nicht ersichtlich. Vielmehr kann sich der Kl. zukünftig ausschließlich auf die Beratung im englischen Recht konzentrieren und dadurch etwaige Umsatzeinbußen kompensieren. So bleibt es dem Kl. unbenommen, eine Zulassung als „WHO-Rechtsanwalt“ gem. §§ 206 ff. BRAO zu beantragen, da der Beruf des britischen „Solicitor“ hierzu berechtigt (§ 206 II 1 BRAO i.V.m. Anlage 1 zu § 1 I der Verordnung zur Durchführung des § 206 BRAO). Hierdurch dürfte er gem. § 206 I 1 BRAO im englischen Recht sowie im Völkerrecht beraten. Eine Beratung im deutschen sowie im europäischen Recht wäre ihm zwar verwehrt. Gleichwohl erscheint es bereits nach dem schriftsätzlichen Vortrag des Kl. möglich, dass er diese Einschränkung durch eine Anpassung seiner Tätigkeit kompensieren kann. So machen Mandate, die sowohl das deutsche als auch das englische Recht betreffen, ca. 89 Prozent seiner Umsätze aus. Es erscheint naheliegend, dass der Kl. sich bei derartigen Mandaten künftig ausschließlich auf die Beratung im englischen Recht konzentriert, während die deutschen Rechtsanwälte der Kanzlei zum deutschen und europäischen Recht beraten. Schließlich ist in der vom Kl. vorgelegten Tätigkeitsliste (Bl. 65 ff. d.A.) in nahezu allen Fällen aufgeführt, dass die Mandatsbearbeitung „zusammen mit Dr. X“ oder „zusammen mit Dr. X und Team“ erfolgt ist. Die einzige Ausnahme betrifft ein Mandat mit rein englischem Rechtsbezug (German Number 176/20), für das Gebühren i.H.v. netto 5.251,50 Euro abgerechnet wurden. Es erscheint mithin möglich, dass sich der Kl. auf eine Beratung im englischen Recht beschränkt, während andere, ohnehin in das jeweilige Mandat involvierte Rechtsanwälte der Kanzlei die Rechtsberatung im deutschen Recht sowie im europäischen Recht übernehmen. Dass ein solches Vorgehen zu existenzvernichtenden Umsatzeinbußen führen würde, ist nach den Angaben des Kl. nicht ersichtlich.

Im Rahmen seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung hat der Kl. zwar zunächst erklärt, es sei im jet-

zigen Zuschnitt der Kanzlei nicht möglich, die Mandate anders zu verteilen, etwa dergestalt, dass er sich auf die Beratung im englischen Recht konzentriere und die Beratung im deutschen und europäischen Recht von anderen Rechtsanwälten vorgenommen werde. Sodann hat er aber ausgeführt, dass in der jetzigen Kanzleikonstellation eine andere Verteilung der Mandatsbearbeitung durchaus möglich sei. Zudem sei ein stärker teamorientiertes Vorgehen bei der Mandatsarbeit in der Sozietät möglich. Dies gelte jedoch nicht unbeschränkt für die Zukunft, insb. dann nicht, falls der Kl. zukünftig einzelnanwaltlich oder in einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft tätig werden sollte. Aus dem eigenen Vortrag des Kl. folgt mithin, dass er seine Tätigkeit durch eine Anpassung der Mandatsbearbeitung fortsetzen kann, ohne erhebliche Umsatzeinbußen befürchten zu müssen.

Dass dem Kl. ggf. Nachteile drohen, wenn er aus der Kanzlei ausscheiden würde, führt zu keiner anderen Bewertung. Denn für die Frage, ob ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Grundrecht des Kl. aus Art. 12 I GG vorliegt, ist nach allgemeinen Grundsätzen auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung abzustellen (etwa BVerwG, Beschl. v. 4.7.2006 – 5 B 90/05, BeckRS 2006, 24769, Rn. 6), also den Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids v. 4.11.2021. Für die Frage, ob der Widerruf einen existenzgefährdenden Eingriff darstellt, ist daher die zu diesem Zeitpunkt ausgeübte Tätigkeit des Kl. maßgeblich, nicht etwaige zukünftige Tätigkeiten als Einzelanwalt oder als Anwalt in einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft.

Dass ein stärker teamorientiertes Arbeiten in der Sozietät für den Kl. – wie er ferner im Rahmen seiner Anhörung vorgetragen hat – ggf. erhebliche nachteilige Konsequenzen für seine Position in der Sozietät und auch für seinen wirtschaftlichen Erfolg nach sich ziehen könnte, führt ebenfalls nicht zu einer besonders hohen Belastung. Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Nachteile existenzgefährdende Konsequenzen haben können.

Die Eingriffsintensität erscheint ferner dadurch verringert, dass der Kl. – trotz des langjährigen Brexit-Verfahrens – weder einen Antrag nach §§ 11 ff. EuRAG auf Eingliederung in die deutsche Rechtsanwaltschaft noch einen Antrag nach §§ 16 ff. EuRAG auf Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation gestellt hat, obwohl jedenfalls ein Antrag auf Eingliederung nach §§ 11 ff. EuRAG nach dem gewonnenen Eindruck Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Schließlich folgt aus dem klägerischen Vortrag, dass er mehr als drei Jahre als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Deutschland (auch) auf dem Gebiet des deutschen sowie des europäischen Rechts tätig war (vgl. § 11 I 1 EuRAG).

Auch konnte der Kl. nicht darauf vertrauen, dass sein bisheriger Status als europäischer Rechtsanwalt trotz des Brexits fortbe-

Widerruf nicht unvorhersehbar

steht. Entgegen der klägerischen Ansicht war der Widerruf seiner Kammeraufnahme nicht unvorhersehbar und die Erforderlichkeit eines Antrags auf Eingliederung gem. §§ 11 ff. EuRAG absehbar, um seine bisherige Tätigkeit unverändert fortsetzen zu können. Spätestens seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 31.1.2020 auf Basis des am 24.1.2020 unterzeichneten Austrittsabkommens konnte der Kl. erkennen, dass die Fortdauer seiner Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt gefährdet ist. So regelt das Austrittsabkommen, dass britischen Juristen, die aufgrund des Art. 10 I und III der Richtlinie 98/5/EG (= §§ 11 ff. EuRAG) als deutsche Rechtsanwälte eingegliedert wurden, die lebenslange Beibehaltung ihres Status gewährt wird (Art. 27 I lit. b) i.V.m. Art. 39 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. L 29 v. 31.1.2020, S. 7). Für lediglich niedergelassene britische Rechtsanwälte (Art. 2 ff. der Richtlinie 98/5/EG = §§ 2 ff. EuRAG) enthält es indes keinen Bestandsschutz, der über den Übergangszeitraum bis zum 31.12.2020 hinausgeht (dazu auch RegE v. 24.4.2020, BR-Drs. 196/20, 31 f.).

Anders als der Kl. meint, war auch die Einfügung des § 4 II 1 Alt. 2 EuRAG absehbar. So wurde die Gesetzesänderung zwar erst am 22.12.2020 verabschiedet und am 30.12.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 22.12.2020, BGBl. I 2020, 3320). Der Regierungsentwurf wurde indes bereits im April 2020 veröffentlicht und dem Bundesrat zugeleitet (RegE v. 24.4.2020, BR-Drs. 196/20). Für den Kl. muss daher mehr als ein halbes Jahr vor Inkrafttreten des § 4 II 1 Alt. 2 EuRAG am 1.1.2021 erkennbar gewesen sein, dass ein Widerruf seiner Kammeraufnahme nach Ablauf des Übergangszeitraums am 31.12.2020 droht. Dies gilt insb. angesichts seiner langjährigen ausschließlichen Tätigkeit in Deutschland und der Tatsache, dass er auch im deutschen Recht berät. Als Kundiger des deutschen Rechts kann von ihm erwartet werden, laufende Gesetzgebungsverfahren zu beobachten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen, zumal die Auswirkungen des Brexits nicht nur in der juristischen Fachliteratur, sondern auch in der breiten Öffentlichkeit diskutiert wurden.

Besonders deutlich wird die Erkennbarkeit der drohenden Auswirkungen des Brexits auf die Tätigkeit des Kl. ferner dadurch, dass er ausweislich einer Telefonnotiz der Bekl. (Bl. 62 d.A.) bereits im September 2018 Überlegungen zu den Folgen des Brexits für seine berufliche Tätigkeit anstellte.

Dass der Kl. – wie er im Zuge seiner Anhörung erklärt hat – nicht mit einem „harten“ Brexit gerechnet und auf einen „Soft-Brexit“ gehofft hat, ist in diesem Rahmen unbeachtlich.

Das durch den Widerruf geschützte Rechtsgut ist die Funktionsfähigkeit der deutschen Rechtspflege. Bei die-

sem handelt sich um ein besonders wichtiges Gemeinschaftsgut (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.2.2002 – 1 BvR 423/99, 1 BvR 821/00 und 1 BvR 1412/01, NJW 2002, 1190, 1192), das grundsätzlich auch eine – hier ggf. vorliegende – subjektive Berufswahlregel rechtfertigen kann (BVerfG, Beschl. v. 8.3.1983 – 1 BvR 1078/80, BVerfGE 63, 266, 300 f., NJW 1983, 1535, 1537; BVerfG, Beschl. v. 28.4.2005 – 1 BvR 2231/02 u.a., NJW-RR 2005, 998, 999 f.; AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 7.10.2016 – 1 AGH 23/16 Rn. 20).

Eine Gefahr für die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege liegt darin, dass (nur) im Ausland zugelassene Rechtsanwälte keine Ausbildung im deutschen Recht nachweisen müssen. Sie verfügen daher über keine vergleichbare Qualifikation wie deutsche Rechtsanwälte, die grundsätzlich die Befähigung zum Richteramt erlangt haben müssen (§ 4 S. 1 Nr. 1 BRAO) oder ausnahmsweise aufgrund einer Eingliederung (§§ 11 ff. EuRAG) oder Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation (§§ 16 ff. EuRAG) zugelassen werden können (§ 4 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BRAO). Der Kl. hat als englischer Solicitor keine entsprechende Qualifikation. Angesichts der Regelungskonzeption für den Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts, die auf formelle Nachweise der Qualifikation abstellt, ist daher davon auszugehen, dass er keine gleichwertige Beratung im deutschen Recht erbringen kann wie ein Jurist, der durch zwei deutsche juristische Staatsexamina die Befähigung zum Richteramt erlangt hat. Hierdurch drohen Gefahren für das rechtsuchende Publikum. Das Abstellen auf formalisierte Nachweise zur Beurteilung einer beruflichen Qualifikation ist zulässig (BVerfG, Beschl. v. 25.2.1976 – 1 BvR 8 und 275/74, BVerfGE 41, 378, 390, NJW 1976, 1349; BVerfG, Beschl. v. 18.6.1986 – 1 BvR 787/80, BVerfGE 73, 280, 298, NJW 1987, 887, 888 f.; *Ruffert*, in BeckOK GG, Stand: 15.8.2022, Art. 12 GG Rn. 123). Die Tatsache, dass – abweichend von dieser Regelungskonzeption – Rechtsanwälte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union von einem Qualifikationsnachweis im deutschen Recht aufgrund der §§ 2 ff. EuRAG befreit sind, ändert hieran nichts. Schließlich beruht diese Privilegierung auf der Richtlinie 98/5/EG, zu deren Umsetzung der deutsche Gesetzgeber verpflichtet war (vgl. Art. 288 UAbs. 3 AEUV). Diese unionsrechtlich vorgegebene Sonderstellung ist für britische Juristen durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union weggefallen.

Entgegen der Ansicht des Kl. sind mithin seine tatsächlichen, individuellen Kenntnisse im deutschen Recht, die er durch seine praktische Tätigkeit in Deutschland erlangt hat, unbeachtlich. Ebenso ist es ohne Bedeutung, dass der Kl. – wie er vorträgt – bisher keine Haftungsfälle verursacht und keine Berufsrechtsverletzungen begangen hat.

Eine zusätzliche Gefahr für die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege besteht ferner darin, dass durch den Ablauf der Übergangsfrist nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU am 31.12.2020 auch die europäische Verwaltungszusammenarbeit i.S.d. §§ 37

und 38 EuRAG endete (dazu auch RegE v. 24.4.2020, BR-Drs. 196/20, 73). Diese Regelungen beruhen auf verschiedenen europäischen Richtlinien (im Überblick dazu *Nöker*, in Weyland, BRAO, 10. Aufl. 2020, § 38 EuRAG Rn. 1) und sollen eine effektive Zusammenarbeit der Rechtsanwaltskammern bzw. der zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten der EU, in den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und in der Schweiz sichern. So erfolgt etwa eine Ausstellung von Bescheinigungen für eine Tätigkeit im Ausland (§ 37 II EuRAG) und eine gegenseitige Information über berufsrechtliche Sanktionen sowie sonstige Sanktionen und Sachverhalte, die sich auf die Tätigkeit des Rechtsanwalts auswirken können (§ 38 I 1 EuRAG). In den anderen Staaten existieren entsprechende Vorschriften. Dürfte ein britischer Solicitor auch nach Ablauf der Übergangsphase am 31.12.2020 in Deutschland als europäischer Rechtsanwalt tätig sein, wäre es der deutschen RAK nur erschwert möglich, auf etwaige berufsrechtliche Verstöße im Vereinigten Königreich oder sonstige Sachverhalte, die seiner Tätigkeit entgegenstehen könnten, zu reagieren. Auch dies begründet Gefahren für das rechtsuchende Publikum.

Im Rahmen der Abwägung zwischen den Belangen des Kl. und dem öffentlichen Interesse an der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege treten die Interessen des Kl. zurück. Je empfindlicher

Interessen des Solicitors treten zurück

die Berufsausübenden in ihrer Berufsfreiheit beeinträchtigt werden, desto stärker müssen die Interessen des Gemeinwohls sein, denen die Maßnahme zu dienen bestimmt ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.3.1971 – 1 BvR 52, 665, 667, 754/66, BVerfGE 30, 292, 316 f., NJW 1971, 1255, 1256 f.). Die Intensität des Eingriffs in die Berufsfreiheit des Kl. gem. Art. 12 I GG ist zunächst dadurch reduziert, dass er seine Tätigkeit in zumutbarer Weise anpassen kann, indem er sich – nach einer Zulassung als „WHO-Rechtsanwalt“ gem. §§ 206 ff. BRAO – fortan auf die Beratung zum englischen Recht konzentrieren könnte, während die deutschen Rechtsanwälte der Kanzlei die Beratung im deutschen Recht übernehmen würden. Zudem hätte er eine Eingliederung gem. §§ 11 ff. EuRAG beantragen können, deren Erforderlichkeit für ihn absehbar gewesen sein muss. Jedenfalls angesichts dieser Umstände überwiegt das hohe öffentliche Interesse an der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und dem Schutz des rechtsuchenden Publikums.

(2) Ungeachtet der Frage der Anwendbarkeit des Art. 15 GRCh erfolgt auch bei dessen Heranziehung keine andere Bewertung. Insbesondere stellt Art. 52 I 2 GRCh keine strengeren Anforderungen an die Rechtfertigung eines Eingriffs. Daher gelten die Ausführungen zur Rechtfertigung des Eingriffs in die Berufsfreiheit gem. Art. 12 I GG hier entsprechend (zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Schranken-Schranke des Art. 15 GRCh und zu dessen geringer eingriffsbegrenzender Wirkung etwa *Bernsdorff*, in Meyer/Hölscheidt, GRCh, 5. Aufl. 2019, Art. 15 Rn. 19).

HINWEISE DER REDAKTION:

Der Schleswig-Holsteinische AGH (BRÄK-Mitt. 2018, 105) hat klargestellt, dass ein Angehöriger eines Mitgliedstaates der WTO, dessen Beruf in der Verordnung zur Durchführung des § 206 aufgeführt ist, nur dann auf Antrag in eine deutsche Rechtsanwaltskammer aufgenommen werden kann, wenn er den Beruf im Recht seines Herkunftsstaates auch tatsächlich ausübt.

VERMÖGENSVERFALL BEI AUSSCHLIESSLICH ALS STRAFVERTEIDIGER TÄTIGEM ANWALT

BRAO § 14 II Nr. 7

* 1. Selbst wenn ein Strafverteidiger erklärt, keine Mandantengelder anzunehmen und keine zivilrechtlichen Mandate zu bearbeiten, ist im Falle eines Vermögensverfalls seine Zulassung zu widerrufen.

* 2. Die Annahme einer möglichen Sondersituation setzt mindestens voraus, dass der Rechtsanwalt seine anwaltliche Tätigkeit nur noch für eine Sozietät ausübt und mit dieser rechtlich abgesicherte Maßnahmen verabredet hat, die eine Gefährdung der Mandanten effektiv verhindern. Selbst auferlegte Beschränkungen des in Vermögensverfall geratenen Rechtsanwalts sind grundsätzlich nicht geeignet, eine Gefährdung der Rechtsuchenden auszuschließen.

BGH, Beschl. v. 11.5.2023 – AnwZ (Brfg) 33/22

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Kl. ist seit dem Jahr 1998 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Mit Bescheid v. 14.4.2022 widerrief die Bekl. seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls (§ 14 II Nr. 7 BRAO). Die hiergegen gerichtete Klage hat der AGH abgewiesen. Nuncmehr beantragt der Kl. die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des AGH.

[2] II. Der Antrag des Kl. ist nach § 112e S. 2 BRAO, § 124a IV 1 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Er bleibt jedoch ohne Erfolg.

[3] 1. Der vom Kl. geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 3 VwGO) liegt nicht vor.

[4] Grundsätzliche Bedeutung i.S.d. § 124 II Nr. 3 VwGO ist gegeben, wenn der Rechtsstreit eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt (Senat, Beschl. v. 10.10.2022 – AnwZ (Brfg) 19/22 Rn. 12 m.w.N.). Diese Voraussetzungen sind vom Antragsteller darzulegen. Zur schlüssigen Darlegung gehören Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klä-

rungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage sowie zu ihrer Bedeutung für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen oder ihre Auswirkung auf die Allgemeinheit; begründet werden muss auch, warum ein korrigierendes Eingreifen des BGH erforderlich ist (Senat, Beschl. v. 12.3.2015 – AnwZ (Brfg) 82/13 Rn. 24 m.w.N.).

[5] Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

[6] a) Der Kl. führt zur Begründung der grundsätzlichen Bedeutung an, dass sein Vortrag, durch seine ausschließliche Tätigkeit als Strafverteidiger sei eine Gefährdung der Rechtsuchenden i.S.v. § 14 II Nr. 7 BRAO ausgeschlossen, nicht ausreichend und rechtlich nicht zutreffend gewürdigt worden sei.

[7] Da er seit 24 ½ Jahren ausschließlich als Strafverteidiger tätig sei und seine Arbeitsweise sowie die seines Büros auf die Bearbeitung zivilrechtlicher Mandate überhaupt nicht eingerichtet seien, handele es sich bei seiner rein strafrechtlichen Berufsausübung nicht nur um eine selbst auferlegte, sondern um eine faktische Beschränkung. Die fiktive Annahme eines lukrativen zivilrechtlichen Mandats (zur Lösung eigener finanzieller Probleme) sei bei einer derartigen Spezialisierung völlig aus der Luft gegriffen, zumal die zivilrechtlichen Gebühren nicht erheblich über den Pflichtverteidigergebühren in Umfangstrafsachen lägen. Damit greife auch der Schutzzweck des § 14 II Nr. 7 BRAO, der Gefährdung von Mandantengeldern durch Gläubigerpfändungen der Anwaltskonten zu begegnen, nicht. Die Verwendung von Fremdgeldern zur Lösung eigener finanzieller Probleme wäre zudem schlicht kriminell, was ihm nicht einfach unterstellt werden könne. Außerdem arbeite er seit Jahren in einer inhaltlich eng verbundenen Strafverteidigerbürogemeinschaft, bei der aufgrund der wechselseitigen Kontrolle die plötzliche Annahme fachfremder Mandate ausgeschlossen sei.

[8] Letztlich sei der Widerruf seiner Zulassung auch nicht verhältnismäßig, weil das anwaltliche Berufsrecht auch eine teilweise Untersagung des Tätigwerdens (§§ 43a IV, 45, 46c II BRAO) kenne und er bereit sei, dem Kammervorstand über seine ausschließlich strafrechtliche Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

[9] b) Grundsätzlicher Klärungsbedarf ist damit nicht dargetan. Der Kl. wendet sich vielmehr gegen die Rechtsanwendung durch den AGH in seinem konkreten Einzelfall, ohne aufzuzeigen, dass damit allgemein klärungsbedürftige Rechtsfragen verbunden wären. Das ist auch nicht der Fall. Die vom Kl. angesprochenen Fragen sind höchstrichterlich bereits grundsätzlich geklärt. Weiterer Klärungsbedarf ist auch nach dem Vorbringen des Kl. nicht gegeben.

[10] aa) Die Grundsätze für die Beurteilung, ob eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden durch den Vermögensverfall des Rechtsanwalts gem. § 14 II Nr. 7 Hs. 1 BRAO verneint werden kann, sind in der Rechtsprechung des Senats geklärt.

[11] Danach ist – wie der AGH zutreffend ausgeführt hat – nach der in § 14 II Nr. 7 BRAO zum Ausdruck

kommenden Wertung des Gesetzgebers mit dem Vermögensverfall eines Rechtsanwalts grundsätzlich eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden verbunden. Auch wenn diese Regelung nicht im Sinne eines Automatismus zu verstehen ist, die Gefährdung daher nicht zwangsläufig und ausnahmslos schon aus dem Vorliegen eines Vermögensverfalls folgt, kann die Gefährdung im nach der gesetzlichen Wertung vorrangigen Interesse der Rechtsuchenden nur in seltenen Ausnahmefällen verneint werden, wobei den Rechtsanwalt hierfür die Feststellungslast trifft (vgl. etwa Senat, Beschl. v. 12.12.2018 – AnwZ (Brfg) 65/18 Rn. 7; v. 5.4.2019 – AnwZ (Brfg) 3/19, ZInsO 2019, 1368 Rn. 6; v. 3.11.2021 – AnwZ (Brfg) 29/21, ZInsO 2022, 86 Rn. 11; v. 30.12.2021 – AnwZ (Brfg) 27/21 Rn. 15; v. 10.10.2022 – AnwZ (Brfg) 19/22 Rn. 7 und v. 14.10.2022 – AnwZ (Brfg) 17/22, ZInsO 2022, 2682 Rn. 12; jeweils m.w.N.). Von einem solchen Ausnahmefall kann nur ausgegangen werden, wenn im Zeitpunkt des Widerrufs eine sichere Prognose dahingehend getroffen werden kann, dass sich im zu entscheidenden Einzelfall die typischen Gefahren, die mit dem Vermögensverfall eines Anwalts verbunden sind, nicht realisieren werden.

Die Annahme einer derartigen Sondersituation setzt nach der ständigen Rechtsprechung des Senats mindestens voraus, dass der

Voraussetzungen für Sondersituation

Rechtsanwalt seine anwaltliche Tätigkeit nur noch für eine Rechtsanwaltssozietät ausübt und mit dieser rechtlichen abgesicherten Maßnahme verabredet hat, die eine Gefährdung der Mandanten effektiv verhindern. Selbst auferlegte Beschränkungen des in Vermögensverfall geratenen Rechtsanwalts sind grundsätzlich nicht geeignet, eine Gefährdung der Rechtsuchenden auszuschließen (vgl. Senat, Beschl. v. 12.12.2018 – AnwZ (Brfg) 65/18 Rn. 7; v. 5.4.2019 – AnwZ (Brfg) 3/19, ZInsO 2019, 1368 Rn. 7; v. 3.11.2021 – AnwZ (Brfg) 29/21, ZInsO 2022, 86 Rn. 11; v. 30.12.2021 – AnwZ (Brfg) 27/21 Rn. 15; v. 10.10.2022 – AnwZ (Brfg) 19/22 Rn. 7 und v. 14.10.2022 – AnwZ (Brfg) 17/22, ZInsO 2022, 2682 Rn. 12; jeweils m.w.N.).

[12] Anhand dieser Grundsätze lässt sich auch beurteilen, ob unter den vom Kl. genannten Umständen im Einzelfall eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden ausgeschlossen werden kann. Einer weiteren Grundsatzentscheidung bedarf es danach nicht.

[13] bb) Keine grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits ergibt sich auch aus den Einwänden des Kl. gegen die Verhältnismäßigkeit des umfassenden Widerrufs seiner Zulassung.

[14] Soweit der Kl. mit seinem Hinweis auf die in der

Beschränkte Zulassung nicht möglich

BRAO geregelten Tätigkeits- und Vertretungsverbote (§§ 43a IV, 45, 46c II BRAO) sowie auf die Möglichkeit einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle seiner ausschließlich strafrechtlichen Tätigkeit geltend machen will, dass in seinem Fall

ein teilweiser Widerruf seiner Zulassung (etwa für den Bereich des Zivilrechts) bzw. eine Beschränkung seiner Zulassung (auf den Bereich des Strafrechts) ausreichend gewesen wäre, um dem Schutzzweck des § 14 II Nr. 7 BRAO zu genügen, hat der Senat bereits entschieden, dass ein solcher Teilwiderruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom Gesetz nicht vorgesehen ist und der gesetzlich verankerten Stellung des Rechtsanwalts widerspricht (BGH, Beschl. v. 8.12.2014 – AnwZ (Brfg) 45/14 Rn. 20 ff.; s.a. *Schmidt-Räntsch*, in Gaier/Wolf/Göcken, *Anwaltliches Berufsrecht*, 3. Aufl., § 14 BRAO Rn. 16a). Mit dieser gesetzlich bestimmten Stellung des Rechtsanwalts ist eine hoheitliche Beschränkung seiner Tätigkeit im Sinne einer Teilzulassung zur Rechtsanwaltschaft oder eines Teilwiderrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar. Vielmehr ist es die eigene Entscheidung des Rechtsanwalts, ob und inwieweit er von seiner grundsätzlich uneingeschränkten Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und der daraus folgenden umfassenden Befugnis zur Rechtsberatung Gebrauch machen oder sich beruflichen Selbstbeschränkungen unterwerfen will (BGH, Beschl. v. 8.12.2014 – AnwZ (Brfg) 45/14 Rn. 23 f.). Das Vorbringen des Kl. gibt keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung.

[15] Ob die beruflichen Selbstbeschränkungen des Rechtsanwalts im Einzelfall ausreichen, um eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden durch seinen Vermögensverfall hinreichend auszuschließen, und vor diesem Hintergrund der umfassende Widerruf seiner Zulassung nicht geboten ist, ist nicht allgemein klärungsfähig, sondern auf der Grundlage der oben dargelegten Grundsätze der Senatsrechtsprechung nach den konkreten Umständen des jeweiligen Falles zu beurteilen.

[16] 2. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils bestehen nicht (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 1 VwGO).

[17] Dieser Zulassungsgrund setzt voraus, dass ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt wird (st. Rspr.; vgl. nur Senat, Beschl. v. 2.10.2019 – AnwZ (Brfg) 44/19 Rn. 3 m.w.N.). Daran fehlt es. Das Urteil des AGH steht im Einklang mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats.

[18] Der AGH hat die oben dargelegten Grundsätze der Rechtsprechung des Senats zu § 14 II Nr. 7 BRAO seiner Entscheidung zutreffend zugrunde gelegt und ausgehend davon in einer einzelfallbezogenen Gesamtwürdigung der Umstände keine Ausnahme von der Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden durch den Vermögensverfall angenommen.

[19] Diese Gesamtwürdigung des AGH und deren Ergebnis stellt das Vorbringen des Kl. in seinem Zulassungsantrag nicht ernstlich in Frage: Der AGH hat die ausschließliche Tätigkeit des Kl. als Strafverteidiger und seine Einbindung in eine anwaltliche Bürogemeinschaft ebenso berücksichtigt wie seine langjährige beanstandungsfreie Tätigkeit und seine wiederholte Erklärung, die Annahme

von Mandantengeldern sei für ihn ausgeschlossen. Der AGH hat jedoch maßgeblich darauf abgestellt, dass der Kl. in der Bürogemeinschaft (weiterhin) eigenverantwortlich tätig sei nach eigenen Angaben über ein eigenes Konto verfüge, auf das nur er Zugriff habe, und – abgesehen von der Vereinbarung, dass seine Kollegen (nur) in Fällen, in denen er in Untervollmacht für sie auftrete, zum Einbehalt seiner Kostenbeteiligung vor Auszahlung der Gebühren an ihn berechtigt seien – keine weiteren bestehenden und eingehaltenen Vorkehrungen durch (arbeits-) vertragliche Beschränkungen der Befugnisse des Kl. als angestellter Anwalt vorgetragen oder sonst ersichtlich seien. Dass der AGH vor diesem Hintergrund die persönliche Erklärung des Kl., die Annahme von Mandantengeldern sei für ihn ausgeschlossen, als subjektive Selbsteinschätzung gewertet hat, die nach den obigen Grundsätzen der Senatsrechtsprechung keine tragfähige Grundlage für einen hinreichenden Ausschluss der Gefährdung von Mandanteninteressen darstelle, ist nicht zu beanstanden.

[20] Anderes ergibt sich auch nicht aus dem Einwand des Kl., die Übernahme von zivilrechtlichen Mandaten sei durch seine jahrelang gewachsene ausschließlich

strafrechtliche Berufsausübung und durch die wechselseitige Kontrolle in seiner Bürogemeinschaft bereits faktisch ausgeschlossen. Auch danach besteht weder eine den Anforderungen der Senatsrechtsprechung genügende rechtliche Absicherung dagegen, dass der Kl. mit Mandantengeldern in Berührung kommt, noch eine effektive Überwachung seiner Tätigkeit durch die anderen Berufsträger, durch die eine – möglicherweise auch nur ausnahmsweise – Hereinnahme von Zahlungen durch den Kl. sicher ausgeschlossen wäre (vgl. BGH, Beschl. v. 17.10.2005 – AnwZ (B) 73/04, NJW-RR 2006, 859, 860 und v. 17.9.2007 – AnwZ (B) 75/06, AnwBl. 2008, 66, 67). Die vom Kl. angebotene Rechenschaftslegung gegenüber dem Vorstand der Bekl. über seine ausschließlich strafrechtliche Tätigkeit reicht dafür ersichtlich nicht aus.

[21] 3. Schließlich ist auch ein entscheidungserheblicher Verfahrensfehler des AGH (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 5 VwGO) weder dargetan noch ersichtlich.

[22] Sollte der Einwand des Kl., sein Vortrag zum Ausschluss einer Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden durch seine ausschließliche Tätigkeit als Strafverteidiger sei nicht ausreichend gewürdigt worden, als Rüge eines Verstoßes gegen Art. 103 I GG zu verstehen sein, wäre diese jedenfalls nicht begründet. Wie oben dargelegt hat der AGH bei seiner Entscheidung, ob aufgrund der konkreten Umstände eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden ausnahmsweise zu verneinen ist, kein entscheidungserhebliches Vorbringen des Kl. übergangen oder in seinem Kern verkannt.

[23] 4. Andere Zulassungsgründe i.S.v. § 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 1 bis 5 VwGO werden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich.

HINWEISE DER REDAKTION:

Möchte ein in Vermögensverfall geratener Rechtsanwalt seine anwaltliche Tätigkeit als angestellter Anwalt einer Sozietät fortsetzen, ist auch wesentlich, dass in Vertretungsfällen effektive Kontrollmöglichkeiten bestehen. Es bedarf immer einer ausreichend engen tatsächlichen Überwachung, die gewährleistet, dass der Rechtsanwalt nicht, bzw. nicht unkontrolliert, mit Mandantengeldern in Berührung kommt. Die Einhaltung vertraglich vereinbarter Sicherungsmaßnahmen ist dabei nur in einer Sozietät, nicht aber in einer Einzelkanzlei sichergestellt (vgl. hierzu BGH, BRAK-Mitt. 2019, 195).

WIDERRUF WEGEN VERMÖGENSVERFALLS

BRAO § 14 II Nr. 7

* **1. Wenn Beweisanzeichen für einen Vermögensverfall vorliegen, muss ein Rechtsanwalt seine Verbindlichkeiten und seine Vermögensverhältnisse vollständig offenlegen, um diese Beweisanzeichen zu entkräften.**

* **2. Ein Rechtsanwalt ist in der Lage seine Vermögensverhältnisse in absehbarer Zeit zu ordnen, wenn es ihm möglich ist, sämtliche offenen Verbindlichkeiten aus seinem liquiden Vermögen unmittelbar zu begleichen.**

* **3. Das ein Rechtsanwalt trotz ausreichender Liquidität Vollstreckungsmaßnahmen gegen sich in Kauf nimmt, führt noch nicht zu einem Vermögensverfall.**

AGH Brandenburg, Urt. v. 5.12.2022 – 1 AGH 3/21

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Ein Rechtsanwalt, der im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, muss zur Widerlegung der Vermutung, er befinde sich in Vermögensverfall, ein vollständiges und detailliertes Verzeichnis seiner Gläubiger und seiner Verbindlichkeiten zum maßgeblichen Beurteilungszeitraum vorlegen. Dazu muss er konkret – ggf. unter Vorlage eines nachvollziehbaren bzw. realistischen Tilgungsplans – dartun, dass seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse nachhaltig geordnet sind (vgl. etwa BGH, BRAK-Mitt. 2020, 102).

SYNDIKUSANWÄLTE**GEBUNDENE ENTSCHEIDUNG ÜBER ZULASSUNG ALS SYNDIKUS**

BRAO §§ 46, 46a; GG Art. 3

* **1. Eine Selbstbindung der Verwaltung kommt nur dann in Betracht, wenn es um die Ausübung von Ermessen geht oder der Verwaltungsbehörde für die Auslegung der maßgebenden Rechtsbegriffe ein sog. Beurteilungsspielraum eingeräumt wäre.**

* **2. Die Frage, ob jemand eine anwaltliche Tätigkeit ausübt und als Syndikusrechtsanwalt zuzulassen ist, stellt eine gebundene Entscheidung dar, die weder einen Ermessens- noch einen Beurteilungsspielraum eröffnet.**

BGH, Beschl. v. 24.4.2023 – AnwZ (Brfg) 15/22

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Die Kl. wurde am 17.4.2007 als Rechtsanwältin zugelassen. Sie arbeitet seit 1.12.2016 als juristische Redakteurin bei der N. (N.). Mit Schreiben v. 18.10.2016 stellte sie für diese Tätigkeit einen Antrag als Zulassung als Syndikusrechtsanwältin. Die Bekl. wies den Antrag mit Schreiben v. 4.10.2018 zurück.

[2] Der AGH hat die dagegen erhobene Klage der Kl. abgewiesen. Die Kl. beantragt nunmehr die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des AGH.

[3] II. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist nach § 112e S. 2 BRAO, § 124a IV VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Er bleibt jedoch ohne Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 1, 3 und 5 VwGO) liegen nicht vor.

[4] 1. Dem AGH ist kein Verfahrensfehler unterlaufen, auf dem das Urteil beruhen kann (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 5 VwGO).

[5] a) Der AGH war entgegen der Ansicht der Kl. nicht verpflichtet, den Sachverhalt weiter aufzuklären. Die Kl. stützt eine solche Pflicht darauf, dass ihre Tätigkeit einer identischen Tätigkeitsbeschreibung in einem Parallelfall entsprochen habe, nämlich der Tätigkeit einer Redaktionskollegin. Diese Tätigkeit habe die Bekl. als anwaltliche Tätigkeit gewertet. Dass es zu dieser unterschiedlichen Behandlung und Bewertung identischer Sachverhalte gekommen sei, liege an der internen Organisation der Bekl., bei der nicht berücksichtigt werde, dass Antragsteller aus ein und demselben Unternehmen kämen. Der AGH habe aufgrund des Vortrags der Kl. die Pflicht gehabt, den Sachverhalt weiter aufzuklä-

ren und die Bekl. dazu anzuhalten, die Parallelfälle darzulegen und die unterschiedliche Handhabung zu begründen.

[6] Die Aufklärungspflicht nach § 112c I 1 BRAO, § 86 I VwGO verlangt es nicht, dass ein Gericht Ermittlungen zu Tatsachen anstellt, die nach seinem materiell-rechtlichen Rechtsstandpunkt für den Ausgang des Rechtsstreits unerheblich sind (vgl. Senat, Beschl. v. 20.1.2022 – AnwZ (Brg) 42/21 Rn. 17 m.w.N.). Der AGH hat sich zum einen mit der von der Kl. geschilderten Tätigkeit befasst und ausgeführt, dass die überwiegende Tätigkeit der Kl. nicht in der Bearbeitung individueller Rechtsangelegenheiten ihres Arbeitgebers i.S.d. § 46 III Nr. 1 bis 4 BRAO liege. Hinsichtlich des Verweises der Kl. darauf, dass die Bekl. Redaktionskollegen als Syndikusrechtsanwälte zugelassen habe, hat der AGH darauf abgestellt, dass die Relevanz einer entsprechenden Praxis nur dann prüffähig wäre, wenn es innerhalb der Struktur der Bekl. Entscheidungsrichtlinien gäbe, die für vergleichbare Fälle gleich anzuwenden wären. Die Bekl. nehme jedoch Einzelfallprüfungen vor. Nach der Rechtsauffassung des AGH kam es daher nicht darauf an, sich nähere Kenntnisse über die von der Kl. angeführten Vergleichsfälle zu verschaffen. Vor diesem Hintergrund musste der AGH entgegen der Auffassung der Kl. auch nicht darauf hinweisen, dass er den Vortrag zu den Vergleichsfällen für unklar hielt. Denn den Umstand, dass die Bekl. keine Entscheidungsrichtlinien aufgestellt hat, hat der AGH als selbstständige Begründung dafür angesehen, sich nicht näher mit den Vergleichsfällen befassen zu müssen.

[7] b) Dass das am 6.12.2021 verkündete Urteil des AGH frühestens am 28.4.2022 und spätestens am 3.5.2022 vollständig abgefasst und von allen Richtern unterschrieben auf der Geschäftsstelle eingegangen ist, stellt keinen Verfahrensfehler dar, auf dem das Urteil beruhen kann.

[8] § 112c II 2 BRAO i.V.m. § 117 IV VwGO enthält zwingende Regelungen, wann ein Urteil der Geschäftsstelle zu übermitteln ist. Wird ein Urteil verkündet und ist es in diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig abgefasst, dann ist es innerhalb von fünf Wochen vollständig abgefasst der Geschäftsstelle zu übergeben. Sofern dies ausnahmsweise nicht möglich ist, ist innerhalb von fünf Wochen die von den Richtern unterschriebene Urteilsformel der Geschäftsstelle zu übergeben und das vollständig abgefasste Urteil alsbald der Geschäftsstelle zu übermitteln. Zur Konkretisierung des Merkmals „alsbald“ ist zur Vermeidung von Fehlerinnerung und damit aus Gründen der Rechtssicherheit die Zeit für die nachträgliche Abfassung, Unterzeichnung und Übergabe des bei Verkündung noch nicht vollständig abgefassten Urteils auf längstens fünf Monate nach Verkündung zu begrenzen (vgl. GmS-OGB, NJW 1993, 2603, 2604; BVerwG, Beschl. v. 29.9.2015 – 7 B 22/15 Rn. 4). Wird dieser Zeitraum nicht eingehalten, ist das Urteil i.S.d. § 138 Nr. 6 VwGO nicht mit Gründen versehen. Maß-

geblich ist insoweit allein der Zeitpunkt der Übergabe des vollständigen Urteils an die Geschäftsstelle des Gerichts (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29.9.2015 – 7 B 22/15, a.a.O.; vgl. auch BAG, NJW 2022, 3732 Rn. 8 ff.). Wird ein Urteil noch vor Ablauf von fünf Monaten der Geschäftsstelle übergeben, kann es gleichwohl im Einzelfall nicht mit Gründen versehen sein, wenn zu dem Zeitablauf besondere Umstände hinzukommen, die wegen des Zeitablaufs bereits bestehende Zweifel zu der Annahme verdichten, dass der gesetzlich geforderte Zusammenhang zwischen der Fällung des Urteils und den schriftlich niedergelegten Gründen nicht mehr gewahrt ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29.9.2015, a.a.O. Rn. 5 und v. 3.5.2004 – 7 B 60/04 Rn. 5).

[9] aa) Die Fünf-Monats-Frist ist noch eingehalten worden. Der AGH hat am 6.12.2021 die Urteilsformel verkündet. Tatbestand und Entscheidungsgründe des Urteils sind der Geschäftsstelle frühestens am 28.4.2022 und spätestens am 3.5.2022 und somit vor Ablauf der Fünf-Monats-Frist übergeben worden.

[10] Soweit die Kl. nach Akteneinsicht mit Schriftsatz v. 28.10.2022 ausgeführt hat, dass die Gerichtsakte völlig unklar sei, was die Abfassung und die Unterzeichnung des Urteils angehe, ist es zutreffend, dass sich aus den Akten nicht sogleich erschließt, wann das vollständige Urteil unterschrieben auf der Geschäftsstelle eingegangen ist. In den Akten ist das vollständig abgefasste und unterschriebene Urteil nach den Dokumenten eingehftet, welche die Urteilsformel und deren Verkündung betreffen; es enthält jedoch keine Angabe, wann es auf der Geschäftsstelle eingegangen ist. Aus den danach eingeordneten Dokumenten ergibt sich, dass der Vorsitzende erst am 28.4.2022 verfügt hat, das „Urteil“ zuzustellen. Dies ist der früheste Zeitpunkt, an dem das Urteil die Geschäftsstelle erreicht haben kann. Neben der Verfügung des Vorsitzenden befindet sich ein Erledigungsvermerk v. 3.5.2022. Auch die der Kl. zugestellte Urteilsabschrift mit Tatbestand und Entscheidungsgründen trägt dieses Datum. Daraus ergibt sich wiederum, dass der Geschäftsstelle das vollständige Urteil spätestens zu diesem Zeitpunkt vorgelegen haben muss.

[11] Die beglaubigte Abschrift beweist mit der gedruckten Wiedergabe der Unterschriften der Richter, dass die Urschrift in der wiedergegebenen Weise handschriftlich unterzeichnet ist (vgl. BVerwG, NVwZ 2012, 750 Rn. 11 m.w.N.; BFH, Beschl. v. 25.2.1988 – VI R 105/87 Rn. 10 m.w.N.). Aus der von der Kl. vorgelegten Urteilsabschrift ist zudem zu sehen, dass die Abschrift dadurch hergestellt worden sein muss, dass die handschriftlichen Unterschriften der Richter für die Kopie abgedeckt worden sind. Denn es sind teilweise im Bereich der aufgedruckten Dienst- bzw. Berufsbezeichnungen kleine Striche oder Bögen zu erkennen (zum Beispiel bei „Richterin am OLG“). Dies sind, wie ein Vergleich mit dem Original zeigt, die Bestandteile der Unterschriften, die in den gedruckten Text hineinreichen und deshalb nicht abgedeckt werden konnten.

[12] bb) Die Entscheidungsgründe bieten vorliegend keine Anhaltspunkte für die Annahme, sie würden ihrer Funktion, die das Beratungsergebnis tragenden Gründe zu dokumentieren, nicht gerecht. In dem Urteil des AGH wird im Tatbestand die Tätigkeit der Kl. dargestellt. Zudem ergibt sich daraus, ob und aus welchen Gründen die Parteien diese Tätigkeit als anwaltliche Tätigkeit i.S.v. § 46 II und III BRAO einordnen oder nicht. In den Entscheidungsgründen stellt der AGH die maßgeblichen Erwägungen dafür dar, warum die Tätigkeit der Kl. nicht als anwaltliche Tätigkeit i.S.v. § 46 II und III BRAO anzusehen ist.

[13] Soweit die Kl. rügt, dass bereits die Lektüre des Tatbestands ergebe, dass nicht der gesamte Prozessstoff ausgewertet worden sei, und die Rechtsausführungen nicht wiedergäben, was die Beteiligten zum Thema anwaltliche Prägung erörtern hätten und was die Kl. schriftsätzlich und in der mündlichen Verhandlung vorgetragen habe, hat sie damit keinen Erfolg. Das Gebot rechtlichen Gehörs verpflichtet zwar das Gericht, die Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und ernsthaft in seine Erwägung einzubeziehen, nicht aber, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen. Auch im Tatbestand ist gem. § 117 III VwGO der Sach- und Streitstand nur seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt darzustellen und wegen der Einzelheiten auf den Inhalt der Akten zu verweisen (BVerwG, Beschl. v. 30.4.2009 – 8 B 78/08 Rn. 7). Das hat der AGH getan. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Gericht insb. den schriftsätzlichen Vortrag der Beteiligten zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat, soweit nicht gegenteilige Anhaltspunkte vorhanden sind (BVerwG, Beschl. v. 30.4.2009, a.a.O.). Da es vom Rechtsstandpunkt des AGH aus nicht auf die von der Kl. angeführten Parallelfälle ankam, musste der AGH das Vorbringen der Kl. insoweit nicht im Einzelnen darlegen.

[14] 2. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des AGH bestehen nicht (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 1 VwGO). Dieser Zulassungsgrund ist erfüllt, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt wird (Senat, Beschl. v. 6.2.2020 – AnwZ (Brfg) 64/19 Rn. 9 m.w.N.). Daran fehlt es hier.

[15] a) Entgegen der Ansicht der Kl. hat der AGH nicht das Prinzip der Selbstbindung der Verwaltung verkannt. Der Grundsatz der Selbstbindung gründet im Gleichheitssatz (Art. 3 I GG). Er verwehrt der Verwaltung, von einer etablierten Verwaltungspraxis, etwa einer bestimmten Ermessensausübung, ohne sachlichen Grund abzuweichen (vgl. BayVGH, Beschl. v. 3.2.2022 – 8 ZB 21.1286 Rn. 30 m.w.N.). Eine Selbstbindung der Verwaltung kommt nur in Betracht, wenn es um die Ausübung von Ermessen geht (BVerwG, Beschl. v. 28.6.2017 – 4 B 22/17 Rn. 14) oder der Verwaltungsbehörde für die Auslegung der maßgebenden Rechtsbe-

griffe ein sog. Beurteilungsspielraum eingeräumt wäre (BVerwG, Urt. v. 13.4.1978 – V C 54.76, juris Rn. 28). Die Frage, ob jemand eine anwaltliche Tätigkeit ausübt und als Syndikusrechtsanwalt zuzulassen ist, stellt eine gebundene Entscheidung dar, die weder einen Ermessens- noch einen Beurteilungsspielraum eröffnet (vgl. LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 23.9.2021 – L 7 R 936/18, juris Rn. 55).

[16] b) Die Entscheidung des AGH steht auch im Einklang mit der Entscheidung des BGH v. 26.11.2019 (AnwZ (Brfg) 55/19). Der AGH hat aus dieser Senatsentscheidung als entscheidendes Kriterium für das Vorliegen einer anwaltlichen Tätigkeit herangezogen, ob die Rechts- oder unternehmerischen Angelegenheiten der Arbeitgeberin betroffen sind. Die inhaltliche Gestaltung des Verlagsangebots stellt dabei den Kern der unternehmerischen Tätigkeit der Arbeitgeberin dar (vgl. Senat, Beschl. v. 26.11.2019 – AnwZ (Brfg) 55/19 Rn. 6). Der AGH hat ausgeführt, dass es bei der Tätigkeit der Kl. um ein literarisches „Monitoring“ und um „die Herstellung eines Produkts“ gehe und die Tätigkeit der Kl. dadurch geprägt sei.

[17] Die Kl. verweist darauf, dass es in der Entscheidung des BGH um eine Redakteurin bei der Zeitschrift GRUR-RR ging, bei der es sich um einen Rechtsprechungsreport handele, in dem ganz überwiegend Gerichtsentscheidungen redaktionell bearbeitet und für die Veröffentlichung angepasst würden, während die Tätigkeit der Kl. gerade bezogen auf die Beauftragung und Vorgaben zu Art und Darstellung von Beiträgen viel weitgehender sei. Dies stellt die Beurteilung des AGH nicht in Frage. Zur inhaltlichen Gestaltung des Verlagsangebots gehört auch, welche Arten von Beiträgen veröffentlicht werden. Werden nicht nur Entscheidungen angenommen, sondern bspw. auch Besprechungen und fachliche Abhandlungen, wird der Auswahlprozess schon wegen der Möglichkeit, durch inhaltliche Anregungen auf den Text einwirken zu können, anders ablaufen. Dies ändert aber nichts daran, dass eine unternehmerische Angelegenheit der Arbeitgeberin betroffen ist.

[18] 3. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 3 VwGO). Dieser Zulassungsgrund ist gegeben, wenn der Rechtsstreit eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt (vgl. nur Senat, Beschl. v. 19.4.2022 – AnwZ (Brfg) 51/21 Rn. 36). Diese Voraussetzungen sind vom Antragsteller darzulegen. Zur schlüssigen Darlegung gehören Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage sowie zu ihrer Bedeutung für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen oder ihre Auswirkung auf die Allgemeinheit; begründet werden muss auch, warum ein korrigierendes Eingreifen des BGH erforder-

lich ist (vgl. nur Senat, Beschl. v. 19.4.2022, a.a.O. m.w.N.).

[19] Nach Ansicht der Kl. stelle sich die grundsätzliche Frage, ob eine RAK die Pflicht habe, bei Syndikus-Zulassungsanträgen von Antragstellern, die bei demselben Arbeitgeber arbeiten und vergleichbare Tätigkeiten ausübten, allerdings inhaltlich (geringfügig) unterschiedliche Anträge stellen, unabhängig von den Anträgen und Tätigkeitsbeschreibungen aufzuklären, wie es zu der Divergenz komme. Daneben stelle sich die Frage, ob der Vorstand einer RAK bei der Aufteilung der Vorstandsarbeit in Abteilungen und der Übertragung von Geschäften generell und durch Einzelmaßnahmen sicherstellen müsse, dass Abteilungen in vergleichbaren Fällen auch gleiche Entscheidungen trafen. Diese Fragen sind nicht entscheidungserheblich. Denn sie betreffen den Themenbereich der Selbstbindung der Verwaltung. Auf diesen kommt es jedoch im vorliegenden Fall nicht an, weil der Bkl. weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum eingeräumt ist.

ANMERKUNG:

Der Beschluss des BGH und auch die Entscheidung des Hessischen AGH mögen in der Sache richtig sein. Man kann sehr gut darüber diskutieren, ob die reine redaktionelle Tätigkeit für eine juristische Fachzeitschrift eine anwaltliche Tätigkeit i.S.d. § 46 III-VI BRAO darstellt. Denn für eine Syndikustätigkeit müssten tatsächlich die Syndikusmerkmale, etwa die presserechtliche Verantwortung für ein Produkt etc. und auch die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, erfüllt sein.

Doch die Entscheidung des BGH greift in Bezug auf die Frage, was eine gebundene Entscheidung und was eine Ermessensentscheidung der Rechtsanwaltskammern bei der Syndikuszulassung ist und wie eine Gleichbehandlung auszusehen hat, meines Erachtens zu kurz. Der BGH übersieht, dass es auch auf der Tatbestandsebene um die Frage geht, ob ein Tatbestandsmerkmal erfüllt ist oder nicht. Hier muss es eine einheitliche Rechtsanwendung geben.

Verwaltungsrechtlich versteht man unter einer gebundenen Entscheidung, dass dann, wenn ein bestimmter Tatbestand erfüllt ist, sich eine bestimmte Rechtsfolge ergeben muss. Die Bindung bezieht sich also nur auf die Rechtsfolge. Anders ist dies beim Ermessen, bei dem die Verwaltung bei der Rechtsfolge einen Ermessensspielraum hat, also mit welcher Maßnahme sie etwa auf ein bestimmtes Verhalten reagiert.

Daher ist die Ansicht des BGH richtig, dass dann, wenn alle Voraussetzungen für die Syndikuszulassung gem. §§ 46, 46a BRAO erfüllt sind, die Rechtsfolge nur sein kann, die Zulassung zu erteilen. Es handelt sich bei der Zulassungsentscheidung um eine gebundene Entscheidung und es besteht kein Raum für ein Ermessen auf der Seite der Rechtsfolge.

Doch der BGH hätte hier meines Erachtens folgendes beachten müssen: Wie sieht es bei der Prüfung der einzelnen Tatbestände aus, deren Erfüllung dann die Rechtsfolge auslöst? Kann eine Behörde bei der Frage, ob ein Tatbestandsmerkmal erfüllt ist oder nicht, Antragsteller ungleich behandeln?

Denn auch eine tatsächliche Verwaltungspraxis kann sowohl aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes als auch aufgrund des im Rechtsstaatsprinzip verankerten Gebots des Vertrauensschutzes (Art. 2 III GG) zu einer Selbstbindung der Verwaltung führen, mit der Folge, dass eine von der Verwaltungspraxis abweichende Entscheidung rechtswidrig ist. Und zwar nicht, wie der BGH meint, in der Rechtsfolge – Zulassung ja oder nein –, sondern bei der Frage, ob die einzelnen Tatbestandsmerkmale erfüllt sind oder nicht. Denn bei der Frage der Erfüllung der Tatbestandsmerkmale gibt es einen Beurteilungsspielraum der Verwaltung, was unter dem einzelnen Merkmal zu verstehen ist. Ist nun z.B. das Merkmal des verantwortlichen Auftretens nach außen (§ 46 III Nr. 4 BRAO) erfüllt oder nicht? Dabei muss an dieser Stelle meines Erachtens Gleiches gleich behandelt werden. Einmal eine Prokura als ausreichend anzusehen, ein anderes Mal aber nicht, ist eine rechtswidrige Verwaltungspraxis. Es muss schon entschieden werden, unter welchen Voraussetzungen ein Tatbestandsmerkmal als erfüllt angesehen wird und wann nicht.

Zu berücksichtigen ist dabei der Grundsatz, dass es keine Gleichbehandlung im Unrecht gibt und auch die Entwicklungen in der Rechtsprechung zu berücksichtigen sind. Ist es zu einem Fehler bei der Bewertung eines Tatbestandsmerkmals gekommen und wurde es zu Unrecht bei einem Antragsteller bejaht, dann kann der nächste Antragsteller sich nicht darauf berufen. Das gleiche gilt dann, wenn sich die Rechtsprechung geändert hat, also ein Merkmal, wie etwa das der Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers in § 46 V 1 BRAO vom Anwaltssenat des BGH nunmehr in einer bestimmten Art und Weise zu verstehen ist. Auch hier gibt es keinen Anspruch darauf, dass die – jetzt rechtswidrige – Verwaltungspraxis fortgesetzt wird.

Ein Antragsteller hat ein Recht darauf, dass die Verwaltung im Grundsatz gleichmäßig und einheitlich entscheidet. Wird von einer Praxis abgewichen, so muss die Verwaltung dies begründen.

Ich halte auch das Argument des Hessischen AGH, dass es eine Gleichbehandlung nur gibt, wenn es Entscheidungsrichtlinien bei den Kammern gibt, nicht aber für Einzelfallprüfungen, für falsch. Hier hat es sich der AGH zu leicht gemacht. Denn er hätte die einzelnen Tatbestandsmerkmale auch im Vergleich zur Verwaltungspraxis prüfen müssen. Das er dabei unter Umständen zum gleichen Ergebnis gekommen wäre, die Ablehnung der Zulassung aufrechtzuerhalten, ändert daran nichts.

Für die Zulassungspraxis bedeutet dies: Auf der Tatbestandsebene muss es eine Gleichbehandlung gleicher Sachverhalte geben, wenn diese tatsächlich gleich

sind und es keine Abweichungen gibt. Dies ist auch im Interesse der Antragsteller wichtig, sie müssen sich auf die Verwaltungspraxis einstellen können. Zudem gibt es hier auch die Beratungspflicht der Rechtsanwaltskammern gem. § 73 II Nr. 1 BRAO, die als Teil der Beratung über Berufspflichten so zu verstehen ist,

dass auch Auskunft über die Erfüllung der Zulassungsmerkmale zu erteilen ist. Der Antragsteller muss in Erfahrung bringen können, ob sein Antrag Aussicht auf Erfolg hat oder nicht. Dies im Vorfeld zu klären ist besser als in einem Prozess.

Rechtsanwalt Martin W. Huff, Singen (Hohentwiel)

ABWICKLUNG UND VERTRETUNG

VERGÜTUNGSANSPRÜCHE DES VERTRETERS

BRAO a.F. § 53 X 4, 5

* 1. Der Begriff der angemessenen Vergütung i.S.d. § 53 X 4, 5 BRAO a.F. (jetzt: § 54 IV 1 BRAO) ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt. Für ihre Festsetzung sind im Wesentlichen der Zeitaufwand, den der Vertreter für die Bewältigung seiner Aufgabe benötigt, seine berufliche Erfahrung und Stellung sowie die Schwierigkeit und Dauer der Vertretung von Bedeutung.

* 2. Anhaltspunkt für die Bemessung einer monatlichen Pauschalvergütung ist das Gehalt, das für einen Angestellten oder sog. freien Mitarbeiter in einer Anwaltskanzlei gezahlt wird. Dabei sind regionale Unterschiede zu berücksichtigen.

* 3. Der Ansatz eines Kanzleikostenanteils als zusätzlicher Bestandteil der festzusetzenden angemessenen Vergütung ist gerechtfertigt, wenn ein selbstständiger Rechtsanwalt mit eigener Kanzlei zum Vertreter bestellt wird und eine Vertretungstätigkeit von erheblichem Umfang erforderlich ist. Ein Kanzleikostenanteil kann hingegen nicht berücksichtigt werden, soweit es sich bei dem bestellten Vertreter um einen angestellten Rechtsanwalt ohne eigene Kanzlei handelt.

BGH, Beschl. v. 22.5.2023 – AnwZ (Brfg) 2/23

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Kl. ist im Bezirk der Bekl. als Rechtsanwalt zugelassen. Gegen ihn wurde mit Beschluss des AnwG B. v. 11.12.2017 ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet. Mit Urteil des AnwG vom selben Tage wurde der Kl. aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen. Der Brandenburgische AGH hob die Entscheidungen v. 11.12.2017 mit Beschluss und Urteil v. 19.3.2018 auf und stellte das Verfahren gegen den Kl. ein.

[2] Mit Bescheid v. 12.12.2017 bestellte die Bekl. unter gleichzeitiger Anordnung der sofortigen Vollziehung die Beigeladene zur Vertreterin des Kl. Dieser Bescheid war Gegenstand einer Klage des Kl. vor dem Brandenburgi-

schen AGH. Das Verfahren wurde in der mündlichen Verhandlung v. 6.5.2019 übereinstimmend für erledigt erklärt.

[3] Die Beigeladene nahm am 13.12.2017 ihre Tätigkeit als Vertreterin des Kl. auf. In diesem Rahmen erteilte sie in der Folgezeit sowohl Rechtsanwälten der Sozietät K. & D., in der sie tätig ist, als auch weiteren Rechtsanwälten Untervollmachten.

[4] Nachdem eine Einigung zwischen der Beigeladenen und dem Kl. nicht zustande gekommen war, beantragte die Beigeladene mit Schreiben v. 18.1.2018 und 20.2.2018 für die Zeiträume v. 13.12.2017 bis zum 18.1.2018 und v. 19.1.2018 bis zum 19.2.2018 die Festsetzung von vom Kl. zu zahlenden Vergütungen. Die insoweit erlassenen Festsetzungsbescheide der Bekl. waren Gegenstand der vor dem Senat verhandelten Berufungsverfahren AnwZ (Brfg) 52/19 und AnwZ (Brfg) 53/19 (Senat, Urte. v. 28.5.2021; AnwZ (Brfg) 52/19 auch BRAK-Mitt. 2021, 328). Auf den weiteren Vergütungsantrag der Beigeladenen v. 17.4.2018 setzte die Bekl. für den Vertretungszeitraum v. 21.2.2018 bis zum 20.3.2018 mit Bescheid v. 27.11.2018 eine Vergütung von 17.976,25 Euro netto (21.391,74 Euro brutto) fest. Den hiergegen mit Schreiben v. 30.11.2018 eingelegten Widerspruch des Kl. wies sie mit Bescheid v. 8.3.2019 zurück.

[5] Auf die daraufhin vom Kl. erhobene Klage hat der AGH – unter Abweisung der Klage im Übrigen – den Bescheid der Bekl. v. 27.11.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids v. 8.3.2019 teilweise aufgehoben und dahingehend abgeändert, dass die der Beigeladenen zu gewährende Vertretervergütung für den Zeitraum v. 21.2.2018 bis zum 20.3.2018 auf 16.968,15 Euro netto nebst 19 % Umsatzsteuer, mithin insgesamt 20.192,10 Euro, festgesetzt wird. Er hat ausgeführt, der Vergütung der Beigeladenen sei ein an der Entgeltgruppe E 13 des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder für das Tarifgebiet Ost orientiertes monatliches Gehalt von 3.821,96 Euro zugrunde zu legen. Wegen der Qualifikation der Beigeladenen als Fachanwältin für Sozialrecht sei – unter Berücksichtigung des Umstandes, dass ein Teil der Arbeiten nicht von ihr, sondern von ihren die-

se Qualifikation nicht aufweisenden Unterbevollmächtigten ausgeführt worden sei – eine Erhöhung um 80 % auf 6.879,53 Euro gerechtfertigt. Wegen des Umfangs und der Schwierigkeit der Vertretung sei eine weitere Erhöhung um 80 % auf 12.383,15 Euro angemessen.

[6] Ferner sei ein Kanzleikostenanteil von 4.585 Euro zu berücksichtigen. Soweit der BGH in seinen Entscheidungen v. 28.5.2021 (a.a.O.) die Berücksichtigung eines Kanzleikostenanteils bei einer angestellten Rechtsanwältin wie der Beigeladenen ablehne, folge der Senat dem nicht und halte insoweit auch nicht an seiner früheren Rechtsprechung fest. Der BGH berücksichtige nicht, dass ein angestellter Rechtsanwalt Vergütungen, die er aus seiner Anwaltstätigkeit erziele, nicht für sich behalten könne, sondern analog § 667 Alt. 2 BGB an seinen Arbeitgeber herauszugeben habe. Ein angestellter Rechtsanwalt als bestellter Vertreter werde zwar im eigenen Namen, aber wirtschaftlich für einen anderen, seinen Arbeitgeber, tätig. Das rechtfertige, bei der Frage der Bemessung einer Vertretervergütung auf den hinter dem zum Vertreter bestellten angestellten Rechtsanwalt stehenden Arbeitgeber und damit auf einen selbstständigen Rechtsanwalt abzustellen. Selbst wenn man nur auf den angestellten Rechtsanwalt abstellen wolle, sei zu berücksichtigen, dass er nicht allein sein Gehalt, sondern – als ungeschriebene arbeitsvertragliche Nebenpflicht – auch die anteiligen Kanzleikosten mit erwirtschaften müsse. Einem angestellten Rechtsanwalt sei es nicht zumutbar, eine Vertretung zu übernehmen, durch die er seine arbeitsvertraglichen Nebenpflichten verletze und womöglich die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses riskiere. Daher sei auch bei ihm bei der Bemessung der Vertretervergütung ein Kanzleikostenanteil zu berücksichtigen. Die Situation sei insoweit der Drittschadensliquidation im Bereich des Schadensersatzrechts vergleichbar. Bei der Vertretervergütung entstünden aufgrund eines vom Vertreter mit einem anderen Rechtsanwalt als Arbeitgeber geschlossenen Anstellungsvertrages Kanzleikosten etwa für einen dem angestellten Rechtsanwalt zugeordneten Rechtsanwaltsfachangestellten und anteilige Büromiete für die von ihm genutzten Räume. Diese Kosten seien von dem Arbeitgeber-Rechtsanwalt auch zu tragen, wenn der angestellte Rechtsanwalt aufgrund einer umfangreichen Vertretertätigkeit sie nicht erwirtschaften könne. Wolle man hier einen Unterschied machen, käme es zu unangemessenen Ergebnissen. Bei einem selbstständigen Rechtsanwalt als bestelltem Vertreter ginge der Kanzleikostenanteil zulasten des zu vertretenden Rechtsanwalts, bei einem angestellten Rechtsanwalt als bestelltem Vertreter hingegen zulasten seines Arbeitgebers.

[7] Desweiteren sei zu berücksichtigen, dass nicht jeder zeitliche Aufwand im Rahmen einer Vertretung die Erwirtschaftung der eigenen Kanzleikosten beeinträchtige. Der Senat schließe sich insofern dem BGH an, der bei einem Einsatz von sechs Stunden pro Monat die Berücksichtigung eines Kanzleikostenanteils verneint habe. Es sei ein Kanzleikostenanteil bis zur Höhe üblicher Überstunden nicht zu berücksichtigen. Dabei seien

zehn Überstunden pro Monat als Grenze anzusehen. Es sei aber nicht je in Untervollmacht tätigem Kollegen ein solcher Zeitaufwand beim Kanzleikostenanteil abzuziehen, da es anderenfalls die Beigeladene in der Hand gehabt hätte, den Umfang der Stunden, für die ein Kanzleikostenanteil bei der Bemessung der Vergütung nicht zu berücksichtigen sei, zu beeinflussen.

[8] Es sei für alle in die Vertretung einbezogenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen der Kanzlei K. & D. ein Kanzleikostenzuschlag von 35 Euro je Stunde vorzunehmen. Lege man die von der Beigeladenen abgerechneten Tätigkeitszeiträume von gerundet 141 Stunden für alle beteiligten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugrunde und ziehe davon die als hinnehmbar angenommenen zehn Überstunden pro Monat ab, errechne sich ein Kanzleikostenanteil von 4.585 Euro (131 Stunden x 35 Euro/Std.). Damit ergebe sich ein Gesamtbetrag von 16.968,15 Euro netto, zuzüglich 19 % Umsatzsteuer ein solcher von 20.192,10 Euro, als angemessene Vergütung gem. § 53 X 4 BRAO (in der bis zum 31.7.2021 geltenden Fassung; vgl. nunmehr § 54 IV BRAO).

[9] Hiergegen wendet sich der Kl. mit der vom AGH zugelassenen Berufung. Er wiederholt und vertieft sein erstinstanzliches Vorbringen.

[10] Der Kl. beantragt, das Urteil des Brandenburgischen AGH v. 15.12.2022 abzuändern und den Bescheid der Bekl. v. 27.11.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides v. 8.3.2019 aufzuheben, soweit dort zugunsten der Beigeladenen eine Vertretervergütung von mehr als 5.000 Euro festgesetzt worden ist.

[11] Die Bekl. und die Beigeladene beantragen, die Berufung zurückzuweisen.

[12] Sie verteidigen das angefochtene Urteil. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

[13] II. Der Senat entscheidet über die Berufung nach § 112e S. 2 BRAO, § 130a S. 1 VwGO durch Beschluss, weil er die Berufung einstimmig für teilweise begründet, im Übrigen für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält (zur Anwendbarkeit von § 130a VwGO bei teilweiser Begründetheit der Berufung vgl. VGH Baden-Württemberg, NVwZ 1997, 691, 692; *Rudisile*, in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, § 130a VwGO Rn. 5, Stand: August 2022; *Roth*, in Posser/Wolff/Decker, BeckOK VwGO, § 130a Rn. 3, Stand: April 2023). Die Verfahrensbeteiligten sind zu einer Entscheidung im Beschlusswege angehört worden. Der Kl. hat einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt. Die Bekl. und die Beigeladene haben hiergegen keine Einwände vorgebracht.

[14] III. Die Berufung des Kl. ist zulässig. Sie ist nach § 112e S. 1 BRAO statthaft, weil der AGH sie im angefochtenen Urteil zugelassen hat.

[15] Die Berufung ist auch nach § 112e S. 2 BRAO, §§ 124a III 1, 125 I 1, 55d S. 1 VwGO frist- und formge-

recht begründet worden. Die Zustellung des angefochtenen Urteils an den Kl. ist am 21.12.2022 erfolgt. Die zweimonatige Frist zur Begründung des Rechtsmittels war am 23.1.2023 noch nicht abgelaufen. Der Kl. hat die Berufungsbegründung formgerecht elektronisch von seinem beA-Postfach übermittelt, wie sich aus dem Prüfvermerk v. 23.1.2023 ergibt. Dass der Kl. die Begründung am selben Tag auch per Telefax übermittelt hat, ist unschädlich.

[16] IV. Die Berufung hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

[17] Nach § 161 II i.V.m. § 53 X 4 BRAO a.F. hat der Rechtsanwalt, für den gem. § 161 I 1 BRAO von Amts wegen ein Vertreter bestellt worden ist, dem bestellten Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Können sich – wie vorliegend – die Beteiligten über die Höhe der Vergütung nicht einigen, setzt gem. § 161 II i.V.m. § 53 X 5 BRAO a.F. der Vorstand der RAK auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters die Vergütung fest.

[18] Der Begriff der angemessenen Vergütung i.S.v. § 53 X 4 und 5 BRAO a.F. ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt (Senat, Urt. v. 28.5.2021 – AnwZ (Brfg) 52/19, BRAK-Mitt. 2021, 328 Rn. 19 m.w.N.). Für ihre Festsetzung sind im Wesentlichen der Zeitaufwand, den der Vertreter für die Bewältigung seiner Aufgabe benötigt, seine berufliche Erfahrung und Stellung sowie die Schwierigkeit und Dauer der Vertretung von Bedeutung. Anhaltspunkt für die Bemessung einer – vorliegend vom AGH ermittelten – monatlichen Pauschalvergütung ist das Gehalt, das für einen Angestellten oder sog. freien Mitarbeiter in einer Anwaltspraxis gezahlt wird. Dabei sind regionale Unterschiede zu berücksichtigen (Senat, Urt. v. 28.5.2021, a.a.O. m.w.N.).

[19] In Anwendung dieser Grundsätze erscheint für den streitgegenständlichen Vertretungszeitraum eine Vergütung von insgesamt 12.383,15 Euro nebst 19 % Umsatzsteuer (14.735,95 Euro brutto) als angemessen i.S.v. § 53 X 4 und 5 BRAO a.F.

[20] 1. Soweit der AGH als Ausgangspunkt seiner Berechnung ein an der Entgeltgruppe E 13 des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder für das Tarifgebiet Ost orientiertes monatliches Gehalt von 3.821,96 Euro gewählt hat, entspricht dies der Rechtsprechung des Senats (Urt. v. 28.5.2021, a.a.O. Rn. 25 ff.) und wird dies auch von der Berufung nicht angegriffen.

[21] 2. Zu Recht hat der AGH die festzusetzende Vergütung in Anbetracht der Qualifikation der Beigeladenen als Fachanwältin für Sozialrecht erhöht (vgl. Senat, Urt. v. 28.5.2021, a.a.O. Rn. 28 ff.). Soweit der Kl. vorträgt, auf spezielle

besondere Qualifikation als Fachanwältin

Kenntnisse im Sozialrecht sei es in den bearbeiteten Fällen nicht angekommen, übersieht er, dass eine auf den Zeitpunkt der Bestellung der Beigeladenen abstellende „ex ante“ – Sicht maßgeblich ist. Danach erschien die Bestellung einer Fachanwältin für Sozialrecht als Vertreterin für den überwiegend sozialrechtlich tätigen Kl. besonders geeignet (Senat, Urt. v. 28.5.2021, a.a.O. Rn. 28).

[22] Hinsichtlich des Verdienstes von Fachanwälten für Sozialrecht – als Maßstab für die wegen dieses Fachanwaltstitels der Beigeladenen vorzunehmende Erhöhung ihrer Vergütung – kann schon deshalb nicht die vom Kl. in Bezug genommene Quelle herangezogen werden, weil sie lediglich das aktuelle Gehalt von Fachanwälten für Sozialrecht (in Berlin) darstellt, nicht hingegen das Durchschnittsgehalt im Jahr 2018. Nach dem sog. STAR-Bericht 2020 der BRAK und des Instituts für Freie Berufe (<https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistik/en/star/star-2020/>; Abb. 3.1.10 und 3.2.10) beträgt für das Jahr 2018 die Differenz zwischen den Honorarumsätzen von selbstständig tätigen, nicht spezialisierten Anwälten (Ost) und selbstständig tätigen Fachanwälten (Ost) rund 97 % (78.000 Euro/154.000 Euro). Im Hinblick auf den durchschnittlichen persönlichen Überschuss aus selbstständiger Tätigkeit besteht zwischen ihnen sogar eine Differenz von rund 128 % (32.000 Euro/73.000 Euro). Vor dem Hintergrund dieses Datenmaterials ist die vom AGH in Anbetracht der Qualifikation der Beigeladenen vorgenommene Erhöhung des Gehalts nach „TVL13 Ost“ im Ansatz um 100 % nicht zu beanstanden. Ebenfalls zutreffend hat der AGH sodann berücksichtigt, dass nicht alle von der Beigeladenen in dem ihrem Vergütungsantrag beigefügten Nachweis aufgelisteten Tätigkeiten von ihr persönlich – als für die Vertretung des Kl. besonders qualifizierte Fachanwältin für Sozialrecht – ausgeführt wurden, und daher eine Erhöhung um insgesamt 80 % der festzusetzenden Vergütung als angemessen erachtet (vgl. Senat, Urt. v. 28.5.2021, a.a.O. Rn. 31). Somit ergibt sich im Rahmen einer – vom AGH zugrunde gelegten – Monatspauschale eine solche von 6.879,53 Euro.

[23] 3. Die vom AGH wegen Umfang und Schwierigkeit der Vertretung vorgenommene weitere Erhöhung der Vergütung um 80 % auf 12.383,15 Euro ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Der AGH hat sich hierbei auf das Urteil des Senats v. 28.5.2021 in dem Verfahren AnwZ (Brfg) 53/19 betreffend den Vertretungszeitraum 19.1.2018 bis 19.2.2018 bezogen und ausgeführt, die Schwierigkeiten hätten sich im hier zu beurteilenden Zeitraum nicht vermindert.

[24] a) Der Kl. macht in seiner Berufungsbegründung v. 23.1.2023 im Hinblick auf die Schwierigkeit der Vertretung geltend, seine Mitarbeiter S., A. und H. hätten, nachdem die von ihm ausgesprochenen Kündigungen ihrer Arbeitsverhältnisse vom ArbG C. als unwirksam angesehen worden seien, der Beigeladenen ihre Ar-

beit

beitskraft angeboten. Indes hatte die Beigeladene nach den Geschehnissen zu Beginn des Jahres 2018 – mit Hilfe und unter Einsatz der Rechtsanwälte und Mitarbeiter der Kanzlei K. & D. – zwischenzeitlich eine neue Vertretungsstruktur aufgebaut, in deren Rahmen von einer Weiterbeschäftigung einzelner Mitarbeiter des Kl. keine wesentliche Vereinfachung der Vertretungstätigkeit zu erwarten war. Die Beigeladene hatte daher keine Veranlassung, auf die Arbeitsangebote dieser Mitarbeiter einzugehen.

[25] Soweit der Kl. in seiner Berufungsbegründung darüber hinaus anführt, die Beigeladene habe Zugriff auf die technischen Ressourcen des Unterzeichners gehabt, kam bereits der nicht vollständig gegebenen Zugänglichkeit der elektronischen Aktenführung im vorangegangenen Zeitraum bei der Gesamtbewertung der Schwierigkeit der Vertretung nur eine geringe Bedeutung zu (vgl. Senat, a.a.O. Rn. 42). Sollte die Zugänglichkeit für den nunmehr zu bewertenden Zeitraum vollständig gegeben gewesen sein, führte dies – in Anbetracht der vom AGH als fortbestehend festgestellten weiteren Schwierigkeiten der Vertretung – nicht zu einer im Verhältnis zum Verfahren AnwZ (Brfg) 53/19 abweichenden Bemessung der Erhöhung der Vergütung.

[26] Soweit der Kl. meint, die vom AGH angenommenen Schwierigkeiten der Vertretung rechtfertigten allenfalls einen höheren Zeitaufwand, nicht aber einen höheren „Stundensatz“, trifft dies nicht zu. Umfang und Schwierigkeit der Vertretung sind nach der Senatsrechtsprechung Kriterien, die beide bei der Bemessung der Vergütung des Vertreters zu berücksichtigen sind. Dabei wird dem Umfang der Vertretung durch die zu berücksichtigende Stundenzahl bzw. durch den Ansatz einer Pauschalvergütung im Umfang eines ganzen Monats und einer besonderen Schwierigkeit der Vertretung durch eine Erhöhung der sich danach ergebenden Vergütung des Vertreters Rechnung getragen.

[27] Weitere Einwände sind vom Kl. im Hinblick auf die vom AGH angenommene besondere Schwierigkeit der Vertretung und die dazu getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht geltend gemacht worden.

[28] b) Der Kl. macht im Hinblick auf den Umfang der Vertretung in der Berufungsbegründung – erstmals – geltend, die von der Beigeladenen in ihrem Vergütungsfestsetzungsantrag aufgeführten Tätigkeiten „Durchsuchung Kripo“ v. 5.3.2018 und „Terminreise und Wahrnehmung beim AG S. am 13.3.2018 in Sachen L. ./J.“ seien nicht im Rahmen der Vertretertätigkeit erbracht worden bzw. erforderlich gewesen. Die vorgenannten Tätigkeiten werden indes in der Anlage zum Vergütungsfestsetzungsantrag der Beigeladenen lediglich mit insgesamt 259 Minuten angegeben. Ihr Anteil an der gesamten, seitens des AGH festgestellten Vertretungstätigkeit von 8.437 Minuten (S. 6 des angefochtenen Urteils) ist derart gering (3,07 %), dass er – den fehlenden Bezug der Tätigkeiten zur Vertretung unterstellt – die Höhe der vom AGH angesetzten Monatspauschale nicht beeinflusst (vgl. Senat, Urt. v. 28.5.2021, a.a.O. Rn. 24 zur

Festsetzung von Monatspauschalen bei umfangreichen, länger andauernden Vertretungen). Auf den hierzu seitens der Beigeladenen mit Schriftsatz v. 20.3.2023 (S. 4 f.) gehaltenen Sachvortrag kommt es daher nicht an.

[29] 4. Die Berufung hat allerdings insoweit Erfolg, als – entgegen der Auffassung des AGH – kein Kanzleikostenanteil zu berücksichtigen ist.

[30] a) Der AGH hat im Hinblick auf die Berücksichtigung eines Kanzleikostenanteils in seinem Urt. v. 29.11.2010 (AGH I 1/10 Rn. 43 ff.) im Fall des Abwicklers einer Anwaltskanzlei ausgeführt, dass aus dem Gehalt eines angestellten Rechtsanwalts – als Ausgangspunkt für die Bemessung der Vertretervergütung – nicht die Kosten der Kanzlei gedeckt werden müssten, in der er angestellt sei. Ein in eigener Kanzlei selbstständiger Rechtsanwalt müsse dagegen aus seiner Vergütung nicht nur seinen Gewinn erwirtschaften, sondern auch die Kosten seiner Kanzlei tragen, die er auch während der Zeit der Vertretertätigkeit aufbringen müsse, ohne dass in diesem Zeitraum entsprechende Einnahmen erwirtschaftet werden könnten.

[31] Diesem Ansatz ist der Senat in seinen Urteilen v. 28.5.2021 gefolgt (AnwZ (Brfg) 52/19, BRAK-Mitt. 2021, 328 Rn. 62 f. und AnwZ (Brfg) 53/19 Rn. 58 f.). Er hat ausgeführt, der Ansatz eines Kanzleikostenanteils als zusätzlicher Bestandteil der gem. § 53 X 4 und 5 BRAO a.F. festzusetzenden angemessenen Vergütung erscheine gerechtfertigt, wenn ein selbstständiger Rechtsanwalt mit eigener Kanzlei zum Vertreter bestellt werde und eine Vertretungstätigkeit von erheblichem Umfang erforderlich sei. Ein Kanzleikostenanteil könne dagegen nicht berücksichtigt werden, soweit es sich bei dem bestellten Vertreter um einen angestellten Rechtsanwalt ohne eigene Kanzlei handele.

[32] Der AGH hält nunmehr im Hinblick auf die Berücksichtigung eines Kanzleikostenanteils bei einer angestellten Rechtsanwältin wie der Beigeladenen an seiner früheren Rechtsprechung nicht mehr fest und folgt auch der – diese bestätigenden – neueren Senatsrechtsprechung nicht.

[33] b) Das überzeugt nicht.

[34] aa) Nach § 53 X 4 BRAO a.F. hat der Vertretene dem von Amts wegen bestellten Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Es handelt sich um eine Regelung über die Entschädigung des Vertreters (Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, der Patentanwälte und der Notare, BT-Drs. 10/3854, 29). Das Gesetz stellt mithin in Bezug auf die zu zahlende Vergütung allein auf den von Amts wegen bestellten Vertreter ab. Dementsprechend sind hinsichtlich der Höhe einer angemessenen Vergütung ausschließlich die Person des Vertreters und die von ihm ausgeübte Tätigkeit maßgeblich, das heißt der Zeitaufwand, den der Vertreter für die Bewältigung seiner Aufgabe benötigt, seine berufliche Erfahrung

und Stellung sowie die Schwierigkeit und Dauer der Vertretung (s.o.). Zu berücksichtigen sind auch die (weiterlaufenden) Kosten der vom Vertreter eingerichteten und unterhaltenen Kanzlei (Senat, Urt. v. 28.5.2021 – AnwZ (Brfg) 52/19, a.a.O. Rn. 62). Denn auch diese treffen die Person des Vertreters unmittelbar.

[35] Dagegen sieht das Gesetz keine Entschädigung Dritter vor. Es ist offensichtlich, dass die hoheitliche Heranziehung von Angestellten zu Aufgaben, deren Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Senat, Beschl. v. 16.2.1998 – AnwZ (B) 71/97, NJW-RR 1999, 359 zu den Interessen der Rechtspflege, denen mit der Vertreterbestellung Rechnung getragen werden soll), auch jenseits des dem Angestellten zu zahlenden Gehalts wirtschaftliche Nachteile für dessen Arbeitgeber haben kann, sei es in Gestalt des Ausfalls des durch die Arbeit des Angestellten zu erzielenden Gewinns, sei es durch die vergebliche Vorhaltung sachlicher und personeller Mittel zur Ermöglichung dieser Arbeit. Dennoch hat der Gesetzgeber – wie auch in anderen Fällen (vgl. etwa §§ 15 ff. JVEG betreffend die Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern) – von einer Entschädigungsregelung in Bezug auf solche Nachteile Dritter abgesehen. Diese Entscheidung des Gesetzgebers ist zu respektieren. Sie darf insb. nicht dadurch unterlaufen werden, dass über den Vergütungsanspruch des Vertreters mittelbar auch wirtschaftliche Nachteile ausgeglichen werden, die nicht ihm, sondern Dritten, etwa seinem Arbeitgeber, entstanden sind.

[36] bb) Entgegen der Auffassung des AGH ist die Frage, ob ein angestellter Rechtsanwalt Vergütungen, die er aus seiner Anwaltstätigkeit erzielt, analog § 667 Alt. 2 BGB an seinen Arbeitgeber herauszugeben hat (verneinend für den angestellten Rechtsanwalt als Insolvenzverwalter: BAG, NZA 2021, 273 Rn. 46, 48; bejahend das vom AGH herangezogene, vom BAG indes aufgehobene Urteil des LAG München v. 19.12.2018 für die Vergütung eines zum Pflichtverteidiger bestellten angestellten Rechtsanwalts (8 Sa 219/17, juris Rn. 117 ff.; aufgehoben durch BAG, BeckRS 2019, 23687)), in vorliegendem Zusammenhang ohne Bedeutung. Es handelt sich um einen rechtlichen Gesichtspunkt, der allein das zwischen dem angestellten Rechtsanwalt und seinem Arbeitgeber bestehende Dienstverhältnis betrifft. Aus ihm können keine Rückschlüsse auf die Bemessung der Vergütung des angestellten Rechtsanwalts als amtlich bestelltem Vertreter gezogen werden.

[37] cc) Dass, wie der AGH meint (unter II.2.3. c) dd) (3) des angefochtenen Urteils) der angestellte Rechtsanwalt durch seine Tätigkeit als amtlich bestellter Vertreter gegenüber seinem Arbeitgeber arbeitsvertragliche Nebenpflichten verletzt und hierdurch die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses riskiert, liegt fern. Es ist bereits fraglich, ob ihn eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht trifft, die anteiligen Kanzleikosten seines Arbeitgebers mit zu erwirtschaften. Eine solche Pflicht bestün-

de jedenfalls nicht für den Zeitraum, in dem der angestellte Rechtsanwalt durch einen Verwaltungsakt der zuständigen RAK gem. § 53 V BRAO a.F. – für ihn grundsätzlich verpflichtend (vgl. § 53 V 3 BRAO a.F.) – zum Vertreter eines Rechtsanwalts bestellt und hierdurch gehindert wird, für seinen Arbeitgeber tätig zu werden. Dies gilt erst recht, wenn man annähme, dass der angestellte Rechtsanwalt mit der Tätigkeit als amtlich bestellter Vertreter seine Arbeitspflicht gegenüber seinem Arbeitgeber erfüllt (so das – vom AGH herangezogene – Urteil des LAG München v. 19.12.2018 in Bezug auf die Tätigkeit als Pflichtverteidiger (a.a.O. Rn. 121)).

[38] dd) Ob die weiteren Überlegungen des AGH zur Notwendigkeit eines Ausgleichs der Kanzleikosten des Arbeitgebers eines gem. § 53 V BRAO a.F. zum Vertreter bestellten Rechtsanwalts (unter II.2.3. d) dd) (4) des angefochtenen Urteils) inhaltlich zu überzeugen vermögen, kann vorliegend offenbleiben. Sollen bei der öffentlich-rechtlichen Heranziehung einer Person zur Wahrnehmung von im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben über die unmittelbare Vergütung der Tätigkeit des Vertreters hinaus wirtschaftliche Nachteile Dritter im Sinne einer vergütungsrechtlichen „Drittsschadensliquidation“ (vgl. S. 10 des angefochtenen Urteils) ausgeglichen werden, bedarf dies jedenfalls einer ausdrücklichen Entscheidung und Regelung durch den Gesetzgeber. Da eine solche gesetzliche Regelung für den Fall der amtlichen Bestellung des Vertreters eines Rechtsanwalts gem. § 53 V BRAO a.F. fehlt, können die Kanzleikosten des Arbeitgebers des zum Vertreter bestellten angestellten Rechtsanwalts bei der Bemessung von dessen Vergütung nicht berücksichtigt werden.

[39] Entgegen der Auffassung der Beigeladenen ist eine planwidrige gesetzliche Regelungslücke nicht erkennbar. Der Begriff der „angemessenen“ Vergütung in § 53 X 4 BRAO a.F. ermöglicht es, der besonderen Schwierigkeit und dem besonderen Umfang der Vertretung einer sehr großen Einzelkanzlei – wie vorliegend auch geschehen – hinreichend Rechnung zu tragen. Der zusätzliche Ansatz eines Kanzleikostenanteils wird hierdurch nicht gerechtfertigt.

[40] c) Danach ist vorliegend kein Kanzleikostenanteil anzusetzen.

[41] aa) Hinsichtlich der Tätigkeit der Beigeladenen, die nicht Gesellschafterin der Sozietät K. & D. war, ist ein Kanzleikostenanteil nicht zu berücksichtigen (vgl. bereits Senat, Urt. v. 28.5.2021 – AnwZ (Brfg) 52/19, BRAK-Mitt. 2021, 328 Rn. 65). Dasselbe gilt hinsichtlich der Tätigkeit der RAin K.W., die im Vertretungszeitraum ebenfalls nicht Gesellschafterin der Kanzlei K. & D. war (vgl. Senat, a.a.O. Rn. 69).

[42] bb) RA A.W., der – aus Sicht des Beststellungsbescheides: planmäßig – mit Untervollmacht Vertretungstätigkeiten wahrgenommen hat (vgl. hierzu Senat, a.a.O. Rn. 66), ist zwar Sozius der Kanzlei K. & D. Aller-

dings war er während des Vergütungszeitraums nur in einem Umfang von rund fünf Stunden (297 Min.) tätig. Der Ansatz eines Kanzleikostenanteils kommt aber hinsichtlich solcher Rechtsanwälte nicht in Betracht, deren Vertretungstätigkeit ihre Arbeitszeit nur in geringem Umfang – vergleichbar mit einer begrenzten Anzahl von zu leistenden Überstunden – in Anspruch nimmt, so dass sie eigene Mandate in üblichem Umfang weiterbearbeiten und hieraus die Kosten ihrer eigenen Kanzlei decken können (Senat, a.a.O. Rn. 62). Dies ist im Hinblick auf RA A.W. der Fall. Dasselbe gilt für die Tätigkeit von RA C.Kö., der während des Vergütungszeitraums nur in einem Umfang von vier Stunden (240 Min.) tätig war.

[43] Es kann in diesem Zusammenhang dahinstehen, ob nach den vorstehenden, vom Senat entwickelten Grundsätzen bei der Bemessung des Kanzleikostenanteils für jeden der mit Untervollmacht tätig gewordenen Soziern der Kanzlei K. & D. ein an einer begrenzten Zahl von Überstunden orientierter Zeitraum in Abzug zu bringen ist oder ob insofern, wie der AGH meint (S. 13 des angefochtenen Urteils), eine (Gesamt-)Grenze besteht, die der AGH mit zehn Stunden pro Monat angesetzt hat. Denn in jedem Fall scheidet vorliegend für die – allein zu berücksichtigenden Soziern (s.o. zu b) – ein Kanzleikostenanteil aus. Weder hat einer von ihnen in erheblichem Umfang Vertretungstätigkeiten wahrgenommen noch überschreiten ihre Vertretungstätigkeiten einen Gesamtumfang von zehn Stunden.

[44] 5. Die Vertretungstätigkeit der Beigeladenen und der von ihr unterbevollmächtigten Rechtsanwälte unterliegt der Umsatzsteuer. Sie findet ihre Grundlage nicht in dem mit dem Arbeitgeber der Beigeladenen bestehenden Anstellungsverhältnis, sondern in der öffentlich-rechtlichen Bestellung der Beigeladenen als amtliche Vertreterin des Kl. durch die Bekl. Der gem. § 53 V BRAO a.F. amtlich bestellte Vertreter ist Unternehmer im umsatzsteuerrechtlichen Sinne (§ 2 I UStG; vgl. für den Konkurs- bzw. Insolvenzverwalter BFH, Urf. v. 20.2.1986 – V R 16/81, juris Rn. 12, 15; *Wolgast*, in Schmidt/Wischmeyer/Wolgast, Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung, 1. Aufl., § 7 InsVV Rn. 8; *Riedel*, in Stephan/Riedel, Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung, 2. Aufl., § 7 InsVV Rn. 2; für den Kanzleiabwickler: BFH, DStRE 2020, 1192 Rn. 22). Er erbringt, im Austausch gegen die mit dem Vertretenen vereinbarte oder durch die RAK festzusetzende Vergü-

tung, eine entgeltliche sonstige Leistung i.S.v. § 1 I Nr. 1 UStG.

[45] Die von einem für eine Rechtsanwaltskanzlei tätigen Rechtsanwalt in Gestalt der amtlichen Vertretung gem. § 53 V BRAO a.F. ausgeführten Umsätze mögen – wenn auch allein umsatzsteuerrechtlich – der Rechtsanwaltskanzlei zuzurechnen sein (so für den Insolvenzverwalter: BMF, Schreiben v. 28.7.2009 – IV B 8 – S 7100/08/10003, BStBl I 2009, 864; *Schmittmann*, ZRI 2021, 705, 706 f.; *Wolgast*, a.a.O.; a.A. *Stadie*, in Rau/Dürwächter, Umsatzsteuergesetz, § 2 Rn. 568 f. (Stand: Juli 2020); *Riedel*, a.a.O. Rn. 2 f.; *Sterzinger*, NZI 2009, 208, 210 f.; *Siebert*, UStB 2009, 266, 267 ff.) mit der Folge, dass – wie hier geschehen – die Abrechnung des Vertreters gem. § 14 IV Nr. 2 UStG die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Rechtsanwaltskanzlei anzugeben hat. Auch in diesem Fall kann indes die Umsatzsteuer durch den amtlich bestellten Vertreter gegenüber dem Vertretenen als Leistungsempfänger abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt insofern für die Rechtsanwaltskanzlei. Die Umsatzsteuer ist auch dann Bestandteil der von der RAK festzusetzenden Vergütung.

[46] Soweit der Kl. – ohne weitere Angabe der Rechtsprechung des BGH, auf die er sich beruft – mit Schriftsatz v. 8.5.2023 erstmals ein Zurückbehaltungsrecht wegen der fehlenden Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Steuernummer der Beigeladenen in ihrem Vergütungsfestsetzungsantrag geltend macht (zum Zurückbehaltungsrecht des Leistungsempfängers bei (vollständiger) Verweigerung der Erteilung einer Rechnung vgl. BGH, Urf. v. 26.6.2014 – VII ZR 247/13, WM 2014, 1928 Rn. 12 f. m.w.N.), steht dem entgegen, dass bei – wie vorstehend angenommen – umsatzsteuerrechtlicher Zurechnung der Tätigkeit der Beigeladenen zu der Rechtsanwaltskanzlei die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der letzteren und nicht diejenige der Beigeladenen anzugeben ist.

[47] 6. Nach alledem ergibt sich eine festzusetzende Vergütung von 12.383,15 Euro netto und mithin eine solche von 14.735,95 Euro brutto.

HINWEISE DER REDAKTION:

Hinweise für die Tätigkeit von Amts wegen bestellter Vertretungen hat der BRAK-Ausschuss Abwickler/Vertreter erarbeitet. Sie sind auf der Website der BRAK abrufbar.

PROZESSUALES

FEHLENDER WILLE ZUR ENTGEGENNAHME EINES SCHRIFTSTÜCKS

BRAO § 55 II 4; ZPO §§ 175 I, 189

Der fehlende Wille des Prozessbevollmächtigten, das ihm per Empfangsbekanntnis übermittelte Schriftstück als zugestellt entgegenzunehmen, führt zur Unwirksamkeit einer Zustellung nach § 175 I ZPO (BGH, Urt. v. 14.9.2011 – XII ZR 168/09, BGHZ 191, 59 Rn. 16). Ein solcher Zustellungsmangel ist auch nicht gem. § 189 ZPO heilbar (vgl. BGH, Urt. v. 22.11.1988 – VI ZR 226/87 Rn. 18; Beschl. v. 13.1.2015 – VIII ZB 55/14 Rn. 12). Dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt des Zugangs des Schrift-

stücks eine Prozessvollmacht des Zustellungsadressaten, etwa gem. §§ 87 I ZPO i.V.m. § 55 II 4 BRAO, besteht. (Rn. 11 und 13)

OLG Bremen, Beschl. v. 13.6.2023 – 2 W 23/23

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Gemäß § 14 BORA muss ein Rechtsanwalt ordnungsgemäße Zustellungen von Gerichten, Behörden und Rechtsanwälten entgegennehmen und das Empfangsbekanntnis mit dem Datum versehen unverzüglich erteilen. Wenn der Anwalt bei einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung die Mitwirkung verweigert, hat er dies dem Absender unverzüglich mitzuteilen.

GELDWÄSCHE

ANGESTELLTER RECHTSANWALT ALS VERPFLICHTETER NACH DEM GWG

GwG 2017 § 2 I Nr. 10

Ein Rechtsanwalt wirkt auch dann i.S.d. § 2 I Nr. 10 GwG 2017 an einem der dort genannten Kataloggeschäfte mit, wenn er Angestellter der beauftragten Kanzlei ist, das Mandat nicht mit ihm persönlich abgeschlossen wurde und er bei dessen Bearbeitung nur Zuarbeit leistet, ohne nach außen aufzutreten.

VGH München, Beschl. v. 11.7.2023 – 22 ZB 21.121

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Der Kl. wendet sich gegen eine aufgrund des Geldwäschegesetzes erlassene Prüfungsanordnung hinsichtlich seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt.

Der Kl. ist seit 1999 als angestellter Rechtsanwalt in einer in Augsburg ansässigen Kanzlei tätig und im Kammerbezirk der Bekl. zugelassen. Die Kanzlei ist in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts organisiert. Mit einem an den Kl. persönlich adressierten Schreiben v. 15.6.2018 teilte die Bekl. diesem mit, Rechtsanwälte seien in Abhängigkeit vom Inhalt eines Mandats Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz. Die Rechtsanwaltskammern übten die Aufsicht über die Verpflichteten aus und hätten die Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen zu

überprüfen. Es müsse zunächst erhoben werden, wer Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz sei. Die Erhebung erfolge bei mindestens 10 % der Mitglieder durch Zufallsziehung, in deren Rahmen der Kl. gezogen worden sei. Er werde daher um Auskunft ersucht, ob und an welchem Kataloggeschäft i.S.v. § 2 I Nr. 10 GwG er im Jahr 2017 für einen Mandanten mitgewirkt habe und ob er im Jahr 2017 im Namen und auf Rechnung eines Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchgeführt habe. Für die Auskunftserteilung stehe ein Online-Erhebungsbogen bereit.

Mit Schreiben v. 29.6.2018 übermittelte der Kl. der Bekl. den ausgefüllten Fragebogen, in dem er die Mitwirkung an vier von sieben der dort genannten Kataloggeschäfte im Jahr 2017 bejahte.

Mit Bescheid v. 16.11.2018 ordnete die Bekl. gegenüber dem Kl. persönlich eine Prüfung zur Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen nach § 51 III GwG an. Die Prüfungsanordnung ergehe an den Kl. als Verpflichteten i.S.v. § 2 I Nr. 10 GwG. Es würden 2 % aller Verpflichteten geprüft, wobei die Auswahl per Zufallsziehung aus den im Wege der vorausgegangen Erhebung festgestellten Verpflichteten erfolge. Die Prüfung erstrecke sich auf die Einhaltung der Bestimmungen betreffend Risikomanagement (Risikoanalyse, interne Sicherungsmaßnahmen, §§ 4, 5, 6 GwG); Sorgfaltpflichten (§§ 10 ff. GwG), Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 8 GwG) sowie Meldepflichten und Pflichten in diesem Zusammenhang (§§ 43 ff. GwG). Es werde um Ausfüllung und Rückleitung eines

Prüfbogens gebeten; unter Umständen werde um Vorlage weiterer Unterlagen ersucht sowie eine Vor-Ort-Prüfung angeordnet werden. Der Kl. sei zur Auskunftserteilung gesetzlich verpflichtet. Der beigelegte Prüfbogen enthielt Fragen zu persönlichen Angaben, zur Kanzlei, zu Kataloggeschäften und Transaktionen i.S.v. § 2 I Nr. 10 Buchst. a und b GwG, zum Risikomanagement, zu Sorgfaltspflichten, zu Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie zur Meldepflicht.

Mit an die Bekl. gerichtetem Schriftsatz v. 31.1.2019 führte der Kl. aus, dass nach nochmaliger Prüfung, insb. unter Beachtung des Anwendungsbeginns der Änderung des Geldwäschegesetzes zum 26.6.2017, seine Mitteilung zur Verpflichteteneigenschaft nach dem Schreiben v. 29.6.2018 gegenstandslos sei; stattdessen habe er nur in einem Fall im Prüfzeitraum an einem Kauf oder Verkauf von Immobilien mitgewirkt.

Der Kl. erhob Klage gegen den Bescheid zum VG München mit dem Antrag, die Prüfungsanordnung gem. Bescheid v. 16.11.2018 (Prüfungsanordnung/Routineprüfung im Rahmen der Geldwäscheraufsicht durch die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München), Aktenzeichen P-21070, sei nichtig. Hilfsweise beantragte der Kl., die Prüfungsanordnung gem. Bescheid v. 16.11.2018 (Prüfungsanordnung/Routineprüfung im Rahmen der Geldwäscheraufsicht durch die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München), Aktenzeichen P-21070, aufzuheben.

Das VG München verwies den Rechtsstreit mit Beschl. v. 28.1.2019 an das VG Augsburg.

Das VG Augsburg wies die Klage mit Urte. v. 24.9.2020 ohne mündliche Verhandlung ab.

Die Klage sei sowohl im Haupt- wie auch im Hilfsantrag unbegründet. Der Bescheid sei nicht nichtig i.S.v. Art. 44 BayVwVfG. Die Bekl. sei nach § 50 Nr. 3 GwG die zuständige Aufsichtsbehörde und daher befugt, die Prüfungsanordnung gegenüber dem Kl. zu erlassen. Der Bescheid finde seine Rechtsgrundlage in § 51 III 1 i.V.m. § 52 II GwG in der im Zeitpunkt des Bescheiderlasses geltenden Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Transferverordnung und zur Neuordnung der Zentralstelle für Finanzstraktionsuntersuchungen v. 23.6.2017 (BGBl I, 1822). Das Geldwäschegesetz sei in dieser Fassung anwendbar, da der angefochtene Bescheid sich als einmalige Anordnung auf einen zurückliegenden abgeschlossenen Zeitraum beziehe. Der Bescheid sei nicht deshalb nichtig, weil die darin enthaltene Prüfungsanordnung auch den Zeitraum v. 1.1. bis zum 25.6.2017 erfasse. Zwar sei das Änderungsgesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie erst am 26.6.2017 in Kraft getreten. Die Bekl. habe aber eine Prüfung des kompletten Jahres 2017 anordnen dürfen. Die Prüfungsanordnung der Bekl. sei so ausgestaltet, dass die Pflichten, deren Einhaltung abgefragt werde, bereits vor Erlass des Umsetzungsgesetzes zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie gesetzlich geregelt gewesen seien. Der Kl. habe nicht erst seit Juni 2017, son-

dern im kompletten Jahr 2017 als Verpflichteter nach § 2 I Nr. 10 GwG bzw. § 2 I Nr. 7 GwG a.F. gegolten. Zudem handele es sich bei den dem Kl. nach dem Geldwäschegesetz auferlegten Pflichten um Dauerverpflichtungen, die er jeweils im kompletten Jahreszeitraum zu erfüllen habe. Nach den Grundsätzen des intertemporalen Verwaltungsrechts erfassten Rechtsänderungen im Zweifel grundsätzlich alle bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Fälle, sofern das Gesetz nicht mit hinreichender Deutlichkeit etwas Abweichendes bestimme. Rechtsänderungen seien jedoch im Zweifel auf zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits bestandskräftig abgeschlossene Rechtsverhältnisse nicht anwendbar. Daher richte sich die Beurteilung eines Sachverhalts grundsätzlich nach dem Recht, das zur Zeit der anspruchsbegründenden Ereignisse oder Umstände gegolten habe. Da im vorliegenden Fall innerhalb des Jahres 2017 kein abgeschlossener Sachverhalt gegeben gewesen sei, sondern der Kl. im Rahmen dieses Zeitraums die ihm auferlegten Pflichten wiederholt und dauerhaft zu erfüllen habe, sei es ausreichend, wenn die Rechtsgrundlage für den fraglichen Bescheid zum Zeitpunkt seines Erlasses in Kraft getreten und anwendbar gewesen sei.

Der Bescheid erweise sich als rechtmäßig. Der Kl. unterfalle auch als angestellter Rechtsanwalt der Verpflichteteneigenschaft nach § 51 III 1 i.V.m. § 2 I Nr. 10 GwG, da er nach eigenem Bekunden an einem Kataloggeschäft i.S.v. § 2 I Nr. 10 Buchst. a Doppelbuchst. aa GwG mitgewirkt habe. Rechtsanwälte seien nur dann und insoweit geldwäscherechtlich Verpflichtete, als sie Tätigkeiten aus einem Kataloggeschäft gem. § 2 Nr. 10 Buchst. a bis e GwG erbrächten. Historischer Ausgangspunkt der Verpflichtung von Rechtsanwälten im Hinblick auf die in § 2 I Nr. 10 GwG aufgeführten Tätigkeiten seien die Empfehlungen der sog. „Financial Action Task Force on Money Laundering“ (FATF) Mitte der neunziger Jahre gewesen. In diesen Empfehlungen werde unter Ziffer 11 darauf hingewiesen, dass Banken und Finanzinstitute die Identität der Kunden kennen sollten, selbst wenn sie von Anwälten vertreten würden oder ein Anwalt als Vermittler auftrete. In der Version der FATF-Empfehlungen 2003 seien Anwälte in Ziff. 12 Buchst. d als Verpflichtete aufgeführt worden. Auf europäischer Ebene seien Rechtsanwälte erstmals in Art. 1 Nr. 2 der RL 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 4.12.2001 zur Änderung der RL 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (2. EU-Geldwäscherichtlinie) in Erscheinung getreten. National seien sie erstmals durch das Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung v. 13.8.2008 erwähnt worden, das der Umsetzung der Dritten EU-Geldwäscherichtlinie gedient habe. Die heutige Fassung des § 2 I Nr. 10 GwG lehne sich an Ziff. 22 Buchst. d und Ziff. 23 Buchst. a der aktuellen FATF-Empfehlungen 2012 und die nahezu gleichlautende Vorschrift in Art. 2 I Nr. 3 Buchst. b der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie an. Hintergrund der Einbeziehung von

Rechtsanwälten in den Kreis der Verpflichteten sei der Missbrauch von deren Tätigkeit für Geldwäsche und zur Terrorismusfinanzierung.

Erforderlich sei die Mitwirkung der Verpflichteten an der Planung und Durchführung der im Katalog des § 2 I Nr. 10 GwG beschriebenen Geschäfte. Eine Mitwirkung liege bei jeder begleitenden Rechtsberatung vor. Unerheblich hierbei sei, ob ein Mandatsverhältnis unmittelbar zu dem Berufsträger persönlich oder zu einer Kanzlei bestehe (Verweis auf BT-Drs. 19/13827, 71). Auch angestellte Rechtsanwälte gehörten zum Kreis der nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten. Ausnahmen ließen sich weder dem Wortlaut noch den Gesetzesmaterialien entnehmen. Einer zu weiten Auslegung werde durch das Merkmal der „Mitwirkung an der Planung oder Durchführung“ eines Kataloggeschäfts entgegen gewirkt. Es könne daher auch keinen Unterschied machen, ob lediglich die Sozietät das Vertragsverhältnis zu dem Mandanten eingehe. Das Merkmal „für den Mandanten“ sei nicht dahingehend auszulegen, dass eine vertragliche Beziehung zwischen dem verpflichteten Rechtsanwalt und dem Mandanten bestehen müsse. Vielmehr reiche ein Vertragsverhältnis zwischen dem Mandanten und der Kanzlei, wenn der Rechtsanwalt an dem Kataloggeschäft für den Mandanten mitwirke. Der Kl. könne sich seiner Pflichten nicht dadurch entledigen, dass er lediglich als angestellter Rechtsanwalt auf Geheiß des federführenden Partners in das Mandat eingebunden worden sei. Denn selbst wenn er über keinen eigenständigen Entscheidungsrahmen verfügt haben sollte, sondern lediglich ausführend tätig geworden sei, habe er an dem Kataloggeschäft mitgewirkt. Dabei komme es nicht auf den Grad der Mitwirkung an, sondern darauf, ob von der Mitwirkung die dem Kataloggeschäft typischerweise innewohnenden Gefahren ausgehen könnten.

Dem stehe nicht entgegen, dass der Kl. nach seiner Auffassung die ihm durch das Geldwäschegesetz auferlegten Pflichten nur schwer erfüllen könne. Zwar könnten durch die gesetzliche Konzeption, nach der stets der einzelne Berufsträger selbst verpflichtet werde, erhebliche Verwerfungen für den jeweiligen Verpflichteten entstehen. Im Ergebnis führten die vom Kl. aufgeworfenen Umsetzungsprobleme aber nicht dazu, dass er von seinen gesetzlichen Pflichten befreit würde. Die Identifizierungspflicht nach § 11 GwG könne von ihm erfüllt werden. Zwar seien Rechtsanwälte grundsätzlich vor Annahme bestimmter Mandate zur Identifizierung und Überprüfung des Mandanten verpflichtet; diese Pflicht sei von dem einzelnen Verpflichteten selbst vorzunehmen. Im Fall eines angestellten Rechtsanwaltes dürfte es aber ausreichen, wenn dieser vor der Mitwirkung an einem Kataloggeschäft die seitens der Kanzlei bei Abschluss des Mandatsverhältnisses vorgenommene Identifizierung nachvollziehe. Nichts Anderes gelte hinsichtlich des Risikomanagements. Ein angestellter Rechtsanwalt könne sich auf die Risikoanalyse (§ 5 GwG) seines Arbeitgebers hinsichtlich des jeweiligen Mandats beziehen; dies sei keine bloße Förmelerei, da der Angestellte

die Risikoanalyse des Arbeitgebers überprüfen und ergänzen könne. In Bezug auf die internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG) gelte das Gleiche. Allerdings könnten die in § 6 II GwG beispielhaft aufgeführten Sicherungsmaßnahmen nicht von einem angestellten Rechtsanwalt erfüllt werden; der Kl. sei insoweit nicht beschwert. § 6 III GwG stelle klar, dass die Verpflichtungen zu Sicherungsmaßnahmen bei Angestellten dem Unternehmen oblägen. Als Unternehmen seien insoweit nicht nur juristische Personen, sondern auch „Freiberufler-Kanzleien“ zu verstehen. Zwar spreche Art. 46 I 3 der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie von der Tätigkeit bei einer „juristischen Person“. Es sei aber mit dem Sinn und Zweck der Richtlinie sowie des nationalen Umsetzungsgesetzes nicht vereinbar, darunter nur Rechtsanwälte zu fassen, die als Syndikusanwälte für Unternehmen oder für in der Rechtsform einer juristischen Person organisierte Kanzleien tätig seien. Nach Auffassung des Gerichts sei die Norm so auszulegen, dass in ihren Anwendungsbereich auch ein Zusammenschluss von Rechtsanwälten gleich welcher Rechtsform falle. Selbst wenn der Kl. als angestellter Rechtsanwalt nicht unter die für ihn günstige Regelung des § 6 III GwG falle, könne daraus nicht gefolgert werden, dass der Gesetzgeber angestellte Rechtsanwälte, die nicht bei einer juristischen Person angestellt seien, vollständig aus dem Kreis der Verpflichteten habe ausnehmen wollen.

Es bestünden auch keine Bedenken gegen die Heranziehung des Kl. als Verpflichteter unter dem Aspekt der Auswahl durch eine von der Bekl. durchgeführte Zufallsziehung. Die Verwendung von Losverfahren sei anerkannt, wenn das Ergebnis im Übrigen nachvollziehbar, transparent und willkürfrei sei (Bezugnahme auf OVG NW 15.5.2017 – 4 A 1504.15 – juris zur Vergabe von Standplätzen). Die Anforderungen an Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Willkürfreiheit seien vorliegend erfüllt. Es sei nicht zu beanstanden, dass die Bekl. in einer ersten Stufe eruiert habe, in welcher Anzahl die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Rechtsanwälte überhaupt Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz sein könnten und hierzu im Rahmen einer Zufallsauswahl 10 % der Rechtsanwälte (2.162 Personen) angeschrieben und aufgefordert habe, einen Erhebungsbogen auszufüllen. Die Auswahl der 2.162 Rechtsanwälte sei mithilfe eines Computerprogramms erfolgt. Dabei sei jedem einzelnen Mitglied der Bekl. zufällig eine Zahl zugewiesen worden; anschließend hätten die 10 % der Mitglieder als ausgewählt gegolten, denen die kleinste Zufallszahl zugewiesen worden sei. Auch die Verfahrensweise, in einem zweiten Schritt die Mitglieder für die schriftliche Prüfung nach dem GwG zu ziehen, sei rechtskonform. Hierzu sei ausgewertet worden, wie viele der zunächst angeschriebenen Rechtsanwälte ihren eigenen Angaben entsprechend im Prüfzeitraum an Kataloggeschäften teilgenommen hätten, woraus der prozentuale Anteil (28,08 %) und die Zahl der potentiell Verpflichteten (6.071 Mitglieder) ermittelt worden seien. Aufgrund einer zuvor erfolgten bundesweiten Abstimmung unter den RAKn sei dann an 2 % der ermittel-

ten Zahl von Verpflichteten – mithin an 121 Rechtsanwälte – eine Prüfungsanordnung ergangen. Auch diese Ziehung sei nach dem beschriebenen computerprogrammgesteuerten Zufallsprinzip erfolgt. Die bundesweite Absprache, 2 % der jeweiligen Mitglieder zu prüfen, begegne keinen durchgreifenden Bedenken, da die Anzahl groß genug erscheine, um der jeweiligen RAK einen repräsentativen Überblick zu verschaffen, ob ihre Mitglieder, soweit verpflichtet, den Pflichten nach dem GwG nachkämen. Das Auswahlverfahren werde nicht dadurch willkürlich, dass die Auswahl der zu Prüfenden aus der Gruppe der Mitglieder erfolgt sei, die bereits in einem ersten Schritt ihre Teilnahme an einem Kataloggeschäft bejaht hätten. Es sei nachvollziehbar, dass die Bkl. eine Auswahl aus der Gruppe treffe, von der ihr bereits positiv bekannt sei, dass diese die Eigenschaft als Verpflichtete aufwiesen. Unter Aufsichtsgesichtspunkten wäre eine Auswahl aus der Gruppe der Gesamtmitglieder nicht zielführend gewesen, da hierbei zu erwarten gewesen wäre, dass ein signifikanter Anteil gar nicht der Verpflichteteneigenschaft unterliegen würde. Auch die Gruppe, aus der die konkrete Endauswahl erfolgt sei, sei noch groß genug, um ein willkürfreies Wahlprozedere zu gewährleisten. Konkrete Einwände gegen das Auswahlverfahren habe der Kl. nicht vorgebracht.

Das Urteil wurde dem Bevollmächtigten des Kl. am 3.12.2020 zugestellt. Der Kl. beantragte am 22.12.2020 beim VG Augsburg die Zulassung der Berufung und begründete den Antrag mit am 2.2.2021 beim Verwaltungsgerichtshof eingegangenen Schriftsatz v. 1.2.2021.

Die Bkl. ist dem Antrag entgegengetreten.

Mit gerichtlichem Schreiben v. 21.11.2022 wurden die Beteiligten darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsgerichtshof beabsichtige, den Antrag auf Zulassung der Berufung abzulehnen, weil er das Urteil des VG Augsburg im Ergebnis für richtig halte, jedoch teilweise aus anderen Gründen, als das Verwaltungsgericht angenommen habe, und Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben. Der Kl. nahm mit Schreiben v. 7.2.2023 hierzu Stellung; die Bkl. äußerte sich nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und die vorgelegten Behördenakten verwiesen.

II. Es kann offen bleiben, ob die Rechtswegzuständigkeit der Verwaltungsgerichte für die vorliegende Streitigkeit gegeben ist. Aus Sicht des Verwaltungsgerichtshofs könnte nach der abdrängenden Sonderzuweisung in § 112a BRAO hier die Anwaltsgerichtsbarkeit zuständig sein, nachdem der BGH – Senat für Notarsachen – die dem § 112a I BRAO inhaltlich entsprechende Parallelnorm des § 111 I BNotO in einem Beschl. v. 14.11.2022 – NotZ 1.22 dahin ausgelegt hat, dass sie über die dort ausdrücklich genannten öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach der BNotO, einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer Satzung der nach diesem Gesetz errichteten Notarkammern hinaus auch Streitigkeiten bezüglich des Umfangs der Mitwir-

kungspflichtigen eines Notars gegenüber der Aufsichtsbehörde nach dem Geldwäschegesetz umfasst (BGH, Beschl. v. 14.11.2022 – NotZ 1.22 Rn. 5 ff.). Im vorliegenden Rechtsmittelverfahren kommt jedoch eine Prüfung dieser Frage ebenso wie eine Verweisung an ein Gericht eines anderen Rechtswegs nach § 17a V GVG nicht in Betracht (BVerwG, Urt. v. 23.11.2005 – 6 C 2.05 Rn. 14).

Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg, da sich aus den Darlegungen in der Antragsbegründung des Kl. (vgl. zu deren Maßgeblichkeit § 124a IV 4, V 2 VwGO) nicht ergibt, dass einer der Zulassungsgründe des § 124 II VwGO vorliegt.

1. Der Kl. macht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils gem. § 124 II Nr. 1 VwGO geltend, die jedoch nicht vorliegen.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils bestehen dann, wenn nach dem Vortrag des Rechtsmittelführers gegen die Richtigkeit des Urteils gewichtige Gesichtspunkte sprechen. Davon ist immer dann auszugehen, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird und wenn sich nicht ohne nähere Prüfung die Frage beantworten lässt, ob die Entscheidung möglicherweise im Ergebnis aus einem anderen Grund richtig ist (BVerfG, Beschl. v. 7.10.2020 – 2 BvR 2426/17 Rn. 15; BVerwG, Beschl. v. 10.3.2004 – 7 AV 4.03 Rn. 9). Der Rechtsmittelführer muss konkret darlegen, warum die angegriffene Entscheidung aus seiner Sicht im Ergebnis falsch ist. Dazu muss er sich mit den entscheidungstragenden Annahmen des Verwaltungsgerichts konkret auseinandersetzen und im Einzelnen dartun, in welcher Hinsicht und aus welchen Gründen diese Annahmen ernstlichen Zweifeln begegnen (*Happ*, in Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 124a Rn. 62 f.).

1.1 (...)

1.2 Ebenso wenig bestehen ernstliche Zweifel an der Ergebnisrichtigkeit des erstinstanzlichen Urteils, soweit dieses die Verpflichteteneigenschaft des Kl. nach § 2 I Nr. 10 GwG 2017 bejaht.

1.2.1 Der Kl. trägt vor, in der maßgeblichen Gesetzesfassung des § 2 I Nr. 10

§ 2 I Nr. 10 GWG

GwG 2017 heiße es „für ihren Mandanten“; die Wen-

dung „für den Mandanten“ sei erst mit dem Gesetz v. 12.12.2019 (BGBl I, 2602) eingefügt worden. Das erstinstanzliche Gericht berücksichtige bei seiner Auslegung der Worte „für ihren Mandanten“ zu Unrecht weder den Gesetzeszweck (Vorliegen einer Gatekeeper-Funktion) noch dessen Erreichbarkeit (Machbarkeit, Verhältnismäßigkeit). Das Wort „soweit“ in § 2 I Nr. 10 GwG intendiere, dass es darauf ankomme, ob die konkrete Konstellation überhaupt ein geringes oder hohes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aufweise. Nach der vom Verwaltungsgericht zitierten Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/13827, 71) komme es darauf an, wer Erbringer der anwaltlichen Leistung im

Außenverhältnis zum Mandanten sei. Die Verpflichteneigenschaft eines Rechtsanwalts sei zwar nicht allein aufgrund der Stellung als angestellter Rechtsanwalt zu verneinen. Vorliegend sei der Kl. aber nicht Erbringer der Leistung, weil er als Angestellter keine eigenen Mandate bearbeite, sondern nur solche der Kanzlei. Im Rahmen des konkreten prüfgegenständlichen Kataloggeschäfts nach § 2 I Nr. 10 Buchst. a Doppelbuchst. aa GwG habe der Kl. als angestellter Rechtsanwalt nach Vorgaben des zuständigen Partners einen Entwurf für einen Grundstückskaufvertrag erstellt. Das Mandat habe bereits seit ca. Januar 2017 bestanden; der Kl. sei erst im August 2017 in dieses eingebunden worden. Die gesamte Außenkommunikation gegenüber dem Mandanten sei von dem Partner bzw. im Vertretungsfall von einem anderen Partner übernommen worden. Der Kl. habe keinerlei Einfluss auf den Verlauf der Vertragsverhandlungen und den finalen Vertragstext gehabt. Er sei in die Mandatsarbeit des kanzleintern zuständigen Partners eingegliedert gewesen und habe keinerlei Gatekeeper-Funktion. Diese setze die Möglichkeit voraus, im Rahmen einer konkreten Sachverhaltsgestaltung im Hinblick auf die Gefahr, die mit dem GwG vermieden werden solle, relevant tätig sein zu können.

Auch bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „mitwirken“ anhand des Gesetzeszwecks sei maßgeblich, ob eine Gatekeeper-Funktion ausgeübt werde. Der Kl. habe aufgrund seiner Eingliederungssituation i.S.d. telos der Vorschrift an dem prüfgegenständlichen Kataloggeschäft nicht mitgewirkt.

Die Auslegung der Norm müsse darüber hinaus berücksichtigen, inwieweit die Pflichten aus einer Verpflichteneigenschaft des Kl. durch diesen überhaupt höchstpersönlich erfüllt werden könnten. Dies sei hier nicht der Fall. Das Gesetz eröffne keinen Spielraum für die Auslegung des Verwaltungsgerichts, wonach es zur Erfüllung bestimmter Pflichten ausreichend sei, wenn der angestellte Rechtsanwalt die seitens der Kanzlei in Erfüllung der Pflichten vorgenommenen Schritte lediglich nachvollziehe und übernehme oder bei der Pflichtenerfüllung auf Dritte zurückgreife (§ 17 GwG 2017). Das Gesetz verlange eine höchstpersönliche Pflichtenerfüllung. Mit der Auslegung des Verwaltungsgerichts würde ein System im System geschaffen, der Kl. als Arbeitnehmer würde im Sinne einer Doppelprüfung ein eigenständiges (Geldwäsche-)Prüfungssystem innerhalb des Systems der Kanzlei schaffen. Auch deshalb könne der Kl. nicht als Verpflichteter nach dem GwG 2017 angesehen werden.

1.2.2 Der Vortrag des Kl. weckt keine ernstlichen Zweifel daran, dass er als Verpflichteter nach § 2 I Nr. 10 GwG 2017 anzusehen ist (1.2.2.1). Auf die vom Verwaltungsgericht durchgeführte Prüfung der Erfüllbarkeit der Pflichten, die sich aus der Verpflichtetenstellung ergeben, kommt es dabei nicht an (1.2.2.2).

1.2.2.1 Der Verpflichtetenstellung steht aus Sicht des Senats weder entgegen, dass der Kl. angestellter

Rechtsanwalt ist, noch dass das betreffende Mandat nicht mit ihm persönlich abgeschlossen wurde und er in diesem Rahmen nur Zuarbeit im Hintergrund geleistet hat, ohne nach außen aufzutreten.

1.2.2.1.1 Nach § 2 I Nr. 10 Buchst. a GwG 2017 sind Verpflichtete i.S.d. GwG 2017 u.a. Rechtsanwälte, soweit sie in Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs

handeln und für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von im Einzelnen aufgeführten Geschäften mitwirken. Der Begriff des Mitwirkens ist schon von seiner Wortbedeutung her, aber auch mit Blick auf die Entstehungsgeschichte und den Schutzzweck des Geldwäschegesetzes weit auszulegen (vgl. auch VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 12.11.2020 – 18 L 1512.20, juris Rn. 14; *Figura*, in Herzog, GwG, 5. Aufl. 2023, § 2 Rn. 154; *Pelz/Schorn*, NJW 2018, 1351). Eine Mitwirkung an der Planung oder Durchführung liegt bei jeder begleitenden Rechtsberatung vor (vgl. *Kaetzler*, in Zentes/Glaab, GwG, 3. Aufl. 2022, § 2 Rn. 187), ohne dass das Gesetz danach differenziert, ob der mitwirkende Rechtsanwalt P. oder Angestellter der jeweiligen Kanzlei ist. Dass der Kl. trotz seiner Angestelltenstellung Verpflichteter sein kann, ergibt sich im Übrigen ausdrücklich aus dem GwG 2017 selbst, das etwa in § 6 III eine Regelung enthält, wonach die Verpflichtungen nach § 6 I und II GwG 2017 bezüglich interner Sicherungsmaßnahmen bei Verpflichteten nach § 2 I Nr. 10 GwG 2017, die Angestellte eines Unternehmens sind, dem Unternehmen obliegen.

An einer Mitwirkung des Kl. an dem Kataloggeschäft fehlt es auch nicht deshalb, weil er nicht Vertragspartner des Mandanten und, wie er formuliert, in die

kein Vertragspartner des Mandanten

Kanzleiarbeit eingegliedert war. Auch insoweit ist dem Gesetz bei der Zuerkennung der Verpflichteneigenschaft eine Differenzierung danach, wie das Mitwirken an dem jeweiligen Kataloggeschäft ausgestaltet ist, nicht zu entnehmen. Vielmehr hat sich der Gesetzgeber für einen weiten Anwendungsbereich entschieden, wonach jeder an dem Kataloggeschäft mitwirkende Rechtsanwalt als Verpflichteter anzusehen ist. Der Verwendung des Wortes „soweit“ in § 2 I Nr. 10 GwG 2017 ist ebenfalls keine Einschränkung nach der Lesart des Kl. zu entnehmen. Damit wird lediglich deutlich gemacht, dass Rechtsanwälte nicht per se Verpflichtete nach dem GwG 2017 sind, sondern nur im Fall der Mitwirkung an den bezeichneten Kataloggeschäften.

1.2.2.1.2 Soweit der Wortlaut des § 2 I Nr. 10 GwG 2017 durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie v. 12.12.2019 (BGBl I, 2602) dahin geändert wurde, dass die Mitwirkung an der Planung oder Durchführung des Kataloggeschäfts durch Rechtsanwälte nunmehr für den Mandanten anstatt für ihren Mandanten vorgenommen werden muss, handelt es sich nach der Gesetzesbegründung um eine bloße Klarstellung dahin, dass die

Verpflichteteneigenschaft unabhängig davon besteht, ob das Vertragsverhältnis mit dem einzelnen Rechtsanwalt oder mit der Kanzlei besteht, für die der Rechtsanwalt tätig ist (vgl. BT-Drs. 19/13827, 71). Ein Wille des Gesetzgebers dahingehend, dass es nach dem GwG 2017 erforderlich gewesen sei, dass das Vertragsverhältnis mit dem einzelnen Rechtsanwalt bestand, lässt sich dem nicht entnehmen. Soweit die genannte Gesetzesbegründung auf die „Erbringung“ des Kataloggeschäfts abstellt, folgt auch daraus keine Einengung des Kreises der geldwäscherechtlich verpflichteten Rechtsanwälte. Der gesetzliche Begriff des „Mitwirkens“ kann dadurch nicht modifiziert werden; der Wortlaut des Gesetzes eröffnet keinen Raum für die aus Sicht des Kl. vorzunehmende Differenzierung. Zudem ist nicht ersichtlich, warum nicht auch Zuarbeit zu einem Mandat ohne Auftreten nach außen einen Teil der Erbringung eines Kataloggeschäfts darstellen sollte.

1.2.2.1.3 Auch der vom Kl. in Bezug genommene Zweck des Gesetzes spricht nicht

Schutzzweck des Gesetzes

gegen die hier vorgenommene Auslegung, sondern gerade dafür. Dem Schutzzweck des Gesetzes entspricht es, Risiken der Geldwäsche, die sich aus der Durchführung der in § 2 I Nr. 10 GwG 2017 aufgeführten Kataloggeschäfte ergeben können, so weit wie möglich auszuschließen oder zu verringern (risikobasierter Ansatz der Dritten und Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, vgl. hierzu die Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, BT-Drs. 18/11555, 88). Dieser Zweck kann umso besser erfüllt werden, wenn – worauf die Bekl. zu Recht hinweist – in Bezug auf ein Kataloggeschäft geldwäscherechtlich verpflichtet nicht nur der Rechtsanwalt ist, der das Mandat mit dem Mandanten abgeschlossen hat und diesem gegenüber für die Kanzlei auftritt, sondern auch der Rechtsanwalt, der ggf. im Hintergrund an der Rechtsberatung mitwirkt, dabei aber ggf. mehr Einblicke in Details des zu bearbeitenden Falles erhält als derjenige, der die Detailarbeit lediglich nachvollzieht und nach außen vertritt. Der Zweck des Gesetzes dürfte sich darüber hinaus nur bei einer klaren und leicht zu handhabenden Auslegung und Anwendung des § 2 I Nr. 10 GwG 2017 verwirklichen lassen. Die Verpflichtetenstellung kann vor diesem Hintergrund nicht von Feinheiten der Ausgestaltung der Mitwirkung eines angestellten Rechtsanwalts an einem Kataloggeschäft, von der Art und Weise der Zusammenarbeit mit einem Partner etc. abhängig gemacht werden.

1.2.2.2 Entgegen der Auffassung des Kl. und des Verwaltungsgerichts spielt es für die Bejahung der Verpflichteteneigenschaft nach § 2 I Nr. 10 GwG 2017 und damit für die Rechtmäßigkeit des streitgegenständlichen Bescheids keine Rolle, in welchem Umfang und auf welche Weise der Kl. als Verpflichteter die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz in Bezug auf das hier inmitten stehende Kataloggeschäft zu erfüllen hatte oder erfüllen konnte.

Das Gesetz enthält keine Anhaltspunkte dafür, dass das
Wie der Erfüllung der Pflichten bei der Prüfung der Frage nach dem Ob der Verpflichtung von Relevanz wäre.

Umfang der Tätigkeit irrelevant

Das Ob der Verpflichtung richtet sich allein nach § 2 GwG 2017, nicht aber nach §§ 4 ff., 8, 10 ff., 43 ff. GwG 2017. Es ist auch nicht ersichtlich, dass mit Blick auf die Vielzahl der aus der Verpflichtetenstellung folgenden Pflichten § 2 I Nr. 10 GwG 2017 aus Gründen der Verhältnismäßigkeit einschränkend dahin ausgelegt werden müsste, dass bestimmte Personen aus der Verpflichtetenstellung auszunehmen wären. Vielmehr ermöglicht das Gesetz bei der Anwendung der Regelungen zu den Pflichten teilweise eine Differenzierung danach, ob ein Rechtsanwalt Angestellter einer Kanzlei ist oder nicht (s. etwa § 6 III GwG 2017). Darüber hinaus enthält das Gesetz in Bezug auf die Pflichten Spielräume, die grundsätzlich eine Differenzierung nach den jeweiligen Umständen zulassen (vgl. zur Identifizierungspflicht etwa §§ 10 II, III 3, 11 III, 17 GwG 2017), auch wenn sich insoweit schwierige Auslegungsfragen bei der Anwendung des Gesetzes auf den jeweiligen Einzelfall stellen können. Diese Fragen können Anlass für eine dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechende Auslegung der Regelungen zu den Pflichten sein, nicht aber die Verpflichtetenstellung als solche einschränken.

Angesichts dessen sind die Ausführungen des Kl. zur Erfüllung der Pflichten durch ihn im vorliegenden Verfahren nicht entscheidungserheblich. Denn die verfahrensgegenständliche Prüfungsanordnung belastet den Kl. lediglich insoweit, als er – aufgrund seiner vorher getätigten Angaben – als Verpflichteter angesehen und zur Auskunftserteilung verpflichtet wird. Daraus folgt nur, dass er die in dem Prüfbogen enthaltenen Fragen – die im Übrigen differenzierte Antworten zulassen – beantworten muss. Die Prüfungsanordnung allein verlangt vom Kl. demgegenüber nicht, die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf den von ihm genannten Einzelfall in dem Zeitraum zwischen dem 26.6. bis zum 31.12.2017 auf eine bestimmte Art und Weise erfüllt zu haben. Ob der Kl. den für ihn geltenden Anforderungen des GwG 2017 in diesem Zeitraum hinreichend nachgekommen ist, könnte allenfalls Gegenstand weiterer, an die streitgegenständliche Prüfungsanordnung anschließender Prüfungsmaßnahmen durch die Aufsichtsbehörde sein, die nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.

1.3 Aus dem Vortrag des Kl. ergeben sich weiter keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts, soweit es keine Bedenken gegen die Zufallsziehung des Kl. im Rahmen der geldwäscherechtlichen Prüfung durch die Bekl. geäußert hat.

1.3.1 Der Kl. rügt insoweit, die erforderliche Rechtsgrundlage (bundesweite Abstimmung unter den RAKn) sei vom Gericht lediglich in Bezug genommen worden, ein Subsumtionsvorgang aber nicht erkennbar, insb. nicht, inwieweit es sich bei dem Losverfahren um ein

„gesichertes, erklärbares, tatsächlich in nachvollziehbarer Weise erklärtes und in einem Protokoll dokumentiertes“ Verfahren handele. Es sei kein auf der genannten Rechtsgrundlage durchgeführter Stichprobenplan (Beschreibung des Auswahlverfahrens in der Stichprobenprüfung) und dessen Protokollierung ersichtlich.

1.3.2 Das Verwaltungsgericht hat nachvollziehbar dargelegt, aus welchen Gründen es das von der Bekl. gewählte Auswahlverfahren

Zufallsziehung

für die Prüfungsanordnung für rechtmäßig hielt. Dem setzt der Kl. mit seinem Zulassungsvorbringen wenig entgegen; er wendet sich insb. nicht gegen die vom Verwaltungsgericht gebilligte Vorgehensweise der Bekl., im Wege einer Zufallsziehung mithilfe eines Computerprogramms zunächst 10 % der Rechtsanwälte des Bezirks anzuschreiben, um die Verpflichteteneigenschaft abzufragen, und anschließend – aufgrund einer bundesweiten Absprache – 2 % derjenigen Anwälte, die die Mitwirkung an einem Kataloggeschäft im Prüfzeitraum bejaht hatten, wiederum anhand einer Zufallsziehung mithilfe eines Computerprogramms auszuwählen und der Prüfung zu unterziehen. Soweit der Kl. einen Subsumtionsvorgang in Bezug auf „die erforderliche Rechtsgrundlage“ vermisst, womit er die bundesweite Abstimmung unter den RAKn meint, ist dies schwer nachvollziehbar. Diese Abstimmung stellt keine Rechtsgrundlage dar, unter die ein Gericht subsumieren müsste, sondern lediglich eine informelle und für die Bekl. letztlich rechtlich unverbindliche Absprache darüber, wie das – hinsichtlich der Anzahl der zu prüfenden Rechtsanwälte vom Gesetz nicht geregelte – Prüfungsverfahren auszugestaltet ist. Maßgeblich für die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Bekl. ist vielmehr, ob sie die Durchführung der Prüfung an willkürfreien und dem Gleichheitsgrundsatz entsprechenden sachgerechten und nachvollziehbaren Kriterien ausgerichtet hat (vgl. aus der Rechtsprechung zur Durchführung von Losverfahren bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen etwa SächsOVG, Beschl. v. 29.9.2014 – 2 B 189.14 Rn. 10; s.a. OVG NW, Beschl. v. 28.4.2010 – 13 C 139.10 Rn. 6). Der Kl. legt insoweit nicht dar, warum die vom Verwaltungsgericht beschriebene Zufallsziehung – also die Ermittlung der im ersten Prüfungsschritt zur Abfrage der Verpflichteteneigenschaft anzuschreibenden Rechtsanwälte und die weitere Auswahl der tatsächlich zu prüfenden Rechtsanwälte aus diesem Kreis – willkürlich, nicht sachgerecht oder nicht nachvollziehbar gewesen wäre. Nach den Ausführungen des Erstgerichts wurde jedem Mitglied der Bekl. zufällig eine Zahl zugewiesen; es galten dann die 10 % der Mitglieder als ausgewählt, denen die kleinste Zufallszahl zugewiesen worden war. Ein entsprechendes Verfahren wurde zur Auswahl der zu prüfenden Rechtsanwälte angewandt. Die klägerische Rüge, es fehle an einem Stichprobenplan bzw. an einer Beschreibung des Auswahlverfahrens, ist insoweit schwer nachvollziehbar.

2. Der Kl. meint weiter, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung i.S.v. § 124 II Nr. 3 VwGO; dies ist jedoch nicht der Fall.

2.1 Nach dem Vortrag des Kl. wirft die Rechtssache folgende Rechtsfrage auf:

„Ist ein bei einer Rechtsanwaltskanzlei angestellter Rechtsanwalt, der im Rahmen der konkreten Mandatsbearbeitung betreffend einen Vertrag nach § 2 I Nr. 10 Buchst. a Doppelbuchst. aa GwG („Kauf und Verkauf von Immobilien“) ausschließlich Zuarbeit für den kanzleiintern ausschließlich zuständigen und federführenden Partner der Rechtsanwaltskanzlei erbringt, und zwar ohne eigenen Auftritt des angestellten Rechtsanwalts gegenüber dem Mandanten der Kanzlei, ohne Einfluss des angestellten Rechtsanwalts auf die Vertragsverhandlungen sowie ohne Einfluss des angestellten Rechtsanwalts auf die Verwendung der durch ihn erfolgten Zuarbeit (insb., ob der Vertrag überhaupt gemäß dem aufgrund interner Zuarbeit erstellten Vertragsentwurf abgeschlossen wird), als Verpflichteter i.S.d. § 2 I Nr. 10 GwG zu qualifizieren; kann insoweit insb. davon ausgegangen werden, dass ein solcher angestellter Rechtsanwalt „insoweit“ „für seinen Mandanten“ tätig ist bzw. an der Planung oder Durchführung von Kataloggeschäften des § 2 I Nr. 10 Buchst. a Doppelbuchst. aa GwG „mitwirkt“?“

Die Rechtsfrage sei klärungsbedürftig, weil es an einer Entscheidung eines Obergerichts fehle; die Antwort ergebe sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz. Die Frage sei auch klärungsfähig, nämlich entscheidungserheblich. Der Rechtsfrage komme grundsätzliche Bedeutung zu, da sie das Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berühre.

Der Rechtsstreit werfe zudem folgende Rechtsfrage auf:

„Hat ein angestellter Rechtsanwalt, der im Rahmen der konkreten Mandatsbearbeitung betreffend einen Vertrag nach § 2 I Nr. 10 Buchst. a Doppelbuchst. aa GwG („Kauf und Verkauf von Immobilien“) ausschließlich Zuarbeit für den kanzleiintern ausschließlich zuständigen und federführenden Partner der Rechtsanwaltskanzlei erbringt, und zwar ohne eigenen Auftritt des angestellten Rechtsanwalts gegenüber dem Mandanten der Kanzlei, ohne Einfluss des angestellten Rechtsanwalts auf die Vertragsverhandlungen sowie ohne Einfluss des angestellten Rechtsanwalts auf die Verwendung der durch ihn erfolgten Zuarbeit (insb., ob der Vertrag überhaupt gemäß dem aufgrund interner Zuarbeit erstellten Vertragsentwurf abgeschlossen wird), die Pflichten nach § 10 GwG („Identifizierung“) sowie § 4 GwG („Risikomanagement“) i.V.m. § 5 GwG („Risikoanalyse“) und § 6 GwG („interne Sicherungsmaßnahmen“) selbst (d.h. „höchstpersönlich“) zu erfüllen oder reicht es aus, wenn (i) im Hinblick auf die Identifizierung (§ 10 GwG) im Fall eines solchermaßen vorgenannten angestellten Rechtsanwaltes dieser vor der Mitwirkung an einem Kataloggeschäft die seitens der Kanzlei bei Abschluss des Mandatsverhältnisses bereits (zwingend) vorgenommene Identifizierung nachvollzieht und sich dann lediglich vergewissert und nachvollzieht, dass eine Identifizierung ordnungsgemäß stattgefunden hat bzw. (ii) der

solchermaßen vorgenannte angestellte Rechtsanwalt im Hinblick auf das Risikomanagement (§ 4 GwG), im Hinblick auf die Risikoanalyse (§ 5 GwG) sowie im Hinblick auf die internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG) die diesbezüglichen Daten des Arbeitgebers übernimmt, sich auf diesbezügliche Maßnahmen betreffend Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen bezieht, diese übernimmt und sich dann zu eigen macht?“

2.2 Grundsätzliche Bedeutung i.S.d. § 124 II Nr. 3

keine grundsätzliche Bedeutung

VwGO kommt einer Rechts-sache zu, wenn eine Rechts- oder Tatsachenfrage für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich und damit klärungsfähig ist (vgl. *Happ*, in Eyermann, VwGO, § 124 Rn. 37). Die Rechtsfrage muss darüber hinaus klärungsbedürftig sein. Dies ist der Fall, wenn sie über den Einzelfall hinausgehende allgemeine Bedeutung hat, im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts einer berufsgerichtlichen Klärung zugänglich ist und dieser Klärung auch bedarf (vgl. zum Revisionsverfahren BVerwG, Beschl. v. 16.11.2010 – 6 B 58.10 Rn. 3). An der Klärungsbedürftigkeit fehlt es, wenn die Rechtsfrage bereits geklärt ist bzw. aufgrund des Gesetzeswortlauts mithilfe der üblichen Regeln sachgerechter Auslegung und auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsprechung ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens beantwortet werden kann (vgl. zum Revisionsverfahren BVerwG, Beschl. v. 19.1.

2022 – 1 B 83.21 Rn. 5 m.w.N.; zu § 124 II Nr. 3 VwGO *Happ*, in Eyermann, VwGO, § 124 Rn. 38).

2.3 Der ersten vom Kl. erhobenen Frage, die sich auf die Auslegung mehrerer Tatbestandsmerkmale des § 2 I Nr. 10 GwG 2017 bezieht, fehlt es an dem Erfordernis der Klärung in einem Berufungsverfahren und damit an der Klärungsbedürftigkeit, weil sich ihre Beantwortung bei sachgerechter Auslegung aus dem Gesetz ergibt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 1.2.2.1 verwiesen.

Der zweiten vom Kl. aufgeworfenen Rechtsfrage, die sich auf die Art und Weise der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten durch den Kl. in Bezug auf das Kataloggeschäft bezieht, an dem er beteiligt war, fehlt es an der Entscheidungserheblichkeit für den vorliegenden Rechtsstreit und damit an der Klärungsfähigkeit. Zur Entscheidungserheblichkeit wird auf die Ausführungen unter 1.2.2.2 verwiesen.

HINWEISE DER REDAKTION:

Anders als etwa Steuerberaterinnen und -berater sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht per se nach dem Geldwäschegesetz Verpflichtete, sondern nur dann und insoweit sie Tätigkeiten aus einem sog. Kataloggeschäft i.S.d. § 2 I Nr. 10 GwG erbringen. Vgl. hierzu auch die Erläuterungen und die Übersichtstabelle zu Kataloggeschäften bei *Bluhm*, BRAK-Magazin 6/2021, 14 ff.

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

ERSATZEINREICHUNG PER FAX

ZPO § 130d

1. § 130d S. 2 ZPO stellt auf die vorübergehende technische Unmöglichkeit im Zeitpunkt der beabsichtigten Übermittlung des elektronisch einzureichenden Dokuments ab. Der Prozessbevollmächtigte, der aus technischen Gründen gehindert ist, einen fristwahrenden Schriftsatz elektronisch einzureichen, ist, nachdem er die zulässige Ersatzeinreichung veranlasst hat, nicht mehr gehalten, sich vor Fristablauf weiter um eine elektronische Übermittlung zu bemühen.

2. (...)

BGH, Urt. v. 25.5.2023 – V ZR 134/22

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit dieser Entscheidung trägt der BGH zur Rechts-sicherheit bei, indem er ausdrücklich darauf hinweist, dass es auf die technische Unmöglichkeit im Zeitpunkt der beabsichtigten Übermittlung des elektronisch einzureichenden Dokuments ankommt und nur diese glaubhaft gemacht werden muss.

NOTARRECHT

ZULÄSSIGE ALTERSGRENZE FÜR (ANWALTS)NOTARE

BNotO §§ 48a, 47 Nr. 2

Die Altersgrenze für Notare verstößt nicht gegen das sich aus Art. 21 I der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 1, Art. 2 II Buchst. a der Richtlinie 2000/78/EG des Rates v. 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ergebende Verbot der Diskriminierung wegen des Alters. Sie ist i.S.v. Art. 6

I der Richtlinie 2000/78/EG objektiv und angemessen und durch das legitime Ziel gerechtfertigt, den Generationenwechsel zu erleichtern und den Berufsstand der Notare zu verjüngen.

BGH, Urt. v. 21.8.2023 – NotZ(Brfg) 4/22

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

§ 5 IV BNotO enthält eine weitere Altersgrenze. Wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist für eine Notarstelle das 60. Lebensjahr vollendet hat, kann nicht erstmals zum Notar bestellt werden.

SONSTIGES

KEIN WERTERSATZ BEI FERNABSATZ-WIDERRUF TROTZ ERBRACHTER LEISTUNG

RL 2011/83/EU Art. 14 IV lit. a (i), V; BGB § 357; EGBGB Art. 246a § 1 II 1 Nr. 1, 3

Art. 14 IV lit. a Ziff. i und Art. 14 IV der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.10.2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sind dahin auszulegen, dass sie einen Verbraucher von jeder Verpflichtung zur Vergütung der Leistungen befreien, die in Erfüllung eines außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrags erbracht wurden, wenn ihm der betreffende Unternehmer die Informationen gem. Art. 14 IV lit. a Ziff. i nicht übermittelt hat und der Verbraucher sein Widerrufsrecht nach Erfüllung dieses Vertrags ausgeübt hat.

EuGH, Urt. v. 17.5.2023 – C-97/22

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEIS DER REDAKTION:

Im Ausgangsfall hatte ein Verbraucher mündlich mit einem Unternehmer einen Vertrag über die Erneuerung der Elektroinstallation seines Hauses abgeschlossen. Über sein Widerrufsrecht nach Art. 246a EGBGB wurde er nicht informiert. Nachdem der Unternehmer seine vertraglichen Leistungen erbracht hatte, stellte er Rechnung, die der Verbraucher nicht beglich. Später widerrief der Verbraucher den Vertrag.

Das LG Essen, das über den Zahlungsanspruch zu entscheiden hatte, legte dem EuGH die Frage vor, ob Art. 14 V der Verbraucherrechte-Richtlinie jeglichen Anspruch des Unternehmers auf „Wertersatz“ auch dann ausschließt, wenn der Verbraucher sein Widerrufsrecht erst nach Erfüllung eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags ausgeübt und damit unter Verletzung des vom Gerichtshof als allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts anerkannten Verbots ungerechtfertigter Bereicherung einen Vermögenszuwachs erlangt hat. Der EuGH hat wie aus dem Leitsatz ersichtlich entschieden.

ANMERKUNG:

Die Entscheidung des EuGH bezieht sich vordergründig auf einen Vertrag über Bau- und Sanierungsleistungen. Sie betrifft jedoch allgemeine Grundsätze von im Fernabsatz geschlossenen Dienstleistungsverträgen mit Verbraucherinnen und Verbrauchern. Daher hat sie große praktische Auswirkungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Verträge über Verbraucher-Mandate im Wege des Fernabsatzes abschließen.

1. Problemstellung

Die nachfolgend beschriebene Fallkonstellation ist keineswegs selten und birgt aufgrund der aktuellen Entscheidung des EuGH finanzielle Risiken für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte: Es wird ein Anwaltsvertrag über das Internet abgeschlossen, da es für den Mandanten zu aufwendig ist, die Kanzlei des Rechtsanwalts aufzusuchen. In der Vollmacht des Rechtsanwalts fehlt ein Passus, demzufolge über das 14-tägige Widerrufsrecht belehrt wurde. Der Rechtsanwalt erbringt eine Leistung, für die er eine Rechnung stellt

und seinen Gebührenanspruch geltend macht. Der Mandant widerruft daraufhin den Anwaltsvertrag gem. §§ 355, 312g BGB, weil er nicht ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht belehrt wurde.

2. Rechtliche Analyse

Der Rechtsanwaltsvertrag ist als Fernabsatzvertrag ein Verbrauchervertrag.¹ Fraglich ist, ob der Widerruf nach erbrachter Leistung rechtsmissbräuchlich ist.

Sinn und Zweck des Verbraucherschutzrechts ist es, Verbraucherinnen und Verbraucher vor übereilten Entscheidungen zu schützen.² Insoweit ist es befremdlich, wenn nach erbrachter Leistung der Mandant einwendet, diesen Vertrag zu widerrufen. Bisher war die Rechtsprechung zu einem möglichen Widerruf nach erbrachter Leistung unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs uneinheitlich.³ Nunmehr hat jedoch der EuGH entschieden, dass, wird ein Verbrauchervertrag über Bau- oder Sanierungsleistungen – wie in der Praxis absolut üblich – auf der Baustelle bzw. dem zu sanierenden Objekt geschlossen und dabei nicht ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht belehrt, der Verbraucher auch ein vollständig erfüllten Vertrag noch widerrufen kann. Die Belange des Verbrauchers werden höher gewichtet als das Schutzinteresse des Leistenden.⁴ Damit kann nicht (mehr) der Einwand des Rechtsmissbrauchs erhoben werden.

Nun könnte man meinen, dass Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder bereicherungsrechtliche Ansprüche für die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt gegeben sein könnten. Nach § 357e BGB gilt für Verbraucherverträge, dass der Verbraucher dem Unternehmer Wertersatz schuldet, wenn die Rückgewähr der bis zum Widerruf erbrachten Leistung ihrer Natur nach ausgeschlossen ist. Bei der Berechnung des Wertersatzes ist die vereinbarte Vergütung zugrunde zu legen. Ist die vereinbarte Vergütung unverhältnismäßig hoch, ist der Wertersatz auf der Grundlage des Marktwerts der erbrachten Leistung zu berechnen. In Anlehnung an diese Vorschrift könnte man auf Wertersatz in Höhe der angefallenen Rechtsanwaltsgebühren aus gesetzlichen Schuldverhältnissen hoffen.

Dem ist aber der EuGH in seinem Urteil v. 17.5.2023 entgegengetreten. Es heißt dort: Die Verbraucherrechte-Richtlinie bezwecke, ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherzustellen und nehme hierfür eine vollständige Harmonisierung bestimmter Aspekte von Verbraucherverträgen vor; dieses Ziel gerate in Gefahr, falls dem Verbraucher trotz unterlassener Widerrufsbelehrung im Einzelfall doch noch Kosten auferlegt werden.⁵

In einem früheren Urteil hatte der EuGH noch anders entschieden: Die Fernabsatzrichtlinie stehe einer Verpflichtung des Verbrauchers zum Wertersatz nicht entgegen, wenn er die Ware auf eine mit den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts wie den von Treu und Glauben oder der ungerechtfertigten Bereicherung unvereinbare Art und Weise benutzt hat.⁶ Als Reaktion auf diese Entscheidung verschärfte dann der europäische Gesetzgeber den Wortlaut in der Fernabsatz-RL. Es wurde in Art. 14 II Fernabsatz-RL festgehalten, dass der Verbraucher „in keinem Fall“ für den Wertverlust der Waren haftet, wenn er nicht vom Unternehmer über sein Widerrufsrecht belehrt wurde.⁷ Damit fallen eine Anwendung der Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag und Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung ersatzlos weg. Damit hat sich nun durchgesetzt, dass die Grundsätze des Rechtsmissbrauchs und die Anwendung gesetzlicher Schuldverhältnisse wegen dem gewünschten Abschreckungseffekt nicht mehr anwendbar sind.

Es wurde auch überlegt, inwieweit ein solches Ergebnis mit dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit in Übereinstimmung zu bringen ist. Eine Gruppe von Verbrauchern wird bereichert, Unternehmer erleiden Verluste. Der EuGH hätte sehr wohl die Möglichkeit gehabt, den nationalen Gerichten eine Korrekturmöglichkeit im Einzelfall aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu eröffnen. Dies hatte er aber gerade nicht getan, sodass die Kritik berechtigt ist, inwieweit diesem Grundsatz als allgemeinen Rechtsgrundsatz des Unionsrechts Genüge getan wurde. Es wäre eine Abstufung nach wirksamen, verhältnismäßigen Sanktionen und der Belange des Unternehmers denkbar gewesen.⁸

3. Folgerungen

In einer schriftlichen Dokumentation – etwa in einer Vollmacht – einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts sollte unbedingt über die 14-tägige Widerrufsfrist belehrt werden. Erst nach dieser Frist sollte die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt für seinen Auftraggeber tätig werden. Die gegenwärtige Rechtsprechung hat nicht im Blick, dass normalerweise ein Mandant auf schnelles Handeln drängt und bei zutreffender Wertung zwar grundsätzlich der Mandatsvertrag ein Verbrauchervertrag ist, die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt gleichsam aber schutzwürdig ist, wenn sie oder er Leistungen erbracht hat. Das neue EuGH Urteil ist ausgesprochen kritisch zu sehen: Der Dogmatik des Unionsrechts hätte es besser getan, nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine Rechtsprechung im Einzelfall zuzulassen. Lassen Sie daher, wenn irgendwie möglich, den Mandanten in die Kanzlei kommen, damit sich die Frage einer Widerrufsbelehrung erst gar nicht stellt.

Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt
Dr. Joachim Ramm, M.C.L. (Univ. of Ill.), Wiesbaden

¹ BGH, Ur. v. 23.11.2017 – IX ZR 204/16, BRAK-Mitt. 2018, 113 = NJW 2018, 690.

² Grüneberg/Grüneberg, BGB, 82. Aufl. 2023, § 355 Rn. 2.

³ BGH, Ur. v. 19.11.2020 – IX ZR 133/19, BRAK-Mitt. 2021, 58 m. Anm. Nöker = NJW 2021, 304 nahm keinen Rechtsmissbrauch an, wobei eine Auseinandersetzung mit dieser Frage nicht erfolgt. Bei arglistigem Verhalten des Verbrauchers gegenüber dem Unternehmer wurde aber Rechtsmissbrauch bejaht, vgl. BGH, Ur. v. 25.11.2009 – VIII ZR 318/08, NJW 2010, 610.

⁴ EuGH, Ur. v. 17.5.2023 – C-97/22, NJW 2023, 2171.

⁵ EuGH, Ur. v. 17.5.2023 – C-97/22, NJW 2023, 2171, 2172.

⁶ EuGH, Ur. v. 3.9.2009 – C-489/07, NJW 2009, 3015.

⁷ Dazu Wendehorst, NJW 2023, 2155 f. m.w.N.

⁸ Wendehorst, NJW 2023, 2157.

KEIN ANSPRUCH FÜR RECHTSREFERENDAR AUF ZUWEISUNG AN BESTIMMTEN AUSBILDER

BRAO § 59; SächsJAPO § 32 I; SächsVerf Art. 29 I

1. Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts kommt bei seinen Entscheidungen nach § 32 I SächsJAPO ein weites Organisationsermessen zu.

2. Aus Art. 29 I SächsVerf folgt kein Anspruch auf Zuweisung an einen bestimmten Ausbilder im Rechtsreferendariat.

OVG Bautzen, Beschl. v. 7.11.2022 – 2 B 286/22

AUS DEN GRÜNDEN:

Die zulässigen Beschwerden haben keinen Erfolg.

1. Der Antragsteller zu 1 wendet sich gegen die für sofort vollziehbar erklärte Zuweisungsentscheidung des Antragsgegners zu dem von diesem bestimmten Rechtsanwalt S. in C anstelle des von ihm gegenüber dem Antragsgegner benannten Rechtsanwalts, dem Antragsteller zu 2, und begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung, ihn für die praktische Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation vorläufig dem Antragsteller zu 2 zuzuweisen. Auch der Antragsteller zu 2 wendet sich gegen die für sofort vollziehbar erklärte Zuweisungsentscheidung des Antragsgegners; auch er begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung die Zuweisung des Antragstellers zu 1 an sich.

Der Antragsteller zu 1 ist aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen v. 4.11.2021 – Vf. 96-IV-21 (e.A.), juris im einstweiligen Anordnungsverfahren und daraufhin am 5.11.2021 erfolgter vorläufiger Zulassung zum Juristischen Vorbereitungsdienst des Freistaates Sachsen (im Folgenden nur Zulassungsentscheidung) Rechtsreferendar im Freistaat Sachsen mit der Stammdienststelle LG C. Seine Rechtsanwaltsstation einschließlich praktischer Ausbildung bei einem Rechtsanwalt begann am 1.11.2022.

Die bestandskräftige Zulassungsentscheidung des Antragsgegners enthielt „zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege“ Auflagen u.a. dahingehend, dass dem Antragsteller zu 1 untersagt sei, „im dienstlichen Rahmen verfassungsfeindliche Symbole zu tragen“, sowie den Hinweis, dass es mit seinem Status als Rechtsreferendar im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis unvereinbar angesehen werde, wenn er innerhalb der Partei „...“ politische Ämter übernehme, für diese Versammlungen anmelde oder als Redner aufträte. Die Zulassungsentscheidung beauftragte weiter, dass der Antragsteller zu 1 für die Ausbildung in der Rechtsanwalts- und in der Wahlstation einem vom Oberlandesgericht ausgewählten Ausbilder zugewiesen werde, „falls ein von ihm ausgewählter Ausbilder aus Sicht des Oberlandesgerichts weniger geeignet erscheint“. In den Gründen war dazu ausgeführt: „Auf die Überprüfung der Geeignetheit des gewählten Rechtsanwalts im Rahmen der Ihnen erteilten Auflagen weise ich hin. Der aus-

bildende Rechtsanwalt muss seit mindestens drei Jahren hauptberuflich als Rechtsanwalt tätig sein. Die Zuweisung erfolgt grundsätzlich nur an im Freistaat Sachsen niedergelassene Rechtsanwälte, denen nicht bereits ein anderer Rechtsreferendar für den gleichen Zeitraum zugewiesen worden ist.“

In der angegriffenen Zuweisungsentscheidung verwies der Antragsgegner auf die Auflage zur Geeignetheit des Ausbilders und erklärte, dass er von dem dortigen Vorbehalt Gebrauch mache. Der beantragten Zuweisung an den Antragsteller zu 2 werde nicht entsprochen, weil der Antragsteller zu 2 allgemein bekannt „Akteur innerhalb der rechtsextremen Szene in C“ sei. Er sei für die Wählervereinigung „P C“ Mitglied des Stadtrates C und Gründungsvorsitzender der Partei „F S“. Öffentlich zugänglichen Quellen sei zu entnehmen, dass die „F S“ bundesweit vom Verfassungsschutz als Verdachtsfall beobachtet würden, nachdem zunächst der Sächsische Verfassungsschutz die Partei als rechtsextrem eingestuft habe. Im Hinblick auf die dem Antragsteller zu 1 bekannten Vorbehalte gegen dessen Verfassungstreue erscheine der Antragsteller zu 2 aufgrund der aufgezeigten Umstände insgesamt deutlich weniger geeignet, den Antragsteller zu 1 auszubilden. Gegenüber Rechtsanwalt S. bestünden entsprechende Bedenken nicht.

Gegen die Zuweisungsentscheidung legten der Antragsteller zu 1 und der Antragsteller zu 2 jeweils Widerspruch ein. Mit für sofort vollziehbar erklärten Widerspruchsbescheiden v. 18.10.2022 wurden diese zurückgewiesen. Ihre Eilanträge, mit denen sie zum einen begehren, nach § 80 V VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, sowie den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragsteller zu 1 vorläufig im Rahmen der Anwaltsstation der Ausbildungsstelle Antragsteller zu 2 zuzuweisen, lehnte das VG Chemnitz mit dem angegriffenen Beschluss ab.

Mit ihren hiergegen erhobenen Beschwerden tragen die Antragsteller im Wesentlichen vor, das Verwaltungsgericht habe die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs nur teilweise erfasst und unrichtig angewandt. Der Vorbehalt in der Zulassungsentscheidung sei nicht hinreichend bestimmt. Die Auswahlentscheidung eines Rechtsreferendars hinsichtlich der Anwaltsstation könne nicht eingeschränkt werden, weil ihm hier ein Wahlrecht zustehe. Zudem sei dieser Vorbehalt zu unbestimmt. Das hohe Gut der Funktionsfähigkeit der Justiz habe keinen absoluten Vorrang vor der Ausbildungsfreiheit aus Art. 29 SächsVerf. Eine konkrete Gefahr liege nicht vor. In der Anwaltsstation sei keine Wahrnehmung von praktischen Aufgaben mit Außenwirkung vorgesehen; daher sei keine Beeinträchtigung der Rechtspflege zu besorgen. Für Rechtsanwälte und deren Tätigkeit seien ohnehin weit geringere Anforderungen an die Verfassungstreue zu stellen als dies bei Richtern, Staatsanwälten oder Beamten der Fall sei. Eine vom Wunsch des Referendars abweichende Zuweisungsentscheidung

stelle einen Eingriff in seine Ausbildungsfreiheit nach Art. 29 SächsVerf dar. Hierfür hätte es einer gesetzlichen Grundlage bedurft, die nicht ersichtlich sei. Bei der Beurteilung der Geeignetheit des Antragstellers zu 2 nehme das Verwaltungsgericht nicht die notwendige Trennung zwischen dessen anwaltlicher Tätigkeit und der mit dieser nicht im Zusammenhang stehenden politischen Tätigkeit vor. Das Verwaltungsgericht verkenne zudem, dass der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet habe, den Antragsteller zu 1 intensiv durch den Ausbilder zu beaufsichtigen. Hinsichtlich des Antragstellers zu 2 liege ein Eingriff in die Ausbildungs- und Berufsfreiheit vor.

Der Antragsgegner verteidigt die verwaltungsgerichtliche Entscheidung.

2. Die zulässige Beschwerde des Antragstellers zu 1 ist nicht begründet. Die im Beschwerdeverfahren dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 IV 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zur Änderung des angegriffenen Beschlusses.

Nach § 80 V 1 VwGO kann das Gericht in den Fällen, in denen die Behörde – wie hier – nach § 80 II 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnet, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Dabei ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, in die maßgeblich die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs einfließen. Ein offensichtlich als rechtmäßig zu beurteilender Verwaltungsakt wird regelmäßig auch die Anordnung des Sofortvollzugs tragen; ein offensichtlich rechtswidriger Verwaltungsakt dürfte regelmäßig nicht sofort vollstreckbar sein. Aber auch wenn keine eindeutige Antwort auf die Frage nach der Rechtmäßigkeit gegeben werden kann, können die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels berücksichtigt werden. Lassen sich diese bei einer im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht abschließend beurteilen, ist der Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache also offen, hat das Gericht im Rahmen einer eigenen Interessenabwägung das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der behördlichen Verfügung und das private Interesse des Betroffenen, vorläufig von deren Wirkung verschont zu bleiben, abzuwägen.

Die nach § 80 V 1 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung fällt zu Lasten des Antragstellers zu 1 aus, weil eine Klage in der Hauptsache bei summarischer Prüfung voraussichtlich keinen Erfolg haben wird. Die streitgegenständliche Zuweisungsverfügung stellt sich bei summarischer Prüfung als voraussichtlich rechtmäßig dar. Zudem fällt auch bei Außerachtlassung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache eine Interessenabwägung zu Lasten des Antragstellers zu 1 aus.

a. Rechtsgrundlage für die angegriffene Zuweisungsentscheidung ist § 32 I 1 SächsJAPO. Diese in den Bescheiden nicht ausdrücklich benannte Vorschrift weist die nach der SächsJAPO notwendigen Entscheidungen dem

Präsidenten des Oberlandesgerichts zu. Aus einem Vergleich mit § 32 II SächsJAPO ergibt sich ohne Weiteres, dass hierzu auch die im Rahmen des Referendariats (ansonsten) zu erlassenden Zuweisungsentscheidungen fallen. Dabei kommt dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bei seinen Entscheidungen ein weites Organisationsermessen zu. Der Bayerische Verwaltungsgeschichtshof (Beschl. v. 29.11.2019 – 3 CE 19.2158 Rn. 5) hat hierzu ausgeführt:

Der Staat ist prinzipiell frei, ob und wie er den Vorbereitungsdienst für Anwärter auf bestimmte Berufe organisieren und gestalten will (BVerfG, Beschl. v. 22.5.1975 – 2 BvL 13/73, BVerfGE 39, 334 Rn. 108). Es liegt im grundsätzlich weiten Organisationsermessen des jeweiligen Präsidenten des Oberlandesgerichts, wie er die Zuweisung der Bewerber für den juristischen Vorbereitungsdienst zu den verfügbaren Ausbildungsplätzen regelt. Innerhalb der durch das einschlägige Gesetzes- und Verordnungsrecht gezogenen Grenzen ist der jeweils zuständige Präsident des Oberlandesgerichts weitgehend frei, wie er die konkrete Zuweisung zu Ausbildungsorten innerhalb des jeweiligen OLG-Bezirks festlegt. Das Erfordernis der Gewährleistung eines geordneten Vorbereitungsdienstes macht es notwendig, dem Gerichtspräsidenten die für die Erfüllung seiner Aufgaben entsprechenden Gestaltungs- und Handlungsmöglichkeiten einzuräumen.

Der Senat teilt diese Auffassung und schließt sich ihr an.

b. Einer auf Grundlage von § 32 I 1 SächsJAPO erfolgten Zuweisung an einen bestimmten Ausbilder oder an ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder eine andere Institution kommt zunächst keine belastende Wirkung zu. Etwas anderes wird gelten, wenn mit der Zuweisung gleichzeitig – wie hier – ein entgegenstehender Zuweisungswunsch des Referendars ausgeschlossen wird. Dies wird nur dann rechtlich relevant werden, wenn der Referendar einen Anspruch darauf hat, eine bestimmte Zuweisung einfordern zu können.

Ein solcher Anspruch ist indes nicht ersichtlich.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Zuweisung ergibt sich zunächst nicht aus dem Gesetz über die juristische Ausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG – v. 26.2.2021, GVBl. S. 318) oder der SächsJAPO. Das einfache Recht enthält keine Regelungen hierzu; solche werden auch nicht vorgetragen.

Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus Art. 29 I SächsVerf. Nach dieser Vorschrift haben alle Bürger das Recht, die Ausbildungsstätte frei zu wählen. Unter Ausbildungsstätte ist (nur) eine Einrichtung anzusehen, die ein Bewerber durchlaufen haben muss, um nach Ablegung der nur über diese Einrichtung erreichbaren Prüfung Berufe ergreifen oder öffentliche Ämter bekleiden

kein Anspruch auf bestimmte Zuweisung

Ausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG – v. 26.2.2021, GVBl. S. 318) oder der SächsJAPO. Das einfache Recht enthält keine Regelungen hierzu; solche werden auch nicht vorgetragen.

Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus Art. 29 I SächsVerf. Nach dieser Vorschrift haben alle Bürger das Recht, die Ausbildungsstätte frei zu wählen. Unter Ausbildungsstätte ist (nur) eine Einrichtung anzusehen, die ein Bewerber durchlaufen haben muss, um nach Ablegung der nur über diese Einrichtung erreichbaren Prüfung Berufe ergreifen oder öffentliche Ämter bekleiden

zu können, welche die durch die Prüfung erlangte Qualifikation voraussetzen. Darunter fällt zwar der juristische Vorbereitungsdienst als solcher, nicht hingegen der konkret zugewiesene Ausbildungsort oder eine Ausbildungsstation oder ein bestimmter Ausbilder (vgl. BayVGH, Beschl. v. 29.11.2019 a.a.O. Rn. 9 unter Bezugnahme auf: BVerfG, Beschl. v. 22.5.1975 – 2 BvL 13/73, BVerfGE 39, 334 Rn. 111; BVerwG, Urt. v. 6.2.1975 – II C 68.73, juris Rn. 49; Urt. v. 23.7.1963 – II C 158.62, NJW 1963, 1994 Rn. 27; Urt. v. 21.11.1957 – II C 26.56, juris – *Buchholz* 11 Nr. 13 zu Art. 12 GG; vgl. auch v. *Mangoldt/Klein/Starck*, GG, 5. Aufl. Art. 12 Rn. 26; *Scholz*, in *Maunz/Dürig*, GG, Art. 12 Rn. 449). Die Zuweisung zu einem bestimmten Rechtsanwalt im Rahmen der Anwaltsstation unterfällt somit nicht dem Schutzbereich des Art. 29 I SächsVerf.

Ein solcher Anspruch ergibt sich ferner nicht aus einer etwaigen Verwaltungspraxis i.V.m. Art. 3 I GG, Art. 18 I SächsVerf. Der Senat ist zunächst nach § 146 IV 6 VwGO daran gehindert, auf diese Begründung eines Anspruchs entscheidend abzustellen; ein entsprechender Vortrag ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Es liegen aber auch die Voraussetzungen für einen solchen Anspruch nicht vor. Zwar steht die Zuweisungsentscheidung im weiten Organisationsermessen (s.o.) des Präsidenten des Oberlandesgerichts, welches durch eine Verwaltungspraxis gebunden werden kann. Nach den Hinweisen in der Zulassungsentscheidung v. 5.11.2021 (S. 4) sind Referendare verpflichtet, sich selbst um einen geeigneten Rechtsanwalt zu bemühen, die Zuweisungsentscheidung erfolgt dann offensichtlich regelmäßig auf Grundlage des Vorschlags des Referendars. Eine durchgängige Verwaltungspraxis ist nach dem unwidersprochenen Vortrag des Antragsgegners indes nicht festzustellen. Hinzu kommt, dass durch die bestandskräftige Zulassungsentscheidung bereits konkret angekündigt wurde, eine entsprechende Prüfung vorzunehmen. Insoweit besteht jedenfalls ein sachlicher Grund von einer etwaigen Verwaltungspraxis abzuweichen, weshalb keine Bindung durch den Gleichheitssatz bestehen würde. Dafür spricht auch, dass nach den den Antragsteller zu 1 konkret betreffenden Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs dieser erkennbar von der Möglichkeit von Auflagen und besonderen Regelungen ausgeht und sie zugelassen hat. Das Verwaltungsgericht hat eingehend dargelegt (BA S. 8 bis 10), warum die Voraussetzungen für ein Absehen einer Zuweisung an den Antragsteller zu 2 im einzelnen vorliegen. Der Senat schließt sich dieser Begründung an und macht sie sich zu eigen, § 122 II 3 VwGO. Das Beschwerdebringen, das im Wesentlichen dem ersten

stanzlichen Vortrag entspricht, gebietet keine andere Bewertung.

Schließlich ergibt sich kein Anspruch aus dem Gesichtspunkt, dass wenn schon kein inhaltlicher Anspruch auf eine bestimmte Zuweisung besteht, jedenfalls etwaig ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung eingefordert werden kann. Denn es besteht im Grundsatz kein Anspruch auf eine rechtsfehlerfreie (ermessensfehlerfreie) Ausübung des Organisationsermessens (s.o.), wenn es insoweit an der dafür notwendigen subjektivrechtlichen Rechtsgrundlage fehlt (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.12.2020 – 2 A 2.20 Rn. 17 m.w.N.). Um indes einen Referendar für den Fall nicht rechtsschutzlos zu stellen, dass ihm aufgrund einer Organisationsentscheidung möglicherweise eine bestimmte Zuweisung zu Unrecht verschlossen bleibt, unterliegt die Frage, ob die entgegenstehende Zuweisungsentscheidung etwa aus unsachlichen, unvernünftigen oder willkürlichen Beweggründen getroffen wurde, in diesen großzügig gesteckten Grenzen dennoch der gerichtlichen Nachprüfung (vgl. BayVGH, Beschl. v. 12.1.2022 – 6 CE 21.2833 Rn. 19 m.w.N.). Hierfür bestehen indes nach den vorstehenden Überlegungen keine Anhaltspunkte.

c. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass sich die Zuweisungsentscheidung im Hauptsacheverfahren voraussichtlich als rechtmäßig erweisen wird. Auch wenn man das außer Acht lassen wollte, ergibt eine Interessenabwägung – selbstständig tragend –, dass für die Anordnung des Sofortvollzugs überwiegende öffentliche Interessen streiten. Diese liegen in den vom Antragsgegner geltend gemachten Belangen der Rechtspflege (vgl. auch die Begründung im Beschluss des Verwaltungsgerichts BA S. 8 bis 10). Hingegen liegt das Interesse des Antragstellers letztlich allein darin, einem ihm vorteilhaft erscheinenden Ausbilder zugewiesen zu werden. Der Fortgang seiner Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels sind davon nicht betroffen. Dies stellt eine eher geringfügige Beeinträchtigung dar. (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

Auch umgekehrt hat eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Rechtsreferendars. Die Vorschrift des § 59 BRAO regelt ausschließlich ganz allgemein die Pflicht der Rechtsanwaltschaft zur Ausbildung von Referendaren. Die Zuweisung des Referendars dient lediglich dessen Ausbildung, nicht aber der Arbeitsentlastung oder sonstigen Belangen der Ausbilderin bzw. des Ausbilders.

Neue Entwicklungen übersichtlich eingeordnet.

Neuaufgabe!

Erman
BGB
Kommentar

Erman
BGB Kommentar

Wie bewahrt man auf dem weitläufigen Gebiet des Zivilrechts die Übersicht? Gute Orientierung bietet der Erman, und das seit über 70 Jahren. Das Standardwerk enthält erstklassige Kommentierungen zum BGB, seinen wichtigsten Nebengesetzen sowie den relevanten Teilen des IPR. Seine ebenso tiefgründigen wie prägnanten Inhalte machen das Werk zum idealen Begleiter im Tagesgeschäft.

Die 17. Auflage mit Rechtsstand 1.4.2023 berücksichtigt alle neuen Gesetze, darunter das komplett reformierte Vormundschafts- und Betreuungsrecht (inkl. neuem VBVG), das topaktuelle Stiftungsrecht sowie das zum Jahreswechsel 2023/24 in Kraft tretende MoPeG. Eingearbeitet sind außerdem die Literatur sowie die Rechtsprechung der letzten drei Jahre. Wer das Werk digital nutzt, profitiert zusätzlich von kontinuierlichen Aktualisierungen sowie laufenden Updates zu neuen Gesetzesentwicklungen und Urteilen.

Leseprobe und Bestellung unter otto-schmidt.de

Erman **BGB** Kommentar

Herausgegeben von Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Harm Peter Westermann; Prof. em. Dr. Barbara Grunewald; RA Dr. Dr. h.c. Georg Maier-Reimer. Bearbeitet von über 70 Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft und gerichtlicher, anwaltlicher und notarieller Praxis. 17., neu bearbeitete Auflage 2023, 7.859 Seiten in 3 Bänden, Lexikonformat, gbd., 499 €. ISBN 978-3-504-47113-2

Das Werk online

otto-schmidt.de/akr-juris.de/zpo

ottoschmidt



NEU:
Kommentierung
der §§ 327 ff

STAUDINGER. ENTSCHEIDEND besser.

NEU

§§ 327 – 327u.

Verträge über digitale Produkte

Bearb. v. Christian A. Heinze und
Björn Steinrötter

11/2023. VII, 450 S.

Geb. € 189,95 [D]

ISBN 978-3-8059-1341-6

Die Umsetzung der WK-RL und der DID-RL stellt die weitreichendste Reform des BGB-Vertragsrechts seit der Schuldrechtsreform dar. Dieses wird digitaler, zugleich werden Verbraucherrechte gestärkt. Die neuen §§ 327 ff wurden eingefügt. Dies ist mit der auch systematischen Besonderheit verbunden, dass es sich um vertragstypenübergreifende Regeln zu bestimmten – digitalen – Vertragsgegenständen handelt. Die Kommentierung 2023 informiert dazu umfassend.

§§ 433 – 448

Kaufrecht 1 – Allgemeine Grundsätze;
Gewährleistung

Bearb. v. Ivo Bach, Roland Michael Beckmann
und Annemarie Matusche-Beckmann

08/2023. IX, 1.022 S.

Geb. € 449,- [D]

ISBN 978-3-8059-1377-5

Die Neubearbeitung 2023 steht im Zeichen der zum 01.01.2022 umgesetzten Digitale-Inhalte-Richtlinie und Warenkauf-Richtlinie. Die Kommentierung geht vertieft auf die hierdurch eingetretenen Änderungen ein und zeigt die zentralen Querbezüge zu den neu eingefügten §§ 327 ff BGB sowie §§ 475a ff BGB auf, die erhebliche gewährleistungsrechtliche Modifikationen mit sich bringen.

LEASING

Leasingrecht

Bearb. v. Markus Stoffels

07/2023. VII, 244 S.

Geb. € 99,95 [D]

ISBN 978-3-8059-1361-4

Die Neubearbeitung des Leasingrechts 2023 aktualisiert den Band umfassend auf die neueste Rechtsprechung. Neben dem höchst praxisrelevanten Thema der Verwirklichung des Verbraucherschutzes bei Leasingverträgen, widmet sich der Band vertieft etwa der Einordnung des Kilometerabrechnungsvertrags nach neuer Rechtsprechung. Besonderes Augenmerk liegt auch auf den im Rahmen der AGB-Kontrolle von Leasingverträgen hervorgerufenen rechtlichen und dogmatischen Streitfragen und der hierauf abgestimmten praktischen Handhabung.

ONLINE BEI JURIS

- Höchste Problemlösungskompetenz
- Effizientes Arbeiten durch vollständige Digitalisierung
- Intelligentes Aktualisierungskonzept



EXKLUSIV BEI JURIS

Digital
im juris
Portal

ottoschmidt



DE GRUYTER

staudinger.juris.de

(Fortsetzung von S. XII)

des Berufs, anwaltliche Pflichtverletzungen und ihre Folgen – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO
24.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

beA – Rechtssicher! Verfahrens- und berufsrechtliche Haftungsfallen vermeiden
1.12.2023, Hybrid: Bochum, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung

Online Mediation in der Praxis
11.12.2023, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Medizinrecht

Online-Vortrag LIVE: Ärztliche Schweigepflicht – Gesicherte Erkenntnisse und Update insbesondere zur ePA
28.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der Kampf um die Approbation – ärztliches Strafrecht und seine Auswirkungen auf das Berufsrecht
28.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Typische materielle und prozessuale Problemkonstellationen bei der Verteidigung im Medizinstrafrecht
14.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Update Mietrecht: Fortbildungsplus zur 18. Jahresarbeitsstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht
16.11.2023, Hybrid: Bochum, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

18. Jahresarbeitsstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht
17.-18.11.2023, Hybrid: Bochum, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelle Rechtsprechung zum Maklerrecht
28.11.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Mietrechtliche Folgen des Gebäudeenergiegesetzes
20.12.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Migrationsrecht

Online-Vortrag LIVE: Update Migrationsrecht
12.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Sozialrecht

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Sozialrecht 2023
13.-15.11.2023, Hybrid: Bochum, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen zur Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe
21.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Schnittstellen Arbeits- und Sozialrecht: Sonderkündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen
21.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Kein Geld verschenken im sozialrechtlichen Mandat: Voraussetzungen und Verfahren der Bewilligung von Prozesskostenhilfe im sozialgerichtlichen Verfahren
23.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung zum Beschäftigungs- und Arbeitsverhältnis, Selbstständigkeit und Scheinselbstständigkeit – Seminar zu §§ 7-13 SGB IV
28.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen im SGB II und im Kostenrecht
8.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Opferrechte – Strafrecht für Sozialrechtler – OEG für Strafrechtler
12.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: MoPeG und die versteckten Risiken im Sozialversicherungsrecht
14.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung zur gesetzlichen Unfallversicherung
15.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Leistungsrecht der Krankenversicherung – Aktuelles und Schwerpunkte
19.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Prüfung der Erwerbsminderung im Rentenversicherungsrecht
28.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Medizinische Sachverständigenurteile im Sozialrecht: Ein Austausch aus anwaltlicher und richterlicher Perspektive
28.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Steuerrecht

Steuerrecht Kompakt
3.-4.11.2023, Hybrid: Bochum, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

24.-25.11.2023, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center
15.-16.12.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

52. Jahresarbeitsstagung Praxis des Internationalen Steuerrechts
6.-7.11.2023, Hybrid: Frankfurt am Main, Sofitel Frankfurt Opera und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles zur Außenprüfung
14.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Praxis der Immobilienbewertung
22.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center



Klimaschutz braucht Recht

Die Zahl der Klimaklagen nimmt immer stärker zu und ist ein Ausdruck dafür, dass der Klimawandel eine der drängendsten Herausforderungen für die Welt ist. Die juristische Dimension des Klimaschutzes und des Klimarechts rückt dabei immer stärker in den Fokus.

KlimaRZ – die neue Zeitschrift für materielles und prozessuales Klimarecht

- ➔ **Up to date im dynamischen Klimarecht**
Überblick über alle komplexen Fragen des Klimarechts, die aktuelle Rechtsprechung und die klimarechtlichen Debatten.
- ➔ **Internationale Ausrichtung**
Bericht über gesetzliche Vorgaben sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.
- ➔ **Unabhängige Berichterstattung**
Wahl der wichtigsten Themen, neutral, aus rein redaktioneller Sicht, frei von äußeren Einflüssen.
- ➔ **Gesammeltes Wissen verständlich auf den Punkt**
Unterschiedliche Interessen, Prioritäten und Perspektiven für Sie zusammengefasst.
- ➔ **Medienvielfalt**
Die Online-Datenbank Owlit ermöglicht jederzeit den digitalen Recherche-Zugriff. Sie ist bereits im Preis inkludiert und steht 3 Nutzern mit einer breiten Auswahl an Urteilen, Gesetzestexten und Verwaltungsanweisungen zur Verfügung.



Jetzt gratis testen: www.klimarz.de

QR-Code scannen und testen!



Die Kapitalgesellschaft 2023 – Das aktuelle steuerliche Update
5.12.2023, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main),
DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning
Center

Online-Vortrag LIVE: Update Steuerstrafrecht
19.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Strafrecht

Online-Vortrag LIVE: Beschuldigter und Zeuge in Uniform –
Der Polizist im Straf- und Disziplinarverfahren
20.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Adäquate Verteidigung und Durchset-
zung von Opferbelangen im Strafprozess wegen Straftaten
gegen die sexuelle Selbstbestimmung
5.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Hauptverhandlungs-Navigator
15.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Transport- und Speditionsrecht

Online-Vortrag LIVE: Effektive Verteidigung im Fuhrpark: Fah-
rer, Halter und Verkehrsleiter
21.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Urheber- und Medienrecht

Online-Vortrag LIVE: Update Urheber- und Medienrecht
21.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Schutz kreativer Leistungen: Urheber-
recht – Designrecht – ergänzender Leistungsschutz- Verfah-
rensrecht
24.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Vergaberecht

Online-Vortrag LIVE: Vergaberecht aktuell: Transformation
zur nachhaltigen Beschaffung – Konsequenzen für die Praxis
29.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung im Vergaberecht
30.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Verkehrsrecht

Online-Vortrag LIVE: Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen
16.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen im Verkehrs-
straf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht
1.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Personen- und Sachschaden-
recht
14.12.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-
Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verkehrs- und versicherungsrechtliche
Fragestellungen bei Verkehrsunfällen im Ausland
20.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Besondere Problematik bei Verkehrsun-
fällen mit Fußgängern, Radfahrern und vergleichbaren Ver-
kehrsteilnehmern
20.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Versicherungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle höchstrichterliche Rechtspre-
chung im Versicherungsrecht
8.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Trends 2023 und Rechtsprechung zur
Rechtsschutzversicherung in der Regulierungspraxis
11.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Verwaltungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Die perfekte Antragstellung im Verwal-
tungsprozess
30.11.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Verwaltungsverfahren für die
anwaltliche Praxis
7.12.2023, Live-Übertragung im eLearning Center

Update Baurecht
11.12.2023, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-
Übertragung im eLearning Center

Weitere aktuelle Informationen des DAI finden Sie unter
www.anwaltsinstitut.de

(R)ECHT INTERESSANT! – DER BRAK-PODCAST



„(R)ECHT INTERESSANT!“ – WIR PLAUDERN ÜBER RECHTSTHEMEN

„(R)ECHT INTERESSANT!“ wurde von den Leserinnen und Lesern von JURios, dem Online-Magazin für kuriose Rechtsnachrichten, als bester Jura-Podcast des Jahres 2021 in der Kategorie 3 (weitere Podcasts) gewählt. Im Rahmen der Podcast-Reihe „(R)ECHT INTERESSANT!“ erörtert die BRAK seit Oktober 2020 in lockerer Atmosphäre anwaltsspezifische und berufsrechtlich relevante Themen mit interessanten Gesprächspartnern aus Politik, Justiz und Anwaltschaft.

Bestens versorgt.



Schlewing/
Hensler/Schipp
Schnitker

online

Topaktuell, kompakt und inklusive online

Schlewing/Hensler/Schipp/Schnitker
Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung
Loseblatt, 2.400 Seiten, 2 Bände. Grundwerk mit
Fortsetzungsbezug für mindestens 2 Jahre,
ca. 3 Ergänzungslieferungen pro Jahr, nur 169 €,
je zzgl. 14 € inkl. MwSt. für Datenbank Schlewing/
Hensler/Schipp/Schnitker online.
ISBN 978-3-504-25702-6

i **Das Werk in weiteren Modulen**
otto-schmidt.de/aka
juris.de/betrav

Dieses Werk bietet Ihnen das Rüstzeug zur Beantwortung aller wesentlichen arbeitsrechtlichen Fragen, die das BetrAVG in der Unternehmenspraxis aufwirft, dazu die notwendigen Schnittstellen zum Sozialversicherungsrecht, Handels- und Bilanzrecht, Steuer- und Versicherungsrecht.

Neu im Oktober 2023:

- › Versorgung wegen Alters: Änderungen infolge des Wegfalls der Hinzuverdienstgrenzen (§ 6 BetrAVG n.F., 8. SGB IV-Änderungsgesetz)
- › Zeitwertkonten: Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte, betriebliche Mitbestimmung, Insolvenzsicherung und Kapitalanlage, steuerrechtliche Rahmenbedingungen

Ausführliche Informationen, Bestellung und Leseprobe unter: otto-schmidt.de

ottoschmidt

Zuletzt wurden diese Folgen veröffentlicht:

Folge 100: Salongespräche 3. Teil mit Dr. Alexander Stevens

Was wäre ein Live-Podcast ohne unseren True Crime Papst. Dr. Alexander Stevens? Nix. Aus diesem Grund habe ich den Gewinner unseres Sommervotings 2022 für Euch noch einmal eingeladen. Dr. Alexander Stevens ist Fachanwalt für Strafrecht und Partner in der Kanzlei Stevens & Partner in München. Ganz nebenbei ist er aber auch Podcaster – der Bayern 3 True Crime Podcast ist mit weit über 35 Millionen Abrufen der erfolgreichste Podcast der ARD – und er steht regelmäßig mit einer True Crime Live-Show auf der Bühne. Dass Alex auch Domspatz, Rettungssanitäter und Musicalsänger war, wisst Ihr ja schon aus den bisherigen Folgen. Heute spreche ich mit Alex über „Format 2Crime – Richter versus Anwalt“, Verdachtsberichterstattung und Fälle, die besondere öffentliche Aufmerksamkeit erregen. Und nein, ich spiele nicht auf Mockridge und Lindemann an. Oder etwa doch? Von Alex erfahren wir, ob man sich mit der Erörterung eben solcher Fälle selbst zur Zielscheibe macht, warum Zeugen schwache Beweismittel sind und warum die Lichtbildvorlage zur Täteridentifizierung so fehleranfällig ist. Alex klärt uns auf über den Ankereffekt und Scheuklappeneffekt, die immer wieder zu falschen Verdächtigungen führen können. Last but not least erfahrt Ihr bei uns, welchen Coup Alex als nächstes plant. Natürlich kommt – versprochen ist versprochen – auch Alex nicht an der Beantwortung Eurer Fragen vorbei.

Folge 100: Salongespräche 2. Teil mit Rechtsanwältin Dr. Vera Hofmann und Rechtsanwalt und Notar Hans Ulrich Otto

Dieses Gespräch widmet sich einem Thema, das uns persönlich wahnsinnig wichtig ist: Nein, um Mindset geht es nicht. Obwohl, eigentlich doch! Es geht um unsere bzw. Eure Einstellung zu den Rechtsanwaltskammern. Ich will heute unser „Kammer-Mindset“ etwas pushen. Denn die Berührungssängste und Vorbehalte, die einige von Euch vielleicht noch immer haben, sind völlig unbegründet. Vielleicht kommen manche Vorurteile daher, dass die Kammern für Euch kein „Gesicht“ haben. Und genau das ändern wir heute. Gehört habt Ihr im Podcast schon einiges aus den Kammern, z.B. aus den Kammern Freiburg, Nürnberg und Hamm. Auch heute spielt die Kammer Hamm wieder eine tragende Rolle, denn ihr Präsident, Rechtsanwalt und Notar Hans Ulrich Otto, gehört bei uns quasi schon zur Wohnzimmer- bzw. Saloneinrichtung. Zum ersten – aber sicher nicht zum letzten – Mal dabei ist Rechtsanwältin Dr. Vera Hofmann, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin. In einem „Kammerbattle“ stellen Berlin und Hamm unter Beweis, welche Kammer die Nase vorn hat. Die „Präsis“ beider Kammern räumen mit Klischees und Vorurteilen auf und zeigen Euch, was Eure Kammern für Euch tun können...und das ist eine ganze Menge! Wer einen Blick hinter eigentlich gar nicht verschlossene Kammertüren werfen will, sollte diese Folge also nicht verpassen. Last but not least stellen wir einmal mehr

unter Beweis: Unsere Präsis muss man einfach gern haben! Und beide stellen sich selbstverständlich den Fragen unserer Zuschauer und Zuschauerinnen.

Folge 100: Salongespräche 1. Teil mit Rechtsanwältin Manon Heindorf

Eigentlich sollte Dr. Peter Modler, Businesscoach und mehrfacher Bestsellerautor, Eure Fragen zum Auftakt unserer großen Jubiläumsfolge beantworten. Klappt leider nicht, denn er ist aus gesundheitlichen Gründen kurzfristig verhindert, was er sehr bedauert. Aber: es gibt eine Grußbotschaft von ihm für Euch und wir versprechen, dass wir sein Coaching bei passender Gelegenheit nachholen.

Grund zur Trauer gibt es dennoch nicht, denn statt Coaching gibt es einen Test: Wie steht es um Euer Gespür für die Wahrheit? Könnt Ihr Realität von Fiktion unterscheiden? Natürlich fordern wir Euch gemeinsam mit einem zauberhaften Gast heraus. Mein Gast ist nicht nur eine Macht, was Strafverteidigung anbelangt, sondern auch die „Queen of Gerichtsshow“. Manon Heindorf, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht aus der Kanzlei „Plan A“ ist regelmäßig auf RTL bei „Ulrich Wetzlar – Das Jugendgericht“ und „Das Strafgericht“ zu sehen. Bei der Aufzeichnung unserer letzten gemeinsamen Episode, die im Oktober erscheinen wird, haben wir zufällig ein neues Spiel erfunden. Und eben dieses Spiel testen wir heute erstmals live vor und vor allem mit Publikum. Und selbstverständlich beantwortet Manon wie versprochen auch Zuschauerfragen.

Kurz & knackig: Irreführende Werbung beim neuem Steuergesetz?

Es ist kein Geheimnis: Gelegentlich ist Steuerrecht ein echtes Aufregertema. Nicht immer, aber immer öfter. Auch aktuell besteht mal wieder Anlass, zu diskutieren. Und zwar über das sogenannte Wachstumschancengesetz, das zu Steuererleichterungen und mehr Steuerfairness führen soll.

Das Bundesministerium der Finanzen hat einen Referentenentwurf vorgelegt, dessen Ziel es sein soll, Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness zu stärken. Inzwischen liegt der Regierungsentwurf vor, der im Wesentlichen identisch ist. Wachstumschancengesetz... Klingt super, oder? Dennoch ist das Ganze aber irgendwie eine Mogelpackung. Statt Fairness bekommt die Anwaltschaft weitere Meldepflichten aufgedrückt. Unnötige Kosten entstehen natürlich obendrein. Mit Rechtsanwältin Ulrike Paul, Präsidentin der RAK Stuttgart und Vizepräsidentin der BRAK, und Rechtsanwalt und Steuerberater Arnold Christian Stange, Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Steuerrecht schaue ich mir dieses „Steuergeschenk“ näher an. Auch die Bundessteuerberaterkammer lassen wir kurz zu Wort kommen.

Was tun wir, wenn das Gesetz wirklich kommt? Wirtschaftliche Einbußen hinnehmen? Zulassung zurückgeben und auswandern? „Ziviler Ungehorsam“? Gute Frage...

Immer das Wesentliche im Blick.

NEU mit
JStG 2022-E!

Kretzschmann · Schwenke
Behrens · Hensel · Klein

InvStG
Kommentar

*Kretzschmann/Schwenke/Behrens/Hensel/Klein
Investmentsteuergesetz* Kommentar
Herausgegeben von RA/StB Jens Kretzschmann, LL.M. oec.,
RiBFH Dr. Michael Schwenke, RA/StB Dr. Stefan Behrens,
MR Matthias Hensel und RA/StB Dr. Martin Klein.
Bearbeitet von 32 Experten aus der Beraterschaft,
Richterschaft und Finanzverwaltung.
2023, 1.308 Seiten Lexikonformat, gebd. 249 €. ISBN 978-3-504-25082-9

i **Das Werk online**
otto-schmidt.de/hhr-modul
otto-schmidt.de/kapmr

Kretzschmann/Schwenke/Behrens/Hensel/Klein **Investmentsteuergesetz** Kommentar

Das Investmentsteuerreformgesetz hat die Besteuerung von Fonds neu geordnet. Nun sind Sie gefordert, das neue Steuerregime bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen. Im neuen InvStG-Kommentar von *Kretzschmann/Schwenke/Behrens/Hensel/Klein* geben mehr als 30 einschlägige Spitzenkräfte aus Beratung, Rechtsprechung und Finanzverwaltung belastbare Empfehlungen rund um die steuerliche Behandlung großer Investmentvermögen.

Topaktuell kommentiert sind bereits die Änderungen durch das Fondsstandortgesetz – zu Kryptowerten, Infrastruktur und Wagniskapital – sowie die einschlägigen BMF-Schreiben und angrenzenden Rechtsthemen. Darunter sind das Aufsichtsrecht, die Kapitalvermögensbesteuerung im EStG, das Investmentvermögen in der Handels- und Steuerbilanz oder Personengesellschaft und die internationale Besteuerung.

Jetzt probelesen und bestellen unter otto-schmidt.de

ottoschmidt

Folge 99: Die dunkle Seite des Regenbogens – Coming-out in der Anwaltschaft

Rechtsanwalt und Mediator Christoph Podszun zu Gast bei (R)ECHT INTERESSANT!

Heute geht es um Diversität. Alle Welt spricht davon, teilweise gibt es beinahe einen Hype. Kanzleien werben damit, besonders divers zu sein, die Fernsehwerbung ist auf den Zug aufgesprungen, überall sieht man Regenbögen und alle Welt ist sich einig: Wichtiges Thema! Und alle sagen: Ich bin ja tolerant, finde ich alles super! Aber was ist, wenn Mann oder Frau wirklich persönlich betroffen ist? Wie schön und vor allem ehrlich ist diese neue Welt, wenn es darauf ankommt? Wie ergeht es einem Kollegen oder einer Kollegin, die den Mut hat, sich zu outen? Und ist outen nicht eigentlich ein schwieriger Begriff? Fragen über Fragen, die ich heute mit jemandem kläre, der weiß, wovon er spricht und der uns teilhaben lässt an seinen persönlichen Erfahrungen. Ist bunt am Ende für manche einfach doch zu bunt? Oder ist unsere Gesellschaft so aufgeschlossen, wie sie sich gibt? Klären wir! Zu Gast am Mikro ist „The Voice“ Rechtsanwalt Christoph Podszun, Mediator und Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Hamm. Wir blicken heute in Christophs Kammeralltag und seinen Job als Rechtsanwalt. Was kann meine Kammer für mich tun und warum sollte ich zur Kammerversammlung? Was bringt Mediation im Strafverfahren und was ist ein Täter-Opfer-Ausgleich? Christoph lässt uns in diesem sehr persönlichen und offenen Gespräch auch an den Erfahrungen teilhaben, die er bei seinem Coming-out beruflich wie privat machen durfte und musste. Wie lebt es sich in unserer heteronormativ geprägten Welt? Last but not least klären wir, ob Christoph wirklich der größte Autonarr der Anwaltsbubble ist.

Sie können den Podcast unter www.brak.de anhören, einen RSS-Feed einrichten oder über Spotify, Deezer, Apple anhören oder abonnieren.



Höchste Effizienz.

Tschöpe
Arbeitsrecht Handbuch

Tschöpe Arbeitsrecht Handbuch

In einem Band konzentriert und auf inhaltlich höchstem Niveau bietet der *Tschöpe* einen vollständigen Überblick über das Individual- und Kollektivarbeitsrecht sowie das Arbeitsgerichtsverfahren. Der Fokus liegt auf praxisnahen Fallgestaltungen im Arbeitsrecht. Dank seines Aufbaus nach Themenkomplexen und optisch hervorgehobener Hilfen ist dieses Werk ein effizienter Begleiter in der arbeitsrechtlichen Beratung.

Die Neuaufgabe berücksichtigt neben aktueller Rechtsprechung die jüngsten Gesetzesänderungen. Dazu zählen u. a. das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, das Betriebsrätemodernisierungsgesetz, das Hinweisgeberschutzgesetz und das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sowie die Änderungen im Rentenrecht, bei der Arbeitnehmerüberlassung und dem Mindestlohn.

Jetzt probelesen und bestellen unter otto-schmidt.de

Tschöpe Arbeitsrecht Handbuch
Begründet von FAArbR Dr. Ulrich Tschöpe.
Bearbeitet von 30 erfahrenen Spezialistinnen und Spezialisten des Arbeitsrechts aus der Beratungspraxis und der Arbeitsgerichtsbarkeit.
13. neu bearbeitete Auflage 2023, 3.366 Seiten, Lexikonformat, gbd. 179 €. ISBN: 978-3-504-42074-1

i Das Werk online
otto-schmidt.de/aka-juris.de/arbr

ottoschmidt

NEU: Zeitschrift für Unternehmensjuristen, Rechtsabteilungen und deren Berater

Berufs-, Unternehmens- und Wirtschaftsrecht
treffen auf Legal Tech

Rethinking:Law
inside:
Die neuesten
Entwicklungen
im Bereich
Legal Tech



- ZURe ist die einzige Zeitschrift auf dem Markt, die sich sowohl an Unternehmensjuristen in den Unternehmen als auch an deren Berater in Kanzleien richtet.
- Einzigartige und gewinnbringende Einblicke in progressive Rechts-, Karriere- und Legal Tech-Themen.
- Mit Praxistipps, Anwendungsfällen, Best-Practice-Beispielen und Checklisten für den Arbeitsalltag.
- Neben fundierter juristischer Information schaut die ZURe mit Karriere- und Wellbeing-Beiträgen über den fachlichen Tellerrand.

» Jetzt Gratis-Paket (Print + Digital) sichern!
www.zure-zeitschrift.de

oder QR-Code
scannen



Arbeitswelt rechtlich neu definieren



Buch + Online-Zugang: über 60 Muster zum Download

Grimm/Singraven

Digitalisierung und Arbeitsrecht

Personalarbeit 4.0 – Gestaltung – Best Practices

Herausgegeben von FAArbR Dr. Detlef Grimm,

FAArbR Dr. Jonas Singraven.

Bearbeitet von RA Farzan Daneshian, LL.M.; FAArbR

Dr. Stefan Freh; FAArbR Arne Gehrke, LL.M.; RA Dr.

Malte Göbel; FAArbR Dr. Detlef Grimm; RA Dr. Simon

Kohm; FAArbR Dr. Sebastian Pelzer; FAGewR Dr.

Patrick Pommerening; FAArbR Dr. Jonas Singraven.

1. Auflage 2022, inkl. Datenbankzugriff, 619 Seiten,

Lexikonformat, 99 €.

ISBN 978-3-504-42068-0

i **Das Werk online**
otto-schmidt.de/aka

Diese Erstauflage behandelt alle wichtigen Themen, die sich im Zuge der digitalen Transformation im Personalbereich ergeben. Ausgangspunkt ist dabei jeweils ein Sachproblem, i.d.R. eine Umsetzungsherausforderung für HR bzw. die Personalabteilung. Beantwortet werden jeweils drei Fragen: Worum geht es? Welche rechtlichen Probleme und Herausforderungen können sich ergeben? Wie können diese rechtlichen Probleme im Sinne einer Best Practice gelöst werden?

Die Beiträge zu Themen wie Digitale Prozesse und Arbeiten 4.0, Beschäftigten-datenschutz, Homeoffice, Social Media und Web 2.0, Flexibilisierung der Arbeit, moderne Arbeitsformen, Crowdfunding oder Personalarbeit 4.0 stellen den Meinungsstand zu den einschlägigen Rechtsfragen eingehend dar. Im Rahmen der aktuellen arbeitsrechtlichen Diskussionen wird dazu Position bezogen. Besonders hilfreich: Nutzen Sie das gesamte Werk und alle Muster komfortabel online.

Gratis-Leseprobe und Bestellung unter www.otto-schmidt.de

ottoschmidt